image
not
available

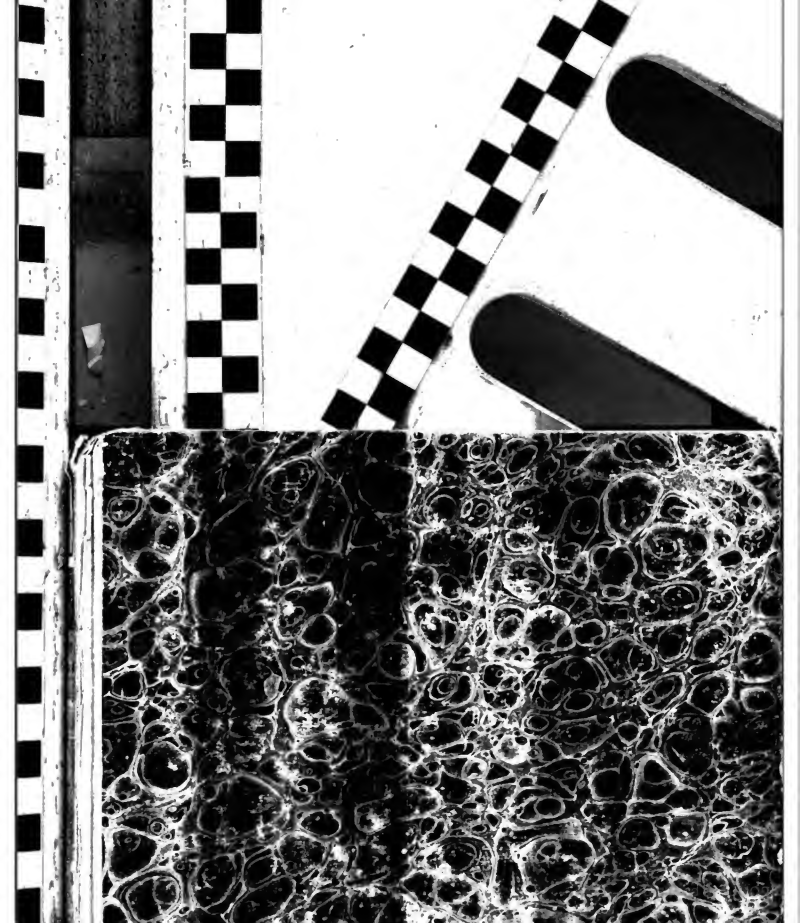

4° J. germ. 98 — 73
4° J. Germ. 98

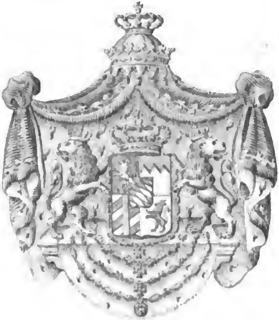

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36603413030016

<36603413030016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Schaumburg-Lippiſche

Landesverordnungen

Dritter Band.

Bückeburg,
gedruckt auf Befehl Gräflich Schaumburg-Lippiſcher Vormundſchaft,
von dem Hofbuchdrucker Grimme.

Digitized by Google

Digitized by Google

Landesverordnungen

der

Grafſchaft Schaumburg,

unter der Regierung

der

Grafen zu Schaumburg-Lippe

und

der Gräfl. Schaumburg-Lippiſchen hohen Vormundſchaft.

1777 bis 1806.

Bückeburg,

1806.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Inhalt

des dritten Bandes

der Schaumburg-Lippiſchen Landes-Verordnungen.

Nr. 1. J. 1777. Nov. 11. Verordnung wegen der Executionen — Seite 1.

— 2. J. 1777. Nov. 18. Verordnung wegen des Tobacks-Geldes — 2.

— 3. J. 1777. Nov. 28. Verordnung wegen des unerlaubten Jagens und Schieſſens — 4.

— 4. J. 1778. März 27. Reſcript, die Erneuerung des Verbots des Hauſirens ꝛc. betrf. — 5.

Digitized by Google

Nr. 5. J. 1778. May. 25. Reſcr. an die Rent-Cammer, das Conſiſtorium, die Juſtitz-Canzley, das Forſt-Amt, wie auch an die Aemter, daß die Herrſchaftlichen Bedienten ohne Conſens ſich nicht verheyrathen ſollen Seite 6.

— 6. J. 1778. Aug. 21. Reſcr. wegen der Vagabonden und Bettler — 7.

— 7. J. 1778. Septbr. 9. Reſcr. daß locus domicilii auch locus copulationis ſey. — 8.

— 8 J 1778. Septbr. 15 Reſcr. wegen Bezahlung der Medicamente für unvermögende Ruhr-Patienten — 9.

— 9 J. 1778 Oct. 7. Reſcr. wegen der Baumzucht bey den Pfaar-Küſter- und Schulſtellen, und daß der Nachfolger die Bäume nicht zu bezahlen habe — 9.

— 10 J. 1778 Oct. 7. Reſcr. wegen der Trauerzeit der verwittweten Perſonen — 11.

— 11. J. 1778. Nov. 17. Reſcr. wegen der Ausgetretenen. — 12.

— 12. J. 1778. Nov. 20. Reſcr. wegen Abſonderung der Berichts-Gegenſtände — 13.

Digitized by Google

— 13. J. 1779. Febr. 4. Reſcr. wegen Beförderung der Pferdezucht. — 14.
— 14. J. 1779. Febr. 9. Verordnung, daß die Juden an den Sonn- und Feſttagen ſich des Handelns enthalten ſollen. — 15.
— 15. J. 1779. Aug. 17. Verordnung, die Wartung der Kinder betr. — 16.
— 16. J. 1779. Aug. 18. Verordnung, die Conſervation des Steinpflaſters und der Waſſerleitung in Bückeburg betr. — 17.
— 17. J. 1779. Sept. 7. Reſcr. wegen des Proceſſual-Verfahrens an den Aemtern. — 19.
— 18. J. 1779. Sept. 17. Trauer-Ordnung. — 20.
— 19. J. 1779. Sept. 22. Verordnung wegen des Landmeſſens. — 22 — 26.
— 20. J. 1779. Sept. 24. Reſcr. die Einrichtung der General-Interrogatorien. betr. — 27.
— 21. J. 1779. Oct. 12. Reſcr. daß im Medicinal-Sachen an das Collegium Medicum zu berichten ſey. — 28.
— 22. J. 1779. Oct. 20. Gemeiner Beſcheid, daß die Prorogtionen der Friſten vom Tage der Bewil-

ligung zu rechnen ſeyen, auch die Fatalien ohne Contumaciren erlöſchend ablaufen. Seite 29.

Nr. 23. J. 1780. Febr. 15. Reſcr. wegen verbotenen Vorkaufs der Victualien — 30.

— 24 J. 1780. April 7. Reſcr. an das Conſiſtorium wegen Abſchaffung der Kirchenbuße. — 31.

— 25. J. 1780. Jun. 12. Verordnung, wegen Acciſe von Zucker und Caffee — 32.

— 26. J. 1780. Jun. 30. Verordnung wegen des verbotenen eigenmächtigen Holzfällens, auch der Ausfuhr außer Landes — 36. — 39.

— 27. J. 1780. Oct. 2. Reſcr. wegen der verbotenen Aufnahme der Vagabonden und Geſindels, auch Defenſion dagegen. — 39.

— 28. J. 1780. Oct. 10. Reſcr. das Verbot des Tobackrauchens in den Scheunen und Ställen, auf den Böden, Straßen, ꝛc. betref. — 41.

— 29 J. 1780. Dec. 19. Reſcr. die Unterſchrift der Vorſtellungen und Bittſchriften betr. — 43.

— 30. J. 1781. Febr. 7. Reſcr. Zahlung an die Wache

von

von Arreſtanten, wegen Arretirung betrf. Seite 44.

Nr. 31. J. 1781 März 26. Reſcr. wegen des Alters und der Tüchtigkeit der Confirmanden. — 45.

— 32. J. 1781 April 6. Verordnung, den Umlauf der Scheidemünzen betref. — 47.

— 33. J. 1781. April 9. Verordnung wegen des Taubenhaltens. — 49.

— 34. J. 1781. May. 5. Gemeiner Beſcheid, daß die Exhibita paginirt ſeyn ſollen — 50.

— 35. J. 1781. May 5. Reſcr. Numeriren Paginiren und Foliiren der Acten betrf. — 50.

— 36. J. 1781. May 8. Reſcr. die Unterhaltung der Ziegen betrf. — 51.

— 37. J. 1781. May 15. Reſcr. die Beſchreibung der Ehen fremder Militair-Perſonen mit Colonie-Anerbinnen betrf. — 53.

— 38. J. 1781. May. 21. Verordnung, wegen Form und Größe der Ziegelſteine. — 54.

— 39. J. 1781. May. 24. Verordnung, die Abſtellung des Bettelns betrf. — 55.

— 40. J. 1781. May. 29. Reſcr. das Privat-Hüten des Vieh betrf. — 57.

— 41. J. 178 . Jun. 22. Reſcr. das Viehhüten auf

*)

den

den Ahnwendungen und Brachfeldern betrf. Seite 59.

Nr. 42. J. 1781. Aug. 14. Reſcr. wegen des Vieh-hütens auf den Ahnwendungen und Schandfurchen. — 60.

— 43. J. 1781. Nov. 30. Reſcr. den Fleiſch-Verkauf betrf. — 61.

— 44. J. 1781. Nov. 30. Verordnung, Abſchaffung einiger Feyertage bey den Catholicken betrf. — 63.

— 45. J. 1781. Dec. 18. Reſcr. daß Schuldverſchreibungen der Landleute nicht höher, als zu 4 Procent verzinßlich conſentirt und confirmirt werden ſollen. — 64.

— 46. J. 1782. Febr. 5. Reſcr. die Verzinſung conſentirter Anlehne betrf. — 65.

— 47. J. 1782. Febr. 14. Reſcr. an die Juſtiz-Canzley und an das Conſiſtorium, wegen nur zu 4 Procent zu conſentirender und confirmirender hypothecariſcher Schuldverſchreibungen — 67.

— 48. J. 1782. Febr. 15. Reſcr. an die Städte Stadthagen und Bückeburg, wegen nur zu 4 ProCent

zu

Digitized by Google

zu confirmirender Schuldverſchreibungen. Seite 68.

Nr. 49. J. 1782. März 12. Reſcr. an die Juſtiz-Canzley, daß mit Erkenntniß des Reinigungs-Eydes über den Paternitäts-Punct nicht übereilt zu verfahren ſey. — 70.

— 50. J. 1782. Jun. 26. Verordnung, daß die Fuhrleute die Pferde nicht auf der Straße in Bückeburg füttern und tränken ſollen. — 71.

— 51. J. 1782. Jul. 5. Reſcr. wegen des Fütterns der Pferde auf der Straße, imgleichen, daß in dem Braukeller keine Gäſte geſetzt werden ſollen. — 72 — 74.

— 52. J. 1782. Jul. 9. Reſcr. den Verkauf der Victualien betrf. — 74 — 76.

— 53. J. 1782. Aug. 3. Gemeiner Beſcheid wegen Ordnungswidrigen Erklärungs-Friſt-Suchens in Proſecution der Reviſion und Supplication. — 77.

— 54. J. 1782. Aug. 6. Reſcr. daß auch die an den der Amts-Jurisdiction nicht unterworfenen, in den Amts-

Digitized by Google

Bezirke belegenen Orten, vorfallenden Unglücksfälle, von dem Amte bey der Regierung anzuzeigen sind Seite 78.

Nr. 55. J. 1782. Sept. 24. Reſcr. wie die, welche böſe Brummochſen halten, für den Schaden den dieſe anrichten haften, und desfals Vorkehrungen treffen ſollen. — 79.

— 56. J. 1783. Jan. 21. Reſcr. an den Chef des Truppen-Corps, das Votiren im KriegsRechte betr. — 80.

— 57. J. 1783. Febr. 14. Verordnung, die Ausſchlieſſung der Advocaten an den Untergerichten, und die Acten-Verſchickungen betr. — 81 — 83.

— 58. J. 1783 März, 4. Reſcr. den Victualien-Verkauf betrf. — 83.

— 59. J. 1783. März 7. Verordnung, Beſtrafung der Gartendiebe und der Beſchädigung der Befriedigungen ꝛc. betrf. — 85 — 88.

— 60. J. 1783. April, 2. Verordnung, die Abfaſſung der Bittſchriften betrf. — 88 — 91.

— 61. J. 1783. April 4. Regierungs-Reſcript, Retrahirung der Brau-Ge-

rech-

rechtigkeiten in der Stadt Bückeburg betrf. Seite 91 — 93.

Nr. 62. J. 1783. May 24. Reſcr. daß die Procuratoren für den Inhalt der von ihnen überreichten und zu unterſchreibenden Schriften einſtehen ſollen. — 94.

— 63. J. 1784. Jul. 23. Verordnung wegen der Weggelds-Erhebung. — 95 — 100.

— 64. J. 1785. März 1. Reſcr. von Inſtruction und Aburtheilung der Reviſions- und Supplications-Inſtanz. — 100.

— 65. J. 1785. Jun. 7. Reſcr. die Dauer und Verſchreibung der Adminiſtrations-Jahre bey den Colonien betrf. — 102.

— 66. J. 1785. Septb. 20. Verordnung von Beſtätigung der Kauf-Contracte und von Verpfändungen, — 104.

— 67. J. 1785. Sept. 21. Gemeiner Juſtiz-Canzley-Beſcheid, das Receſſiren der Advocaten betrf. — 106.

— 68. J. 1785. Oct. 4. Reſcr. Entrichtung der Stol-Gebühren von den Juden betrf. — 107.

— 69.

Digitized by Google

— 69. J. 1785. Nov. 1. Reſcr. der Großbeurlaubten Criminal-Gerichtsſtand beym Militair-Gerichte betrf. Seite 108.

Nr. 70 J. 1785. Nov. 8. Verordnung, wie wegen unconſentirter Schulden der Bauern zu verfahren ſey. — 109 — 111.

— 71. J. 1786. Jan. 24. Reſcr. daß der unbemitteltſten Geſchwängerten Kleidungeſtücke ꝛc wegen der Strafe nicht beſchlagen werden ſollen — 111.

— 72. J. 1786. Sept. 15. Reſcr. wie die Meyer gegen die Halbmeyer Landfolge thun ſollen. — 113.

— 73. J. 1786. Sept. 22. Verordnung, daß in Criminal-Sachen der Inquiſitions-Proceß Statt haben ſolle. — 114.

— 74. J. 1786. Dec. 29. Declaration, den Gerichtsſtand Canzleyſäſſiger Perſonen, inſonderheit als Beſitzer Städtiſcher Grundſtücke, betrf. — 115 — 117.

— 75. J. 1788. Aug. 22. Verordnung, den Beſuch der Hauptſchule in Bückeburg betrf. — 118.

— 76. J. 1788. Aug. 29. Reſcr. die kurze Abfaſſung der Bittſchriften betrf. — 119.

Digitized by Google

Nr. 77. J. 1788. Sept. 11. Gemeiner Beſcheid, Wahrung der Fatalien, Friſt-Erſtreckungen u. deren Berechnung betrf. Seite 121 – 123.

— 78. J. 1788. Oct. 29. Reſc. wegen verbotenen Lotterie-Collectirens. — 123 — 125.

— 79. J. 1789. May. 8. Verordnung, Strafe der Beſchädigung der Bäume am Wege vor Bückeburg betrf. — 125.

— 80. J. 1790. Dec. 26. u. 1791. Febr. 18. Verordnung die Dauer der Kriegsdienſt-Jahre betrf. — 127.

— 81. J. 1792. Febr. 10. Verordnung von Anpflanzung der Weidenbäume. — 128 – 133.

— 82. J. 1792. Jun. 2. u. 16. Verordnung, die Beſtrafung der Forſt- Jagd- und Fiſcherey-Exceſſe betrf. — 133 — 167.

— 83. J. 1792. Nov. 30. Regierungs-Reſcript, wegen der Garnhaſpel. — 168.

— 84. J. 1792. Dec. $\frac{7}{17}$. Verordnung. Anpflanzung der Weidenbäume. betrf. — 170.

— 85. J. 1793. Jun. $\frac{13}{16}$. Verordnung, die Cultur der Forſten betrf. — 172 — 179.

— 86. J. 1794. Febr. 3. Gemeiner Beſcheid, wodurch die Einlegung aller Rechtsmittel, mit Vorbe-

halt

Digitized by Google

halt der Auswahl, verboten iſt. — 180.

— 87. J. 1794. April, 3. Verordnung, die Hauptſchule zu Bückeburg betrf. — 181 — 199.

— 88. J. 1794. Jul. 15. Reſcr. wegen Zahlung der Atzungs-Koſten für die Arreſtanten während der Unterſuchung — 199.

— 89. J. 1794. Oct. 17. Verordnung, die geſchwindere Beendigung der Proceſſe betrf. — 200 — 208.

— 90. J. 1795. May, 16. Verordnung, den Aue-Canal und die Aufräumung der Aue betrf. — 208 — 227.

— 91. J. 1795. May 22. Reſcript an den Magiſtrat zu Bückeburg, die Erwerbung und Veräußerung bürgerlicher Grundſtücke betrf. — 228 — 230.

— 92. J. 1796. May, 3. Verordnung, die Abſchaffung der Strohdächer ꝛc. betrf. — 231 — 233.

— 93. J. 1796. Jun. 23/30 Verordnung wegen Aufräumung der Gräben u. Waſſer-Ableitungen in den Forſten. — 234 — 237.

— 94. J. 1795. Oct. 18. Regierungs-Reſcript

wie

wie fern die Memoriale und die Proceß-Schriften von Andern gefertiget werden dürfen, oder von recipirten Advocaten gefertiget und unterſchrieben werden müſſen. Seite 238.

Nr. 95. J. 1797. Aug. 15. Reſcr. daß die Windmüller bey Gewittern die Mühlen einhalten ſollen. — 239.

— 96. J. 1798. März. 5/20 Verordnung, die Verwendung der Brautſchätze, zum Beſten der Bauerhöfe, betrf. — 241 — 246.

— 97. J. 1799. April 22. Gemeiner Beſcheid, die von den Advocaten und Procuratoren von der geſchehenen Beendigung einer Proceß-Sache durch Vergleich, oder ſonſt, zu den gerichtlichen Acten zu thuende Anzeige, betrf. — 246.

— 98. J. 1801. Febr. 22. Verordnung, die Hazard-Spiele betrf. — 247.

— 99. J. 1802. Jun. 21. Gemeiner Beſcheid, die von den Advocaten und Procuratoren zu corrigirenden

Schreibfehler in ihren bey der Juſtiz-Canzley eingereichten Schriften betrf. Seite 249.

Nr. 100. J. 1805. May, 28. Verordnung wider die Bankerutirer. — 249.

— 101. J. 1805. Aug. 19. Verordnung, die Einſchränkung des Taubenhaltens betrf. — 251 — 253.

— 102. J. 1805. Aug. 20. Verordnung, die Beſtrafung der Forſt- Jagd- und Fiſcherey-Exceſſe betrf. — 254 — 308.

— 103. J. 1805. Aug. 20. Verordnung wider die Wilddieberey. — 308 — 314.

— 104. J. 1806. Jan. 17. Reglement das Herrſchaftl. Kaſſen- und Rechnungsweſen betrf. — 316 — 324.

— 105. J. 1793. Jul. 16. Erläuterung der Vermeſſungs-Verordnung vom 22. Septbr. 1779. — 324 — 326.

Digitized by Google

Landesverordnungen

der

Grafſchaft Schaumburg-Lippe,

unter der Regierung

der

Grafen zu Schaumburg-Lippe.

1777 bis 1806.

I.

Verordnung,

wegen der Executionen, vom 11. November 1777.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch zu wiſſen, daß, da bishero in Unſerm Antheil der Grafſchaft Schaumburg üblich geweſen, die Executionen durch Militair-Perſonen gleich Anfangs verrichten zu laſſen, Wir nunmehro hiemit verordnen,

Digitized by Google

daß nur allein Unſere Regierung, Militär-Executionen in Landes-Angelegenheiten, gleich Anfangs zu gebrauchen, bemächtigt ſeyn ſolle: wollen aber, daß für das künftige von Unſerer Rentkammer und Juſtiz-Canzley zu Executionen die Cammer- und Canzley-Bothen gebrauchet werden, und nur bey dieſen Collegiis in dem Fall, daß auf die erſtere Execution keine Parition erfolget, Militair-Execution ſtatt haben ſolle; desgleichen, daß von Unſern Beamten nur allein Executionen durch die Amtsdiener, Bauer- und Hachmeiſter, verhänget werden können; und wenn von Unſern Aemtern mit ſolcher verhängten Execution das erforderliche nicht ausgerichtet werden kann, alsdann an Uns berichtet, und fernere Verfügung erwartet werden ſolle. Gegeben auf Unſerer Reſidenz und Veſtung Bückeburg, den 11. November 1777.

Philipp Ernſt, (L.S.)
Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe.

2.

Verordnung

wegen des Tobacks-Geldes, vom 18. November 1777.

Von Gottes Gnaden, Wir Philipp Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Fügen allen und jeden Unſerer Unterthanen dieſer Grafſchaft hiermit zu wiſſen, daß Wir das bisherige Tobacks-Monopolium, wegen deſſen den mehreſten Unſerer Unterthanen zur Laſt fallenden Unbequemlichkeiten, aufzuheben, und, ſtatt deſſen, ein gewiſſes Tobacks-Geld einzuführen, für gut befinden; und

da

Digitized by Google

da ſolches mit dem 1. December, a. c. ſeinen Anfang nehmen ſoll; als wird Unſerer Juſtitz-Canzley, ferner ſämmtlichen Beamten, imgleichen Bürgermeiſtern und Magiſtraten Unſerer Städte, hiermit befohlen, ſo weit ihre Jurisdiction ſich erſtrecket, die Perſonen-Zahl männlichen Geſchlechts, vom 14ten Jahre an, namentlich aufzunehmen, und dieſes Verzeichniß innerhalb 14 Tagen an Unſere Rent-Cammer einzuſenden, um nach dieſem Verzeichniß die Erhebung der Tobacks-Gelder einrichten zu können; Wie denn Unſer gnädigſter Wille iſt, daß jede Perſon männlichen Geſchlechts, welche das 14te Jahr erreichet hat, für das künftige jährlich 6 Mgr. Tobacks-Geld erlegen ſoll, wobey Wir jedoch Unſere alten Soldaten, welche in Penſion ſtehen, imgleichen diejenigen Armen, welche von piis Corporibus unterhalten werden, von Erlegung des Tobacks-Geldes hiermit befreyen; und da Wir ſolchergeſtalt das Tobacks-Monopolium aufheben, ſo erlauben Wir dagegen Unſern ſämtlichen Unterthanen, den Toback nicht nur ſelbſt zu bauen, und nach eignem Gefallen einzuführen, ſondern auch mit allerhand Arten deſſelben Handel und Wandel zu treiben. Zu Urkund deſſen haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Gräflichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben auf Unſerm Schloß und Veſtung Bückeburg, den 18. November 1777.

Philip Ernſt, (L.S.)
regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc.

Digitized by Google

3.

Verordnung,

wegen des unerlaubten Jagens und Schießens,
vom 28. November 1777.

Von Gottes Gnaden, Wir Philipp Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, &c. &c.

Thun hiermit kund und zu wiſſen: Nachdem man bishero wahrgenommen, daß das Schießen im Felde mehrentheils zum Schaden Unſrer Wildbahn gemißbrauchet werde, und Wir in ſolchem Betracht Uns bewogen finden, zu Abwendung ferneren daraus für Unſere Gehäge entſtehenden Schadens, das Schießen gänzlich zu unterſagen; ſo befehlen und verordnen Wir hiermit alles Ernſtes, daß das Jagen in Unſern Schaumburgiſchen und Lippiſchen Landen allen und jeden, welche nicht zur Jagd berechtiget ſind, bey willkührlicher ſchwerer Strafe, führohin verboten ſeyn ſolle, daher denn Unſere Forſt-Bedienten auf dergleichen Uebertreter genau zu vigiliren, und alle diejenigen, welche ſich außer den ordentlichen Wegen mit Gewehr betreten laſſen, zur Beſtrafung einzuliefern, hierdurch von neuem angewieſen werden; wie Wir denn auch wegen des Schießens in den Städten und Dörfern, weil es bereits verſchiedentlich zu Feuers-Gefahr Anlaß gegeben hat, die desfals vorhin ergangenen Verordnungen hierdurch zugleich erneuern, und wollen, daß derjenige, welcher in den Städten und Dörfern unnöthiger Weiſe zu ſchießen ſich unterſtehen ſollte, jederzeit in 20 Thaler Strafe verfallen ſeyn ſolle, wornach ſich alſo ein jeder zu achten hat.

Ge-

Digitized by Google

Gegeben auf Unſerer Reſidenz und Veſtung Bückeburg, den 28. November 1777.

Philipp Ernſt, (L.S.)
regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc.

4.

Reſcript,

die Erneuerung des Verbots des Hauſirens ꝛc. betrf.
vom 27. März 1778.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc.

Ohngeachtet den fremden Hauſirern der Handel auf dem platten Lande und in den Städten, durch die unterm 25. September 1765 emanirte Verordnung gänzlich verboten worden; ſo müſſen Wir doch erfahren, daß ſowohl die ſogenannten Meſſer-Händler und Packenträger, als auch auswärtige Handels-Juden, ſich in Städten und Dörfern mit ihren Waaren einfinden, und ſolche zum Schaden der Einwohner zum feilen Kauf anbieten. Ihr habt daher den Gerichts-Unter-Bedienten von neuem zu befehlen, auf dergleichen Contraventionen zu achten und die Uebertreter zu arretiren, auch ſolche ſodann mit ſammt der Waare zu weiterer Verfügung anhero einzuſenden. Bückeburg, den 27. März 1778.

Anſtatt und von wegen ꝛc.
Gräflich Schaumburg-Lippiſche zur Regierung verordnete Räthe u. Aſſeſſor.

Digitized by Google

5.

Reſcript,

an die Rentcammer, das Conſiſtorium, die Juſtiz-Canzley, das Forſt-Amt, wie auch an die Aemter, daß die Herrſchaftlichen Bedienten ohne Conſens ſich nicht verheyrathen ſollen,

vom 25. May 1778.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc.

Ob es ſich gleich von ſelbſt verſteht, daß ein Herrſchaftlicher Bedienter ſich nicht verehelichen dürfe, ohne vorhero ſolches bey der Behörde angezeigt, und darüber die Bewilligung erhalten zu haben; ſo iſt ſolches jedoch zu dem Ende, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldige, den zur Rentcammer, Conſiſtorium, Juſtiß-Canzley ꝛc. gehörigen Bedienten ausdrücklich bekannt zu machen. Wir verbleiben Euch ꝛc.

Bückeburg, den 25. May 1778.

Anſtatt und von wegen Sr. Hochgräfl. Gnaden, Unſers gnädigſt regierenden Grafen und Landes-Herrn, Gräfl. Schaumburg-Lippiſche zur Regierung verordnete Räthe und Aſſeſſor.

Digitized by Google

6.

Reſcript,
wegen der Vagabonden und Bettler,
vom 21. Auguſt 1778.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc.

Da Wir, zu Abwendung der überhand nehmenden Dieberreyen und Betteleyen, zu befehlen für gut befunden, daß alle Vagabonden, Bettel-Juden und verdächtige Perſonen von den Beamten und Magiſtraten aufgehoben, von ſelbigen examinirt, das Protocoll an Euch eingeſendet, und die Arreſtanten an das Arbeits-Hauß abgeliefert werden ſollen; ſo habt Ihr, im Fall dergleichen eingeſchickt werden, ſolchen das erſtemal zu bedeuten, ſich nicht in hieſigen Landen, bey willkührlicher Strafe, betreten zu laſſen, und dieſelben ſofort über die Grenze zu ſchicken, die zum zweytenmal eingebrachten aber würden mit einem Abſchied im Werkhauſe zu dimittiren ſeyn, gegen die zum drittenmal eingelieferten aber wäre inquiſitorie zu verfahren, und davon zu weiterer Verfügung anhero zu berichten. Bückeburg, den 21. Auguſt 1778.

Anſtatt und von wegen ꝛc.

Gräfl. Schaumburg-Lippiſche zur Regierung verordnete Räthe und Aſſeſſor.

An die Juſtitz-Canzley.

Digitized by Google

7.

Reſcript,

Daß locus domicilii auch locus copulationis ſey, vom 9. Septbr. 1778.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc.

Unſern ꝛc.

Da es verſchiedentlich zur Frage gekommen, wenn ſich Perſonen eine Zeitlang in einer Gemeinde aufgehalten, in einer andern aber ſich zu etabliren gedenken, oder wohl gar ſchon im Begrif ſind, von welchen Predigern die bey ſolchen Perſonen vorkommende Actus miniſteriales, beſonders die Copulation, zu verrichten; ſo wird, um darunter durchgehends eine Gleichheit zu beobachten, hiedurch ohnverhalten, daß, nach der hieſigen Obſervanz, locus domicilii auch locus Copulationis ſey.

Bückeburg, am 9ten Septbr. 1778.

Anſtatt und von wegen Sr. Hochgräflichen Gnaden, ꝛc.

Gräflich Schaumburg-Lippiſche zum Conſiſtorio verordnete Räthe und Aſſeſſor.

An die Prediger.

Digitized by Google

8.

Reſcript

wegen Bezahlung der Medicamente für unvermögende Ruhrpatienten vom 15. September 1778.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc.

Wir haben zwar vorhin befohlen, daß diejenigen an der Ruhr krank liegenden Perſonen, welche keine Medicamente zu bezahlen im Stande, ex caſſa Contributionis ſublevirt werden ſollen, weil aber ſolches bloß von den unvermögendſten zu verſtehen, und dabey kein Mißbrauch mit Verabfolgung der Medicamente und deren Anſetzung geſchehen ſoll; ſo befehlen Wir Euch in ſolchen Vorfällen von allen Umſtänden der Patienten die genaueſte Erkundigung einzuziehen, und keine Recepte zu atteſtiren, als von welchen Ihr die gegründeteſte Ueberzeugung der Armuth habt. Bückeburg den 15. September 1778.

Anſtatt ꝛc.

Gräfl. Schaumburg-Lippiſche zur Regierung verordnete Räthe und Aſſeſſor.

An die Aemter.

9.

Reſcript

wegen der Baumzucht bey den Pfarr- Küſter- und Schulſtellen, und daß der Nachfolger die Bäume nicht zu bezahlen habe. vom 7. Octob. 1778.

Von Gottes Gnaden, Wir Philipp Ernſt ꝛc.

Da der bisherige Gebrauch, daß ein antretender Prediger dem Ab-

gehen-

Digitized by Google

gehenden oder deſſen Erben die von leztern gepflanzten Obſt- und andere Bäume hat bezahlen müßen, welches auch bey den Veränderungen der Küſter- und Schulmeiſter alſo gehalten worden iſt, aufgehoben ſeyn ſoll, ſo habt ihr ſolches gehörig bekannt zu machen. Es ſoll aber bey künftigen Veränderungen dem abgehenden oder deſſen Erben geſtattet ſeyn, die bereits gepflanzten Bäume wegzunehmen.

Damit aber auch die bey den Pfarren, Schulen und Küſtereyen befindliche Pläße, welche ſich zu Bepflanzung mit Bäumen ſchicken, hinführo gehörig genußet werden mögen, ſo iſt von Euch dahin zu ſehen, daß jährlich eine gewiße, nach Gemäßheit des Plazes zu beſtimmende Anzahl, von Obſt- und andern nußbaren Bäumen von Predigern, Küſtern und Schulmeiſtern angezogen werde. Von dieſen iſt daher das Verzeichniß der angepflanzten Bäume jährlich einzufordern, und iſt denn auch nachzuſehen, ob die angegebene Anpflanzung auch wirklich geſchehen ſey.

Wir verbleiben Euch ꝛc. Bückeburg 7. Octbr. 1778.

Anſtatt und von wegen Sr. Hochgräfl. Gnaden
Unſers gnädigſt regierenden Grafen und Landes
Herrn.

Gräfl. Schaumburg Lipp. zur Regierung
verordnete Räthe und Aſſeſſor.

An das Conſiſtorium.

Digitized by Google

10.

Reſcript

wegen der Trauerzeit der verwittweten Perſonen
vom 7. Oct. 1778.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Unſern ꝛc.

Nachdem verſchiedene Anfragen wegen des anni luctus bey Uns eingelaufen, als haben Wir Euch hiemit ohnverhalten wollen, wie nach hieſiger langjähriger Obſervanz daſſelbe bey den Witwern 6 Monathe, bey den Witwen aber 9 Monathe poſt conjugis obitum ausmache, vor deren Endigung alſo bey zu vollziehenden Ehen Diſpenſationen bey Unſerm Conſiſtorio einzuholen ſind. Bückeburg am 7ten Oct. 1778.

Anſtatt und von wegen Sr. Hochgräflichen Gnaden, ꝛc.

Gräfl. Schaumburg Lippiſche zum Conſiſtorio verordnete Räthe und Aſſeſſor.

An die Prediger.

Digitized by Google

II.

Reſcript,

wegen der Ausgetretenen,
vom 17. Nov. 1778.

Von Gottes Gnaden Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg Lippe ꝛc.

Unſern ꝛc.

Auf Euren, unterm 12ten hujus anhero erſtatteten Bericht, haben Wir Euch hiedurch ohnverhalten wollen, daß es in Anſehung der ausgetretenen jungen Mannſchaften allerdings bey den vorhin erlaſſenen Verordnungen ſein lediges Bewenden habe, auch im Fall ſich ein oder anderer von dem Depot oder von dem Corps wieder in daſigen Amte einfinden ſollte, zu arretiren, und anhero zur Hauptwache abzuliefern, von den übrigen aber iſt, ſo bald ſie ſich einfinden ſollten, anhero zu berichten, und ſodann fernere Verfügung von Uns zu erwarten. Bückeburg den 17ten Nov. 1778.

Anſtatt und von wegen ꝛc.

Gräfl. Schaumb. Lippiſche zur Regierung verordnete Räthe und Aſſeſſor.

An das Amt Stadthagen.

Digitized by Google

12.

Reſcript,

wegen Abſonderung der Berichts-Gegenſtände,
vom 20. Nov. 1778.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Unſern ꝛc.

Da bishero verſchiedenlich wahrgenommen worden, daß in den anhero abgeſtatteten Berichten zum öftern mehrere Sachen mit einander melirt worden, als wird Euch hiedurch befohlen, künftighin von jeder Sache einen beſondern Bericht abzufaſſen, widrigenfalls man bey der Canzley die Einrichtung treffen wird, daß die zur Separation der Acten in ſolchen Fällen zu nehmende Extracte auf Koſten der Beamten von denen Canzliſten gefertiget werden ſollen. Bückeburg den 20. November 1778.

Anſtatt und von wegen ꝛc.

Gräfl. Schaumburg-Lipp. zur Regierung
verordnete Räthe und Aſſeſſor.

An die Aemter.

Digitized by Google

13.

Reſcript
wegen Beförderung der Pferdezucht,
vom 4. Febr. 1779.

Von Gottes Gnaden, Wir Philipp Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Unſern ꝛc.

Da Wir, zu Beförderung der Pferde-Zucht, gnädigſt reſolviret, daß zur Beſchäl-Zeit jedesmal zwey Hengſte nach Stadthagen (Hagenburg) gebracht werden ſollen (einige Hengſte in Bückeburg ſeyn ſollen) die desfalſigen Unkoſten auch ex Caſſa Contributionis bezahlt, und Unſern Unterthanen, welche contribuable Güter beſitzen, das Sprung-Geld erlaſſen ſeyn ſoll; ſo habt Ihr ſolches denen Eingeſeſſenen im Amte gewöhnlichermaßen auf den Bauerſtätten bekannt machen zu laſſen, und da ſolchergeſtalt verſchiedener Unterthanen vermeintliche Beſchwerde, in Anſehung der Entfernung des Orts und der ſonſt gehabten Koſten, gehoben iſt; ſo hoffen Wir, daß dieſelben nicht nur mehrern Fleiß auf die Pferde-Zucht wenden, ſondern auch den dieſerhalb vorhin emanirten Verordnungen nachkommen werden, und gleich wie ſich die Erlaſſung des Sprung-Geldes nur blos auf Unſere contribuable Unterthanen erſtreckt, ſo iſt von denen Adelichen Freyen und Fremden daſſelbe, wie bishero üblich geweſen, fernerhin zu erlegen.

Wir verbleiben Euch in Gnaden beygethan. Bückeburg den 4. Febr. 1779.

Anſtatt und von wegen ꝛc.

Gräfl. Schaumb. Lipp. zur Regierung verordnete Räthe und Aſſeſſor.

An die Aemter.

14.

Digitized by Google

14.

Verordnung,

daß die Juden an den Sonn- und Feſttagen ſich des Handelns enthalten ſollen, vom 9ten Februar 1779.

Da man verſchiedentlich wahrgenommen, daß die Schutzjuden ſich unterfangen, an den Sonn- und Feſttagen Handel und Wandel zu treiben, und dadurch denen Chriſten an ſolchen Tagen bey Verrichtung ihres Gottesdienſtes hinderlich fallen, als werden die desfalls vorhin emanirten Verordnungen hiedurch erneuert und ſämtlichen Juden anbefohlen, an den Sonn- und Feſt-Tagen ſich alles Vieh-einkaufes zu enthalten, auch an ſolchen, Morgens nach 8 Uhr, kein Fleiſch zum Verkauf herum zu tragen, widrigenfalls und auf den Betretungs-Fall ſelbigen nicht allein das Vieh und Fleiſch zum Beſten der Armen confiſcirt, ſondern auch die Contravenienten mit willkürlicher Strafe belegt werden ſollen.

Bückeburg den 9. Febr. 1779.

Gräfl. Schaumb. Lipp. zur Regierung verordnete Räthe und Aſſeſſor.

Digitized by Google

15.
Verordnung,
die Wartung der Kinder betrf.
vom 17. Aug. 1779.

Da durch Vernachläßigung einer bey unmündigen Kindern höchſtnöthigen Wartung ſeit kurzer Zeit ſich verſchiedene Unglücks-Fälle ereignet haben; So wird Namens Sr. Hochgräfl. Gnaden, Unſers gnädigſt regierenden Grafen und Landes-Herrn, hierdurch allen und jeden, welche entweder ſelbſt unmündige Kinder haben, oder denen auch ſolche zur Aufſicht anvertraut ſind, hierdurch ernſtlich anbefohlen, die Wartung und Aufſicht der Kinder mit gehöriger Aufmerkſamkeit zu beſorgen, dieſelbe nicht in den Wohnungen, auf den Straßen und im Felde allein zu laſſen, und dadurch ſolche allerhand Gefahren auszuſetzen, ſondern derſelben Geſundheit und Leben mit aller menſchmöglichen Vorſicht zu erhalten zu ſuchen, widrigenfalls diejenigen, welchen, bey ferner etwa vorkommenden Fällen, darunter eine Nachläßigkeit überwieſen werden kann, dem Befinden nach, öffentlich beſtrafet werden ſollen; wie dann auch zugleich das Jagen mit Wagen und Pferden in den Städten und auf den Landſtraßen, imgleichen Kinder auf die Wagen oder Pferde zu ſetzen, hierdurch bey unabbittlicher Strafe verboten, und überhaupt allen denjenigen, welche Vieh halten oder ſolches zu verwahren haben, befohlen wird, dahin zu ſehen, daß dadurch niemand und inſonderheit keine Kinder in Gefahr gerathen mögen.

Damit nun dieſer gnädigſte Befehl zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, ſoll

Digitized by Google

ſoll derſelbe zum Druck befördert, und gehörigen Orts affigiret und publiciret werden. Urkundlich Gräfl. Regierungs Inſiegels und der Vidimation.

Bückeburg den 17ten Auguſt 1779.

(L.S.) Gräflich Schaumburg-Lippiſche zur Regierung verordnete Räthe und Aſſeſſor.

16.

Verordnung

Die Conſervation des Steinpflaſters und der Waſſerleitung in Bückeburg betrf. vom 18. Auguſt 1779.

Nachdem auf gnädigſten Befehl der Anfang gemacht worden, das verdorbene Steinpflaſter in der Stadt Bückeburg wiederum herzuſtellen, die zum Fahren beſtimmte Straßen mit Kieſel zu pflaſtern, und die behuf der Fußgänger vor den Häuſern befindliche Fuß-Wege mit gehauenen breiten Steinen zu überlegen, die Erfahrung aber bishero gezeiget, daß letztere öfters durch Fahren und Reiten vorſeßlicher Weiſe verdorben worden; ſo wird das deswegen unterm 3ten Julii 1745 emanirte Verboth hierdurch erneuert, und alles Reiten, imgleichen das Führen lediger Pferde und das Fahren mit Schieb- und andern Karren, über die von neuen an den Seiten der Straße zum Fuß-Wege gelegten breiten Steine, bey zwey Reichs-Thaler Strafe oder zwey tägiger Gefängniß, nochmals verbothen, wie denn auch auf dieſen brei-

ten Steinen kein Holz, Steine, oder andere Materialien abgeladen, auch kein Holz darauf, bey Vermeidung der nemlichen Strafe, gehauen werden ſoll. Und da die Waſſerleitung und übrige an den Straßen befindlichen Brunnen, ſeit einiger Zeit von hieſigen Einwohnern und auch auswärtigen oftmahls verunreiniget und wohl gar Schaden daran zugefüget worden, in der Verordnung vom Jahr 1740 aber, auf die Beſchädigung der Waſſerleitung bereits die Zuchthaus- und Karrenſchieben-Strafe geſetzet worden; So hat es dabey ſein Bewenden, und wird daher auch dieſe Verordnung hierdurch erneuert, und nicht nur alle dergleichen unbefugte Vergreifung nochmahls, bey der vorhin angedroheten Strafe, verbothen, ſondern es ſollen auch alle diejenigen, welche an den Brunnen die Pfeifen oder Hahnen, woraus das Waſſer gezapfet wird, nicht wieder zuſtopfen, die Kümpe abzapfen, allerhand Sachen darin werfen, oder Gefäße und andere Sachen darin abwaſchen, das Vieh daraus träncken, oder doch auf andere Art verunreinigen, nach Befinden beſtraft werden.

Urkundlich Gräflichen Regierungs Inſiegels und der Vidimation. Bückeburg den 18ten Auguſt 1779.

(L.S.) Gräflich Schaumburg-Lippiſche zur Regierung verordnete Räthe und Aſſeſſor.

Digitized by Google

17.

Reſcript

wegen des Proceßual-Verfahrens an den Aemtern, vom 7. Septbr. 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Unſern ꝛc.

Da Wir mißfällig vernommen haben, daß Unſern Verordnungen zuwider bey den Aemtern in vielen Fällen ein weitläuftiges ſchriftliches Verfahren in geringfügigen Proceßen verſtattet, und Advocaten in dergleichen Sachen zugelaſſen werden, und alſo dadurch der, Unſern Aemtern ſowohl als übrigen Untergerichten vorgeſchriebene modus procedendi ſummarius von Mund aus in die Feder, zu nicht geringen Druck Unſerer Unterthanen, und Verlängerung der Proceße, eigenmächtigerweiſe von Euch in vielen Fällen vernachläſſiget wird; Alſo befehlen Wir Euch, mit Beziehung auf die bereits dieſerhalb emanirten Landes-Geſetze, hiedurch nochmahls, in allen geringfügigen Sachen ſo wenig ſchriftliches Verfahren zu geſtatten, als Advocaten zuzulaſſen. Wir bleiben Euch übrigens in Gnaden gewogen. Bückeburg den 7ten Septbr. 1779.

Anſtatt und von wegen ꝛc. zur Regierung verordnete Räthe und Aſſeſſor.

An die Aemter.

18.

Trauerordnung vom 17ten September 1779.

Von Gottes Gnaden, Wir Philipp Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg ⸗ Lippe, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen, daß, da Unſere Unterthanen in Unſern Landen, durch die bey Sterbefällen bishero beobachtete Art zu trauern, in übermäßige Koſten und Ungelegenheiten geſetzet worden, Wir, aus landesväterlicher Fürſorge, Uns bewogen finden, zu Erſparung dieſes unnützen Aufwands, nicht nur die von Unſern Vorfahren in der Regierung deswegen ſchon erlaſſene Verordnungen hierdurch zu erneuern, ſondern auch dabey von neuem zu verordnen und gnädigſt zu befehlen: daß

1lich ſo wenig bey Unſerm Hofe, als Unſern adelichen Landſaſſen, Civil und Militair ⸗ Bedienten, oder ſonſt einem Unſerer Unterthanen, ohne Ausnahme, mithin überhaupt niemand, ſo wenig in den Städten als auf dem platten Lande eine Trauer weiter, als in folgendem vorgeſchrieben iſt, zu tragen, geſtattet werden ſolle.

Es wird nemlich

2tens die ſonſt gebräuchlich geweſene ſchwarze Kleidung in Zukunft zur Trauer zu tragen, bey Funfzig Reichsthaler Strafe den Wohlbemittelten, den Geringeren aber bey Zehen Reichs ⸗ Thaler Strafe, hiermit verbothen.

3tens diejenigen welche mit ſchwarzen Kleidungs ⸗ Stücken verſehen ſind, ſollen Erlaubniß haben, ſo wie bishero, auf hohen Feſten oder auch bey andern Gelegenheiten, aber nicht in Trauer ⸗ Fällen, dieſelben zu tragen.

4tens

Digitized by Google

4tens ſtatt der bisher zur Trauer üblich geweſenen ſchwarzen Kleidung hingegen, ſoll allen Mannsperſonen, ohne Unterſchied, einen ſchwarzen Flor bey Kleidern von andern Farben auf dem Arm oder Hut zu tragen, den Frauensperſonen aber in ſolchen Fällen, mit weißen oder auch ſchwarzen Hauben und ſchwarzen Band zu trauern, erlaubt ſeyn. Was

5tens die Zeit, wie lange die Trauer auf dieſe nur allein erlaubte Art dauern ſoll, anbetrifft, ſoll bey dem Abſterben eines Ehe-Gattens der Ueberbleibende ein halbes Jahr trauern dürfen, auch Eltern und Groß-Eltern, Schwieger-Eltern und groß-jährige Kinder eben ſo lange zu betrauren, erlaubet ſeyn; Bey Todes-Fällen von minderjährigen Kindern, können die Eltern dieſelben, ſo wie die Geſchwiſter einander, ſich drey Monate lang betrauern; Alle andere Verwandte und Angehörige aber, ſie mögen Blutsverwandte oder verſchwägerte ſeyn, ſollen nicht länger als ſechs Wochen oder einen Monath betrauret werden, jedoch iſt alles dieſes nicht anders, als im §. 4. verordnet iſt, nachgelaſſen.

6tens das Behängen der Wagen und Pferde mit ſchwarzen Decken bey den Beerdigungen der Leichen, desgleichen die Zimmer ſchwarz auszuſchlagen, nicht weniger das Kleiden der Dienſtboten und des Haus-Geſindes beyderley Geſchlechts in Trauer, oder letztern, ſtatt der Trauer, Geld zu geben, ſoll bey Zehen Reichs Thaler Strafe gänzlich abgeſchaffet ſeyn, und die Dienſtboten, die entweder Trauer-Kleidung oder Geld dafür zu fordern ſich unterſtehen, ſollen mit willkührlicher Strafe beleget werden.

7tens bey den Leichenbegängniſſen bleibt einem jeden einen ſchwarzen Mantel bey Kleidern von andern Farben zu tragen, zugeſtanden.

Wir

Digitized by Google

Wir befehlen demnach Unſerer Regierung, Juſtitz-Collegiis, auch Beamten, und Magiſtraten in den Städten, über dieſe Unſere Verordnung genau zu halten, auf die Contravenienten und daß dieſelben zu gebührender Strafe gezogen werden, wohl zu achten und Achtung geben zu laſſen.

Damit auch dieſe Unſere Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, ſo ſoll dieſelbe durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, gehöriger Orten affigiret und publiciret werden.

Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben und Unſer Gräfl. Inſiegel wiſſentlich beydrucken laſſen. Gegeben in Unſerer Reſidenz und Veſtung Bückeburg, den 17. Septbr. 1779.

Philip Ernſt, (L.S.)
regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc.

19.

Verordnung
wegen des Landmeſſens, vom 22. Septemb. 1779.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen: Es ſind zwar von unſern Vorfahren in der Regierung, wie es mit Vermeſſung der Ländereyen und Grundſtücke in Unſerm

ſerm Lande gehalten werden ſolle, eine und andere Verordnungen erlaſſen worden, da aber dieſelben theils in Vergeſſenheit gekommen, auch nicht gleichmäßig befolget worden ſind; ſo haben Wir für nöthig gefunden, eine ausführlichere Verordnung ergehen, und auch bereits einige Ober-Officiers von Unſerm Ingenieur- und Artillerie-Corps als Landmeſſer anſetzen, beeydigen und die Angeſetzten an die Behörden bekannt machen zu laſſen; Dahero Wir hierdurch gnädigſt befehlen, daß

1.

Unſere Landmeſſer diejenigen Grundſtücke an Ländereyen, Hölzungen, Wieſen, Teichen, Triften, Weiden, welche denſelben von Uns zu vermeſſen anbefohlen oder von Unſerer Regierung, Rentkammer und übrigen Collegis und Aemtern auch ſonſt von privatis aufgetragen werden ſollten, nach der hier im Lande gebräuchlichen Schaumburgiſchen Ruthen, oder Fuß Maas auszumeſſen, ſolchergeſtalt, daß 16. Schuhe auf die Ruthe und 120. Ruthen auf den Morgen gerechnet werden.

2.

Bey dem Meſſen haben die Landmeſſer alles genau zu notiren, ſolches in ein ordentliches Meßregiſter zu bringen, und davon den gehörigen Riß oder Karte zu verfertigen.

3.

Es iſt aber bey Verfertigung der Riſſe derjenige verjüngte Maasſtab beyzubehalten, der vorhin unter vorigen Regierungen bey der von dem Land-Meſſer Gieſeler geſchehenen Vermeſſung gebraucht worden iſt, dahero einem jeden von den beeydigten Landmeſſern ein ſolcher verjüngter Maasſtab von Meſſing, mit dem Stempel verſehen, zugeſtellet worden iſt.

4.

Digitized by Google

4.

Auf die Kettenzieher und ſonſt zu dieſem Werk zu adhibirende Perſonen, haben die Landmeſſer genaue Aufſicht zu halten, damit ſolche ſie weder aus Unvorſichtigkeit oder auch vorſätzlicher Weiſe an einer richtigen Vermeſſung nicht behindern können.

5.

Bey der Meſſung ſelbſt iſt auf den Situm, wo die Ländereyen und Stücke gelegen, nicht weniger was ſich zu beyden Seiten der Länderey für Nachbarn befinden, zu ſehen.

6.

Sonſt verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die von den beeydigten Land-Meſſern verfertigte Riſſe nur die Größen, nicht aber das Eigenthum beweiſen.

7.

Denen Landmeſſern wird die Bezahlung der nachſtehenden Taxe in Herrſchaftlichen Landes- oder Cameral-Angelegenheiten nur zur Hälfte, weil ſelbige ohnehin in Gehalt ſtehen, ſo fortgehet, von privatis aber, oder wenn in Privat-Angelegenheiten von einem Collegio oder Gerichte eine Vermeſſung verlangt wird, das ganze Quantum entrichtet, wie folget:

	für jeden Morgen
Für fünf Morgen oder darunter .	Sechs Mgr.
Für zehn Morgen oder darunter .	Vier Mgr.
Für funfzehn Morgen oder darunter .	Drey Mgr.
Für fünf und zwanzig Morgen oder darunter	Zwey Mgr.
Für funfzig Morgen oder darunter .	Ein Mgr. Vier Pf.
über funfzig Morgen oder darunter .	Ein Mgr.

8.

Digitized by Google

8.

Die Anzahl der Morgen wird nicht von jedem Grundſtück insbeſondere, ſondern von allen Grundſtücken, die ein jeder ausmeſſen läßt, zuſammen genommen, nach obiger Taxe bezahlt; es wäre denn, daß die ſämtlichen Grundſtücke nicht ſo nahe an einander liegen, daß ſie auf einen Riß gebracht werden könnten, da denn nur diejenige Morgen-Zahl zuſammen bey der Bezahlung gerechnet wird, die an einander liegt und auf ein und eben denſelben Riß gebracht wird.

9.

Für die Verfertigung des Riſſes wird nichts beſonders bezahlet, es ſey denn, daß ein Privatus, oder auch ein Gericht in Parthey-Sachen, mehrere Exemplarien verlangt, als in welchem Fall der Privatus, oder das Gericht ſich mit dem Landmeſſer zu vereinbaren hat, was für ein jedes überſchüßige Exemplar zu bezahlen iſt; ſollten ſie aber darüber unter ſich nicht einig werden können, ſo entſcheidet Unſere Juſtiß-Canzley nach dem Gutachten eines oder mehrerer Sachverſtändiger Ingenieurs, wie viel für jede Copey des Riſſes bezahlet werden ſolle; jedoch geſchiehet alles dieſes von der Juſtiß-Canzley ex Officio und gratis, in herrſchaftlichen Landes- oder Cameral-Angelegenheiten aber wird auch für die überſchüßigen Exemplarien nichts bezahlet.

10.

Wenn derjenige, welcher die Vermeſſung verrichten läßt, keinen Riß verlangt, ſo muß er doch die ganze Taxe für die Vermeſſung bezahlen; verlangt er ihn aber, ſo muß der Riß unweigerlich, ohne beſondere Bezahlung, nach dem §. 9. verfertiget und abgegeben werden.

Digitized by Google

11.

Diäten werden nicht bezahlt, für die Reiſe-Koſten aber muß für jede Meile 24. Mgr. entrichtet werden, worunter der Rückweg mit begriffen iſt, und wofür alſo nichts beſonders bezahlt wird. Was unter einer Meile iſt, wird nicht gerechnet.

12.

Für jeden Mann, welcher die Ketten ziehet, werden, ſowohl in herrſchaftlichen Landes- und Cameral-Angelegenheiten, als auch von Privat-Leuten oder in Parthey-Sachen, täglich 12. Mgr. überhaupt bezahlt; geht aber kein ganzer Tag darauf zu, ſo wird überhaupt für jeden Mann 9 Mgr. entrichtet, wie denn auch die Ketten und andere Inſtrumente dem Landmeſſer frey an den Ort, wo die Vermeſſung geſchiehet, hin und zurück gebracht werden müſſen. Wenn aber in herrſchaftlichen Landes- und Cameral-Angelegenheiten von dem Artillerie-Corps zu dem Kettenziehen Mannſchaft genommen wird; ſo erhalten ſolche täglich 6. Mgr. als eine Zulage. Es ſind ſelbige aber alsdenn von anderm Dienſt befreyet, und bekommen ihre laufende Gage, oder Gehalt.

13.

Sollten Wir nöthig finden, hierunter künftig etwas zu verändern, oder noch ein und anderes hinzuzufügen, ſo werden Wir ſolches durch desfals zu ertheilende Verordnungen bekannt machen.

Urkundlich eigenhändiger Unterſchrift und beygedruckten Unſers Gräflichen Inſiegels. Gegeben Bückeburg, den 22. September 1779.

Philip Ernſt, (L.S.)
Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe.

Digitized by Google

20.

Reſcript,

die Einrichtung der General-Interrogatorien betref.
vom 24. Septbr. 1779.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc.

Nachdem Wir gnädigſt reſolviret haben, daß künftig bey vorkommenden Zeugen-Verhören bey den in hieſiger Hofgerichts-Ordnung vorgeſchriebenen Fragſtücken eine Abänderung gemacht, und die interrogatoria generalia bey den Ober- und Untergerichten in Unſern Gräfl. Schaumburg-Lippiſchen Landen anders eingeführt werden ſollen; ſo communiciren Wir Euch ſolche hiermit*) zur Beachtung. Nicht weniger habt Ihr den Euch nachgeſetzten Untergerichten, Unſern Beamten und Magiſtraten, dieſe interrogatoria mit der Nachweiſung zu communiciren, um dieſelben künftig bey vorkommenden Zeugen-Verhören zu gebrauchen. Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Bückeburg, den 24. Septbr. 1779.

Philipp Ernſt, (L.S.)
Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc.

*) Interrogatoria generalia.

1.) Wie alt Zeuge ſey?

2.) Ob er der Parthey, die ihn zu Zeugen führt, mit Blutsfreundſchaft, oder Schwägerſchaft, verwandt ſey?

3.) Ob ihm etwas verſprochen, gegeben, nachgelaſſen, oder ſonſt etwas zugeſagt ſey, um Kundſchaft in dieſer Sache zu geben?

4.) Ob er auch etwas Nutzen, oder Schaden, ſo der führende Theil gewönne, zu hoffen, oder zu befürchten habe?

5.) Ob er einem Theile mehr günſtig ſey, als dem andern?

6.) Ob er von dem führenden Theile, oder jemand anders, unterrichtet ſey, was er zeugen ſoll?

7.) Ob er ſich mit ſeinem Mitzeugen auf die Sachen unterredet, beſprochen und verglichen habe, wie, oder was er zeugen, oder für Kundſchaft geben ſolle?

21.

Reſcript,

daß in Medicinal-Sachen an das Collegium Medicum zu berichten ſey, vom 12. October 1779.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc.

Da Wir gnädigſt wollen, daß künftighin in allen das Medicinal- und Sanitäts-Weſen betreffenden Sachen an das hieſige Collegium Medicum

Be-

Digitized by Google

Bericht erſtattet werden ſolle; ſo habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen darnach zu achten. Wir verbleiben Euch ꝛc. Bückeburg, den 12. October, 1779.

Anſtatt und von wegen ꝛc.
Gräflich Schaumburg-Lippiſche zur Regierung verordnete Räthe und Aſſeſſor.

An die Aemter und Städte.

22.

Gemeiner Beſcheid,

daß die Prorogationen der Friſten vom Tage der Bewilligung zu rechnen ſeyen, auch die Fatalien ohne Contumaciren erlöſchend ablaufen, vom 20. October 1779.

Da verſchiedentlich unter den proceſſirenden Partheyen geſtritten worden, ob in der Appellation und übrigen Inſtanzen die nachgeſuchte und bewilligte prorogationes fatalium introducendae & juſtificandae, a die conceſſae, oder a die notitiae, zu laufen anfangen, und, im Fall, ſolche zu beobachten, verſäumt worden, ob ſodann, ohne daß von dem Gegentheile die Contumacia accuſiret worden, auf die poena deſertionis zu erkennnen ſey: ſo wird hierdurch bekannt gemacht, daß, was die erſte Frage betrifft, künftig die prorogationes fatalium introducendae & juſtificandae a die conceſſae angehen ſollen, auch, was die zweyte Frage anlanget, die accuſatio contumaciae nicht abge-

Digitized by Google

gewartet, ſondern die Verſäumniß als ein defectus fatalium angeſehen, und das remedium in ſolchem Fall für deſert erkläret werden wird. Decr. Bückeburg, den 20. October, 1779.

Gräflich Schaumburg-Lippiſche zur Juſtiz-Canzley verordnete Räthe.

23.

Reſcript,

wegen verbotenen Vorkaufs der Victualien, vom 15. Februar 1780.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc.

Nachdem Wir mißfällig vernommen, daß die hieſigen Kaufleute durch den Vorkauf der von den Land-Leuten hereingebrachten Victualien unerlaubten Wucher und Gewinn treiben: Wir aber nicht gewillet ſind, dergleichen verderblichen, zum Schaden der übrigen Einwohner gereichenden, Unweſen, nachzuſehen, ſondern vielmehr Unſer ernſtlicher Wille dahin gehet, daß demſelben gänzlich geſteuert und Einhalt geſchehen ſolle; ſo befehlen Wir Euch hiermit, den ſämtlichen Kaufleuten in Bückeburg ernſtlich, und bey 20 Rthlr. unabbittlicher Strafe, allen Vorkauf der von den Hausleuten hereingebrachten Victualien

gänz-

Digitized by Google

gänzlich zu unterſagen, wie auch auf die Nachachtung dieſes Unſers ernſtlichen Verbots genau zu achten.

Wir ſind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 15. Februar, 1780.

Anſtatt und von wegen ꝛc.

Gräfl. Schaumburg-Lippiſche zur Regierung verordnete Räthe und Aſſeſſor.

An den Magiſtrat zu Bückeburg.

24.

Reſcript

an das Conſiſtorium, wegen Abſchaffung der Kirchenbuße, vom 7. April, 1780.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Da Wir dasjenige, was Ihr mittelſt Berichts vom 20. März, a. c. wegen des bisherigen Gebrauchs der Kirchen-Buße, bey Vergehungen wegen Unzucht und Ehebrüchen, an Uns gelangen laſſen, in nähere Erwägung gezogen; ſo gehet Unſere gnädigſte Reſolution dahin, daß in ſolchen Fällen die Kirchenbuße in Unſerm Lande, in Betracht der von Euch angeführten Umſtände, ceſſiren, ſtatt deſſen aber die Einrichtung getroffen werden ſolle, daß diejenigen Perſonen, welche ſich eines ſolchen Vergehens zu Schulden laſſen kommen, Euren Vorſchlägen gemäß, ehe und bevor ſie zur Communion

von

Digitized by Google

von neuem gelaſſen werden, von ihrem Beichtvater in aedibus privatis admonirt werden, wofür aber den Geiſtlichen keine Gebühren weiter zukommen ſollen, weil ſolche, außer andern dabey vorkommenden Inconvenienzen, ohnehin nur ein Weniges betragen, auch nicht einmahl durchgehends eingeführt ſind; daher ein ſolches per Circulare gehörigen Orts bekannt zu machen, und darunter das Erforderliche zu beſorgen, auch, wie es geſchehen, Uns zu berichten iſt.

Wir verbleiben Euch in Gnaden wohl beygethan.

Bückeburg, den 7. April, 1780.

Philip Ernſt, (L.S.)
Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc.

25.

Verordnung,

wegen Acciſe von Zucker und Caffee,
vom 12. Jun. 1780.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Fügen hierdurch allen Unſern Unterthanen in Unſern Landen zu wiſſen, daß Wir das bisherige Caffee- und Zucker-Monopolium, wegen der damit ver-

verbundenen mannichfaltigen Unbequemlichkeiten, aus landesväterlicher Fürſorge aufzuheben, und dagegen eine gewiſſe Caffee- und Zucker-Acciſe anzuordnen und einzuführen, Uns bewogen geſehen; ordnen daher und befehlen hiermit gnädigſt:

1.

Daß der Allein-Handel mit Caffee, vom 1. Auguſt, das Zucker-Monopolium aber, vom 1. December dieſes Jahrs, aufgehoben ſeyn, und einem jeden Unſerer Unterthanen in den Städten und Flecken, frey ſtehen ſoll, mit Caffee und Zucker Handlung zu treiben, wenn er vorher bey Unſerer Rentkammer die Anzeige davon gethan und den Terminum a quo gemeldet haben wird.

2.

Dagegen aber ſoll von allem Caffee und Zucker, welcher von den Kaufleuten, oder ſonſt, zum feilen Verkauf, oder von andern Unſerer Unterthanen zur eigenen Conſumtion angeſchafft wird, vorerſt und bis zu anderweiter Verfügung, an Acciſe entrichtet werden: von einem jeden Pfunde Caffee, von welcher Gattung es ſey, ein Mariengroſchen 4 Pf. vom 1. Auguſt dieſes Jahrs an, und von einem jeden Pfunde Zucker, auch ohne Unterſchied der Gattung, 4 Pfennige, vom 1 December des laufenden Jahrs an, wobey es ſich auch von ſelbſt verſteht, daß von allem Caffee und Zucker, welcher ſich am reſpective 1. Auguſt und 1. December dieſes Jahrs bey den bisherigen Pächtern von demjenigen Vorrath, der bey Publicirung dieſer Unſerer Verordnung bereits aufgenommen iſt, noch übrig ſeyn wird, die Acciſe entrichtet werden muß.

3.

Der Syrup, weil derſelbe vorzüglich von armen unvermögenden Unter-

 thanen

Digitized by Google

thanen, auch ſonſt zu den Speiſen gebraucht wird, iſt von der Accise ausgenommen, und wird nichts davon entrichtet.

4.

Die Erhebung und Eincaßirung gedachter Accise ſoll in Unſern Städten Bückeburg und Stadthagen, desgleichen im Flecken Hagenburg von Unſern jedesmaligen Amtsvoigten, in Unſerm Flecken Steinhude aber von dem Bürgermeiſter geſchehen; an den übrigen Orten werden Wir die Erhebung demnächſt von Unſerer Rentkammer bekannt machen laſſen, und ſoll darüber ordentliche Rechnung und Regiſter geführt werden.

5.

Der Gebrauch des Caffee ſoll jedoch Unſern Unterthanen vom Bauerſtande und den Ihrigen, in Gefolg vorhin ergangenen Landes-Verordnungen, nach, wie vor, unterſagt bleiben, dahero die desfals ergangenen Verordnungen durch gegenwärtige Verordnung keinesweges aufgehoben, ſondern ausdrücklich beſtätigt werden.

6.

Gleichwie nun die Aufhebung dieſer Monopolien, die Freyheit im Handel und Wandel, mithin das Wohl Unſerer Unterthanen, zum Endzweck hat, ſo verſehen Wir Uns zu denſelben, es werde dieſe Accise von einem jeden willig, ordentlich und ohne Zurückhalt, an die Behörde von Zeit zu Zeit entrichtet werden, um damit der Strafe zu entgehen, die Wir allen denjenigen, die, dieſer Unſerer Verordnung zu widerſtreben, ſich unterſtehen möchten, feſtſetzen; da für ein jedes Pfund nicht veraccisten Caffee oder Zuckers, nicht nur Fünf Reichsthaler an Strafe erleget, oder, wenn die Contravenienten, ſolche aufzubringen, nicht im Stande ſeyn ſollten, ſie mit angemeſ-

Digitized by Google

gemeſſener Leibes-Strafe belegt werden, ſondern auch die Waaren alſofort verfallen und confiscirt ſeyn ſollen.

Wir befehlen demnach Unſern ſämtlichen Collegiis, auch allen Unſern Beamten, wie auch Bürgermeiſtern und Räthen in den Städten, auf dieſe Unſere Verordnung genau zu halten, inſonderheit aber Unſerm Fiscali, auch Unſern Marckmeiſtern und Policey-Dienern, fleißig auf die Contraventiones zu vigiliren, bey den Kaufleuten, Krämern, oder andern, ſo oft es erforderlich ſeyn möchte, Viſitationes anzuſtellen, auch fleißig nachforſchen zu laſſen, und ſelbſt nachzuforſchen, damit die Uebertreter in Erfahrung gebracht, und zu gebührender Strafe angezeiget werden.

Damit auch dieſe Unſere Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, ſo ſoll dieſelbe durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, gehöriger Orten affigirt und publicirt werden.

Urkundlich haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Gräfl. Inſiegel beydrucken laſſen. Gegeben in Unſerer Reſidenz und Veſtung Bückeburg, den 12. Jun. 1780.

Philipp Ernſt, (L.S.)
Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc.

26.

Verordnung,

wegen des verbotenen eigenmächtigen Holzfällens, auch der Ausfuhr außer Landes,

vom 30. Junius 1780.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen, wasmaſſen Wir mit gröſſeſtem Mißfallen vernehmen müſſen, daß, ohngeachtet aller von Unſern Vorfahren in der Regierung, vermöge der Polizey-Ordnung und beſonderen, in der löblichen Abſicht, ſowohl Unſere getreue Unterthanen und Landes-Einwohner, als ihre Nachkommen, bey der täglich anwachſenden Bedürfniß an Feuerungs- und Nutz-Holz, die zu dem Nachwuchs in einem ſehr ungleichen Verhältniſſe ſtehet, nicht Noth leiden zu laſſen, erlaſſenen ernſtlichen Verboten, daß ſich niemand unterſtehen ſolle, ohne vorherige Anzeige und erhaltene Erlaubniß, Eichen- oder Büchen-Holz aus eigenem Gehölze zu hauen, noch weniger aber dergleichen außer Landes zu bringen, dennoch viele gewinnſüchtige Unterthanen mit allerhand Holz einen offenen Handel außer Landes zu treiben, willkührlich auch ſich noch kürzlich unterſtanden haben, viele Eichen und Büchen-Bäume, ohne vorheriges Unſer, oder Unſerer Beamten, Vorwiſſen, aus ihrem Gehölze zu hauen, und ſofort theils ganz, theils zerſchnitten, außer Landes zu verkaufen und bringen zu laſſen. Wenn Wir aber, dieſem Unweſen länger nachzuſehen, nicht gemeinet, ſondern feſt entſchloſſen ſind, über

der

Digitized by Google

der genauen Vollziehung der von Unſern löblichen Vorfahren ergangenen Verordnungen ſträcklich zu halten: So verordnen Wir hiermit und wollen,

1.

daß alle bisher jenem Verbot entgegen geſchehene Exportationen und eigenmächtige Holz-Fällungen als ſträfliche Handlungen angeſehen und von niemanden allegirt werden ſollen, inmaſſen denn, bey nahmhafter Strafe, niemanden ferner geſtattet ſeyn ſoll, ohne beſondere von der Behörde ertheilte Erlaubniß, aus ſeinem eigenen Gehölze Eichen- oder Büchen-Holz zu fällen, oder umzuwerfen.

2.

Eben ſo wenig ſoll erlaubt ſeyn, zum Bauen oder Brennen Holz außer Landes zu verkaufen und zu fahren.

3.

So oft nun jemand Unſerer Unterthanen und Eingeſeſſenen, die Holzung beſitzen, in den Fall kommt, da derſelbe Brenn- oder Bauholz bedarf, oder einem andern Unſerer Unterthanen damit auszuhelfen gedenkt; ſo ſoll er dieſes dem ihm vorgeſetzten Beamten melden, der ſodann das Weitere zu verfügen ſchuldig iſt, inmaßen die Unterlaſſung einer ſolchen Anzeige mit einer unnachbleiblichen Geld-Strafe, die nach der Zahl der gefällten Stämme zu beſtimmen, angeſehen werden ſoll.

4.

Unſere zur weiteren Verfügung angewieſene Beamte ſollen alsdann die wahre Bedürfniß und Nothwendigkeit pflichtmäßig unterſuchen, und befindenden Falls ſchriftlich beurkunden, welche Urkunde ſofort dem zur Zeit Unſeren Forſten Vorgeſetzten vorzuzeigen, darauf von demſelben die Anweiſung zum Hieb, und zwar unentgeltlich, geſchehen ſoll.

5.

Digitized by Google

5.

Der Verkauf des Holzes außer Landes hingegen, es beſtehe in Bäumen, Dielen, Bohlen, Balcken, ꝛc. ſey gehauen, geſchnitten, geſpalten, krummes, oder gerades Holz, ſoll ſchlechterdings verboten ſeyn; Gleichwie denn auch die von Unſern Unterthanen und Landes-Eingeſeſſenen darüber zu ſchlieſſende Contracte ipſo jure als unerlaubt null und nichtig erklärt werden, dergeſtalt, daß keine Klage deswegen angenommen, ſondern, auf bloße glaubhafte Beſcheinigung, oder Eingeſtändniß des facti, die Uebertreter in eine unabbittliche Geld-Strafe, die nach den Umſtänden angeſeßt werden wird, auch, be-findenden Dingen nach, in eine empfindliche Leibes-Strafe, verurtheilt werden ſollen.

6.

Sollten jedoch in ganz beſondern Fällen, die aber unmittelbar bey Unſerer Landes-Regierung vorgeſtellt und beurtheilt werden müßten, Wir Uns bewogen finden, eine Ausnahme zu verſtatten; ſo werden Wir darüber an Unſerer Regierung das nöthige ausfertigen laſſen, auf deſſen Vorzeigung die Ausfuhr geſchehen, der Paß aber an der letzten Zollſtatt des Landes abgegeben werden muß.

7.

Wir befehlen demnach allen Unſern Beamten, Forſt- und Zoll-Bedienten, auf die pünktliche Gelebung dieſer Unſerer Verordnung allen Fleiß anzuwenden, auf die Uebertreter wachſame Augen zu haben, und ſolche ſofort an den Behörden ſchleunigſt anzuzeigen.

8.

Damit aber gegen dieſe Unſere erneuerte Verordnung niemand mit der Unwiſ-

Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge; ſo ſoll dieſelbe gedruckt, gehörig publicirt, und an gewöhnlichen Orten affigirt werden.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Gräflichen Inſiegel bedrucken laſſen. Gegeben in Unſerer Reſidenz und Veſtung Bückeburg, den 30. Junii, 1780.

Philip Ernſt, (L.S.)
Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc.

27.

Reſkript

wegen der verbotenen Aufnahme der Vagabonden und Geſindels, auch Defenſion dagegen, vom 2. October 1780.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc.

Unſern ꝛc.

Nachdem Wir in die mißliebige Erfahrung gekommen, daß der heilſamen, durch den Druck bekannt gemachten, Verordnung vom 3. October, 1770, ſchnurſtracks zuwider, auf einigen Unſerer Krüge und Schenken liederlich Geſindel beherberget und demſelben Unterſchleif gegeben werde, ohngeachtet dieſes

ſes, bey Vermeidung empfindlicher Leibes- Karrenſchiebens- Staupenſchlags- Zuchthaus- und ähnlichen Strafen, verboten iſt; als wird, damit Niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge, allen Unſern Aemtern und damit auch Euch, befohlen, dieſe Unſere Verordnung gewöhnlichermaßen zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, und, wie es geſchehen, des nächſten an Uns wiederum anzuzeigen.

Und damit auch bey gegenwärtigen Läuften niemanden im Fall Bedürfens, ſeine eigene Vertheidigung und Beſchützung verwehrt, ſondern nur in den geſetzmäßigen Schranken erhalten werde; ſo wiederholen und erneuern Wir die bereits vorhandene, unterm 7. October, 1750. und 31. Januar, 1770. ergangene Verordnung, wornach jeder Unterthan angewieſen iſt, ſich in ſeiner Haushaltung mit einem brauchbaren Schießgewehr und Ladung, ſo wohl zu eigener Defenſion, als auch um durch Signal-Schüße die Nachbarn zu Hülfe zu rufen, nach Maasgabe der Bemittelungs-Umſtände und Vermögens eines jeden, zu verſehen, dabey aber alles Misbrauchs durch unvorſichtiges und unnöthiges Schießen ſich zu enthalten, und wollen, daß dieſe Unſere Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werde.

Wir ſind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg den 2. October, 1780.

Anſtatt rc.

Gräflich Schaumburg-Lippiſche, zur Landes-Regierung verordnete, Kanzler, Regierungs-Räthe und Aſſeſſor.

An die Aemter und Städte.

27.

Digitized by Google

28.

Reſcript,

das Verbot des Tobackrauchens in den Scheunen und Ställen, auf den Böden, Straßen ꝛc. betreffend.

vom 10. October 1780.

Von Gottes Gnaden Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg Lippe ꝛc.

Unſern ꝛc.

Da man bisher höchſt mißfällig beobachtet und erfahren hat, daß Unſere Unterthanen und Einwohner in Städten, Flecken und Dörfern nicht allein in den Scheunen, Ställen und Höfen, auf den Böden und den Straßen, Toback zu rauchen pflegen, ſondern auch überhaupt mit Feuer und Licht ſehr unvorſichtig umzugehen gewohnt ſind, durch ſothane übele unvorſichtige, höchſt gefährliche und ſtrafbare Gewohnheiten aber die verderblichſte Feuers-Brünſte entſtehen können, dabey, wie die öftern traurigen Beyſpiele vorliegen, ganze Städte und Dörfer um Haabe und Guth kommen können, und dannenher landesherrliches Einſehen, zu möglichſter Vorkomm- und Abwendung jener Gefahren, erforderlich iſt;

Als befehlen und verordnen Wir hierdurch alles Ernſtes und wollen, daß geſammte Unterthanen und Einwohner, ohne Ausnahme Standes und Würden, ſich vom Tage der Publication dieſer Verordnung an, nicht allein alles Tobackſrauchens in den Scheunen, Ställen und Höfen, auf den Bö-

den

den und auf den Straßen in Städten, Flecken und Dörfern, wie des Trocknens und Dörrens des Flachſes auf den Ofen, bey ſchweren und empfindlichen Strafen, gänzlich enthalten, ſondern auch, bey Vermeidung eben gedachter Strafe, in den Ställen und in der Dreſch-Dehle bey dem Ausdreſchen der Früchte, anſtatt der freyen Lampen und Lichter, verſchloßene Laternen, die jedesmal an einer gegen Feuers-Gefahr geſicherten Stelle aufgehangen ſind, gebrauchen ſollen.

Ihr habt alſo dieſe Unſere Verordnung in dem Euch anvertrauten Amte (der Bürgerſchaft) an gewöhnlicher Stelle zu publiciren, auf ihre genaue Befolgung fleißig zu achten, und wie dieſes geſchehen zu ſeiner Zeit unterthänigſt zu berichten. Verbleiben Euch übrigens ꝛc.

Bückeburg den 10. October 1780.

Anſtatt und von wegen ꝛc.

Gräfl. Schaumburg-Lipp. zur Regierung verordnete Kanzler, Regierungs-Räthe und Aſſeſſor.

An die Aemter und Städte.

Digitized by Google

29.

Reſcript

die Unterſchrift der Vorſtellungen und Bittſchriften betref. vom 19. Decemb. 1780.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Unſern ꝛc.

Es iſt zwar vorhin, vermöge emanirter General-Verordnung vom 20. October 1746, gemeſſen befohlen worden, daß, weil alle Concipienten in jeder Supplick ſich unterſchreiben ſollen, nach dem §. 2. derſelben Verordnung jeder Advocatus ordinarius die von ihm verfertigten Schriften unterzeichnen und exhibiren, für die von andern aufgeſetzte exhibita aber demſelben für jeden Bogen pro ſubſcriptione 3 mgr. bezahlt werden ſollen, woraus von den Advocatis die Folge gezogen werden wollte, daß nothwendig alle und jede exhibita von einem Advocato ordinario unterzeichnet ſeyn müßten: Nachdem aber in Anſehung dieſer Clauſul vielen Perſonen, die in der Nothwendigkeit zu Suppliciren ſtehen, aber das Vermögen nicht habn, um die Subſcriptions-Gebühren zu bezahlen, es ſehr beſchwerlich werden will, und daher bereits mehrmahlen von Uns Ausnahmen bewilligt worden, dergeſtal daß Wir dadurch Uns bewogen ſehen, zu Verhütung des Misbrauchs, die Ausnahme folgender maßen einzuſchränken, daß zwar die Subſcription eines advocati ordinarii nicht ſchlechterdings nothwendig, ſondern ſolche einem jeden Concipienten, er ſey wer er wolle, der ohne beſondere Vergeltung

ſich dazu gebrauchen laſſen mögte, folglich auch einem Supplicanten der ſelbſt concipient wäre, eine ſolche Schrift mit ſeinem Namen ſubſcribire: Als wird Euch dieſe Erklärung gedachter Verordnung zu dem Ende hiermit bekannt gemacht, um Euch hiernach zu achten, und den Inhalt zu männiglichs Wiſſenſchaft zu bringen.

Wir ſind Euch in Gnaden gewogen. Bückeburg den 19ten December 1780.

Gräflich Schaumburg-Lippiſche zur Landes-Regierung verordnete Canzler, Regierungs-Räthe und Aſſeſſor.

An die Aemter und Städte.

30.

Reſcript

Zahlung an die Wache von Arreſtanten, wegen deren Arretirung betref. vom 7. Febr. 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Unſern ꝛc.

Nachdem vorgekommen iſt, wie bishero die Wachten ſich von Civil-Arreſtanten, welche dahin von ein oder anderer Obrigkeit zur Verwahrung ge-

Digitized by Google

geſendet worden, oder von Militair wegen ſelbſt arretirt werden, wenn ſolche entlaſſen worden, Einen Gulden haben zahlen laſſen, ſolches aber, ohne verordnet zu ſeyn, bishero geſchehen iſt, und künftig nicht geſchehen ſoll: So hat der Major Riepe ſolches zu verbieten, und dahin ſehen zu laſſen und zu halten, daß hinführo von Civil-Arreſtanten keine Zahlung wegen der Arretirung oder Bewachung oder aus irgend einer andern Urſache abgefordert oder abgenommen werde: Es wäre denn, daß ſolches ausdrücklich entweder von Unſerer Landes-Regierung oder derjenigen Obrigkeit, vor welche die Sache, weswegen einer arretirt, zur Unterſuchung gehöret, ein beſtimmtes nach Billigkeit und den Umſtänden verordnet werde.

Bückeburg den 7ten Febr. 1781.

Philip Ernſt
Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe.

31.

Reſcript,

wegen des Alters und der Tüchtigkeit der Konfirmanden
vom 26. März 1781.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc.

Um einige bey den bisherigen Dispenſations-Nachſuchungen für noch nicht

nicht 13jährige Confirmanden ſich gezeigte Inconvenienzien aus dem Wege zu räumen, haben Wir hierdurch Euch ohnverhalten wollen, künftig dergleichen Kinder mit einem über derſelben Alter ausgeſtellten Geburtsſcheine an das Conſiſtorium zu verweiſen, da alsdann von Conſiſtorii wegen die Prüfung ihrer Religions-Kenntniß veranſtaltet, und das weitere Nöthige über ihre Zulaſſung zur Confirmation oder Abweiſung verfügt werden wird, woben Wir Uns zu ſämtlichen Ehren-Predigern verſehen, daß ſie, ſo viel an ihnen iſt, dergleichen noch nicht 13jährige Confirmanden möglichſt von der Confirmation zurückhalten, noch vielweniger aber Kinder, deren Religions-Kenntniß ſchwach iſt, dem Conſiſtorio zur Dispenſation präſentiren werden,

Wir ſind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg den 26ten März 1781.

Anſtatt und von wegen Sr. Hochgräflichen Gnaden, unſers gnädigſt regierenden Grafen und Landes-Herren.

Gräflich Schaumburg-Lipp. zum Conſiſtorio verordnete Räthe.

An die Prediger.

Digitized by Google

32.

Verordnung

den Umlauf der Scheidemünze betreffend,
vom 6. April 1781.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Demnach Wir misliebig wahrgenommen haben, daß in Unſern Landen allerley fremde Scheidemünzen im Handel und Wandel, und zwar in gröſſerer Menge umlaufen, als zur Auseinanderſetzung bey ſolchen Zahlungen, die weniger als drey Mariengroſchen betragen, erforderlich iſt, dergleichen auswärtige Scheidemünzen aber keinen Cours haben, als ſo weit ihnen derſelbe ſpecialiter verſtattet werden will, und die dabey concurrirende Umſtände es erlauben; Dahero Wir deren allzuhäufigem Eindringen Einhalt zu thun Uns bewogen ſehen, damit Unſere Unterthanen durch dergleichen mit dem Werthe der Dinge in einem allzunachtheiligen Verhältniß ſtehende, und lediglich zur Bequemlichkeit bey der Auseinanderſetzung beſtimmte Scheidemünzen, nicht in Schaden geſetzt werden mögen;

So verordnen Wir hiemit, daß, außer denen Conventionsmäßig ausgeprägten Silber-Münzen, wovon die ¹⁄₁₂ oder drey Mariengroſchen Stücke die geringſten ſind, nur allein die geringere Silber-Münzen und kupferne Pfennige zur Auseinanderſetzung ausgegeben und angenommen werden mögen, dabey aber dergeſtalt Maaße gehalten werden ſoll, daß alles, was mit einem drey Mariengroſchen Stücke bezahlt werden kann, nicht mit geringerer Schei-

Digitized by Google

Scheide-Münze bezahlt werde: inmaßen Wir Unſerer nachgeſetzten Landes-Regierung und übrigen Collegiis auch allen Unſern Beamten und Magiſtraten in Unſern Städten ernſtlich anbefehlen, auf die Uebertreter genaue Obſicht zu haben, damit alle diejenige welche dawider handeln zu unnachbleiblicher willkürlicher Strafe gezogen werden; wo im übrigen in größern Zahlungen Wir geſchehen laſſen, daß zwar mehrere Scheide-Münzen gegeben und genommen werden mögen, es ſollen aber dieſe nicht mehr als 2½ Rthlr. von jedem 100 Rthlr. und nicht weiter, als bis zu einer Summe von 1000 Rthlr., und zwar alsdann 25 Rthlr., wenn auch die Haupt-Summe höher wäre, betragen; wie hingegen, was Unſere öffentliche Caſſen betrifft, es bey dem ſein Verbleiben hat, worauf Unſere Rendanten angewieſen ſind, daß ſie nemlich keine andere Silber Sorten als Conventionsmäßig, nach dem zwanzig Gulden Fuß ausgemünzt, annehmen ſollen.

Damit nun jedermann davor ſich hüten möge, ſo wollen Wir, daß dieſe Unſere Verordnung nicht nur allenthalben publicirt, ſondern auch an gewöhnlichen öffentlichen Orten angeſchlagen werde. Gegeben in Unſerer Reſidenz und Veſtung Bückeburg, den 6. April 1781.

Philip Ernſt, (L.S.)
regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc.

Digitized by Google

33.

Verordnung

wegen des Taubenhaltens,
vom 9. April 1781.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Nachdem bereits durch eine allgemeine Verordnung Unſerer Vorfahren an der Regierung das dem Ackerbau ſo ſchädliche Tauben halten in der Städten und Dörfern Unſerer Lande eingeſchränket iſt, ſich aber in den Folge dennoch ergeben hat, daß der dadurch bezielte Endzweck nicht erreichet, indem die Verordnungen nicht befolgt werden, vielmehr den Feldern in der Saat- und Erndte-Zeit dem ohngeachtet ſehr großer Schaden, den eingegangenen Berichten nach, zugefüget iſt; ſo finden Wir Uns bewogen, ohne Unterſchied des Standes zu befehlen, daß diejenigen, welche Tauben halten wollen, ſolche künftig jederzeit eingeſchloſſen halten, und nicht aus- und in die Felder fliegen laſſen ſollen, maßen diejenigen Tauben, welche auf dem Acker künftig angetroffen werden, von den Forſt-Bedienten und denjenigen, welche mit Schieß-Gewehr auszugehen berechtiget ſind, todt geſchoßen, und die Eigenthümer derſelben beſtraft werden ſollen, wornach ſich alſo ein jeder zu achten und für Strafe zu hüten hat. Gegeben in Unſerer Reſidenz und Veſtung Bückeburg, den 9. April, 1781.

Philip Ernſt, (L.S.)
Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc.

Digitized by Google

34.

Gemeiner Beſcheid,

daß die Exhibita paginirt ſeyn ſollen, vom 5. May 1781.

Nachdem reſolviret worden, daß künftig das Numeriren und Foliiren der Acten bey der Canzley ſelbſt, ſo wie ſolches für nöthig befunden werden ſollte, geſchehen ſoll, als wird ſolches denen hieſigen Advocaten und Procuratoren bekannt gemacht, um ihre Exhibita künftig bloß zu paginiren.

Bückeburg, den 5. May, 1781.

Aus Gräfl. Schaumburg-Lipp. Juſtiz-Canzley.

35.

Reſcript,

das Nummeriren, Paginiren und Foliiren der Acten betrf.

vom 5. May, 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Philip Ernſt, Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc.

Unſern ꝛc.

Euch iſt zwar untern 29. Nov. a. p. anbefohlen worden, daß in Zukunft

Digitized by Google

kunſt alle bey Euch zu verhandelnden acta nummerirt, paginirt und foliirt werden ſollen. Weil man aber in der Folge wahr genommen, daß dadurch, bey dem Gebrauch der Acten, ein und andere Unbequemlichkeiten entſtehen; ſo finden Wir für nöthig, obengedachtes Reſcript dahin zu erläutern, daß in allen Proceß-Acten, welche in Folio zu legen und zu heften ſind, jedes Acten-Stück eine beſondere Nummer erhalte, welche jederzeit oben in der Mitte in einen [] zu ſetzen iſt. Jedes Acten-Stück aber iſt ſodann beſonders zu paginiren, und die Pagina zur rechten Seite in der Ecke zu bemerken, ſo daß alſo die Nummern ganz durch die Convolute laufen, die Seiten-Zahlen aber mit jedem Acten-Stück anfangen und aufhören. Wir verbleiben Euch in Gnaden wohl beygethan. Bückeburg, den 5. May, 1781.

Anſtatt und von wegen ꝛc.

Gräflich Schaumburg-Lippiſche zur Juſtitz-Canzley verordnete Räthe.

An die Aemter und Städte.

36.

Reſcript,

die Unterhaltung der Ziegen betref.
vom 8. May, 1781.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, Regierender Graf zu Schaumburg Lippe, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc.

Es iſt bey Uns die Anzeige geſchehen, daß viele hieſige Einwohner, wel-

Digitized by Google

welche Ziegen halten, dieſelben entweder, zum Schaden der lebendigen Hecken, im Felde hüten laſſen, oder aber, zu deren Unterhaltung, das Laub von den Hecken abreißen, und dieſelben dadurch, zum unnachbleiblichen Schaden der Eigenthümer der Gärten, Wieſen und Kämpe, ſchänden und vernichten. Nachdem nun ſolchen Misbräuchen und den daher entſtehenden Klagen abgeholfen werden muß; So wird Euch hiermit ernſtlich befohlen, den Feldgeſchwornen, Pfändern, Wächtern, oder ſonſten geſetzten Beobachtern, ſofort einzuſchärfen, daß ſie auf dergleichen an den Hecken geſchehene Beſchädigungen ſcharf invigiliren, und diejenigen, welche ihre Ziegen im Felde hüten, oder welche bey Beſchädigung der Hecken betroffen werden, ſogleich bey der Policey-Commiſſion zur Beſtrafung anzeigen ſollen, wogegen den Denuncianten noch eine beſondere Gebühr dafür angeſetzt und für ſie erhoben werden ſolle.

Damit ſich nun jeder hiernach richten könne, ſo habt Ihr dieſe Ordnung forderlichſt ſämmtlichen Einwohnern welche Ziegen halten, bekannt zu machen, auch darauf jederzeit zu achten, daß dieſer Befehl ſtets befolgt werde, und eine Beſchwerde über ſchlechte Aufſicht unterbleibe.

Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 8. May, 1781.

Anſtatt ꝛc.

Gräflich Schaumburg-Lippiſche zur Landes-Regierung verordnete Kanzler, Regierungs-Räthe und Aſſeſſor.

An den Magiſtrat zu Bückeburg.

37.

Reſcript,

die Beſchreibung der Ehen fremder Militair-Perſonen mit Kolonie-Anerbinnen betr. vom 15. May, 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Philip Ernſt, Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe rc.

Unſern rc.

Nachdem die unerwartete Bemerkung gemacht worden, daß einige Unſerer Beamten ſich beygehen laſſen, ohne vorherige Anfrage, die Ehen fremder Militair-Perſonen mit Anerbinnen von den Uns eigen behörigen, auch andern in Unſern Landen befindlichen Colonien und Stetten, zu beſchreiben, welches aber mit dem Begrif der gänzlichen Unterthänigkeit eines Coloni nicht zu vereinbaren ſtehet; So wird Euch hiermit bekannt gemacht, daß hinführo die Ehebeſchreibungen fremder Militair-Perſonen bey Unſern Aemtern auf keine Weiſe mehr ſtatt finden, ſondern gänzlich verboten ſeyn ſollen. Wir nehmen jedoch hievon diejenigen Ehen ſolcher Militair-Perſonen aus, welche in Churfürſtlich Braunſchweig-Lüneb. Kriegs-Dienſten ſtehen, als zwiſchen welchem Churfürſtlich- und Unſerm Gräflichen Hauſe ein Cartel ſubſiſtirt, vermöge deſſen auch dergleichen Coloni mittelſt eines dabey feſtgeſtellten Geld-Quanti täglich ihres Militair-nexus entlaſſen werden können, folglich hoc reſpecta nicht für pur fremde Militair-Perſonen anzuſehen ſind; gleichwohl ſoll auch in dieſen Fällen wegen der Ehebeſchreibungen erſt bey Uns angefragt, und Reſolution darüber eingeholet werden. Wornach Ihr Euch daher zu achten.

Wir

Digitized by Google

Wir verbleiben Euch in Gnaden wohl beyzethan. Bückeburg, den 15. May 1781.

An die Aemter.

Philip Ernſt
R. G. zu S. L.

38.

Verordnung,

wegen Form und Größe der Ziegelſteine,
vom 21. May 1781.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wiſſen, daß, da Wir verſchiedentlich wahrgenommen, daß die Dach- und Mauerſteine bey denen Ziegelbrennereyen in Unſern Landen bishero nicht nach einerley Maaße geformet worden, wodurch aber ſowohl bey neuem Bau der Häuſer, als auch bey Reparation der Dächer und Mauren mancherley Inconvenienzen und Nachtheil entſtehen, Wir dieſem in Zukunft vorzubeugen, und hiemit zu verordnen, nothwendig finden, daß von nun an keine andere Dach- und Ziegelſteine, als nach der von Uns in folgendem vorgeſchriebenen Form und Größe auf denen Ziegelbrennereyen in Unſern Landen weiter verfertiget werden ſollen; befehlen daher gnädigſt, daß diejenige, welche die Ziegelbrennereyen unter Händen haben, oder auf ſolchen die Arbeit verrichten, ſich genau nach denen zu ſolchem Behuf verfertigten und mit dem Wapen, ſo wie ſolches zum Eichen gebraucht wird, bezeichneten Formen zu richten haben, und, weil auch der Thon, oder Leim, in dem Trock-

Trocknen und Brennen, nach Art der Materie und der Verarbeitung, an einem Orte mehr ſchwindet und an Größe verlieret, als an andern, mit Rückſicht auf dieſen Unterſchied, dafür ſorgen ſollen, daß die verarbeitete Ziegel- und Dachſteine, wenn ſelbige aus dem Ofen kommen und gebrannt ſind, alsdann eine mit der Form übereinkommende Länge, Breite und Dicke haben, als nemlich die Backſteine die Länge ein Fuß, die Breite ſechs Zoll, die Höhe drey Zoll, alles nach Schaumburg-Lippiſchem Maaß, wornach alſo ein jeder, den es angehet, ſich gehorſamſt zu achten hat.

Damit ſich nun niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo wird nicht nur dieſes zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, ſondern es wird auch Unſere Rentkammer dafür ſorgen, daß denen dahin gehörigen Ziegeleyen, wie auch denen in den Aemtern befindlichen übrigen Ziegelbrennereyen, dieſe Unſere Verordnung nebſt denen darin bemeldeten Formen zugeſtellet werde.

Gegeben in Unſerer Reſidenz und Veſtung Bückeburg, den 21. May, 1781.

Philip Ernſt, (L.S.)
Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe.

39.

Verordnung,

die Abſtellung des Bettelns betrf. vom 24. May, 1781.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Fügen

Fügen hiemit zu wiſſen, daß, obgleich in Unſern Landen mehrmals die Verfügung getroffen worden, daß die einheimiſchen Armen aus den dazu verordneten Anſtalten verſorget, fremde Bettler und Landſtreicher aber nicht über die Grenzen hereingelaßen, ſondern diejenige, die ſich doch einſchleichen mögten, alſofort wieder aus dem Lande geſchaffet werden ſollen, Wir dennoch mißfällig erfahren müſſen, daß dieſen ſo heilſamen Verordnungen nicht durchgehends gebührend nachgelebet werde, ſondern ſowohl einheimiſche, als fremde Bettler und Vagabonden in den Städten und Dörfern herumgehen und andern fleißigen und arbeitſamen Einwohnern nicht nur durch Betteln beſchwerlich fallen, ſondern auch zum öftern durch Stehlen gefährlich werden.

Wenn wir nun ſolchem Unfug und Muthwillen mit Nachdruck geſteuert wiſſen wollen; als befehlen Wir Kraft dieſes ernſtlich, daß keinem Fremden, außer wenn ſelbiger wegen eines erlaubten Gewerbes bekannt, oder legitimirt, oder ſonſt mit ſichern Päſſen anhero gekommen iſt, der Aufenthalt in Unſern Landen verſtattet werden, den Vagabonden und Bettlern aber der Zugang ſchlechterdings, bey Zuchthaus-Strafe, verboten ſeyn ſoll; inmaßen alle dergleichen Landſtreicher und Herrenloſe fremde, gleichwie die einheimiſchen, Bettler das erſtemal, da ſie bey dem Betteln, oder ſonſt, betreten werden, mit 2 Monathl. das zweyte mal aber mit 4 Monathlicher Zuchthaus-Strafe, welche bey weiters wiederholten Fällen jederzeit exemplariſch zu erhöhen, beleget werden ſollen. Alle Unſere Beamten und Magiſtrats-Perſonen müſſen alſo ernſtlich dahin ſehen, daß alle wegen Bettelns, oder ſonſt, verdächtige Perſonen, welche ſich hereinſchleichen, und mit authentiſchen Päſſen ſich nicht legitimiren können, als fremde Bettler angehalten, in Verhaft genommen, und an Unſere Juſtiz-Canzley, welche die Unterſuchung und Beſtrafung derſelben zu beſorgen hat, alſofort abgeliefert werden; wie denn auch

Digitized by Google

auch allen Unſern Unterthanen bey willkürlicher Strafe hierdurch unterſaget wird, weder einheimiſchen noch auswärtigen Bettlern Almoſen zu reichen. Damit aber ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, wenn auf die Befolgung dieſer Unſerer, zu Abſtellung des ſo ſehr zur Laſt des gemeinen Weſens und Unſerer getreuen Unterthanen gereichenden Bettelns und Einſchleichens müßigen und herrenloſen Geſindels, ergehenden Verordnung, ſcharf wird geſehen, und die Uebertreter mit verdienter Strafe angeſehen werden; ſo ſoll dieſes Edict ſofort durch den Druck bekannt gemacht, publicirt und angeſchlagen werden. In Urkund deſſen haben Wir daſſelbe eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben in Unſerer Reſidenz und Veſtung Bückeburg 24. May 1781.

Philipp Ernſt, (L.S.)
Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe.

40.

Reſcript,

das Privathüthen des Viehs betreff,
vom 29. May 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg Lippe ꝛc.

Unſern ꝛc.

Obgleich das Hüthen der Pferde und Kühe zwiſchen dem Korn und auf

den Schand- und Gras-Furchen allgemein verboten iſt, ſo iſt dem ohngeachtet bey Uns die Anzeige geſchehen, daß dieſem Verbot zum öftern entgegen gehandelt werde, wie denn der Unterthanen Pferde und Kühe vielfach auf dem Felde zwiſchen dem Korn und Gras-Furchen hüthend betroffen werden.

Nachdem Wir aber wollen, daß denen hierunter vorhandenen Verordnungen genau nachgelebet werde, als habt Ihr (den Unterthanen des Euch anvertrauten Amts, welche zu dieſem Ende auf den gewöhnlichen Bauerſtellen zu verſammlen ſind) (den Bürgern und Stadt-Eingeſeſſenen) gedachtes Hüthen bey willkürlicher Strafe wiederholt zu unterſagen, und darauf zu achten, damit dieſem Verbot genau gelebet werde, (an die Aemter:) wes Endes denn auch die etwaigen Contravenienten zur Bruche geſchrieben und ſolchergeſtalt beſtraft werden ſollen, (an die Magiſtrate in den Städten:) weswegen denn auch die etwaigen Contravenienten zur Beſtrafung bey Uns anzuzeigen ſind.

Wir verſehen Uns deſſen und bleiben Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 29ten May 1781.

Anſtatt und von wegen ꝛc.

Gräflich Schaumburg-Lippiſche zur Landes-Regierung verordnete Canzler Regierungs-Räthe und Aſſeſſor.

An die Aemter und Städte.

41.

Digitized by Google

41.

Reſcript,

das Viehhüthen auf den Ahnwendungen und Brachfeldern betrf.
vom 22ten Jun. 1781.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc.

Nachdem Wir, auf abſchriftlich beygehende Bittſchrift der Dorfſchaft Krebshagen vom 12ten dieſes Monats, wegen Hud- und Weide auf eigenen ledigen und Brachfeldern, gnädigſt reſolvirt haben, Wie es allerdings dabey ſein Bewenden habe, daß Niemand auf den Schand-Furchen, Ahnwendungen und dergleichen Orten Vieh hüthen dürfe, daß jedoch jedermann erlaubt seyn ſolle, ſein Vieh auf dem Seinigen wo ein Gras-Weg iſt der mit einem Wagen befahren werden kann, wie auch auf den Brachfeldern zu weiden, doch dergeſtalt, daß allezeit jemand dabey ſey der das Vieh an einem Strick halte, damit daſſelbe an dem Korn und an der Saat keinen Schaden thun möge;

So habt Ihr ſolches den Supplicanten bekannt zu machen, auch in ähnlichen Fällen Euch hiernach zu achten.

Wir ſind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg den 22ten Junii 1781.

Anſtatt und von wegen ꝛc.

Gräflich Schaumb. Lipp. zur Landes-Regierung verordnete Kanzler Regierungs-Räthe und Aſſeſſor.

An das Amt Stadthagen.

Digitized by Google

42.

Reſcript

wegen des Viehhüthens auf den Ahnwendungen, und Schandfurchen
vom 14ten Aug. 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Unſern ꝛc.

Auf Euren unterthänigſten Bericht vom 25ten m. p., in Betreff der nachgeſuchten Erlaubniß der Dorfſchaften Lauenhagen und Hülshagen, um auf den Ahnwendungen und Schandfurchen hüthen zu dürfen, ohnverhalten Wir Euch hiermit gnädigſt, daß das Hüthen auf den Ahnwendungen, ſo lange die Früchte noch auf dem Felde ſtehen, eben ſo wenig, als auf den Schand-Furchen, die nicht breiter als zwey bis drey Fuß ſind, zu geſtatten ſey. Weil auch in Erfahrung gekommen iſt, daß die Pächter der Herrſchaftlichen und andrer Meyereyen in dem irrigen Wahne ſtehen, als ob das Zehnt-Intereſſe der Anlaß ſey, welche das Verboth der Hude auf den Ahnwenden und Schandfurchen veranlaſſet, und daher als Perceptores des Zehendtens ſich anmaßen, von dem Verbot der Behudung Diſpenſation zu geben, dafür auch allerley Commoda von Dienſt-Fuhren und dergleichen ſich zu bedingen; ratio legis aber nicht allein dahin gehet, daß der Decimator oder Zehnt-Pächter nicht am Zehnten benachtheiliget werde, ſondern auch dahin zielet, daß die Eigenthümer der Ländereyen nicht durch andere und deren Vieh in Schaden kommen, vielmehr im Felde Ordnung gehalten werde, wovon ein pri-

Privatus um ſeiner Convenienz willen nicht diſpenſiren kann, ſo habt Ihr die Unterthanen hierüber genau zu verſtändigen, damit ſie keiner Privat-Diſpenſation, ſondern Unſerer Verordnung ſtricte folgen, über deren Beobachtung Ihr genau zu achten, und auch Eure Untergebene darnach anzuweiſen habt. Wir bleiben Euch in Gnaden wohl beygethan.

Bückeburg den 14ten Aug. 1781.

Anſtatt und von wegen ꝛc.

Gräfl. Schaumb. Lipp. zur Landes-Regierung verordnete Kanzler Regierungs-Räthe und Aſſeſſor.

An das Amt Stadthagen.

43.

Reſcript

den Fleiſchverkauf betrff. vom 30ſten Nov. 1781.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Unſern ꝛc.

Was die Gildemeiſter des dortigen Knochenhauer Amts bey Uns beſchwerend vorgeſtellt und gebethen haben, ergiebt der abſchriftliche Anſchluß mit mehrern.

Wir

Digitized by Google

Wir befinden nun zwar die Beſchwerde der Supplicanten, wegen der von dem dortigen Bürger N. N. in ſeine Haushaltung geſchlachteten Kuh, wovon er dem] Bürgrr N. N. ein Viertheil käuflich überlaſſen hat, nicht von der Beſchaffenheit, daß deren Suchen wegen Confiscation dieſes Fleiſches ſtatt gegeben werden könne. Nachdem Supplicanten aber die Beſorgniß äußern, daß viele dortige Bürger darauf nachfolgen, und Vieh kaufen, ſchlachten und Stückweis wieder verkaufen, hierdurch aber ihrer Nahrung großen Abbruch thun werden; So unverhalten Wir Euch hiemit, daß es zwar einem Bürger, der in ſeine Haushaltung ein Stück Vieh ſchlachtet, nicht verwehret werden möge, hievon einem Dritten Fleiſch Viertheilsweiſe, jedoch keinesweges in kleinern Stücken und bey Pfunden, zu überlaſſen; Wie denn auch keinem Bürger, außer einem Knochenhauer, zu geſtatten iſt, fettes Vieh zu kaufen und zu ſchlachten um damit Handel zu treiben. Wornach Ihr Euch zu achten, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg den 30. Novbr. 1781.

Anſtatt und von wegen ꝛc.

Gräfl. Schaumb. Lippiſche zur Landes-Regierung verordnete Kanzler, Regierungs-Räthe und Aſſeſſor.

An den Magiſtrat zu Stadthagen.

Digitized by Google

44.

Verordnung

Abſchaffung einiger Feiertage bei den Katholicken betreff.
vom 30. Nov. 1781.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg = Lippe ꝛc.

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht haben, daß in verſchieden römiſch-katholiſchen Landen und Kirchen die bisher celebrirten Feyertage gutentheils, und zwar aus ſehr triſtigen, die äußerliche Wohlfahrt der Menſchen bezielenden Urſachen, ſo weit als die überflüßige Anzahl der Feyertage hieran hinderlich befunden iſt, abgeſchaffet worden, und dann Uns von hoher Landes Obrigkeits wegen obliegen will, zum Beſten Unſerer getreuen, der Römiſch = katholiſchen Religion verwandten Unterthanen, gleicherweiſe die überflüßige Anzahl der Feyertage zu vermindern, dergeſtalt, daß von Zeit der Verkündigung dieſer Unſerer landesherrlichen Verordnung an, von Unſern katholiſchen getreuen Unterthanen nur hiernach beſtimmte, in der römiſch-katholiſchen Kirche bisher gefeyerte und folgendermaßen benannte Feyertage, außer den Sonntagen, gefeyert werden ſollen, nemlich: der 1te und 2te Oſtertag, der 1te und 2te Pfingſttag, der 1te und 2te Weihnachtstag (worunter der 2te zugleich Stephans Tag iſt) der Neujahrs = Tag, Erſcheinung Chriſti Tag, Himmelfahrts = Tag, Frohnleichnams = Tag, und fünf Marien Tage, als: Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburth, und Empfängniß Mariä, wie auch Petri und Pauli und Allerheiligen Tag,

im-

Digitized by Google

immaßen das Gedächtniß der übrigen Apoſtel am Petri Pauli-Tage, und das Gedächtniß der übrigen Heiligen und Märtyrer am Stephans-Tag: zugleich gefeyert werden ſoll.

Dahingegen an allen übrigen, hierunter nicht benannten bisher gefeyerten Tagen, Unſern Katholiſchen Unterthanen erlaubet ſeyn ſoll, alle Geſchäfte, wie an andern Werktagen, zu verrichten.

Als befehlen Wir, daß mehr bemeldete Unſere Katholiſche Unterthanen und Einwohner ſich hiernach achten, und wollen zu dem Ende, daß dieſe Unſere Verordnung gehörig bekannt gemacht werde.

Urkundlich haben Wir ſolche eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Gräflichen Inſiegel bedrucken laſſen. Gegeben auf Unſerer Reſidenz und Veſtung Bückeburg den 30. November 1781.

Philip Ernſt (L.S.)
Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe.

45.

Reſcript,

daß Schuldverſchreibungen der Landleute nicht höher als zu 4 Procent verzinslich conſentirt und confirmirt werden ſollen,
vom 18. December 1781.

Von Gottes Gnaden, Wir Philipp Ernſt, reg. Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Unſern

Unſern ꝛc.

Es iſt bisher bemerkt worden, daß wegen derer Unſern Unterthanen auf dem platten Lande vorgeliehenen Capitalien, in denen von Unſern Beamten zur Confirmation eingeſendeten Conſenſen oder hypothecariſchen Schuld-Verſchreibungen, denen Creditoren jederzeit fünf Procent Zinſen verſichert ſind.

Nachdem aber eine ſolche Zinſen Zahlung Unſern Unterthanen zu nicht geringer Beſchwerde gereicht, inmaßen, wenn Capitalia ſicher untergebracht werden, es ein leichtes iſt, dieſelben gegen vier Procent Zinſen bekommen zu können; So wird Euch hiemit unverhalten, daß künftig die von Unſern Unterthanen auf dem platten Lande aufzuleihende Capitalien nicht höher als zu vier Procent genommen, darauf von Euch die Conſenſe oder Obligationen ausgefertigt, und ſolchergeſtalt zur Confirmation eingeſchickt werden ſollen. Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Bückeburg den 18. December 1781.

Anſtatt und von wegen ꝛc.

Gräfl. Schaumb. Lippiſche ꝛc.

46.

Reſcript,

die Verzinſung conſentirter Anlehne betrf.
vom 5. Februar 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regier. Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Nachdem auf die von Uns, zum beſten Unſerer Unterthanen auf dem platten Lande unterm 18ten Decbr. des vorigen Jahrs ergangene Verfügung, daß auf die künftighin etwa anzuleihende Capitalien nicht mehr als vier Procent Zinſen conſentirt und die Schuldverſchreibungen ſolchergeſtalt zur Confirmation eingeſchickt werden ſollten, die Frage vorgekommen iſt, ob künftig auf die von piis corporibus oder auch von Pupillen-Geldern anzuleihenden, wie nicht weniger von geringen, und auf ſogenannte Creditſcheine und nur auf kurze Zeit aufzunehmende Capitalien, höhere Zinſen als 4 Procent ſtipulirt werden könnten:

So declariren Wir und befehlen hiermit, daß wegen derjenigen Capitalien, welche nach der Zeit Unſerer ergangenen Verordnung von Unſern Unterthanen auf dem Lande werden angeliehen, und die Schuldverſchreibungen von Euch zur Confirmation eingeſandt werden, keine Ausnahme oder Unterſchied ſtatt finde, es mögen die Capitalien hergeliehen werden, von welchem Gläubiger und aus welchem Fond es immer ſey, ſondern daß künftighin nicht mehr als vier Procent ſtipulirt und verſichert werden ſollen, indeſſen die vorher auf höhere Zinſen ausgeſtellte Capitalien, ſo lange ſie von den Schuldnern nicht zurück bezahlet werden, auf die zwiſchen Creditore und Debitore legaliter bedungene Weiſe fernerhin zu verzinſen ſeyen.

Wornach Ihr Euch zu achten habt, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg den 5ten Februar 1782.

Philip Ernſt, (L.S.)
regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc.

An die Aemter

47.

47

Reſcript,

an die Juſtizcanzlei und an das Conſiſtorium, wegen nur zu 4 Procent zu conſentirender und confirmirender hypothecariſcher Schuldverſchreibungen, vom 14. Febr. 1782.

Von, Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, Regierender Graf zu Schaumburg Lippe ꝛc ꝛc

Es iſt vorgekommen, daß von Unſern Unterthanen in Städten und auf dem platten Lande bisher in denen Schuldverſchreibungen, welche zur Confirmation eingeſendet werden, denen Creditoren fünf Procent Zinſen verſichert zu werden pflegen. Nachdem nun eine ſolche hohe Zinſen-Zahlung Unſern Unterthanen zu groſſer Beſchwerde gereichet; inzwiſchen nur dahin zu ſorgen iſt, daß die gehörige Sicherheit für Capital und Zinſen gegeben werde, maſſen alsdann es an Geldern nicht fehlen würde, die aufzuleihen erforderlich ſeyn mögen; So verordnen Wir hiemit, daß künftighin, wenn ein oder anderer Unſerer Unterthanen in Städten und auf dem Lande in die Nothwendigkeit geſetzet werden wird, ein Capital zu Verbeſſerung ſeines Hofes oder anderes ohnbeweglichen Beſitzes, oder zu Bezahlung eines auch ſchuldigen conſentirten Capitals, oder wozu es immer ſey, anzuleihen, ein ſolches Anlehn oder Unterpfand anders nicht conſentirt, auch die Obligation zur Confirmation nicht eingeſendet werden ſolle, es ſeyen dann an Zinſen nur vier Procent ſtipuliret worden, wobey keine Ausnahme oder Unterſcheid Statt finden ſoll, es mögen die Capitalien von piis corporibus oder von Pupillen-Geldern her-

 geliehen

geliehen werden, oder von welchem Fond es immer ſey; Wobey ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß dieſes alles nur von denjenigen Capitalien gelte, welche nach der Zeit Unſerer Verordnung werden angeliehen werden. Wie Wir nun an Unſere Beamte und an die Magiſtrate Unſerer Städte und Flecken dieſe Unſere Verordnung haben abgehen laſſen; So verhalten Wir Euch auch dieſe nicht, damit Ihr Euch nicht minder in vorkommenden Fällen darnach achtet, und ſolche gehörig zur weitern Wiſſenſchaft bringet, und bleiben Euch in Gnaden wohl beygethan.

Bückeburg den 14ten Febr. 1782.

Philip Ernſt, (L.S.)
R. G. z. S. L.

48.

Reſcript,

an die Städte Stadthagen und Bückeburg, wegen nur zu 4 Procent zu confirmirender Schuldverſchreibungen, vom 15ten Februar 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc.

Nachdem vorgekommen iſt, daß von Unſern Unterthanen in Städten und

und auf dem Lande bisher in denen Schuld-Verſchreibungen ihren Gläubigern fünf Procent Zinſen verſichert zu werden pflegen; Eine ſolche hohe Zinſen Zahlung aber Unſern Unterthanen zu großer Beſchwerde gereichet, immaßen, wann die gehörige Sicherheit für Capital und Zinſen gegeben wird, es auch alsdann an Geldern nicht fehlen wird, die aufzuleihen erforderlich ſeyn mögen; So verordnen Wir hiermit, daß künftighin, wenn Unſere Unterthanen in die Nothwendigkeit geſetzet werden zu Verbeſſerung ihres Gewerbs und Nahrung ihrer Häuſer oder andern unbeweglichen Beſitzes, oder auch zu Bezahlung eines ſchon ſchuldigen Capitals, oder wozu es immer ſey ein Capital anzuleihen, ein ſolches Anlehn von Euch anderſt nicht bewilliget, vielweniger die hypothekariſche Schuld-Verſchreibung von Euch confirmirt werden ſoll, es ſey dann nur zu vier Procent Zinſen ſtipuliret worden, wobey keine Ausnahme oder Unterſcheid ſtatt finden ſoll, es mögen die Capitalien von der Kirche und andern piis corporibus, oder auch von Pupillen-Geldern geliehen werden, oder von welchem Gläubiger oder aus welchem Fond es immer ſey; wobey ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß dieſes Alles nur von denjenigen Capitalien gelte, welche nach der Zeit Unſerer Verordnung werden angeliehen werden. Wornach Ihr Euch genau zu achten, und dieſe Unſere Verordnung öffentlich bekannt zu machen habt. Wir bleiben Euch ꝛc.

Bückeburg, den 15ten Febr. 1782.

Philip Ernſt
R. G. zu S. L.

49

Reſcript

an die Juſtizcanzley, daß mit Erkenntniß des Reinigungs-Eides über den Paternitätspunct nicht übereilt zu verfahren ſey, vom 12ten März 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Unſern ꝛc.

Nachdem die Bemerkung gemacht worden, daß Unſre Beamte bey vorkommenden Streitigkeiten über den Paternitäts-Punct mit Erkennung des Reinigungs Eydes dergeſtalt leichtlich verfahren, daß ſie, ohne vorher zur möglichſten Eruirung des erforderlichen Beweiſes die Umſtände durch Zeugen oder andere Hülfs-Mittel in Erkundigung zu ziehen, oder die Güthe zu verſuchen, ſofort den erkannten Reinigungs-Eyd abſchwören laſſen, und aber die Wichtigkeit der Sache erfordert, daß die Beamten hierunter mit mehrerer Vorſichtigkeit und Legalität zu Werke gehen, damit nicht der Stuprator in die ſo ſehr zu vermuthende Verſuchung komme, falſch zu ſchwören, die unehlich erzeugten Kinder aber ohne Vater und Alimentation bleiben;

So finden Wir Uns hierdurch bewogen, Euch ſolches hiermit zu dem Ende zu erkennen zu geben, damit Ihr Unſerer gnädigſten Intention gemäs, an ſämtliche Unſere Beamten das nöthige erlaſſen möget. Wir ſind Euch in Gnaden wohl beygethan. Bückeburg den 12ten März 1782.

Philip Ernſt, (L.S.)
Regier. G. zu S. L.

Digitized by Google

50.

Verordnung

daß die Fuhrleute die Pferde nicht auf der Straße in Bückeburg füttern und tränken ſollen, vom 26. Jun. 1782.

Nachdem die Anzeige geſchehen iſt, daß die in hieſige Stadt kommende Fuhrleute und Bauren bey dem Futtern ihrer Pferde auf den Straßen die Brunnen verderben, auch durch Hinſtellung der Pferde und Wagen Hinderung und Uebelſtand verurſachen; So wird allen in hieſige Stadt mit Pferden kommenden Bauren und Fuhrleuten bey 1 Rthlr. Straffe verboten, künftig die Pferde auf den Straßen in hieſiger Stadt zu futtern oder zu tränken, ſondern ſolches entweder in den Wirthshäuſern oder vor den Thoren zu verrichten. Wornach ſich alſo zu achten, und vor unausbleiblicher Strafe zu hüten.

Bückeburg den 26. Jun. 1782.

(L.S.) Gräflich Schaumburg-Lippiſche zur Landes Regierung verordnete Kanzler, Regierungs-Räthe und Aſſeſſor.

Digitized by Google

51.

Reſcript,

wegen des Füttern der Pferde auf der Straße, imgleichen daß in dem Braukeller keine Gäſte geſezt werden ſollen, vom 5ten Jul. 1782.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc.

Da wegen des ohnlängſt affigirten Patents vom 26ten vorigen Monats, worin das Futtern und Tränken der Pferde von Bauern und Fuhrleuten auf den Straßen hieſiger Stadt verboten worden, bey Uns um Aufhebung ſolchen Verbots, wegen des dadurch bey Wirthen und andern entſtehen könnenden vielen Abgangs der Nahrung, bittliche Vorſtellung geſchehen iſt, man aber befunden hat, daß dieſes Verbot in den ſchon vorhin durch den Druck bekannt gemachten Edict vom 1ten Dec. 1736 gegründet iſt, mithin es bey demſelben ſein Verbleiben haben müße; So wird jedoch, in Gemäßheit dieſes Edicts und der darin enthaltenen Modification aus bewegenden Urſachen hiermit nachgegeben und reſpective declariret, daß, wenn die durchpaſſirenden Fuhrleute und Bauren in der Stadt Verrichtung haben und ſich aufhalten müßen, die Futterung und Tränkung der Pferde auf den Straßen zwar geſchehen könne, jedoch an keinem andern Orte, als vor einem Wirthshauſe, und ſolchergeſtalt, daß in der Mitte der Straße dadurch nicht gehindert, ſodann auch, ſobald die Wagen weggefahren ſind, noch vor Ablauf einer Stunde, der

Digitized by Google

der durch das Pferde Futtern zurückgebliebene Unrath und Miſt von dem Wirthe, bey Vermeidung 1 Rthlr. ſofort zu erlegender Strafe, von deſſen und ſeines Nachbarn Steinweg gänzlich weggeſchafft und weggeräumt werde. Der Aufenthalt der Wagen und Pferde vor dem Stadt-Brauhauſe wird alſo auch hiermit völlig abgeſtellt, mithin den Bauren durchaus weiter nicht geſtattet, vor demſelben mit Wagen und Pferden zu halten, als nur in dem einzigen Falle, wenn ſie Bier laden. Ob nun auch gleich die Krüger-Wagen, wenn Bier geladen wird, vor dem Brauhauſe halten müßen, ſo dauret doch dieſe Erlaubniß ebenfals nicht länger, als bis das Bier geladen iſt; jedoch dürfen während der Zeit, daß Bier geladen wird, ſo wenig von Krügern als Bauren vor dem Brauhauſe die Pferde, bey 1 Rthlr. Strafe, gefüttert werden, ſondern ſolches muß vor oder nach Ladung des Biers bey einem ordentlichen Wirthshauſe, wohin ſie von dem Brauer zu weiſen ſind, verrichtet werden. Nachdem auch vorgekommen iſt, welchergeſtalt in dem hieſigen Stadt-Brauhauſe, nicht nur an Werkel-Tagen ſondern auch an Sonn- und Feyer-Tagen, der Abſaz des Biers an die Bauren und ſonſten dergeſtalt gemißbrauchet werde, daß nicht nur die Gaſtwirthe darüber an ihrer privilegirten Nahrung leiden, ſondern auch durch den dabey entſtehenden Unfug der Gäſte die Nachbarſchaft und das Publicum beunruhigt und geärgert werde, welches hauptſächlich davon herkomt daß das Brauhaus nicht zu den Zeiten verſchloſſen bleibt, da es verſchloſſen ſeyn ſollte;

So haben Wir uns bewogen gefunden, hiermit ernſtlich zu verordnen, daß künftighin in dem Brauhaus-Keller gar keine Gäſte mehr, bey Vermeidung 5 Rthlr. von dem das Bier verzapfenden Brauer im Contraventions-Fall zu bezahlender Strafe, geſezt werden ſollen, ſondern dieſe ſind entweder

an die ordentlichen Wirthshäuſer, oder, in Ermangelung des Raums, mit ihren abzuſpannenden Pferden, indeſſen daß die Wagen ſo lange auf der Straße bleiben mögen, vor die Thore zu verweiſen.

Ihr habt dieſes alles den Wirthen und Brauern ſofort zur genaueſten Nachachtung bekannt zu machen, auch beſonders darauf zu invigiliren, daß dieſer Ordnung in und vor dem Brauhauſe gehörig nachgelebt werde: Wie Euch denn demnächſt, wegen Verſchließung des Kellers nach aufgethanen Bier und reſpec. Oefnung deſſelben, weitere Ordnung zugehen wird.

Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg, den 5ten Jul. 1782.

Anſtatt ꝛc.

Gräfl. Schaumburg-Lippiſche zur Landes-Regierung verordnete, Kanzler, Regierungsräthe und Aſſeſſor.

An den Magiſtrat der Stadt Bückeburg.

52.

Reſcript,

den Verkauf der Victualien betr. vom 9ten Jul. 1782.

Von Gottes Gnaden Wir Philip Ernſt regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Un-

Digitized by Google

Unſern ꝛc.

Es iſt bey Uns die Anzeige geſchehen, wie der Auf- und Vorkauf der Eßwaaren an Hühnern, Eyern, Butter, Käſe und dergleichen Conſumtibilien von auswärtigen und einheimiſchen Perſonen auf dem platten Lande dergeſtalt wieder überhand nehme, daß daraus nicht allein eine Theurung derſelben, ſondern auch dieſes entſtehe, daß wenig mehr von dergleichen Eßwaaren in Unſere Städte Bückeburg und Stadthagen zum Verkauf gebracht werde.

Nachdem nun längſtens durch ältere und jüngere Verordnungen vom 3. Septbr. 1698, 2. Auguſt 1728, 10. Merz 1764, 31. Auguſt 1768 und 10. Oct. 1771, ſowohl Einheimiſchen als Ausländiſchen der gewinnſüchtige Aufkauf und Vorkauf der Conſumtibilien auf dem Lande und die Verſchleppung derſelben außerhalb Landes ernſtlich und geſchärft verboten iſt; So werden jene heilſamliche Verordnungen, beſonders aber das am 31. Auguſt 1768 renovirte Edict vom 10. Merz 1764. dergeſtalt hiermit wiederholt und dahin erweitert, daß der Aufkauf und Vorkauf aller Conſumtibilien und Eßwaaren auf dem platten Lande, bey Vermeidung unausbleiblicher Geld- oder Leibes-Strafe nebſt dem Verluſt der Waaren, durchaus nicht weiter geduldet, noch weniger dieſelben unter einigerley Vorwand außer Landes gebracht werden ſollen; ſondern es wird vielmehr ernſtlich hiermit befohlen, daß diejenigen Unſerer Unterthanen, welche Eßwaaren zu verkaufen haben, ſolche in Unſern Städten Bückeburg und Stadthagen in billigen, von Unſerer Policey-Commiſſion zu beachtenden und nach Erforderniß zu ſetzenden Preiſen, zum Verkauf ausbieten und verkaufen ſollen. Zu deſto genauerer Befolgung Unſerer Verordnung habt Ihr weniger nicht dieſes erneuerte Verbot Unſern Unterthanen auf dem Lande auf ſämtlichen Bauerſtellen bekannt zu machen und einſchärfen zu

K 2 laſſen,

laſſen, demnächſt auch die Amtsdiener, Achtsleute, Hach- und Bauermeiſter und überhaupt ſämtliche Amts-Unterbediente gemeſſenſt zu inſtruiren und ihnen ernſtlich aufzugeben, daß ſie zwar die Contravenienten, wenn dieſelben Ausländer ſind, beim erſten Betretungs-Fall warnen, woſern aber dieſes ohne Wirkung ſeyn ſollte, alsdenn nicht nur den Käufer, ſondern auch Verkäufer ohne Unterſchied ſofort in gefängliche Haft ziehen ſollen, um ſie alsdenn zur gehörigen Beſtrafung anhero liefern zu laſſen. Wobey zugleich den ſämtlichen Amts-Unterbedienten die Verſicherung zu geben iſt, daß ihnen bey jedem Fall für ihre Vigilanz der dritte Theil der von dem Contravenienten zu bezahlenden ganzen oder moderirten Strafe gereicht werden ſolle, dagegen dieſelben aber im Fall begehender Nachläſſigkeit ohnfehlbar mit angemeſſener Geld- oder Leibes-Strafe belegt werden würden.

Von Euch aber erwarten Wir nicht nur forderſamſt Bericht wegen Bekanntmachung dieſer Unſerer Verordnung und wie ſolches geſchehen, ſondern auch, daß Ihr ſelbſt Euch beeifert darüber zu halten, und die Amts-Unterbediente anweiſet, damit dieſelben ihren Pflichten, ohne Anſehen der Perſon oder anderer Rückſichten, nachkommen und genau erfüllen; Diejenigen aber, die hier ſich nachläſſig bezeigen, alsbald zu weiterer Verfügung anzeigt. Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Bückeburg den 9. Julii 1782.

Anſtatt ꝛc.

Gräfl. Schaumb. Lipp. zur Landesregierung verordnete ꝛc.

An die Aemter.

Digitized by Google

53.

Gemeiner Beſcheid

wegen Ordnungswidrigen Erklärungsfriſt-Suchens in Proſecution der Reviſion und Supplication, vom 3ten Aug. 1782.

Nachdem man bey dieſem Collegio mißfällig wahrgenommen hat, daß die Advocaten bey der Interpoſition der remediorum reviſionis und ſupplicationis ſich bishero faſt immer haben beygehen laſſen, um eine Friſt zur Erklärung nachzuſuchen, ob ſie dieſes remedium proſequiren, oder aber bey dem vorhergegangenen Urthel es belaſſen wollen; So wird denenſelben hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß dieſes ordnungswidrige Friſtſuchen nicht fernerhin geſtattet und zugelaſſen, ſondern es lediglich bey denen zur Einwendung dieſer remediorum beſtimmten 10 Tagen verbleiben ſolle, wornach ſich alſo die Advocaten und Procuratoren zu achten haben.

Decretum Bückeburg den 3ten Auguſt 1782.

Gräflich Schaumburg Lippiſche zur Juſtizkanzley verordnete Räthe.

54.

54.

Reſcript,

daß auch die an den der Amtsjurisdiction nicht unterworfenen, in dem Amts=, bezirke belegenen Orten, vorfallenden Unglücksfälle, von dem Amte bey der Regierung anzuzeigen ſind, vom 6. Aug. 1782.

Von Gottes Gnaden Wir Philip Ernſt, Regierender Graf zu Schaumburg = Lippe ꝛc.

Unſern ꝛc.

Nachdem bey Gelegenheit des auf dem Herrſchaftlichen Faſanenhofe am 1ten Julius unglücklicher Weiſe umgekommenen Böverſen Wir reſolviret haben, daß künftig alle dergleichen Fälle, ſie mögen an den der Amts = Jurisdiction unterworfenen Orten, oder auf Herrſchaftlichen Domänen und befreyeten Gütern ſich zutragen, ohne Verzug von den Beamten, in deren Amtsbezirk der Vorfall ſich ereignet, an die Landes=Regierung oder Juſtizkanzlei zu nöthiger Verfügung angezeigt werden ſollen; ſo habt Ihr Euch hiernach künftig genau zu achten. Wir ſind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg den 6ten Auguſt 1782.

Anſtatt und von wegen ꝛc.

Gräflich Schaumburg = Lippiſche zur Landes=Regierung verordnete Kanzler, Regierungs=Räthe und Aſſeſſor.

An die Aemter und Städte.

Digitized by Google

55.

Reſcript,

wie die welche böſe Brummochſen halten, für den Schaden den dieſe anrichten, haften, und desfals Vorkehrung treffen ſollen,

vom 24ten Septbr. 1782.

Von Gottes Gnaden Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Unſern ꝛc.

Nachdem vorgekommen iſt, daß die üble Gewohnheit eingeriſſen ſey, daß die Brummochſen oder ſogenannte Bullen auf den öffentlichen Weiden zwiſchen den Kühen frey herumgehen, wodurch aber, weil dieſe Thiere meiſtentheils wild und böſe ſind, öfters viel Unglück, wie die Erfahrung lehrt, entſtehen kann, ſo habt Ihr denenjenigen auf dem platten Lande, welche Bullen halten, wie auch in Specie et Commiſſione denen Pächtern Unſerer Meyereyen, nicht minder den Beſitzern der Adelichen Höfe, bekannt zu machen und aufzugeben, daß ſie ihren Bullen, wenn ſie böſe befunden werden, ein ſtarkes Brett vor den Kopf binden laſſen, wenn ſie aber allzuwild wären ſelbige ſofort abſchaffen, oder, im Fall ſolches wider Verhoffen unterbleiben würde, für das daraus entſtehende Unglück haften ſollen.

Daß die Bekanntmachung geſchehen ſey, darüber erwarten Wir Euren Bericht und ſind Euch in Gnaden gewogen. Bückeburg den 24ten Septb. 1782.

Anſtatt und von wegen ꝛc.

Gräfl. Schaumb. Lipp. zur Landes-Regierung verordneter Kanzler, Regierungs-Räthe und Aſſeſſor.

An die Aemter.

Digitized by Google

56.

Reſcript,

an den Chef des Truppen-Corps das Votiren im Kriegsrechte betr. vom 21. Januar 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Da Wir zum öftern wahrgenommen haben, daß bey abzuhaltenden Kriegs-Rechten diejenige der unterſten Claßen von Votanten bey Abgebung ihrer Stimmen, auf Kriegs-Artikel Geſetze und Ordnungen nicht achten, ſondern denſelben ganz zuwider votiren, und dieſe jedoch nach der bisherigen Einrichtung, da vier Stimmen von Unterofficiers und Gemeinen beſetzt ſind, die mehreſten Stimmen beym Kriegs-Recht ausmachen; So finden Wir nöthig, hierunter eine Abänderung zu treffen, dergeſtalt, daß außer dem Voto des Præſidis und des Auditeurs noch drey Vota mit Oberofficiers beſetzt, und alſo derer in allem Vier, und nur drey Vota der Unter-Officiers und Gemeinen ſtatt finden ſollen, nemlich Ein Votum von Unter-Officiers, Ein Votum von Corporals und Ein Votum mit einem Gefreyten und einem Gemeinen beſetzt.

Wornach alſo künftighin die Krieges-Rechte angeordnet werden ſollen. Wir verbleiben ꝛc. Bückeburg den 21. Jan. 1783.

Philip Ernſt,
R. G. z. S. L.

57.

Digitized by Google

57.

Verordnung

die Ausſchließung der Advocaten an den Untergerichten und die Actenverſchickungen betr. vom 14. Febr. 1783.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Nachdem Wir aus reiflich erwogenen Urſachen reſolvirt haben, daß bey Unſern Juſtiz- und übrigen Collegiis, wo in erſter und zweyter Inſtanz Urtheile geſprochen werden, die bisher zur Gewohnheit gewordene Verſchickung der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte weder ad inſtantiam der Partheyen, noch ex officio mehr ſtatt finden ſoll, maßen Wir Unſere Collegia dergeſtalt mit Urtheilern und Räthen beſetzt haben und fernerhin beſetzen werden, daß die gewöhnlichen Urſachen der Verſchickungen nicht mehr vorwalten können; es wäre denn, daß die ſich beſchwert erachtende Parthey ganz beſondere Urſachen zu haben glaubte, die Transmiſſion zu begehren, in welchen Fällen Wir, wenn Uns dieſe Urſachen unmittelbar glaubhaft vorgetragen werden, wegen der Transmiſſion nach Umſtänden verordnen werden;

So ergehet hiermit an alle Unſere Collegia, welche in den bey ihnen vorkommenden Sachen Urtheil und Recht zu ſprechen haben, dieſe Unſere allgemeine Verordnung, daß nicht nur von nun an hiernach auf das genaueſte ſich geachtet werden, ſondern auch diejenigen Completuren oder Inrotulationes, die bey Verkündung dieſes zur Transmiſſion bereits geſchehen ſeyn mögten, hiermit reſcindirt ſeyn ſollen.

 Und

Digitized by Google

Und damit auch bey Unſern erſten untern Inſtanzen an den Aemtern und Stadt-Gerichten ein freyer, durch keine weitläuftige Formalitäten und ſchriftliche Verhandlungen eingeſchränckter Lauf der Juſtitz erhalten werde, zu welchem Ende Unſern Aemtern ſchon durch löbliche ältere Verordnungen, namentlich vom 2. Auguſt 1670, 21. Dec. 1728. ſowohl, als von Uns ſelbſt unterm 7. Septb. 1779. vorgeſchrieben worden, in allen geringfügigen Klag-Sachen nur ſummariſche Verhöre zu halten und dabey keine Advocaten oder Procuratores, folglich auch keine ſchriftliche Handlungen, zuzulaſſen;

So wiederholen Wir ſolches nicht nur hierdurch ernſtlich, ſondern wollen auch ausdrücklich, daß in keiner Sache Advocaten oder Procuratoren, ſie ſeyen hier an Unſern Ober-Gerichten recipirt oder auswärtig, von nun an, an Unſern Aemtern und Stadt-Gerichten mehr admittiret werden ſollen, wie denn Unſer Fiscal hiemit angewieſen wird, auf das ſtrengſte zu vigiliren und gegen die Beamten und Gerichte ſofort zu agiren, ſobald ſich ſelbige gegen dieſe Unſere Verordnung unterſtehen ſollten, Advocaten oder ſchriftliche Receſſe und Handlungen bey ihren Amts- und Gerichts-Stuben zuzulaſſen, maßen der Vorwand, daß in einzelnen Fällen zum Beweiſe des facti mehrere Weitläuftigkeit erforderlich ſey, zur Abſchneidung alles Misbrauchs hiemit von Uns gänzlich verworfen wird; dergeſtalt jedoch, daß, wenn unter beſondern Umſtänden einzelne Partheyen oder Corpora zufällig oder an ſich behindert ſeyn mögten, ſelbſt zu erſcheinen, ſie mit Anführung und Beybringung ſolcher Urſachen zwar durch einen Gevollmächtigten erſcheinen mögen, welcher Gevollmächtigte aber weder ein Advocat noch ſonſt ein ähnlicher Anwald ſeyn ſoll.

Es

Es ſollen daher auch auswärtige Partheyen dahin angewieſen und angehalten werden, daß dieſer Unſerer Verordnung nachgelebt werde.

Damit nun niemand gegen dieſe Unſere, zu Erhaltung einer Gottgefälligen ſtracken Juſtitz abzielende Verfügung, ſich in der Folge mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge; So wollen Wir, daß ſolche durch öffentlichen Druck bekannt gemacht und allenthalben in Unſeren Städten und Ämtern verkündet, auch gewöhnlicher Orten angeſchlagen werde.

Wornach ſich alſo zu achten. Gegeben auf Unſerer Reſidenz und Veſtung Bückeburg 14. Februar 1783.

(L. S.) Philip Ernſt,
Regierender Graf zu Schaum-
Lippe.

58.

Reſcript,

Den Viktualien Verkauf betr.
vom 4. März 1783.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Unſern

Unſern ꝛc.

Es iſt untern 9ten Julii a. p. verfügt worden, daß ſowohl der Auf⸗kauf und Vorkauf aller Victualien auf dem platten Lande verboten, als daß auch Unſern Unterthanen nicht geſtattet ſeyn ſolle, dergleichen Conſumtibilien auße Landes zu verkaufen.

Nach inzwiſchen veränderten Umſtänden und aus bewegenden Urſachen, wollen Wir aber dieſes Verbot lediglich auf den Vorkauf in den Städten hierdurch beſchränken, daher es ſowohl Unſern Unterthanen ſelbſt hinführo wieder erlaubt ſeyn ſoll, die abzuſtehende Victualien auswärts zu verkaufen, als auch Auswärtigen und Einheimiſchen dergleichen Sachen auf dem platten Lande ein⸗ oder aufzukaufen, welches daher Unſern Unter⸗thanen bekannt zu machen iſt. Wir verbleiben Euch in Gnaden wohl beige⸗than. Bückeburg 4 März 1783.

Anſtatt und von wegen ꝛc.

Gräflich Schaumburg⸗Lippiſche zur Lan⸗des⸗Regierung verordnete Canzler Regierungs⸗Räthe und Aſſeſſor.

An die Aemter und Städte.

Digitized by Google

59.

Verordnung

Beſtrafung der Gartendiebe und der Beſchädiger der Befriedigungen ꝛc. betrf: vom 7. März 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Thun kund und fügen Jedermänniglich hiermit zu wiſſen: Demnach die Garten-Diebereyen und die Beſchädigungen an den Befriedigungen und Einfaſſungen der Gärten und anderer Grundſtücke, wie auch an den darin befindlichen Häuſern, Hütten und Lauben ꝛc. ſo ſehr überhand nehmen, daß dieſem ſträflichen Unweſen durch ernſtliche Mittel geſteuret und abgeholfen werden muß; ſo befehlen Wir hierdurch ernſtlich und bey Strafe

Erſtlich, daß ſich Niemand, wer der auch ſey, unterſtehen ſoll, einen fremden Garten, ohne Vorwiſſen und Zulaſſung des Beſitzers oder deſſen der ſolchen unter ſich hat, eigenmächtiger Weiſe zu betreten.

Zweytens, daß ſich Niemand unterfangen ſoll, aus einem, ihm nicht zugehörigen Garten, Obſt- oder andere Bäume, Stauden, Pflanzen, Gemüſe, Obſt, Futterung für das Vieh, oder wie es Namen haben mag, ohne Erlaubniß des Beſitzers wegzunehmen, noch weniger etwas bey einer ſolchen Gelegenheit oder ſonſt zu verderben oder zu beſchädigen.

Drittens, ſoll ſich Niemand an den Einfaſſungen und Befriedigungen der Gärten, ſie beſtehen in Geländern, Riegelwerken, Planken, Hecken oder

Digitized by Google

oder Zäunen, ſo wenig als an Thüren und Pforten der Einfaſſungen, oder an den in den Gärten befindlichen Gebäuden, Hütten, Lauben ꝛc. vergreifen und daran das mindeſte beſchädigen, noch weniger davon an Eiſen- oder Holzwerk oder ſonſt etwas entwenden.

Damit aber zu männiglichs Wiſſenſchaft gelange, was Wir namentlich für Strafen darauf ſetzen; ſo ſollen diejenigen, welche gegen dieſe Unſere Verbote handeln, und zwar namentlich die Uebertreter des Erſtern auf vier Wochen zur Zuchthaus-Strafe, diejenigen aber, welche die darauf folgenden beyden Verbote übertreten, zu derſelben Strafe zwar, aber auf Sechs Monathe lang, verurtheilet werden, welche Strafe bey wiederholten Uebertretungen nach Umſtänden noch geſchärft werden ſoll.

Eben dieſe Strafe ſollen auch diejenigen zu gewärtigen haben, welche zu den Garten-Diebereyen und Beſchädigungen geholfen und an dem Werthe des Diebſtahls oder ſonſt Antheil genommen haben; Wie denn Eltern und Dienſt-Herrſchaften für ihre Kinder und Dienſtboten mithaften ſollen, wenn ſie ſich deren Vergehungen auch nur ſo weit mit ſchuldig gemacht haben, daß ſie dieſelben nicht gehörig gewarnet; zu welchem Ende jenen auch hiermit zugleich ernſtlich aufgegeben wird, ihren Kindern und Dienſtboten den Inhalt dieſer Unſerer Verordnung genau bekannt zu machen, und dabey die unnachbleibliche Beobachtung derſelben einzuſchärfen.

Damit nun diejenigen, welche einen Garten-Dieb oder andern Uebertreter bey der vorgeſetzten Obrigkeit anzeigen, nebſt dem, daß ſie damit zum Beſten des gemeinen Weſens handeln, auch noch beſonders für ihren Eifer belohnet werden mögen; ſo wollen Wir, daß, nebſt Verſchweigung ihres

Na-

Digitized by Google

Namens, ein jeder, der einen ſolchen Uebertreter dergeſtalt angeben wird, um ihn davon überzeugen zu können, eine Belohnung von zwey Rthlr. entweder aus den Mitteln des Uebertreters, wenn er es zu bezahlen vermag, oder aus einer Unſerer Caſſen zu gewärtigen haben ſoll; dagegen ein jeder, welcher eine dergleichen ihm bekannt gewordene Uebertretung dieſer Unſerer Verordnung nicht alſofort an die Behörde anzeigt, ſondern verſchweiget, fünf Thaler Strafe erlegen ſoll, ſo bald er einer ſolchen Verſchweigung wird überzeugt und ſchuldig befunden ſeyn.

Geſtalten Wir, damit die Uebertreter dieſer Verordnung ſo eher entdeckt, und zu gebührender Strafe gezogen werden mögen, dem Commandanten Unſerer Truppen und denen Commandanten derer Truppen-Corps ſowohl als Unſern Civil-Obrigkeiten, beſonders Unſern Beamten und Magiſtraten hiermit gemeſſen befehlen, auf die Uebertreter fleißig zu wachen, diejenigen Perſonen, die mit Obſt- oder andern Bäumen, Garten-Früchten, Holz von alten Hecken, von Pöſten, und mit andern dergleichen Gehölz in die Städte und Flecken kommen, oder ſonſt betreten werden, als verdächtige Perſonen anzuhalten und zu examiniren, und fals dieſelben nicht ſogleich darthun können, daß ſie das bey ihnen befundene aus ihrem eigenen oder gemietheten Grund und Boden genommen haben, oder daß ihnen ſolches ſonſt rechtmäßig zugehöre, ſofort gefänglich zu ergreifen, um ſodann darüber fernere Unterſuchung anſtellen, und die ſchuldig befundenen zur gebührenden Strafe ziehen zu können.

Wir befehlen daher weiters denen Commandanten Unſerer Truppen-Corps, Unſern Dicaſteriis, der Policey-Commiſſion, Beamten und Magiſtrats,

Per-

Perſonen, dahin zu ſehen und ſtrenge darüber zu halten, daß dieſer Unſerer Verordnung unabweichend nachgelebt werde, als gegen welche ſich Niemand mit der Unwiſſenheit ſoll entſchuldigen können; inmaßen ſolche gehörig bekannt gemacht und an gewöhnlichen Orten öffentlich angeſchlagen werden ſoll.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beygedruckten Gräflich Inſiegels. Gegeben auf Unſerer Reſidenz und Veſtung Bückeburg 7. März 1783.

Philipp Ernſt, (L.S.)
Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe.

60.

Verordnung

die Abfaſſung der Bittſchriften betr.
vom 2. April 1783.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Es iſt zwar bey Unſern Dicaſterien und Juſtiz-Collegien ſchon von Unſern löblichen Vorfahren an der Regierung durch ergangene Edicte, namentlich auch unterm 15. und 21. December 1728. heilſamlich, und damit die Gottgefällige Juſtiz durch der Rechte unerfahrne, auch ſonſt eines deutlichen und ordentlichen Vortrags unfähige, und daher meiſtens, ohne Bemerckung ihrer

ihrer Namen, ſich beyſchleichende Schriftſteller in ihrem Laufe nicht gehindert werde, mehrmals verordnet worden, daß alle einkommende Schriften ohne Unterſchied, ob ſelbige immediate bey Uns, oder bey einem Unſerer Collegien, übergeben werden, von recipirten Advocaten verfaſſet und mit ihren Namen unterzeichnet ſeyn ſollen.

Die dadurch ausgeſchloſſene unfähige Schriftſteller haben aber doch einen dem Laufe der öffentlichen Geſchäfte nicht minder nachtheiligen Mißbrauch erſchlichen, da ſie in allen übrigen, nicht zu Unſern Juſtiß-Collegien, ſondern für Unſere andere Collegien gehörigen Cammer- Steuer- Gnaden- und milden- auch Policey-Sachen, Schriften verfertiget, und darin bisher ſich dadurch erhalten haben, daß die Verfertigung kleiner Schriften und Memorialien einem oder dem andern nachgeſehen worden, der einige Geſchicklichkeit bewieſen, die er durch Unterweiſung und Uebung erlangt haben mochte.

Da nun dieſelben Umſtände, um welcher willen jener Ausnahme nachgeſehen worden, nicht mehr vorwalten, ſondern Wir vielmehr täglich wahrnehmen müſſen, daß ein jeder, der kaum ſeinen Namen richtig und ordentlich zu ſchreiben im Stande iſt, ſich unterſtehet, Unſern Unterthanen Bittſchriften ſowohl in ihren bey Uns oder Unſern obgedachten Collegiis vorzubringen gedenkenden Angelegenheiten, als auch um Gnaden und Allmoſen, und andere Vorſtellungen zu verfertigen, worin entweder die Sachen falſch und verworren vorgetragen, oder auch falſche und zum Theil Landsverordnungswidrige, oder ſonſt verwerfliche Petita geſtellet, für dergleichen ſchlechte Aufſätze aber denen, die ſolche verlangen, eben ſo viele, auch wohl mehrere Koſten abgefordert werden, als Unſere recipirte Advocati dafür nehmen dürfen, in

M Gna-

Gnadenſachen aber den Supplicanten durch die Concipienten ein Theil des Allmoſens entzogen worden, um welches ſie gebethen;

So wollen Wir dieſen, dem Gange der Geſchäfte ſowohl als Unſern Unterthanen ſo nachtheiligen, neu eingeriſſenen Mißbrauch anderweit, in Beziehung auf obige angezogene Verordnungen, gänzlich verboten und abgeſtellt wiſſen, dergeſtalt, daß ſo wenig bey Uns, als bey einem Unſerer Landes-Collegien ein Memorial oder ſonſt eine offene Schrift übergeben werden ſoll, die nicht von einem Unſerer recipirten Advocaten aufgeſetzet, und als Concipient ſubſcribiret wäre; Wir befehlen aber auch dabey, daß in dorſo einer jeden Schrift, auch bey Unſern Juſtiz-Collegien, von des Concipientis eigener Hand beygeſchrieben werde, was dafür bezahlet ſey, inmaßen derjenige Schriftſteller, welcher dieſes und die Subſcription ſeines Namens, oder eines von beyden, unterlaſſen oder ein geringeres anſetzen würde, als wircklich bezahlet worden, worauf Unſer Fiscal ex officio zu invigiliren hat, mit unnachbleiblicher nachdrücklicher Strafe dafür angeſehen werden wird.

Wir wiederholen aber dabey ausdrücklich, was vormals in Anſehung der recipirten Advocaten heilſamlich verordnet worden, und wollen, daß dieſelben ſich bey Verfertigung der Schriften nicht allein aller unfruchtbaren Weitläuftigkeit und aller Anzüglichkeiten enthalten, ſondern auch ſich in ihrem Vortrage der Wahrheit und Gründlichkeit befleißigen, auch in Juſtiz-Sachen vorher, und ehe der Libell verfertigt oder übergeben werde, ſich ernſtlich bemühen ſollen, die Partheyen in der Güte zu vergleichen; inmaßen Wir hierüber dergeſtalt halten und gehalten wiſſen wollen, daß eine jede Abweichung und Uebertretung mit nachdrücklicher Strafe unnachbleiblich angeſehen werden ſoll.

Damit

Digitized by Google

Damit jedoch auch in Gnaden- und Allmoſenſachen denenjenigen der Weg nicht abgeſchnitten werden möge, die deren würdig zu ſeyn Ueberzeugung haben;

So befehlen Wir hiermit, daß in ſolchen Fällen ihnen an Unſere Secretarien bey Unſerer Regierung auch Kammer-Collegio und Armen-Directorio ſich zu wenden erlaubt ſeyn, und dieſe ihre Petita, wenn ſie nicht offenbar ungegründet wären, kürzlich zu Protocoll nehmen und Uns vorlegen ſollen, wodurch arme Supplicirende der Koſten ſolcher Memorialien, wie ſchon vorhin verordnet iſt, überhoben werden, weil Wir nicht wollen, daß den Nothleidenden der Weg zur Hülfe erſchweret und unnützlich gemachet werde.

Gegeben auf Unſerer Reſidenz und Veſtung Bückeburg, 2. April 1783.

Philip Ernſt, (L.S.)
regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc.

61.

Regierungs-Reſcript,

Retrahirung der Braugerechtigkeiten in der Stadt Bückeburg betrf.
vom 4. April 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Philip Ernſt regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Es iſt vorgekommen, daß in hieſiger Stadt die Braugerechtigkeiten von verſchiedenen einzelnen Häuſern, worzu dieſelben gehören, getrennet, alienirt und andern Häuſern zugeſchrieben worden, ſo daß bey einigen Häuſern zwey, drey, auch vier Braugerechtigkeiten, dem Vernehmen nach, beſeſſen worden.

Da aber hierdurch dem ergangenen ältern Edicte vom 11. Nov. 1706. gerade entgegen gehandelt worden, worin verordnet iſt, daß dergleichen alienirte Braugerechtigkeiten zu den Häuſern, wozu ſie gehört haben, ohnfehlbar retrahirt und an die Beſitzer der Häuſer, wozu ſie gehören, retradiret werden ſollen, weil Wir nicht geſchehen laſſen können, daß nur diejenigen einzelnen Einwohner, welche das meiſte baare Geld beſitzen, und vorzüglich bemittelt ſind, Braugerechtigkeiten allein an ſich bringen, wodurch nicht nur dieſes gemeinnützliche Gewerbe Unſerer getreuen Unterthanen und Bürger denſelben unnützlich gemacht, und in die Hände einzelner Einwohner, zum Bedruck der übrigen, geſpielt wird, ſondern auch diejenigen Häuſer, worauf Brau-Gerechtigkeiten haften, durch die Separirung derſelben ſehr abgewürdigt werden, mithin es dem hierunter vorliegenden heilſamen Endzwecke gemäß iſt, daß jeder, welcher ſich durch Ankaufung eines Hauſes, worauf eine Braugerechtigkeit geruhet hat, dazu qualificiren kann, an ſolcher Brau-Nahrung nothwendig Theil haben muß: Und dann zur Erreichung dieſer Abſicht Unſer Wille iſt, daß die von den Häuſern abgekommene, und bey andern Häuſern genoſſen werdende Braugerechtigkeiten, wieder zu denſelben Häuſern, worauf ſie gehaftet haben, gebracht werden ſollen, wie obgemeldetes Edict deutlich vorſchreibet;

So habt Ihr es forderſamſt in die Wege zu richten, daß dergleichen redintegrationes forderſt geſchehen, und dem Edict von 1706 genaue Folge gelei-

geleiſtet werde, dann ein genaues nach den Nummern des Brand-Cataſtri eingerichtetes Verzeichniß der Häuſer, in der Ordnung wie ein Brauging auf den andern folgt, nach angefügter Tabellariſcher Einrichtung, zu verfertigen und binnen 4 Wochen an Uns einzuſenden.

Wir ſind Euch in Gnaden gewogen. Bückeburg 4. April 1783.

Anſtatt und von wegen ꝛc.

An den Magiſtrat der Stadt
Bückeburg.

Nummer des Hauſes auf welchem eine Braugerechtigkeit haftet, od. auch vor dieſen gehaftet hat, nach dem Brand-Aſſecurations Cataſter.	Namen des jetzigen Beſitzer dieſes Hauſes.	Ob die Braugerechtigkeit verpfändet oder verkauft ſey?	An wen die Braugerechtigkeit verſetzt oder verkauft ſey.		Für wie viel Geld die Braugerechtigkeit verſetzt oder verkauft ſey?		Quo dato die Verſetzung od. Verkaufung geſchehen ſey?
			Nro des Hauſes	Namen	Rthl.	gr.	

Digitized by Google

62

Reſcript,

daß die Procuratoren für den Inhalt der von ihnen überreichten und zu unterſchreibenden Schriften einſtehen ſollen
vom 24. May 1783.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, Regierender Graf zu Schaumburg Lippe ꝛc ꝛc

Wir haben durch Unſer Edict vom 2ten vorigen Monaths zwar verordnet, daß, um den Mißbrauch abzuſchaffen, da bey Unſern zur Juſtiß nicht beſtellten Collegien von unerfahrnen Verfaſſern landesverordnungswidrige Petita geſtellet werden, künftig alle exhibita von einem Unſerer recipirten der Landes-Verordnungen kundigen Advocaten aufgeſeßt und ſubſcribiret werden ſollen, mit Beyſeßung der dafür erhobenen und erforderten Taxe. Da aber auch bey Unſern Juſtiß-Collegien unſere Advocaten Procuratores mit ſind, und, wenn ſie wollen, auch Schriften, von andern Advocaten aufgeſeßt, exhibiren mögen, jedoch dergeſtalt, daß ſie für alles darin enthaltene ſowohl als Advocaten als auch qua Procutores einſtehen, indem das Gericht keine Notiß davon zu nehmen hat, daß ein auswärtiger ſolches mögte gefertiget haben, ſondern ſich an den Subſcribenten hält;

So laſſen Wir Euch dieſes, indem Uns deshalb vorgekommen, daß ein Zweifel entſtanden, zu dem Ende unverhalten, damit Ihr Unſere recipirte Advocatos und Procuratores hiernach bedeutet.

Wo

Wo im übrigen es bey Eingangs bemeldeten Unſerm Edicte in Anſehung Unſerer übrigen, zur Juſtitz nicht verordnete Collegien, ſein uneingeſchränktes Verbleiben hat.

Wir ſind Euch in Gnaden beygethan. Bückeburg den 24ten May 1783.

Philipp Ernſt, (L.S.)

Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe.

An die Juſtitzcanzley und das Conſiſtorium.

63.

Verordnung

wegen der Weggelds-Erhebung,

vom 23. Jul. 1784.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Da Wir die Heerſtraßen in Unſerm Lande zu Beförderung des Commercii, Bequemlichkei des Verſendens, und zum Beſten Unſerer Unterthanen in guten brauchbaren Stand zu ſetzen, und ſolche darin zu unterhalten, entſchloſſen ſind, hiemit auch bereits an einigen Orten

der

Digitized by Google

der Anfang gemacht worden, dieſe Abſicht aber erfordert, daß gewiſſe Wege-Aufſeher an verſchiedenen Stationen beſtellet werden, welchen die Aufſicht über die Wege und die Erhebung der Wege-Gelder aufgetragen werde, ſolchen Endes auch für dieſelben Wohnungen an den Wegen oder Chauſſeen zu erbauen ſind, welches alles, gleichwie die Unterhaltung der Wege, anſehnliche Koſten verurſachet, ſo verordnen Wir hiermit, daß

1, zu Beſtreitung dieſer und noch anderer damit verbundenen Koſten, diejenigen, welche ſich der in Stand geſetzten Heerſtraßen bedienen wollen, bey jedem Weg-Hauſe oder Barriere das, nach Inhalt der ſub Lit. A. beygefügten Taxe, beſtimmte Weg-Geld an die dazu beſtellten Weg-Aufſeher entrichten ſollen.

2. Diejenigen, welche mit ihrem Vieh die Barrieren, ſo weit die Hude und Weide reichet, zu paſſiren, oder die öffentliche Landſtraße, welche zu ihren in der Feld-Mark belegenen Ackerländereyen, Wieſen ꝛc. führet, zu befahren genöthiget ſind, ſollen von Entrichtung des Weg-Geldes befreyet ſeyn.

3. Wird den Weg-Aufſehern und Wege-Geld-Einnehmern hiermit ernſtlich befohlen, um ihren Pflichten und der Aufſicht über die Wege getreulich nachzukommen, auf ihren Stationen beſtändig gegenwärtig zu ſeyn, auch des Nachts die Barrieren, ſo bald es verlangt wird, ohne Verzug zu öffnen, das Weg-Geld von den Paſſirenden mit Beſcheidenheit einzufordern, und dieſelben nicht unnöthig aufzuhalten; im Fall aber von denſelben Einwendungen wegen des Wege-Geldes gemacht werden ſollten, ſie auf dieſe Unſere Verordnung und angefügte Taxe zu verweiſen.

4.

Digitized by Google

4. Diejenigen, welche die in Stand geſetzten Heerſtraßen in Unſerm Lande paſſiren, haben das beſtimmte Wege-Geld unweigerlich zu entrichten und den Einnehmern gebührlich und nicht ungeſtüm zu begegnen. Daher diejenigen, welche hiergegen handeln, oder ſich an den Weg-Aufſehern vergreiffen, oder ſich ſonſt ungebührlich betragen würden, zu gebührender Strafe gezogen werden ſollen.

Wenn aber

5. jemand über die Weg-Aufſeher und Wege-Gelds-Einnehmer über Vergehungen in ihrem Dienſte Klage zu führen haben ſollte; ſo hat derſelbe ſeine Beſchwerde bey der von Uns angeordneten Wege-Commiſſion, oder bey derjenigen Obrigkeit, in deren Gerichtsbarkeit jene wohnhaſt ſind, mündlich anzubringen und angemeſſener Verfügung zu gewärtigen.

6. Werden alle und jede hiermit angewieſen, und die Weg-Aufſeher und Wege-Gelds-Einnehmer darauf zu ſehen ernſtlich befehliget, daß Niemand diejenige Wagen-Spur halte, welche der zuletzt auf der Chauſſee gefahrene Wagen genommen hat, dergeſtalt, daß, wenn mehrere Wagen hintereinander fahren, jeder eine beſondere Spur nehmen ſoll, weil ſolches ſo wohl zu Erhaltung der Wege als zur Bequemlichkeit der Reiſenden gereichet.

7. Sollen diejenigen Einheimiſche und Fremde, welche dieſer Verordnung entgegen handeln, im erſten Uebertretungs-Fall in 12 Mariengroſchen Strafe zum Beſten der Wege-Bau-Caſſe, bey wiederholten Fällen aber in eine erhöhete Strafe verfallen ſeyn.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Würde hingegen

8. jemand freventlich unternehmen, den Wegen, den Abzugs-Graben, en Brücken, Stegen, Bäumen, Säulen, Tafeln ꝛc. im Fahren oder ſonſt Schaden zuzufügen; ſo ſoll derſelbe nicht allein die Koſten der Herſtellung bezahlen, ſondern auch, nach Beſchaffenheit des verübten Muthwillens, mit Gefängniß, oder anderer angemeſſenen Strafe, belegt werden. Diejenigen aber, welche ſich ſo weit vergehen, daß ſie an den Wohnungen der Wege-Gelds-Einnehmer, den Stations-Säulen, Anſchlägen, Barrieren, Bepflanzungen ꝛc. Schaden thun, oder ſolche beſtehlen, ſollen mit Karrenſchieben beſtraft werden.

Damit nun dieſe Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, ſo ſoll dieſelbe durch den öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht werden, auch in den Wohnungen der Weg-Gelds-Einnehmer jederzeit vorfindlich ſeyn, damit inſonderheit Fremde ſich dieſelbe erfordernden Falls bekannt machen können.

Wir befehlen demnach ſämtlichen Obrigkeiten und Beamten, wie auch Unſerer Wegebau-Commiſſion, denen Weg-Aufſehern und Weg-Gelds-Einnehmern, auch überhaupt allen denen, welchen ſolches angeht, über dieſe Unſere Verordnung mit Nachdruck zu halten, und den Inhalt gebührend zu befolgen.

Urkundlich eigenhändiger Unterſchrift und beygedruckten Inſiegels. Gegeben Bückeburg den 23. Julii 1784.

Philip Ernſt (L.S.)
Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe.

Taxe

Digitized by Google

Taxe

des zu erhebenden Weg-Geldes bey jeder Barriere.

No. 1.	(Ordinaire Poſten und Neben-Wagen,) (Fracht-Wagen mit mehr als 4 Pfer-) (den beſpannet,)	für jedes Pferd 1 Mgr.
No. 2.	(Extra-Poſten,) (Gedungenes oder eigenes Fuhrwerk,) (Maulthiere und anderes angeſpanntes) (Zug-Vieh,) (Fracht-Wagen bis zu 4 Pferden,)	für jedes Pferd oder Maulthier 6 Pfennig.
No. 3.	(Ein Pferd mit dem Reuter,) (Auch Hand-Pferde und Maulthiere,)	ein jedes Pferd oder Maulthier 4 Pfennig
No. 4.	(Loſe oder Koppel-Pferde, Füllen, Maul-) (Thiere, Eſel und Horn-Vieh)	das Stück 2 Pfennig
No. 5.	(Fracht-Karren zahlen für das Gabel- oder Geſtel- (Pferd . .	1 Mgr. 4 Pf.
	(Für jedes übrige Pferd aber ohne Rückſicht der (Anzahl . .	4 Pfennig
No. 6,	Ein lediger Fracht-Wage oder Fracht-Karre zahlet bey der Retour, ohne Rückſicht auf die Pferde, überhaupt .	1 Mgr.

Hingegen werden bey voller Fracht auch die angebundenen Pferde mit oder ohne Geſchirr als eingeſpannet bezahlet.

Nr. 7.	Schaafe, Ziegen, Schweine, Kälber ꝛc. das Stück	1 Pfennig.
Nr. 8.	und in Triften 20 Stück, überhaupt	1 Mgr. 4 pf.

Des Sonntags zahlen die Anſätze 2 und 3., außer den Fracht-Wagen, die doppelte Taxe.

Zu allen Zeiten wird nur einmahl, als von Mitternacht zu Mitternacht, gezahlet, wenn der binnen dieſer Zeit erhaltene Zettul bey der Barriere, wo er ausgegeben iſt, vorgewieſen wird.

64.

Reſcript

von Inſtruction und Aburtheilung der Reviſions- und Supplications-Inſtanz, vom 1ten März 1785.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regier. Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Unſern ꝛc.

Wir finden folgendes zu Adminiſtrirung der Juſtitz nöthig zu verordnen:

In den bey Unſerer Juſtitz-Canzley ventilirt werdenden Proceſſen ſollen die

Digitized by Google

verhandelten Acten in der dritten, nemlich in der Supplications-Inſtanz, bis zu Abfaſſung der erforderlichen Urthel bey Unſerer Juſtitz-Canzley inſtruiret werden, demnächſt an Unſere Landes-Regierung abgegeben und das nöthige Urtel gefertiget, publiciret, und zur Execution gebracht werden.

Bey Unſerer Juſtitz-Canzley wird in ſolchen Sachen welche nicht Canzleyſäßige Perſonen betreffen, und per appellationem von den Untergerichten dahin gediehen ſind, der Proceß in der Appellations-Inſtanz inſtruiret und das Urthel erkannt und geſprochen, desgleichen auch in ſolchen Sachen welche Canzleyſäſſige Perſonen betreffen, nicht nur in der erſten, ſondern auch in der zweyten, oder der ſogenannten Reviſions-Inſtanz. Wenn in der Reviſions-Inſtanz auf Anſuchen einer oder der andern Parthey die Verſchickung der Acten bewilliget worden iſt, ſo wird alsdann von Unſerer Juſtitz-Canzley die auf einer auswärtigen Juriſten-Facultät gefertigte Urthel publiciret.

Wir ſind Euch in Gnaden gewogen. Bückeburg den 1ten März 1785.

Philip Ernſt,
R. G. z. S. L.

An die Regierung.

65.

Digitized by Google

65.

Reſcript,

Die Dauer und Verſchreibung der Adminiſtrationsjahre bey den Colonieen betr. vom 7ten Junius 1785.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc. ꝛc.

Unſern ꝛc.

Es iſt vorgekommen daß bey einigen Unſerer Aemter der Mißbrauch eingeſchlichen ſeyn ſoll, daß, wenn ein Colonus geſtorben und eine Wittwe mit Kindern hinterläßt, die Wittwe aber zur zweyten Ehe ſchreitet, alsdann von Unſern Beamten dieſem auf den Hof heirathenden neuen Colono, ein ſolcher Hof auf ſehr viele, als wohl auf 26 oder auf 28 folgende Jahre, in Adminiſtration übertragen, und verſchrieben werde: wodurch dann oft ſich zutragen muß, daß der oder die rechten Anerben in ihrem Leben gar nicht oder erſt im ſpäten Alter zum Beſitz ihres älterlichen Hofes gelangen können.

Nachdem aber ein ſolcher Mißbrauch durch gar keine Verordnung eingeführet iſt, ſondern nur nach Gutdünken bey Unſern Aemtern hat vorgenommen werden wollen daß ein Stiefvater im Beſitz der Höfe bleibe und die rechtmäßigen Anerben des Hofes offenbar verdränge; So wollen wir, daß ſolcher Mißbrauch, welchem die rechtserforderliche Gültigkeit ermangelt, als Rechts- und Geſetzwidrig auch unbillig in keinen Betracht gezogen, ſondern, wo er auch irgend ſchon in einigen mehrjährigen Gebrauch gekommen wäre, hiemit

gänz-

Digitized by Google

gänzlich abgeſtellet ſeyn ſoll, und befehlen demnach, daß Ihr bey künftig vorkommenden dergleichen Verſchreibungen dem Stiefvater keine mehrere Adminiſtrations-Jahre verſchreibet, (und wenn ſie unter den Partheyen verabredet wären nicht zugeſtehet, und gerichtlich confirmiret, ſondern in Protocoll bemerket, kaſſiret:) ſondern daß nur ein ſolcher neuer Colonus in der Adminiſtration des Hofes bis dahin bleibe, da der oder die rechtmäßige Anerben die Majorennität erlangt haben, nemlich, wenn derſelbe männlichen Geſchlechts iſt, mit den 25ſten Jahr ſeines Alters, wo dann dieſer den älterlichen Hof ſofort antreten ſoll; gleich wie, wenn der Erbe des Hofes weiblichen Geſchlechts iſt, ſelbige den Hof, wenn ſie das 21ſte Jahr zurück gelegt hat, antreten ſoll, und der Adminiſtrator alsdann mit ſeiner Frau die Leibzucht zu beziehen hat. Wornach Ihr Euch ohnfehlbar genau zu achten habt, und bey Vorkommenheiten den Unterthanen am Amte ſolches bekannt zu machen.

Wir ſind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg den 7ten Jun. 1785.

Philip Ernſt
R. G. zu S. L.

An die Aemter.

66.

Verordnung

von Beſtätigung der Kaufcontracte und von Verpfändungen
vom 20ſten Septbr. 1785.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, reg. Graf zu Schaumburg = Lippe ꝛc.

Nachdem Wir mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß Kauf= und Verkauf=Contracte über unbewegliche Grundſtücke, wie auch die Ertheilung öffentlicher Hypothecken oftmahls außergerichtlich errichtet und beſtellt, hierzu auch Notarien gebraucht werden, welche, anſtatt der erforderlichen gerichtlichen Beſtätigung, Kaufbriefe und Hypothecken=Verſchreibungen auf unbewegliche Grundſtücke ausſtellen; dieſem Unweſen aber nicht weiter nachgeſehen werden mag; So verordnen Wir hiermit:

1. daß künftighin alle und jede Kauf= und Verkauf=Contracte über unbewegliche Grundſtücke gerichtlich, und zwar vom competenten Gerichte, mithin in Anſehung adelicher und freier Grundſtücke von Unſerer Juſtiz=Canzley, über bürgerliche Grundſtücke von den Stadt=Gerichten, und wegen Bauer=Güthern von den Beamten Unſerer Aemter, wenn dieſen leztern zuvor Unſere Einwilligung in die vorhabende Veräußerung zugegangen ſeyn wird, gehörig confirmirt und beſtätiget werden ſollen, widrigenfalls die geſchloſſenen Kauf= und Verkauf=Contracte null und nichtig ſeyn, und einige Klage daraus nicht angenommen werden ſoll.

Des=

Digitized by Google

Desgleichen verordnen Wir

2. daß alle Verpfändungen unbeweglicher Grundſtücke, wenn ſie die Kraſt und Vorzüge gerichtlicher Hypothecken haben ſollen, ebenfals von demjenigen competenten Gerichte, unter deſſen Gerichtsbarkeit dieſelben belegen ſind, eben ſo, wie im vorſtehenden §. 1. wegen Confirmation der Kauf- und Verkauf-Contracte verordnet iſt, beſtätiget werden ſollen, in Entſtehung einer ſolchen gerichtlichen Confirmation aber, ſoll bey bürgerlichen und freyen Güthern nur ein privat Pfandrecht daraus begründet, und nach dieſem die Collocation in etwa entſtehenden Concurſen vorgenommen werden.

Bey Eigenbehörigen- und Meyerſtädtiſchen Grundſtücken hingegen bleibet es bey der Verordnung, daß dieſelben auf keine Weiſe anders, als durch von Uns confirmirte Amts-Conſenſe, verpfändet werden können.

3. Soll künftighin von den Notarien ſo wenig über einen Verkauf, als über eine Verpfändung unbeweglicher Grundſtücke ein öffentliches Inſtrument mehr ausgefertiget werden können, ſondern daſſelbe, es mag vor einem Notario mit zweyen Zeugen, oder vor dreyen männlichen Zeugen errichtet werden, von aller ſonſtigen Kraft eines inſtrumenti quaſi publici gänzlich entſetzt ſeyn, und nur einem bloßen Privat-Inſtrumente in allem gleich geachtet werden.

Damit nun dieſe Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft kommen, und derſelben ſchuldigſt nachgelebt werden möge; ſo ſoll dieſelbe in Druck gegeben und gehörig publicirt werden. Gegeben auf Unſerer Reſidenz und Veſtung Bückeburg den 20. Septb. 1785.

Philip Ernſt, (L.S.)
Regier. G. zu S. L.

Digitized by Google

67.

Gemeiner⸗Juſtizcanzley⸗Beſcheid

das Receſſiren der Advocaten betr.

vom 21. Septb. 1785.

Da ſich bisher die Unordnung eingeſchlichen hat, daß die Advocaten und Procuratoren ſich nur ſelten auf der Juſtiz⸗Canzley einfinden, und ſogar ihre Receſſe, anſtatt ſie von Mund aus in die Feder dem Secretario zu dictiren, auf einen Zettel geſchrieben, dem Secretario ohne Unterſchied der Tageszeit zuſchicken, um dieſelben ſodann in das Protocoll einzutragen; wodurch aber ferner nebſt andern Irregularitäten der Nachtheil für ihre Partheien entſtanden iſt, daß die Procuratores oft contumaciren wenn auch ſchon die Gegenparthey dasjenige befolgt hat worauf die Contumacial⸗Anzeige geſchiehet, ſo wird den ſämtlichen Procuratoren hiermit aufgegeben, alle Vorträge, die ſie ad Protocollum zu thun nöthig erachten, jederzeit des Vormittages (nur keinen Aufſchub leidende, beſondere Fälle ausgenommen) einem der Secretarien von Mund aus in die Feder zu dictiren, und die zu den Receſſen gehörigen Producta ad Acta zu geben; daher auch die Secretarien angewieſen ſind, auf jedesmaliges Verlangen der Procuratoren, die Protocolle, zum Eintragen der Receſſe, in die Receſſir⸗Stube zu bringen, auch aus denſelben die Procuratoren bey Contumacial⸗Anzeigen zu benachrichtigen, ob der Fall dazu würklich vorhanden ſey oder nicht? wesfalls den Procuratoren auch frey ſtehet, ſich von dem Secretario das Protocoll zur Ein⸗

ſicht

ſicht vorzeigen zu laſſen. Wornach ſie ſich alſo zu achten haben.

Decret. Bückeburg den 2 ten Sep:br. 1785.

(L.S.)

68.

Reſcript,

Entrichtung der Stolgebühren von dem Juden betr.
vom 4ten October 1785.

Von Gottes Gnaden Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg Lippe ꝛc.

Unſern ꝛc.

Da Wir gnädigſt reſolviret und feſtgeſetzt haben, daß die in Unſern Landen mit eigenen Häuſern anſäßige Juden gleich andern Unterthanen die jura ſtolæ künftig entrichten ſollen, welches der Judenſchaft durch die Beamte und den Magiſtrat Unſerer Aemter und Städte, in Gemäßheit Unſerer an dieſelbe erlaſſenen Reſcripte, bekannt gemacht werden ſoll; ſo wie Unſer Conſiſtorium davon Unſere Prediger in den Städten und auf dem Lande benachrichtigen wird; So unverhalten Wir Euch dieſes hiermit zu Eurer Nachricht und Nachachtung.

Wir ſind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg den 4ten October 1785.

Philip Ernſt,
R. G. z. S. L.

An die Juſtiz-Canzley.

69.

Reſcript,

der Großbeurlaubten Criminal-Gerichtsſtand beim Militairgericht betr.
vom 1. Nov: 1785.

Von Gottes Gnaden Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Unſern ꝛc.

Da Wir aus Eurem Berichte vom 29ſten vergangenen Monats erſehen haben, daß die Großbeurlaubten vorhin, wenn dieſelbe Criminal-Verbrechen begangen haben, bey dem Militair-Gerichte zur Unterſuchung gezogen und beſtraft worden ſind, ſo ſoll es hierbey auch, bis zu einer darüber zu erlaſſenden Verordnung von Uns, verbleiben, und iſt daher auch ſolches Unſerer Juſtitz-Canzley bekannt gemacht.

Wir verbleiben Euch in Gnaden wohl beygethan.

Bückeburg den 1ten Nov. 1785.

Philip Ernſt,
regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, ꝛc.

An den Commandanten des
Truppen-Corps.

Digitized by Google

70.

Verordnung

wie wegen unconſentirter Schulden der Bauern zu verfahren ſey, vom 8. November 1785.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Die von Unſern Vorfahren an der Regierung verſchiedentlich erlaſſene Landes-Verordnungen, daß die mit Eigenthum behafteten und zinsbaren, auch zu andern Praeſtandis pflichtigen Bauern-Güther nicht mit Schulden beſchwert werden, und daß daher keine Schuld-Forderungen in Anſehung ſolcher Güter bezahlt werden ſollen, wenn die Obrigkeitliche Bewilligung zu Contrahirung der Schuld nicht ertheilt worden iſt, haben die Conſervation ſolcher Güther, und das daran habende Recht des Landes-Herrn, des Eigenthums- und Guts-Herrn zum Grunde; und können, ohne ſolche Ordnung beyzubehalten, weder die Eigenthums- und Gutsherrlichen Rechte, noch die Erhaltung der Colonieen ſelbſt beſtehen.

Da uns aber vorgekommen iſt, daß einige Beſitzer ſolcher Güther dieſe Verordnung frevelich dahin mißbrauchen, daß ſie vorſetzlich unconſentirte Schulden machen, und ſich ſodann, wenn ſie von ihren Gläubigern gerichtlich belanget werden, um ſolche Schulden abzutragen, auf die Unverbindlichkeit dazu, wegen vorgedachter Verordnungen, beziehen, und ſich nicht ſcheuen, ihre Gläubiger auf ſolche Art um das Ihrige zu bringen, und

ſol-

Digitized by Google

ſolchemnach vorſetzlich zu betrügen; ſo verordnen Wir hierdurch, daß denjenigen, welche Schulden contrahiret, oder denjenigen, gegen welche ſonſt Anſprüche und Forderungen gemacht werden, die Einwendung, daß ſolche nicht conſentirt ſeyen, gar nicht zu ſtatten kommen ſolle, und daß ſie daher aus dieſem Grunde keinesweges von ihrer Schuld und Verbindlichkeit frey ſeyn ſollen, vielmehr wollen Wir, daß dergleichen Schuldenmacher als freventliche Banqueroutiers angeſehen werden ſollen, welche nur den Vorſatz haben, das Publicum und andere zu betrügen, und daher mit ſchwerer Leibes-Strafe, nemlich mit halbjähriger, oder nach Befinden des höheren Ertrags der muthwillig gemachten Schulden, mit ganzjähriger Zuchthaus-Strafe belegt werden ſollen.

Dann ſoll ein ſolcher Schuldner zu Berichtigung ſeiner Schuld und Verbindlichkeit in ſo weit angehalten werden, als ſolche aus ſeinem eigenen Vermögen, nicht aber von der unterhabenden Colonie ſelbſt, und deſſen Zubehörung oder den Aufkünften der Colonie geſchehen kann.

Im Fall aber ſolches nicht aus deſſen Vermögen zu bewürken ſtünde; ſo ſoll derjenige, welcher unconſentirte Schulden gemacht hat, ſeiner Colonie verluſtig ſeyn, und dieſelbe mit Vorwiſſen des Eigenthums- oder Guths-Herrn verkaufet werden, auch ſollen überwieſene Banqueroutiers keine Leibzucht haben.

Wir befehlen demnach Unſerer Regierung, Juſtiz-Collegiis und Beamten, ſich hiernach zu achten.

Damit auch dieſe Unſere Verordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelange, ſo ſoll dieſelbe durch öffentlichen Druck bekannt gemacht, gehöriger Orten affigiret und publiciret werden.

Ur-

Digitized by Google

Urkundlich eigenhändiger Unterſchrift und beygedruckten Inſiegels. Gegeben in Unſerer Reſidenz und Veſtung Bückeburg den 8ten November 1785.

Philipp Ernſt, (L.S.)
Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe.

71.

Reſcript,

daß der unbemittelten Geſchwängerten Kleidungsſtücke ꝛc. wegen der Strafe nicht beſchlagen werden ſollen, vom 24ſten Januar 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Philip Ernſt, Regierender Graf zu Schaumburg Lippe ꝛc ꝛc

Unſern ꝛc.

Eine vieljährige Gewohnheit hat es bisher mit ſich gebracht, daß in Fällen, da unbemittelte ledige Frauens-Perſonen wegen Schwangerſchaft bey Unſern Untergerichten angezeigt und darüber vernommen worden ſind, zur Sicherheit wegen Bezahlung der Strafe die Kleidungsſtücke ſolcher Perſonen, oder auch der von ihrem Brodherrn zu fordern habende Lohn, oder ihr ſonſtiges oftmals nur geringes Vermögen von Gerichtswegen in Beſchlag genommen werden.

Da

Da aber hierdurch die geſchwängerten Frauens-Perſonen in Mißmuth gerathen können, und Wir aus landesväterlicher Fürſorge Unſere Abſicht auf die Abwendung größeren Uebels richten; So verordnen Wir hiermit gnädigſt und wollen, daß unbemittelte Perſonen durch Anlegung einigen Arreſtes nicht noch mehr in Bekümmerniß gebracht und außer Stand geſetzt werden ſollen, ſich mit dem Wenigen was ſie im Vermögen haben, in ihrem Kindbette zu helfen, und für die junggebohrnen Kinder die nöthigen Ausgaben zu beſtreiten. Daher Wir dann auch ferner gnädigſt reſolviret haben, daß weder die Kleidungsſtücke oder der Dienſtlohn der geſchwächten Frauens-Perſonen noch ſonſt etwas, womit ſie ſich im Kindbette nothwendig helfen müßen, künftig ſo wenig in Beſchlag genommen, als irgend eine Execution wegen der Strafe auf die eben erwähnten Sachen oder Lohnforderung ſtatt finden ſolle, und ſind ſolche Arreſte, im Fall dergleichen jetzt verhängt wären, ſogleich wieder aufzuheben. Wann aber geſchwächte Frauens-Perſonen hinlängliches Vermögen beſitzen, ſo habt Ihr in ſolchem Falle rechtlicher Ordnung nach die Verfügung zu treffen, daß daſſelbe vor Erlegung der Strafe nicht außer Landes gebracht werde.

Ihr habt Euch alſo hiernach genau zu richten.

Wir bleiben Euch in Gnaden wohlbeygethan. Bückeburg den 24ſten Jan. 1786.

Digitized by Google

72.

Reſcript,

wie die Meyer gegen die Halbmeyer Landfolge thun ſollen, vom 15ten Septbr. 1786.

Von Gottes Gnaden Wir Philip Ernſt, Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Unſern ꝛc.

Auf Euren Bericht vom 18ten des vorigen Monats unverhalten Wir hiedurch, daß die Halbmeyer in Unſern Euch anvertrauten Aemtern bey vorfallenden Landfolgen künftig nicht den Vollmeyern gleich dienen, ſondern nur zur Hälfte gegen dieſe dazu concurriren ſollen.

Damit aber die mannigfaltigen Unbequemlichkeiten vermieden werden, welche die Zuſammenſpannerey mehrerer Halbmeyer zu einem Wagen verurſachen würde; ſo bleibt es in ſo weit bey der bisherigen Verfaſſung, daß jeder zur Landfolge beſtellt werdende Halbmeyer für ſich allein fahren muß.

Dagegen aber ſind die Halbmeyer in eben der Zeit nur einmal zur Landfolge zu beſtellen, in welcher die Vollmeyer zweymal dazu angehalten werden.

Wir ſind Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg den 15ten September 1786.

Anſtatt und von wegen ꝛc.

Gräfl. Schaumburg-Lippiſche zur Landes-Regierung verordnete ꝛc.

An die Aemter Bückeburg und Arensburg.

73.

Verordnung

daß in Criminalſachen der Inquiſitionsproceß Statt haben ſolle, vom 22ſten Septbr. 1786.

Von Gottes Gnaden Wir Philip Ernſt, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Es iſt dem gemeinen Weſen daran gelegen, daß die Criminal-Sachen möglichſt befördert werden, nicht allein wegen der auf den Proceß, die Bewachung und Unterhaltung der Arreſtanten, oder ſonſt zu verwendenden Koſten, ſondern auch, damit den in Unterſuchung gerathenen, durch den Aufenthalt der Unterſuchung, zur Flucht oder zu Erfindung allerley Ränke und Mittel die Wahrheit zu verbergen, einige Gelegenheit nicht gegeben, noch auch dieſelben ohne ihr Verſchulden in langwieriger Gefangenſchaft gehalten und dadurch öfters mehr, als ihre Thaten verdienen, geſtraft werden mögen; überdem aber durch eine prompte Beſtrafung der Uebelthaten ein beſſeres Exempel ſtatuiret wird.

Wir haben deswegen darauf Bedacht genommen, wie eine geſchwindere Beförderung der Criminal-Sachen bey Unſern Criminal-Gerichten zu erreichen ſtehe, und werden deshalb demnächſt auch eine Inſtruction, wie in peinlichen Sachen verfahren werden ſoll, ergehen laſſen. Vorläufig aber verordnen Wir hiermit: daß, da Wir wahrgenommen haben, wie die Unterſuchung und Beendigung der Criminal-Sachen dadurch ſehr aufgehalten werde, daß das Gericht, nach ſummariſcher Unterſuchung der That, den Fiscal

Digitized by Google

cal oder einen peinlichen Amts-Ankläger excitiret, und ſolchen gegen den Angeklagten, nach der Art und Eigenſchaft des Anklage-Proceſſes, verfahren läßt, dieſes hinführo gänzlich unterbleiben, ſtatt deſſen aber Unſere Criminal-Gerichte in peinlichen Sachen pur inquiſitoriſch verfahren, und den Proceß in ſolchen, gänzlich nach der Eigenſchaft des Unterſuchungs-Proceſſes, von Gerichts wegen inſtruiren und führen ſollen. Bückeburg den 22. September 1786.

Philip Ernſt, (L. S.)
Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe.

74.

Declaration

den Gerichtsſtand Canzleyſäßiger Perſonen, insonderheit als Beſitzer Städtiſcher Grundſtücke betr.
vom 29. Decbr. 1786.

Da vorgekommen iſt, daß ein Proceß zwiſchen Unſerer Juſtitzcanzley und dem Magiſtrat Unſerer hieſigen Reſidenz-Stadt Bückeburg obwalten ſolle, und zwar über die Frage: ob die ſonſt ſogenannte befreyte oder Canzleyſäßige in Unſern Dienſten ſtehenden oder andere befreyte hier wohnhafte Perſonen auch wegen ihrer Bürgergüther oder Häuſer der Jurisdiction des Magiſtrats ent-

Digitized by Google

entzogen, und nur an Unſerer Juſtitzcanzley belangt werden ſollen? Wir aber ſchon vorhin verſchiedene dergleichen Fälle an Unſern Magiſtrat hieſelbſt, als zur erſten Inſtanz, verwieſen haben, und zwar aus den wohl erwogenen Gründen, daß, wenn ein oder anderer Theil mit dem daſelbſt bey dem vorgeſchriebenen Verfahren ergangenen Erkenntniſſe nicht zufrieden ſeyn ſollte, demſelben frey ſtehe, an Unſere Juſtitzcanzley davon zu appelliren, die Sachen auch deswegen in der untern Inſtanz ehender zu Ende kommen und geſchwinder entſchieden werden können, weil nach Unſerer Verordnung keine Advocaten dabey zugelaſſen werden, die alſo durch die Juriſtiſchen Ausflüchte die Sache nicht aufhalten können, und ſowohl in der untern als obern Inſtanz die Juſtitz allenthalben Nomine Unſerer, als Landesherrn, adminiſtrirt wird; ſo muß jedoch bey den Magiſträten die Adminiſtration der Juſtitz dergeſtalt beſetzet ſeyn, daß rechtserfahrene Juſtitiarii dabey ſtehen welche Juſtitz zu verwalten fähig ſind, außerdem wird die Adminiſtration der Juſtitz denen Magiſträten nicht gelaſſen werden.

Wenn daher hier wohnhafte befreyte Perſonen Güther beſitzen, die frey ſind, verbleiben ſelbige, in Anſehung der darauf zu gründenden Realklagen, unter der Jurisdiction der Juſtitzcanzley, und was Perſonal-Klagen gegen ſelbige betrifft, verſtehet es ſich von ſelbſt, daß ſelbige nicht der Jurisdiction der Magiſtrate untergeben ſeyn können.

Wenn daher auch Vorfälle ſich ereignen, wo bey Abſterben befreyter Perſonen, welche bürgerliche Güther haben, eine Obſignation erforderlich iſt, ſo muß dieſe der Juſtitzcanzley bevor bleiben.

Wenn aber ſolche, welche nur ratione ihres officii davon befreyet ſind, obgleich

obgleich ſolche bürgerliche Güther beſitzen, verſterben, ſo muß Unſere Juſtitzcanzley die Obſignation verrichten; die Official Scripturen von den übrigen ſepariren, die Regulirung der Nachlaſſenſchaft demnächſt denen Magiſtrâten überlaſſen. Wenn befreyte Perſonen ſterben, ſo können deren hinterlaſſene Vater- und Mutterloſe Kinder, wenn ſelbige nicht von neuem Befreyung erhalten, wegen ihre Häuſer, Güther oder ihres Vermögens der Befreyung nicht mehr genießen; Die Wittwen aber behalten ihr forum, welches ihre verſtorbene Männer gehabt haben, ſo lange ſie den Wittwenſtand nicht verändern; gleich wie die Kinder, ſo lange wie ſie bey der Mutter verbleiben.

Da nun durch vorſtehende landesherrliche Verordnung der angebliche Proceß ſeine Erledigung erlangt, ſo bleibt dieſes Unſerer Juſtitzcanzley und dem Magiſtrate hieſelbſt zur Nachachtung unverhalten.

Bückeburg den 29. Decbr. 1786.

Philip Ernſt,
Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe.

75.

Verordnung

den Beſuch der Hauptſchule in Bückeburg betr.

vom 22. Aug. 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louiſe, verwittwete Fürſtin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, geborne Landgräfinn zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen, daß, nachdem weyland der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Philip Ernſt, Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, Unſers hochſeeligen Herrn Gemahls Liebden, nach Höchſtdero preißwürdigen Vorſorge für die Verbeſſerung des Schulweſens in hieſigem Lande, auch zum Beſten Ihro Unterthanen, bey dem hieſigen Gymnaſio die Verfügung getroffen haben, daß es der zum Studiren gewidmeten Jugend an dem erforderlichen Unterrichte in Sprachen und Wiſſenſchaften, um die Academien mit Nutzen unmittelbar beſuchen zu können, nicht ermangele, und Wir, um ſolche Abſicht noch mehr zu befördern, das Gehalt des Profeſſoris und Rectoris hieſigen Gymnaſii anſehnlich verbeſſert haben, und dieſe Stelle mit einem geſchickten Subject wieder beſetzen werden, es Unſer gnädigſter Wille ſey, daß die den Studiis gewidmete Jugend hieſigen Landes auch das hieſige Gymnaſium frequentiren, und keine fremde Gymnaſien und Schulen, ohne dazu beſondere Erlaubniß nachgeſucht und erhalten zu haben, beſuchen ſolle.

Ob wir nun gleich nicht zweifeln, daß Eltern und Vormünder von ſelbſt be-

Digitized by Google

bedacht ſeyn werden, dieſe zu ihren und ihrer Kinder oder Pflegbefohlenen Nutzen und Beſten gereichende gute Abſicht zu befördern; ſo wird jedoch zu deſto mehrerer Erreichung derſelben hierdurch bekannt gemacht, daß künftig bey Beförderung zu hieſigen Landesbedienungen nur auf diejenigen, welche dieſer Unſerer Verordnung nachgekommen ſind, werde Rückſicht genommen werden. Gegeben auf Unſerer Reſidenz Bückeburg den 22. Auguſt 1788.

Juliane, (L.S.)
Verwittwete Fürſtin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, geb. Landgräfinn zu Heſſen ꝛc.

76.

Reſcript

die kurze Abfaßung der Bittſchriften betr.
vom 29. Aug. 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louiſe verwittwete Fürſtinn zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, gebohrne Landgräfin zu Heſſen ꝛc.

Unſern ꝛc.

Digitized by Google

Unſern ꝛc.

Da bisher ſowohl an Uns ſelbſt als auch bey Unſerer Regierung und Rentkammer ſehr häufig ſolche Bittſchriften eingereicht ſind, deren Inhalt oft mit einer dem Gegenſtand derſelben gar nicht angemeſſenen Weitläuftigkeit dermaßen ausgedehnet iſt, daß dieſer nur erſt nach gänzlicher Durchleſung daraus entnommen werden kann, Wir aber nicht nur in Rückſicht auf ſolche nicht ſelten vorkommende, in dergleichen weitläuftige Vorträge eingekleidete Geſuche, welche an ſich ſchon den einmal beſtehenden Verordnungen entgegen ſind und als ſolche nicht bewilligt werden können, ſondern auch zur Erleichterung in der Diſtribution der Geſchäfte, es nothwendig finden, daß auf den Bittſchriften, welche an Uns unmittelbar oder auch bey Unſerer Regierung und Rentkammer übergeben werden, da wo bis jetzt die Aufſchrift an Uns geſetzt wurde, ſtatt derſelben nur der Namen und Aufenthalt des Supplicanten, und mit möglichſter Kürze dabey der Gegenſtand und Hauptinhalt des Geſuchs, ſummariſch bemerkt werde; ſo habt Ihr ſolches den bey Unſern Collegien und Gerichten recipirten Advocaten und Procuratoren mit der Anweiſung bekannt zu machen, daß ſie hiernach bey Abfaſſung ſolcher Bittſchriften ſich zu achten oder widrigenfalls deren unvorzügliche Zurückgabe ohne Reſolution zu gewärtigen hätten:

Auch habt Ihr denſelben zugleich die in mehrern Fällen bisher unterbliebene Beachtung desjenigen, was in der Verordnung vom 2ten April 1783 wegen Unterzeichnung der für dergleichen Aufſätze erhaltenen Gebühren feſtgeſetzet iſt, einzuſchärfen.

Wir ꝛc.

An die Juſtiz-Canzley.

77.

Digitized by Google

77.

Gemeiner Beſcheid

Wahrung der Fatalien, Friſterſtreckungen und deren Berechnung, betr.

vom 11. Septbr. 17[illegible]8.

Nachdem man vielfältig wahrgenommen, daß von den Advocaten in ihren unter Händen habenden Proceß-Sachen darüber geſtritten werde, ob die Fatalien oder Nothfriſten gehörig beobachtet worden oder nicht, indem einige dafür halten wollen, daß die gebetenen und bewilligten Verlängerungen der Fatalien ſodann nicht a die petitæ prorogationis, auch nicht a die conceſſæ prorogationis, ſondern a die inſinuationis decreti anzurechnen wären, wann nicht die ganze gebetene Verlängerung geſtattet, ſondern ſtatt deren in dem darauf ertheilten Decrete nur eine kürzere, wie zum Beyſpiel ſtatt gebetener 4 Wochen nur 14 Tage bewilliget worden, und ſolches dann zu unnöthigen ſowohl zum Nachtheil der Partheyen, als auch zur Verzögerung der Proceſſe gereichenden Weitläuftigkeiten Veranlaſſung gegeben hat; So wird, um dieſem Unweſen gänzlich abzuhelfen, hierdurch verordnet und feſtgeſetzet, daß, da nach bekannten Rechten Fatalien nur a momento ad momentum laufen, die gebetenen und ertheilten Verlängerungen derſelben jederzeit, es mag die gebetene Prorogation durch das darauf erfolgte Decret ganz, oder nur zum Theil, bewilliget worden ſeyn, a die petitæ prorogationis, mithin weder a die conceſſæ ſeu decreti, noch a die inſinuationis decreti, fernerhin angerechnet werden ſollen, wobey zur Erläuterung bemerkt wird, daß ſolches ſich auf alle und jede Fatalien, ſowohl

introducendæ et juſtificandæ appellationis, als juſtificandæ revisionis et ſupplicationis, erſtrecken ſoll, wenn deren Verlängerung, da dieſe remedia ſonſt Ordnungsmäßig innerhalb 30 Tagen a die interpoſiti remedii gerechtfertiget werden müſſen, aus hinreichenden Gründen gebeten und bewilliget wird, wie denn auch ein gleiches von den prorogationibus Fatalium probationis, imgleichen præſtationis ſolemnium ſupplicationis, und aller und jeder ſonſt etwa noch zu beobachtenden Fatalien ſtatt finden ſoll, mit dem Anhange, daß, wenn der continuelle Fortlauf der Fatalien nicht gehörig gewahret worden, dasjenige Rechts-Mittel, worauf es dabey ankommt, eo ipſo erloſchen, und der Advocat oder Procurator, aus deſſen Nachläſſigkeit ſolches geſchehen, außer der ſeinem Clienten gegen denſelben zuſtehenden Regreß-Klage, jedesmal in eine Geldſtrafe von zwey Rthlr., auch nach Befinden noch größerer Strafe, und zwar auch alsdenn noch verfallen ſeyn ſoll, wenn contra lapſum fatalium die reſtitutio in integrum zur Hand genommen, und aus erheblichen Gründen verſtattet werden ſollte.

Da auch durch den Mißbrauch der übrigen ſimplen Friſt-Geſuche die Juſtiß oftmals ohne Noth verzögert, und in Anſehung des Anfangs und der Dauer ſolcher Friſten unnöthige Zweifel und Zwiſtigkeiten darüber verurſachet worden ſind, ob ſolche a die petitæ, oder conceſſæ, oder inſinuationis decreti ihren Anfang nehmen; ſo wird hierdurch gleichfalls verordnet, daß auch eine gemeine Friſt, ſie mag gebetener maßen ganz, oder abgekürzt, bewilliget werden ſeyn, jederzeit a die petitæ dilationis angerechnet werden, und deshalb auch alle zur Ungebür künftig nur dienende Bitten um Geſtattung einer Friſt a die futuri decreti, aut inſinuationis, bey zwey Rthlr. Strafe hiermit verboten ſeyn ſollen, wie denn auch aufs neue hierdurch ein-

eingeſchärft wird, daß drey Friſten zu Einbringung einer ſchriftlichen Handlung Ordnungsmäßig nur alsdenn geſtattet werden, wenn wegen der geſuchten dritten, nur ſub præjudico ſtatt habenden Friſt, Beſcheinigung erheblicher Behinderungs-Urſachen beygebracht worden iſt.

Damit nun dieſer zur beſſern Beförderung der Juſtitz abzweckende gemeine Beſcheid zur gehörigen Nachachtung und Befolgung gelangen möge; ſo ſoll derſelbe ſämmtlichen hieſigen Advocaten und Procuratoren in öffentlicher Seſſion publicirt, ein Exemplar davon denen in Stadthagen wohnenden Advocaten und Procuratoren vorgezeiget, und, daß ſolches geſchehen, von denenſelben unterſchrieben, auch ein anderes Exemplar in hieſiger Receſſir-Stube öffentlich angeſchlagen werden. Decretum Bückeburg, 11ten Octbr. 1788.

Gräflich Schaumburg-Lippiſche zur vormundſchaftlichen Juſtitz-Canzley verordnete Räthe.

(L.S.)
(cancell.)

78.

Reſcript,

wegen verbotenen Lotteriecollectirens,
vom 29. October 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louiſe, verwittwete

 Fürſtin

Digitized by Google

Fürſtin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, gebohrne Landgräfinn zu Heſſen ꝛc.

Unſern ꝛc.

Da das Collectiren für auswärtige Lotterieen in Unſerm Lande ſeit einiger Zeit ſehr überhand genommen hat, ſo, daß diejenigen, welche ſich damit beſchäftigen, daraus gleichſam ein Hauptgewerbe machen, die Lotterie-Looſe unter Unſern Unterthanen ſowohl in den Städten, als auf dem Lande, ſogar mit Zudringlichkeit anzubringen ſuchen, und viele derſelben dadurch, und durch einzelne nahe Beiſpiele erfolgter Gewinne verleitet werden, einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens auf dergleichen Glücksſpiel zu wenden, und über die Erwartung eines ſo unſichern als ſeltenen Glücks ihre ordentlichen Erwerbmittel vernachläſſigen und oft ſich und die ihrigen unglücklich machen; Hierbey auch die dem gemeinen Landesbeſten nachtheilige Ausführung des baaren Geldes in Betrachtung kommt; So finden Wir es nothwendig, das Collectiren für auswärtige Lotterieen, ohne Unterſchied, in Unſerm Antheil der Grafſchaften Schaumburg und Lippe gänzlich zu verbieten, und zwar dergeſtalt, daß diejenigen von Unſern Unterthanen, welche dergleichen Collecturen übernehmen und des Debits der Lotterie-Looſe in Unſerm Lande überwieſen werden, mit einer Geldſtrafe von funfzig Rthalern belegt werden, und, wenn ſolche Collecteurs vergeleitete Schutzjuden wären, dieſe überdem noch des ihnen ertheilten Schutzes und Geleits ohne Nachſicht verluſtig ſeyn ſollen. Damit jedoch diejenigen, welche ſchon vor dieſem Verbot von auswärtigen Lotterie-Directionen Collecturen zu den noch unbeendigten Lotterieen übernommen haben, Gelegenheit erhalten, ohne den aus einer ſchleunigern Unterbrechung für dieſelben etwa entſtehen könnenden Nachtheil, die

Digitized by Google

die Collecturen aufzugeben; ſo ſoll die Verbindlichkeit dieſer Verordnung erſt mit dem 1. April künftigen Jahrs ihren Anfang nehmen; von ſolcher Zeit an aber gegen die Uebertreter aufs genaueſte darnach verfahren werden. Ihr habt demnach obiges den Einwohnern Unſerer Stadt (den Eingeſeſſenen Unſerer Aemter) insbeſondere auch den darin befindlichen Schutzjuden, gehörig bekannt zu machen, und über deſſen Beachtung ernſtlich zu halten.

Wir ſind Euch ꝛc.

An die Aemter und Städte.

79.

Verordnung

Strafe der Beſchädigung der Bäume am Wege vor Bückeburg, betr. vom 8. May 1789.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louiſe, verwittwete Fürſtin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, geborne Landgräfinn zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

und

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, Regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Mitvormund und Mitregent ꝛc.

Wir

Digitized by Google

Wir haben die Verfügung getroffen, daß an beyden Seiten des neuen Steinweges von Bückeburg nach Veţlen ꝛc. Obſtbäume gepflanzt werden ſollen, womit auch bereits der Anfang gemacht iſt, und ferner fortgefahren werden ſoll.

Ob Wir Uns nun gleich zu Unſern Unterthanen verſehen, daß dieſelben die bey dieſer Einrichtung gehegte, auf den Nutzen des Publicums abzweckende gute Abſicht nicht verkennen, ſich aller Beſchädigungen dieſer bereits gepflanzten und noch weiter anzupflanzenden Obſtbäume und der daran befindlichen Befriedigung enthalten, und auch ſelbſt auf die Erhaltung dieſer Bäume achten und dadurch zur Annehmlichkeit des Weges mit beytragen werden;

So haben Wir dennoch nöthig gefunden, die Entwendung und jede muthwillige, vorſetzliche oder aus Unachtſamkeit ausgeübte Beſchädigung gedachter Bäume ſo wohl, als der daran gebundenen Pfähle und Dornen, bey Karrenſchieben- oder anderer angemeſſenen Leibes-Strafe hierdurch zu verbieten: welches zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Bückeburg, den 8. May 1789.

Juliane
verwittwete Fürſtinn zu
Schaumburg-Lippe.

Johann Ludwig
Graf von Wallmoden Gimborn.

(L.S.)

6.

Digitized by Google

80.

Verordnung

die Dauer der Kriegsdienſtjahre betr.
vom 26. Decbr. 1790. und 18. Febr, 1791.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louiſe, verwittwete Fürſtin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, geborne Landgräfinn zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

und

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, Regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Mitvormund und Mitregent ꝛc.

Da die in verſchiedenen Ländern getroffene Einrichtung, in Anſehung der zu Kriegs-Dienſten zu verpflichtenden Unterthanen, vermöge welcher dieſelben nach einer beſtimmten kurzen Dienſt-Zeit daraus entlaſſen, und andere dienſtüchtige junge Leute an deren Stelle wieder angenommen werden, ſowohl zur Beförderung der Gewerbe und Handthierungen gereicht, als auch die gute Würkung hat, daß die Angeworbenen die beſtimmte Dienſt-Jahre hindurch mit mehrerer Bereitwilligkeit dienen, als wenn wegen der Dienſtzeit nichts gewiſſes beſtimmt iſt, und Uns bekannt iſt, daß es auch der Wunſch Unſerer Unterthanen ſey, daß im hieſigen Lande eine ähnliche Verfügung ergehen möge; ſo verordnen Wir hierdurch, und machen es zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt, daß künftig Unſere zu hieſigen Kriegs-Dienſten zu verpflichtende Unterthanen nur ſechs Jahre, Vom Tage des

wirk-

wirklichen Dienſtantrittes angerechnet, zu Dienen gehalten ſeyn ſollen, und daß denſelben nach deren Ablauf, wenn ſie ſodann länger zu Dienen keine Neigung haben, der Abſchied unentgeldlich werde ertheilt werden.

Gegeben Bückeburg 26. Dec. 1790. und Hannover den 18. Februar 1791.

Juliane
wittwete Fürſtin zu Schaumburg = Lippe, Vormünderinn und Reg. geb. Landgräfinn zu Heſſen.

Johann Ludwig
Graf von Wallmoden = Gimborn, Mitvormund und Mitregent.

(L.S.)

81.

Verordnung

von Anpflanzung der Weidenbäume,
vom 10. Febr. 1792.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louiſe, verwittwete Fürſtin zu Schaumburg : Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, geborne Landgräfinn zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

und

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, Regierender Graf von Wallmoden : Gimborn ꝛc. Mitvormund und Mitregent ꝛc.

Da

Da die unterm 14ten Januar 1766. ergangene Verordnung wegen Anpflanzung der Weidenbäume auf den Gemeinheits Plätzen und öffentlichen Heerſtraßen ſeit verſchiedenen Jahren nicht mehr gehörig befolget worden iſt; ſo haben Wir nöthig erachtet, jene in vielem Betrachte ſehr nützliche Verordnung gegenwärtig zu erneuern, und befehlen deshalb hierdurch: daß

1. die Plätze zur Weiden-Pflanzung nach Verhältniß der Feuerſtetten jeder Bauerſchaft auf den Gemeinheiten und Heerſtraßen durch die Beamten ausgeſuchet und gewählet werden ſollen.

2. Soll jeder Voll-Meyer an dem ihm angewieſenen Orte jährlich 24 Stück, ein Halb-Meyer 16 Stück und die übrigen ſeßhaften Unterthanen reſpec. 8 und 4 Stück junge Weiden-Stangen (Potten) ſetzen.

3. Dieſe Weiden-Stangen oder Setzlinge ſollen 2 bis 3 Zoll im Durchmeſſer dick und 8 bis 9 Fuß lang ſeyn.

4. Die Pflanzung geſchieht folgender maaßen:

a. Die Setz-Stangen werden im März mit ſcharfen Werkzeugen von den Bäumen gekappet und oben ſchräg abgehauen.

b. Vierzehn Tage vor der Pflanzung werden dieſe Setz-Stangen mit dem untern dickſten Ende, der nicht eingeſpalten und rein abgeſchnitten oder gehauen ſeyn muß, ins Waſſer gelegt.

c. Während dieſer Zeit werden an dem Pflanzorte auf 8 bis 10 Fuß aus einander die Löcher verfertiget, welche 2 bis 3 Fuß weit, und 1 ½ bis 2 Fuß tief ausgegraben werden müſſen, damit die

Digitized by Google

aus dem Stamme austreibende zarte Wurzeln in milde Erde bringen und ſich gehörig ausbreiten und verſtärken können.

d. In ein ſolches Loch wird nun eine Setz-Weide gerade eingeſetzet, und das Loch hiernächſt mit lockerer Erde gefüllet, während dem die Setz-Stange etwas hin und her gedrehet wird, wodurch ſich ein kleiner Raum zwiſchen dem Stamme und der Erde bildet.

e. Alsdann wird etwa ein Maaß Waſſer in dieſen Raum am Stamme geſchüttet, und demnächſt die Erde ziemlich feſt angetreten.

f. Nicht alle ausgegrabene Erde kömmt wieder in das Loch, ſondern es bleibt um der Weide ein kleiner Keſſel, worin ſich das Regenwaſſer zur Nahrung des Stammes ſammlen kann.

Die Weiden, welche in einem etwas feuchten Boden leicht anſchlagen, werden zwar gewöhnlich auf eine viel geſchwindere Art gepflanzt, indem die Setz-Stangen ohne weitere Umſtände bloß allein in die Erde geſtecket werden; allein — außer dem, daß durch eine ſolche geſchwinde und nachläßige Pflanzung ſehr viel Setz-Weiden vergehen, erhalten ſelbige auch hierdurch einen langſameren Wuchs, und ein früheres Verderben.

5. Die im Sommer an den geſetzten Weiden-Stangen überall austreibenden Reiſer ſind immer bis auf 1 Fuß von der Spitze der Stange abzubrechen, um den in der erſteren Zeit noch ohne Wurzel lebenden Stamm durch überflüßigen Trieb nicht zu entkräften und an der Bewurzelung zu hindern.

Da nun alle Stämme zu Kopf-Weiden angezogen werden ſollen; ſo ſind

6. im folgenden März nach der Einſetzung, die oben ausgetriebenen Zweige

Zweige bis auf 3 Zoll einzuſtutzen, um die Wurzeln zu verſtärken und eine dichte reiche Krone zu bilden.

7. An ſolchen Plätzen, wo die gepflanzten Weiden gegen das Vieh nicht geſichert ſind, werden ſie mit Dornen bebunden, um das Vieh davon abzuhalten.

8. Die oben angegebene Pflanzungs-Art iſt einigen Leuten aus jedem Dorfe z. B. den Vorſtehern, Bauermeiſtern ꝛc. gründlich anzuweiſen.

9. Die Weiden-Pflanzung, welche den Unterthanen jedes Jahr im Anfange des Märzes von Seiten des Amts anzuſagen iſt, geſchieht im März und in der Mitte des Aprils; und haben die Beamten aufs genaueſte nachzuſehen, ob von allen Dorfſchaften die Weiden-Pflanzung nach der vorgeſchriebenen Zahl und Ordnung geſchehen iſt? weshalb denn auch die Pflanzungs-Tabellen nach anliegendem Formular im Monat May jährlich an die Regierung einzuſenden ſind.

10. Wer dann die beſtimmte Anzahl Weiden, die er zu ſetzen ſchuldig iſt, nicht gepflanzt hat, ſoll für jede fehlende Weide drey Mgr. Strafe zahlen, welche zur Weiden-Anpflanzung wieder zu verwenden ſind.

11. Sind die Weiden alle 3 bis 4 Jahre zu kappen (ſtiefeln), jedoch mit der Ausnahme, daß für jede Dorfſchaft ſo viele Weiden bis zu 6 Jahre ungekappt bleiben, als zur Erhaltung der zum Anpflanzen erforderlichen Setz-Stangen nöthig ſind.

12. Alles von dieſen Weiden zu gewinnende Kappholz ſoll, ſo weit es nothwendig iſt, zur Wege-Beſſerung verwendet werden; was aber hierzu

 nicht

Digitized by Google

nicht erforderlich iſt, ſoll an die Unterthanen nach dem Verhältniſſe ihrer Pflanzung frey verabfolget werden.

13. Derjenige, welcher die gepflanzten Weiden oder Setz-Stangen muthwilligerweiſe beſchädiget, ſoll zum erſtenmal mit 3 Rthlr. zum zweitenmal mit 6 Rthlr., wovon der Anzeiger jedesmal die Hälfte erhält, und endlich zum drittenmal mit 3 monatlichen Karrenſchieben beſtraft werden.

14. Wird den Beamten hierdurch anbefohlen, auf die Befolgung dieſer Verordnung in allen Stücken auf das genaueſte zu achten und achten zu laſſen.

15. Damit nun dieſe bloß allein zum Beſten der Unterthanen abzweckende Einrichtung und Verordnung einem jeden Unterthan zur Nachachtung gehörig bekannt werden möge; ſo ſoll gegenwärtige Verordnung durch den Druck öffentlich kund gemacht und jedes Jahr am erſten Sonntage des Monats März von den Kanzeln verleſen werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Vormundſchaftlichen Regierungs-Inſiegels.

Gegeben Bückeburg den 10ten Februar 1792.

Juliane
verwittwete Fürſtinn zu Schaumburg-Lippe, Vormünderinn und Regentinn geb. Landgr. zu Heſſen.

Johann Ludwig
Graf von Wallmoden-Gimborn, Mitvormund und Mitregent.

(L.S.)

Tabelle

Tabelle

der im Monat März 17 von den Unterthanen im Amte auf den Gemeinheits-Plätzen oder Heerſtraßen gepflanzten Weiden (Setz-Stangen.)

Namen der Dorfſchaft	Nummer des Hauſes	Namen des Eigenthümers oder Bewohners	Benennung des Orts, wo die Pflanzung geſchehen iſt	hat gepflanzt Stück
		Vollmeier N. N.		
		Halbmeyer N. N.		

82.

Verordnung

die Beſtrafung der Forſt-, Jagd- und Fiſcherey-Exceſſe betr. vom 2. Junius 1792. und 16. Junius 1792.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louiſe, verwittwete Fürſtin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, geborne Landgräfinn zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

und

Digitized by Google

und

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, Regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Mitvormund und Mitregent ꝛc.

Die Erfahrung hat gelehret, daß die bey den jährlich gehaltenen Bruchgerichten zugleich mit beſtraften Forſt-Frevel den bezielten Zweck nicht erreichet haben, ſondern demohngeachtet bieher den Waldungen durch häufige Holzentwendungen noch immer großer Schaden zugefüget wird.

Um dieſem verderblichen Uebel, welches der jezt ſo ſehr nöthigen ordentlichen Forſtwirthſchaft äußerſt hinderlich iſt, auf die beſtmöglichſte Art Einhalt zu thun, haben Wir beſchloſſen, die Beſtrafung der Forſt-Excedenten zu mehrerer Abſchreckung derſelben, nicht, wie bisher geſchehen, bis zum jjedesmäligen jährlichen ordentlichen Bruchgerichte zu verſchieben, ſondern die Forſt-Frevel geſchwinder, und zwar alle Vierteljahr, unterſuchen und nach einem beſtimmten Straf-Regulativ ahnden zu laſſen, welches in dieſer Abſicht auf ähnliche Art, wie in benachbarten Ländern geſchehen, entworfen, auch auf vorhin nicht beſtimmte Fälle, ingleichen auf verſchiedene Jagd- und Fiſcherey-Exceſſe mit erſtrecket, und dieſer Verordnung beygefügt worden iſt.

§. 1.

Wir verordnen alſo hiermit, daß künftighin alle Vierteljahr in einem jedweden Amte von Unſern Juſtiz-Beamten, in Beyſeyn der in jedem Amte befindlichen Ober- und Unter-Forſtbedienten, ein beſonderes Forſtgericht gehalten, mithin nicht nur die Wahrheit aller und jeder vorkommender Exceſſe in denen vorher abzuhaltenden ſo genannten Vorgerichten von denenſelben unterſuchet, ſon-

Digitized by Google

ſondern auch die Strafen und Schadenserſtattungen nach dem beygefügten Regulativ angeſetzet, und dieſe ſodann in den darauf abzuhaltenden Forſtgerichten von ihnen ſelbſt publiciret und demnächſt vollzogen werden ſollen.

§. 2.

Damit aber die erforderlichen Vorgerichte in gehöriger Ordnung gehalten werden, ſoll ein jeder Förſter ein förmliches Regiſter über alle in ſeinem Forſtbezirke vorkommende Exceſſe nach einem ſolchen Formular führen, welches ihm vom Forſt-Departement mitgetheilet werden wird, und darin alle entweder ſelbſt betroffene, oder ihm von den Unterforſtbedienten angezeigte Exceſſe, mit allen dabey vorgekommenen zur Erleichterung der Unterſuchung dienenden Umſtänden, gewiſſenhaft und pflichtmäßig aufzeichnen.

§. 3.

Ein ſolches Regiſter ſoll ein jeder Förſter acht Tage vor Ende eines jeden viertel Jahres gut und leſerlich geſchrieben an das Amt, worin er wohnet, abliefern, damit die erforderlichen Vorladungen und Unterſuchungen darnach eingerichtet werden können. Ingleichen ſoll ein jeder Förſter ein zweytes Exemplar davon für ſich behalten, und demnächſt die an den Forſtgerichten angeſetzt werdenden Strafen darin anmerken.

§. 4.

Nachdem die Unterſuchungen in dem Vorgerichte beendigt ſind, ſollen die Beamten die erforderlichen Buß- oder Bruch-Regiſter ſofort anfertigen, und die in dem Straf-Regulativ verordneten Geld- Gefängniß- oder Pfahl-Strafen darin anſetzen, auch bey unvermögenden Excedenten die eintretenden Geldſtrafen entweder ganz oder zum Theil in Arbeitsſtrafen zur Forſt-Cultur

ver-

Digitized by Google

verwandeln, und ſolche nach Maasgabe des Regulativs in Anſatz bringen. Von dieſen alſo angefertigten und von den Beamten unterſchriebenen Bruch-Regiſtern ſollen dieſelben ſodann zwey Exemplare, innerhalb 8 Tagen nach geendigten Vorgerichten, bey 3 Reichsthaler Straſe an Unſere vormundſchaftliche Rentkammer einſenden, welche nach geſchehener Reviſion und Beſtätigung der angeſetzten Straſen das eine Exemplar an Unſere Beamten forderſamſt zurückſenden wird.

§. 5.

Nach deſſen Zurückerhaltung ſoll von Unſern Beamten ein ungeſäumter Termin zur Abhaltung des Bruchgerichtes ſelbſt angeſetzet, und ſollen darin in Gegenwart der Forſtbedienten den ſämtlich vorgeladenen Execdenten die erkannten Geld- Arbeits- Pfahl- oder Gefängniß-Straſen publiciret werden. Nach dieſem publicirten Bruch-Regiſter ſoll dann das Verzeichniß der Bruchfälle, welches die Förſter in Händen behalten, und darin die erkannten Straſen angemerkt haben, berichtiget, von den Beamten atteſtiret und ſo von den Förſtern den Forſtrechnungen als Belag beygefüget werden. Da auch nach bereits vorhandenen Verordnungen von Bruchgerichtsſtraſen eine Berufung an höhere Collegia nicht ſtatt findet; ſo ſoll ſofort zur Vollziehung und Beytreibung derſelben geſchritten, und der Ertrag der Geldſtraſen und Schadensgelder von jedweden ſie erhebenden Amts-Rendanten vier Wochen nachher an diejenige Forſt-Caſſe, wohin der Betrag gehöret, eingeſandt, und die Pfandgebühren an die Behörden abgegeben, die unvermögenden Execdenten aber, die zu Forſt-Arbeiten verurtheilet ſind, auf jedesmaliges Erfordern der Forſtbedienten zu deren Ableiſtung angehalten werden.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

In Anſehung ſolcher Excedenten, welche von der Amtsgerichtsbarkeit ausgenommen ſind, und unter Unſerer vormundſchaftlichen Juſtiz-Canzley ſtehen, ſoll die Vorladung zu den Vorgerichten zwar wie bisher, auf eingeſandten Amts-Bericht von der Juſtiz-Canzley geſchehen, jedoch wird Unſern Beamten hierdurch aufgetragen, die Unterſuchung der Exceſſe und die Anſetzung der Strafen nach dem Straf-Regulativ zu verrichten, die demnächſt etwa erforderliche executiviſche Beytreibung derſelben aber der Juſtiz-Canzley anheim zu ſtellen, und in dieſer Abſicht einen behufigen Extract aus den abgehaltenen Bruch-Regiſtern mittelſt Berichts dahin einzuſenden.

§. 7.

Wenn nach dem Regulativ ſolche Leibes-Strafen zu erkennen ſind, welche über Pfahl- und dreytägige Gefängniß-Strafe hinausgehen; ſo iſt die Unterſuchung und Beſtrafung ſolcher Fälle von Unſerer Juſtiz-Canzley zu verfügen, und an dieſe alſo bey eintretenden Vergehungs-Fällen von Unſern Beamten ſofort zu berichten, oder von den Forſtbedienten erforderliche Anzeige zu thun, indeſſen aber von den Beamten nach Beſchaffenheit des Excedenten die Vorkehrung dahin zu treffen, daß derſelbe der verdienten Strafe nicht entgehen möge.

§. 8.

Dieſe Verordnung ſoll nebſt dem beygefügten Straf-Regulativ gedruckt, und gehörigermaßen öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchriften und beygedruckten vormundſchaftlichen Regierungs-Siegels.

Gegeben Bückeburg 2. Junius 1792. und Hannover 16. Junius 1792.

Juliane
verwittwete Fürſtin zu Schaumburg-Lippe, Vormünderinn und Regentinn geb. Landgräfinn zu Heſſen.

Johann Ludwig
Graf von Wallmoden-Gimborn, Mitvormund und Mitregent.

(L.S.)

Forſt- und Jagd-Straf-Regulativ.

Allgemeine Bemerkungen.

a. Der Werth des geſtohlenen Holzes iſt in den Strafgeldern nicht mit eingeſchloſſen, ſondern wird jedesmal, nach dem Taxato der Forſtbedienten, beſonders bezahlt.

b. Bey allen Freveln und Verbrechen, welche des Nachts begangen werden, gilt die gewöhnliche Strafe doppelt.

c. Ebenfalls iſt auf alle Holz-Dieberey, wobey die Säge gebraucht iſt, die doppelte Strafe beſtimmt.

d. Wer zur Nachtzeit auf Frevel ertappt wird, zahlet auch das Pfandegeld doppelt.

e.

Digitized by Google

e. Auch ſind die Koſten, die etwa durch die Nachſuchung des entwendeten Holzes und durch die Unterſuchung veranlaſſet werden, von dem Schuldigen zu erſetzen.

f. Wer die in nachſtehendem Regulativ beſtimmten Strafgelder nicht bezahlen kann, ſoll dafür mit Gefängniß-Strafe oder Wald-Arbeit beſtraft werden. Im letzteren Falle wird für 7 Mgr. ein Tag Handarbeit, und für einen Wagen oder Pflug mit 4 Pferden werden 24 Mgr. auf jeden Tag gerechnet.

g. Wer an Sonn- und Feyertagen auf Exceſſe betroffen wird, zahlet ebenfalls Strafe und Pfandegeld doppelt.

h. Städte, Flecken, Dörfer und andere Gemeinden haften für ihre Schäfer und Hirten, Brod-Herren für ihr Geſinde, und Eltern für ihre bey ſich habenden Kinder.

i. Die Helfer bey den Exceſſen, und die wiſſentlichen Käufer des geſtohlenen Holzes, werden wie die Thäter ſelbſt beſtraft.

k. Jeder, der, ohne von Amtswegen dazu verpflichtet zu ſeyn, einen Exceß ſo erweislich angiebt, daß ſolcher zur Beſtrafung kömmt, ſoll ein Drittel der Geldſtrafe zur Belohnung erhalten, und der Name des Angebers ſoll auf ſein Verlangen verſchwiegen bleiben.

Digitized by Google

A. Holz-Dieberey, oder Frevel betreffend.	Strafe.		Anzeige u. Pfandegeld		
	Rthlr.	Gr.	Rthl.	Gr.	Pf.
1. Wer einen geſunden Eichen- oder Tannen- zu Bau- oder Werkholz brauchbaren Stamm, von 1 Fuß und darüber im Durchmeſſer am Stamm-ende ſtark, entwendet, ſoll für jeden Stamm beſtraft werden mit = =	6	=	=	18	=
2. Für einen ſolchen Stamm von 4 bis einſchl. 11. Werkzoll = =	3	=	=	12	=
3. Für einen geſunden Büchen- Hainbüchen- Eſchen- Ahorn- Maßholder- Ulmen- Pappeln- Aepen- Ellern- Birken und dergl. zu Werkholz brauchbaren Stamm, von 1 Fuß und darüber am Stamm-Ende im Durchmeſſer ſtark, =	4	=	=	18	=
4. Für einen ſolchen Stamm von 6 bis 11 Zoll ſtark = =	1	=	=	9	=
5. Für einen Stamm von vorſtehendem ſub Nro. 3. angeführten Holz zu Leiterbäumen, Wagendeichſeln, Langwagen, und was dieſem gleich iſt	=	12	=	2	=
6. Für jede Hopfenſtange, Schleiter, Reifſtange, und was dieſem gleich iſt	=	4	=	3	=
7. Für jede Fizebohnenſtange und geringe Reifſtange = =	=	1	=	=	=
Für jeden Fall Pfandegeld =	=	=	=	3	=

A. Holz-Dieberey, oder Frevel betreffend.	Strafe. Rthlr.	Gr.	Anzeige u. Pfandegeld Rthl.	Gr.	Pf.
8. Für ein Gebund Deckel-Ruthen, Wandſtöcke, Weiden, Erbs-Reiſer und dergl. ſ	ſ	12	ſ	ſ	ſ
Für jeden Fall Pfandegeld ſ	ſ	ſ	ſ	3	ſ
9. Für eine Tracht Birken-Beſen-Reiſer ſ	ſ	12	ſ	3	ſ
10. Wer grünes Brennholz, welcher Gattung es ſeyn mag, hauet und entwendet, ſoll zur Strafe geben:					
a. Für ein Fuder hinter 3 bis 4 Pferde	1	24	ſ	9	ſ
b. Für ein Fuder hinter 1 oder 2 Pferde	1	ſ	ſ	6	ſ
c. Für einen Schiebkarren ſ	ſ	18	ſ	3	ſ
d. Für eine Tracht ſ	ſ	6	ſ	2	ſ
11. Wer trockenes Brennholz von aller Gattung hauet und entwendet, ſoll zur Strafe geben					
a. Für ein Fuder hinter 3 bis 4 Pferden	ſ	30	}	6	ſ
b. Für ein Fuder hinter 1 bis 2 Pferden	ſ	18			
c. Für einen Schiebkarren ſ	ſ	9	}	2	ſ
d. Für eine Tracht ſ	ſ	3			
12. Für jedes Schait oder Stück, welches vom verfertigten Klafterholze, geſchlagenen Zaunpfälen oder Böttcher-Holz entwendet wird ſ	ſ	12	ſ	ſ	ſ
Pfandegeld für jeden Fall ſ	ſ	ſ	ſ	12	ſ

Digitized by Google

A. Holz-Dieberey, oder Frevel betreffend.	Strafe. Rthlr.	Gr.	Anzeige u. Pfandegeld Rthl.	gr.	pf.
13. Wer einen grünen Aſt von einer zu Bauholz tauglichen Eiche hauet ſ ſ	ſ	24	ſ	3	ſ
14. Wer ohne Erlaubniß außer den beſtimmten Holztagen angewieſenes Holz abfährt ſ	ſ	12	ſ	3	ſ
15. Wer ohne einen Erlaubniß-Schein oder Zeichen Leſeholz ſammelt ſ ſ	ſ	6	ſ	2	ſ
16. Wer außer den Montagen und Freytagen Leſeholz ſammelt ſ ſ	ſ	6	ſ	2	ſ
17. Wer beim Leſeholz-Sammeln ein hauendes Inſtrument bey ſich führt ſ	ſ	9	ſ	3	ſ
18. Wer eine Eiche oder Büche köpfet ſ	1	ſ	ſ	12	ſ
19. Wer einen Baum ringelt, die Borke abſchälet, oder ſonſt ſo beſchädiget, daß er davon verdorret ſ ſ	3	ſ	ſ	12	ſ
20. Wer in die Rinde ſchneidet, oder ſonſt einen Baum aus Muthwillen an der Rinde verwundet	ſ	24	ſ	6	ſ
21. Wer Klafterholz abfährt und zum Nachtheil des Eigenthümers unterweges etwas abwirft und liegen läßt pr. Stück ſ	ſ	6	ſ	ſ	ſ
und dem Denuncianten ſ	ſ	ſ	ſ	12	ſ

22.

A. Holz=Dieberey, oder Frevel betreffend.	Strafe. Rthlr.	Strafe. Gr.	Anzeige u. Pfandegeld Rthl.	gr.	pf.
22. Wenn der Fuhrmann das abgeworfene Klafterholz gar entwendet pr. Stück ſ	ſ	12	ſ	ſ	ſ
und für den Anzeiger ſ ſ	ſ	ſ		18	ſ
23. Wer einem andern etwas von dem ihm angewieſenen Holze entwendet, giebt ſ	2	ſ	ſ	12	ſ
und muß das Entwendete erſetzen.					
24. Wer das ihm angewieſene und verabfolgte Bauholz ohne Erlaubniß einem andern hieſigen Unterthan wieder verkauft ſ	1	ſ	ſ	12	ſ
25. Und wenn er ſolches geſchnitten oder ungeſchnitten außer Landes verkauft ſ	10	ſ	1	ſ	ſ
26. Wer ohne Erlaubniß das ihm angewieſene Bau= oder Brennholz im offenen Walde bis nach dem 15. October und in den Zuſchlägen oder Schonungen bis nach dem 1. May liegen läßt		18	ſ	3	ſ
und iſt des Holzes verluſtig.					
27. Wer bey der Abfahrt des Bau= oder Brennholzes durch Gehege oder verbotene Wege fährt ſ ſ	ſ	12	ſ	3	ſ
Und wenn der dadurch verurſachte Schaden beträchtlich iſt, ſo iſt ſolcher noch beſonders zu bezahlen					
28. Wer einen Binde=Knüttel (Spack) abhauet	ſ	12	ſ	3	

	Strafe.		Anzeige u. Pfandegeld		
	Rthlr.	Gr.	Rthl.	gr.	pf.
B. Hütungs- und Graſerey-Frevel betreffend.					
Wer an verbotenen in Schonung gelegten Orten und in den Zuſchlägen hütet, zahlet					
1. Für jedes Stück Rindvieh ſ	ſ	18	ſ	3	ſ
2. Für jedes Schaaf ſ	ſ	6	ſ	1	ſ
3. Für jedes Pferd oder Fohlen ſ	ſ	12	ſ	3	ſ
Eben dieſelben Strafen werden auch für jedes Stück Vieh, welches in den befriedigten Zuſchlägen betroffen wird, bezahlt					
4. Für jede Ziege, die im Walde betroffen wird	ſ	12	ſ	3	ſ
5. Wer an verbotenen Orten mit der Senſe oder Sichel Graß mähet, ſoll zur Strafe geben:					
a. Für ein Fuder hinter 3 bis 4 Pferde ſ	5	ſ	ſ	12	ſ
b. Für ein Fuder hinter 1 bis 2 Pferde ſ	2	18	ſ	12	ſ
c. Für einen Schiebkarren ſ	ſ	18	ſ	3	ſ
d. Für eine Tracht ſ	ſ	12	ſ	3	ſ
6. Wer Stroh-Seilen oder ſonſtige Bezeichnungen, womit die Gehege und Schonungen angebunden ſind, wegreißt, wird beſtraft mit ſ	1	ſ	ſ	6	

C. Holz-Hauer-Frevel betreffend.	Strafe.		Anzeige u. Pfandegeld		
	Rthlr.	Gr.	Rthl.	gr.	pf.
1. Wer einen angewieſenen und angeriſſenen Baum im Schlage ſtehen läßt, giebt zur Strafe	–	3	–	–	–
2. Wer einen nicht angewieſenen zur Beſaamung beſtimmten Baum oder einen Hegeheiſter fället	–	18	–	–	–
3. Wer vorſätzlich oder doch durch ſeine Schuld einen Baum auf einen andern hauet, der ſtehen bleiben ſollte, und dieſen dadurch beſchädiget	–	12	–	–	–
4. Wer eine Klafter nicht nach dem vorgeſchriebenen Maaße, 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit, und 6 Fuß lang macht	–	12	–	–	–
5. Wer eine Klafter betrügeriſch legt, auf welche Art dies auch geſchehen mag	–	12			
und muß die Klafter umlegen und ergänzen.	–	–	–	–	–
6. Wer über 4 Zoll ſtarkes Holz mit der Axt ſchrotet, da es abgeſäget werden ſollte	–	3	–	–	–
7. Wer zu ſtarke Scheite in die Klafter legt, die nach der Vorſchrift noch geſpalten werden ſollten	–	6	–	–	–
und ſoll die zu ſtarken Stücke noch nachſpalten.					
8. Wer geſpaltene Scheite in die Klafter wieder					

C. Holz⸗Hauer Frevel betreffend.	Strafe		Anzeige u. Pfandegeld		
	Rthlr.	Gr.	Rthl.	gr.	pf.
zuſammen leget, wie ſie vor der Spaltung zuſammen gefügt geweſen ſind /	/	8	/	/	/
und muß die Klafter aufs neue umlegen.					
9. Wer zu den Stützen der Klafter ſtatt Knüppel geſpaltene Scheite nimmt pr. Stück /	/	3	/	/	/
10. Wer das Zopfholz nicht gehörig ausknüppelt, und die Knüppel von 2 bis 2½ Zoll ſtark nicht oben auf die Klafter legt /	/	6	/	/	/
11. Wer bey der Klafterung des Eichen⸗Zopfholzes die krummen Stücke nicht auf 3 füßiger Länge abſäget oder hauet, damit die Klafter gehörig dichte werde, wird beſtraft für jede Klafter mit / /	/	6	/	/	/
und muß die Klafter aufs neue umlegen, und die krummen Stücke durchſägen.					
12. Wer ohne Nothwendigkeit oder ohne Erlaubniß Klafter von halber Höhe macht, für jede halbe Klafter / /	/	6	/	/	/
Bey ganzen Klaftern werden auf die Hälfte diejenigen dünnen Haken durchgelegt, womit die Stücken zuſammen gehalten werden.					

C. Holz-Hauer Frevel betreffend.	Strafe.		Anzeige u. Pfandegeld		
	Rthlr.	Gr.	Rthl.	gr.	pf.
13. Wer beim Zuſammenlegen des Reißigholzes die vorgeſchriebenen Maaßen nicht beachtet ſ	ſ	12	ſ	ſ	ſ
14. Wer gröberes Holz unter den Reißighaufen miſchet, als darunter gehöret ſ	ſ	12	ſ	ſ	ſ
15. Wer das — auf Wurzel- und Stamm-Ausſchlag abzutreibende Holz, nach Anweiſung der Forſtbedienten, nicht ſcharf an der Erde, ſchräg und ungeſplittert abhauet ſ und muß die Stämme nachhauen.	ſ	24	ſ	ſ	ſ
16. Wer auch das Baum-Holz nicht nahe an der Erde abhauet, giebt von jedem Stamme ſ	ſ	3	ſ	ſ	ſ
17. Derjenige Holzhauer, der im Schlage das ſchlechte Unterholz und den längſt unterdrückten, verkrümpelten Anwuchs, nicht nach Anweiſung des Forſtbedienten, mit weghauet, und den Schlag nicht gehörig davon reiniget, giebt, außer der nachzuholenden Reinigung des Gehaues, zur Strafe ſ ſ	–	12	ſ	ſ	ſ
18. Wer beim Holzhauen an einem gefährlichen Orte Feuer anlegt ſ ſ	1	ſ	ſ	ſ	ſ

C. Holz-Hauer-Frevel betreffend.	Strafe.		Anzeige u. Pfandegeld		
	Rthlr.	Gr.	Rthl.	gr.	pf.
19. Wer beim Weggehen das Feuer nicht völlig ausmacht	1				
Und wenn in beyden vorſtehenden Fällen Schaden für den Forſt entſteht, ſo muß der Schuldige, ſo weit ſein Vermögen reicht, ſolchen erſetzen, oder er wird, wenn er zur Erſetzung unvermögend iſt, nach Verhältniß des Schadens am Leibe beſtrafet.					
20. Wer von den Holzhauern grünes Holz ohne Erlaubniß mit ſich nach Hauſe nimmt		12			
21. Wer das im Klafter und Stiefel-Holz Schlage vorfallende Nutzholz als Zaunpfähle, Böttcher-Holz, Latten ꝛc. nicht gehörig vom Brenn-holze trennet, giebt		12			
und muß das Nutzholz ſofort vom Brennholze abſondern					
22. Wer auf junges Holz gefallene Bäume nicht ſofort abäſtet und die Aeſte vom jungen Holze wegſchaffet		15		3	

D.

D. Frevel an Holz-Gärten, Beſaamungen und Plantagen betreffend.	Strafe.		Anzeige u. Pfandegeld		
	Rthlr.	Gr.	Rthl.	Gr.	Pf.
1. Wer von denen zur Wald-Arbeit ſchuldigen Unterthanen zur Anlegung eines Holz-Gartens oder zu ſonſtiger Wald-Arbeit beſtellt iſt, und ohne gegründete Urſache zur beſtimmten Zeit nicht erſcheint, zahlt:					
a. Für jedes Spann		24			
b. Für jeden Handdienſt		7			
2. Wer der Befriedigung der Holz-Gärten, oder beſaamten Plätzen muthwillig Schaden zufügt, ſoll, außer der Herſtellung der Befriedigung, zur Strafe geben	2				
Und wenn dadurch für die Beſaamung oder für das junge Holz wirklich Nachtheil entſtanden iſt, ſo ſoll er dieſen Schaden nach dem Taxato erſetzen.					
3. Wenn das — vor einem Hirten zu treibende Vieh in einem Holz-Garten betroffen wird, ſo zahlet die Gemeinde, der das Vieh gehöret, für jedes Stück	1			3	
Die Gemeinde mag ſich alsdann an ihren beſtellten Hirten wieder ſchadlos halten.					

4.

D. Frevel an Holz-Gärten, Beſaamungen und Plantagen betreffend.	Strafe.		Anzeige u. Pfandegeld		
	Rthlr.	Gr.	Rthl.	Gr.	Pf.
4. Wer einen gepflanzten Heiſter oder Stamm, von welcher Holz-Gattung er ſeyn mag, abhauet, muthwillig verdirbt, oder vorſätzlich umfährt, giebt für jede Pflanze	1	ſ	ſ	ſ	ſ
und für jeden Fall	ſ	ſ	ſ	12	ſ
5. Wer einen Pfahl oder Dornen von einem Pflänzling losreiſſet, von jedem	ſ	6	ſ	ſ	ſ
und für jeden Fall	ſ	ſ	ſ	3	ſ
6. Wer durch eine junge Plantage fährt	ſ	18	ſ	6	ſ
Und wenn dadurch Heiſter oder Pflanzen wircklich verdorben ſind; ſo wird allein die Strafe und das Pfande-Geld ſub Nro. 4. bezahlt.					
7. Jeder Hirte, der in neu angelegten Pflanzungen hütet, giebt jedesmal	1	ſ	ſ	12	ſ
Und hat alsdann alle verbogene oder verdorbene Heiſter wieder zu rechte zu ſetzen, und wo es nöthig iſt neue zu pflanzen.					
8. Wer aus einem Eicheln-Garten Pflänzlinge mit der Wurzel zum Verpflanzen entwendet, für jedes Stück	ſ	6	ſ	ſ	ſ
und für jeden Fall	ſ	ſ	ſ	12	ſ

Digitized by Google

D. Frevel an Holz-Gärten, Beſaamungen und Plantagen betreffend.	Strafe.		Anzeige u. Pfandegeld		
	Rthlr.	Gr.	Rthl.	gr.	pf.
9. Wer aus den Zuſchlägen aus dem Kern gewachſene Eichheiſter mit der Wurzel zum Verpflanzen entwendet, für jedes Stück	ſ	9	ſ	ſ	ſ
und dem Denuncianten für jeden Fall	ſ	ſ	ſ	12	ſ
10. Wer junge Eichheiſter in den Eichel-Gärten oder Zuſchlägen abhauet, für jedes Stück		18	ſ	ſ	ſ
und für jeden Fall	ſ	ſ	ſ	12	ſ
11. Wer aus den Zuſchlägen Roth- oder Hainbüchen Pflänzlinge entwendet pr. Stück	ſ	3	ſ	ſ	ſ
und für jeden Fall	ſ	ſ	ſ	12	ſ
12. Wer gepflanzte Heiſter von aller Gattung mit der Wurzel zum Verpflanzen ſtiehlt, für jedes Stück	ſ	12	ſ	ſ	ſ
und für jeden Fall	ſ	ſ	ſ	12	ſ
13. Wer einen gepflanzten jungen Eichheiſter frevelhaft abhauet, für jedes Stück	ſ	24	ſ	ſ	ſ
und für jeden Fall dem Denuncianten	ſ	ſ	ſ	12	ſ
14. Wer in der Nähe eines Holz-Gartens, der mit einem trockenen Zaune befriediget iſt, Feuer anleget, giebt	2	ſ	ſ	12	ſ
Und wenn dadurch wirklich Schaden entſtanden iſt, ſo muß der Schuldige mit ſeinem ganzen Vermögen dafür haften, oder er wird, wenn er unvermögend iſt, nach Befinden am Leibe beſtrafet.					

Digitized by Google

E. Grünes Laub-Streufen, und trockenes Laub- und Streuwerck-Sammlen betreffend.	Strafe. Rthlr.	Gr.	Anzeige u. Pfandegeld Rthl.	gr.	pf
1. Wer grünes Laub ſtreiſt giebt					
a. für jeden Schiebkarren ſ	ſ	24	ſ	12	ſ
b. für jede Tracht ſ ſ	ſ	18	ſ	9	ſ
2. Wer ohne Erlaubniß trockenes Laub oder anderes Streuwerck ſammelt					
a. für ein Fuder hinter 3 bis 4 Pferden ſ	1	ſ	ſ	12	ſ
b. für ein Fuder hinter 1 bis 2 Pferden ſ	ſ	24	ſ	9	ſ
c. für einen Schiebkarren ſ	ſ	12	ſ	3	ſ
d. für eine Tracht ſ ſ	ſ	6	ſ	2	ſ
Diejenigen, welche zwar Erlaubniß zum Laub- oder Streuwerkſammlen haben, ſolches aber außer den beſtimmten Tagen und Zeit, oder an nicht angewieſenen Orten ſammlen, zahlen dieſelbe Strafe, die im vorſtehenden beſtimmt iſt.					
3. Wer das Laub an verſtatteten Orten zu nahe an der Erde wegnimmt, wodurch die Wurzeln entblößet werden, und wer mit eiſernen Rechen (Harken) Laub harket, zahlet jedesmal ſ ſ	ſ	12	ſ	3	ſ

F. Das Ausrotten der Wurzel-Stämme, und die Beſchädigung der Gränz-Mahle betreffend.	Strafe		Anzeige u. Pfandegeld		
	Rthlr.	Gr.	Rthl.	gr.	pf.
1. Wer ohne Erlaubniß, oder an nicht angewieſenen Orten, Wurzel-Stämme ausrottet =	=	18	=	3	=
2. Wer die Löcher nicht wieder zumacht und ebnet	=	12	=	3	=
3. Wer vom Waldboden abackert, giebt zur Strafe	2	=	=	9	=
und muß das abgeackerte zurückgeben.					
4. Wer Hecken oder andere Befriedigungen in den Wald austreibet = =	2	=	=	9	=
und muß die Befriedigung wieder zurückziehen.					
5. Wer einen Grenz- oder Mahlbaum umhauet, Grenz-Steine verrückt, verſetzt, oder ganz fortbringt, wird auf 1 Jahr mit dem Zuchthauſe beſtraft.					
6. Wer Grenz- oder Mahlbäume, Grenz- oder Mahl-Steine, Jagd-Pfäle oder Zug-Steine vorſätzlich beſchädiget, giebt =	4	=	=	18	=
G. Lohe-Entwendungen betreffend.					
1. Wer Lohe entwendet, zahlet:					
a. für ein Fuder hinter 3 bis 4 Pferden =	5	=	=	18	=
b. für ein Fuder hinter 1 bis 2 Pferden =	3	=	=	18	=
c. für einen Schiebkarren = = =	1	=	=	12	=
d. für eine Tracht = =	=	12	=	6	=
2. Wenn eine Eiche in der Lohe-Zeit gehauen wird					

G. Lohe-Entwendungen betreffend.	Strafe.		Anzeige u. Pfandegeld		
	Rthlr.	Gr.	Rthl.	gr.	pf.
ſo gehört die Borke dem Forſte, und wer dann die Borke, ohne ſolche ausdrücklich gekauft zu haben, entwendet, der zahlet für jeden Stamm den Werth der Borke, und Strafe ⸗	⸗	12	⸗	⸗	⸗
Anzeigegeld pr. Stamm ⸗	⸗	⸗	⸗	3	⸗
H. Verſchiedene ſonſtige Frevel und Verbrechen betreffend.					
1. Ein b ö s l i c h falſcher Angeber ſoll mit einer unnachläſſigen willkührlichen harten Strafe beleget werden.					
2. Wer ſich an einem Forſt⸗ Jagd⸗ oder Fiſcherey⸗Bedienten vergreifft, und ihn mißhandelt, indem dieſer ſein Amt verrichtet, ſoll nach Befinden zum Zuchthauſe oder anderer harten Strafe condemnirt werden.					
3. Und wer dieſen Bedienten bey ihrer Dienſt⸗Verſehung mit Schelt⸗Worten begegnet, wird nach Befinden an Gelde oder am Leibe beſtraft.					
4. Wer ſich der Pfändung widerſetzt ⸗	1	⸗	⸗	⸗	⸗
5. Wer ſeinen Namen verläugnet oder einen unrichtigen Namen angiebt ⸗	1	⸗	⸗	⸗	⸗
6. Wer ohne Erlaubniß wildes Obſt und Vögelbeeren aus dem Walde holet ⸗	⸗	18	⸗	6	⸗

Digitized by Google

H. Verſchiedene ſonſtige Frevel und Verbrechen betreffend.	Strafe.		Anzeige u. Pfandegeld		
	Rthlr.	Gr.	Rthl.	gr.	pf.
7. Wem die Fortbringung Herrſchaftlicher Briefe aufgetragen iſt, und ſolche nicht ſofort bis zum gehörigen Ort beſtellet	-	12	-	-	-
8. Derjenige Hirte, bey dem eine Axt oder Barte im Walde angetroffen wird, zahlet	-	18	-	3	-
9. Wer Feuer in einen hohlen Baum anlegt	1	-	-	12	-
10. Wer einen verſchloſſenen Schlagbaum aufbricht	1	-	-	12	-
und muß den etwaigen Schaden erſetzen.					
11. Wer eine Befriedigung niederreißt oder wirft, nebſt Erſetzung des Schadens und Wiederherſtellung in vorigen Stand	2	-	-	12	-
12. Wer Waſen (Plaggen) in der Waldung oder vom Forſt-Grunde ſticht	-	12	-	3	-
13. Wer Erde, Lehm oder Thon ohne Erlaubniß vom Forſt-Grunde holet					
a. für einen Schiebkarren voll	-	3	-	-	-
b. für ein Fuder mit 2 Pferden	-	9	-	-	-
c. für ein Fuder mit 4 Pferden	-	18	-	-	-
und für jeden Fall	-	-	-	9	-
Auch ſind die Gruben vom Excedenten wieder zu ebnen.					
14. Der Schaden, der durch das Hüten oder Weiden des Viehes oder durch das Schneiden oder					

H. Verſchiedene ſonſtige Frevel und Verbrechen betreffend.	Strafe.		Anzeige u. Pfandegeld		
	Rthlr.	Gr.	Rthl.	Gr.	Pf.
Abmähen des Graſes entſtehet, iſt nur alsdann beſonders in Anſatz zu bringen, wann augenſcheinlich junger Holz-Anwuchs abgeweidet oder abgeſchnitten worden; außer dieſen Fällen iſt die Schadens-Erſetzung in der oben ſub Lit. B. beſtimmten Strafe zugleich mit enthalten.					
15. Wer von einem angeſchlagenen Stamm das Zeichen des Waldhammers aushauet	5	-	-	18	-
16. Wer das Zeichen des Waldhammers fälſchlich nachmachet, ſoll nach Befinden mit Zuchthaus- oder anderer harten Leibes-Strafe gezüchtiget werden.					
17. Wenn bey Holzdieberеyen Sägen gebraucht werden, ſollen dieſelben im Betretungsfall jedesmal confiſcirt werden.					
18. An Sonn- und Feſttagen begangene Forſt-Frevel ſollen, außer den angeſetzten Strafen, noch mit doppeltem Pfande-Geld beſtrafet werden.					

J.

J. Maſt-Frevel betreffend.	Strafe Rthlr.	Gr.	Anzeige u. Pfandegeld Rthl.	gr.	pf.
1. Für jedes Stück Rind-Vieh, oder Pferde, welche zur Maſt-Zeit im Walde betroffen werden, wird gezahlt ſ ſ	ſ	3	ſ	ſ	ſ
und für jeden Fall dem Denuncianten ſ	ſ	ſ	ſ	6	ſ
2. Für jede Heerde Schafe ſ ſ	2	ſ	ſ	12	ſ
3. Für jede Gans ſ ſ	ſ	2	ſ	6	ſ
4. Die Maſt-Hirten im offenen Walde, wenn ſie in Gehägen oder in Zuſchlägen die Schweine treiben, oder mit Verſchulden laufen laſſen, für jedes Stück ſ ſ	ſ	4	ſ	ſ	ſ
und für jeden Fall ſ	ſ	ſ	ſ	12	ſ
5. Wer von den Maſt-Intereſſenten Schweine in den offenen Wald treibt, ohne ſolche vorher bey dem Forſtbedienten an dem jedes Jahr bekannt gemachten Tage einſchreiben zu laſſen, zahlt, außer den gewöhnlichen Maſt-Gebühren, noch für jedes Stück ſ ſ	ſ	6	ſ	ſ	4
6. Und wenn der Hirte von der Defraudation wegen der zu viel eingetriebenen Schweine nicht ſofort dem Forſtbedienten Anzeige thut, zahlt derſelbe ſ ſ	ſ	24	ſ	ſ	ſ
7. Wer Eicheln oder Buch-Ecker ohne Erlaubniß ſammelt, giebt ſ ſ	ſ	18	ſ	3	ſ
8. Wer das zur Beſaamung der Eicheln-Gärten					

I. Maſt-Frevel betreffend.	Strafe.		Anzeige u. Pfandegeld		
	Rthlr.	Gr.	Rthl	gr.	pf.
und der Blöſſen in den Hauungen ausgeſchriebene Maaß an Eicheln- und Buch-Ecker an dem beſtimmten Tage nicht liefert	-	8	-	-	-
9. Die Herrſchaftliche Maſt-Hirten, wenn ſie die ihnen verbotenen Gehäge nicht ſchonen, jedesmal	-	18	-	-	-
10. Wenn mehrere Schweine bey der Heerde betroffen werden, als dem Herrſchaftlichen Maſthirten bey der Einführung überliefert worden ſind, zahlt der Hirte für jedes Stück	-	18	-	-	-
11. Wenn ſich ein krankes Schwein bey der Heerde findet, und der Hirte meldet es nicht am erſten Tage, da er es ſieht, ſo bezahlt derſelbe	-	18	-	-	-
12. Derjenige Maſt-Schweine-Hirte, welcher mit dem Feuer nicht ſehr vorſichtig umgeht, und ſolches, bevor er ſich in der Hütte niederlegt, nicht völlig auslöſcht, giebt	1	-	-	-	-
Und haftet mit ſeinem Vermögen für den etwa entſtehenden Schaden, oder wird nach Befinden am Leibe geſtrafet.					

K. Wild-Dieberey und Jagd-Frevel.	Strafe.		Anzeige u Pfandegeld		
	Rthlr.	Gr.	Rthl.	gr.	pf.
1. Alle Wilddiebe, welche mit Schießgewehr in den landesherrlichen Jagden auf Wilddieberey betreten werden, ſind nach Vorſchrift der desfalſigen vorhinnigen Verordnungen entweder mit Gefängniß, Feſtungsarreſt ꝛc. oder nach Verſchiedenheit der Umſtände zu beſtrafen, und geſchieht die desfalſige Unterſuchung und Beſtrafung von der Juſtitz-Canzley.					
2. Wer Fuchs-Eiſen, Otter-Schläge oder andere Raubthier-Fallen findet, und ſolche nicht unberührt und ganz unbeſchädigt liegen läßt, zahlt	3	ſ	ſ	ſ	ſ
3. Wer ſolche entwendet, ſoll, neben der Bezahlung an den Eigenthümer, zur Strafe geben	5	ſ	ſ	ſ	ſ
4. Wer einen Hühner- oder ſonſtigen Jagd-Hund mit ſich in die Jagd-Reviere nimmt					
a. außer der Setz-Zeit ſ ſ	2	ſ	ſ	12	ſ
b. in der Setz-Zeit ſ ſ	4	ſ	ſ	12	ſ
5. Jeder Hirte, Schäfer, Knochenhauer oder Schlächter, der ſeinen Hund, wenn er kein Vieh treibt, in Jagdrevieren nicht angebunden führet ſ ſ	1	ſ	ſ	12	ſ
Und überhaupt iſt der Forſtbediente, welcher einen Hund, der nicht am Stricke geführet wird, im Jagdreviere antrifft, verpflichtet, ſolchen ſofort todt zu ſchießen.					

6.

Digitized by Google

K. Wild-Dieberey und Jagd-Frevel.	Strafe.		Anzeige u. Pfandegeld		
	Rthlr.	Gr.	Rthl.	gr.	pf.
6. Wer Füchſe, Dachſe, Otter und Marder fängt und ſolche nicht ſofort an den Revier-Förſter abliefert, zahlt, außer der Vergütung des Rauhwercks, ſ ſ	1	ſ	ſ	ſ	ſ
7. Derjenige Müller oder Waſenmeiſter, der einen Herrſchaftlichen Hund zu füttern hat, und ſolchen verderben, oder fortkommen läßt, zahlt zur Strafe ſ ſ	2	ſ	ſ	ſ	ſ
und muß den Hund bezahlen.					
8. Wer zur Jagd und Fortbringung des Wildpretts bey Treibjagen (wozu alle Unterthanen die ſogenannten Jagd-Dienſte zu leiſten ſchuldig ſind) beſtellet iſt, und nicht erſcheinet, bezahlet die Transport-Koſten und giebt außerdem zur Strafe					
a. für einen ausgebliebenen Wagen ſ	1	ſ	ſ	ſ	ſ
b. für einen Karren ſ ſ	ſ	24	ſ	ſ	ſ
c. für jede Perſon ſ ſ	ſ	7	ſ	ſ	ſ
d. und wer nicht zur beſtellten Zeit erſcheint ſ	ſ	3	ſ	ſ	ſ
9. Die Hunde auf dem Lande ſollen vom 1. März bis Ende Auguſt jeden Jahres an Ketten gelegt ſeyn; wer ſolches nicht beachtet, für jeden Hund ſ ſ	1	ſ	ſ	12	ſ

10.

Digitized by Google

K. Wild-Dieberey und Jagd-Frevel.	Strafe.		Anzeige u. Pfandegeld		
	Rthlr.	Gr.	Rthl.	gr.	pf.
10. Wer vom 1. Septbr. bis Ende Febr. ſeinen Hund ohne einen Knüppel von einer Elle lang los gehen läßt, giebt = =	1	=	=	12	=
11. Wenn ein Hund auf dem Hofe eines Bauern ohne Knüppel am Halſe, oder in der Seß-Zeit losgebunden, betroffen wird =	=	6	=	3	=
12. Wer zur Jagd berechtiget iſt, darf ſolche nur durch die Seinigen und durch die in ſeinem Brod und Lohn ſtehende Jäger ausüben laſſen, jeder Contravenient zahlet =	2	=	1	=	=
P. N. Es iſt zwar erlaubt, daß der zur Jagd Berechtigte einige ſeiner Freunde auf die Jagd mitnehmen mag, jedoch dergeſtalt, daß ſolches nicht mißbrauche, und unter ſolchem Vorwande keine Treibjagen angeſtellet, auch keine fremde Jäger und Hunde dabey gebraucht werden. Wer dawider handelt, wird geſtraft mit = =	5	=	1	=	=
13. Wenn ein zur Jagd-Berechtigter ſeine Hunde abſichtlich in die Herrſchaftliche Wildbahn laufen läßt, oder ſolche nicht abruft, zahlet =	5	=	1	=	=
Und die Hunde ſind von den Herrſchaftlichen Forſtbedienten todt zu ſchieſſen.					

K. Wild-Dieberey und Jagd-Frevel.	Strafe.		Anzeige u. Pfandegeld		
	Rthlr.	Gr.	Rthl.	Gr.	pf
14. Wer zur Jagd berechtiget iſt, und ſolche in der Hegezeit ausübet	20	=	5	=	=
15. Wer ſolche zur Jagd-Zeit nicht ordnungsmäßig und durch gelernte Jäger exerciren läßt	10	=	1	=	=
16. Wer zur hohen Jagd nicht berechtigt iſt und Wildprett ſchießt, wird nach den Landesverordnungen als Wilddieb beſtrafet, und der Anzeiger erhält	=	=	5	=	=
17. Wer im Walde das Wildprett ſcheuchet, auf welche Art es ſeyn mag	=	18	=	12	=
18. Wer einen Wild-Dieb von groß Wildprett ausmacht und zur Haft bringt, bekömmt neben dem Gewehr 10 Rthlr. zum Douceur, und wer einen Wild-Dieb des kleinen Wildpretts zur Haft bringt, bekömmt außer dem Gewehr noch 3 Rthlr. zum Douceur, welche Douceur-Gelder, im Falle der Wild-Dieb Vermögen hat, der Herrſchaftlichen Caſſe zu erſetzen ſind.					
19. Wer ohne Erlaubniß Dohnen oder Bügel zum Krammetsvogel-Fang ſtellt	2	=	=	18	
20. Wer aus einem berechtigten Dohnen-Stieg Vögel entwendet	2	=	=	18	=

Digitized by Google

Fiſcherey⸗Exceſſe.	Strafe. Rthlr.	Gr.	Anzeige u. Pfandegeld Rthl	gr.	pf.
1. Wer, ohne dazu berechtiget zu ſeyn, auf den Herrſchaftl. wilden Waſſern fiſchet =	5	=	=	18	=
2. In der Laichzeit ſind die Fiſchereyen völlig zu verſchonen, und zwar in Forellen⸗Bächen wird im November und December nicht gefiſchet; und im Monat May und Junius ſoll die Laichzeit der übrigen hieſigen Fiſche beachtet werden, bey = =	5	=	=	18	=
3. Stauwerke ſind ohne Erlaubniß in den Bächen nicht anzulegen, bey =	3	=	=	18	=
4. Wer ein Herrſchaftl. Fiſchwaſſer abläßt, zahlet	10	=	1	=	=
Sollte dieſer Exceß bey einem beſetzten Teiche vorgenommen werden, ſo wird der Schaden an Fiſchen nach der gewiſſenhaften Schätzung der Forſtbedienten erſetzet, und auch die Strafe nach Befinden erhöhet.					
5. Alle gefangene Forellen, Hechte und Karpfen, die nicht über ein viertel Pfund, und alle Barſche und Schleyen, die nicht über ½ Pfund ſchwer ſind, ebenfals alle Krebſe, welche nicht die gehörige Größe als Speiſegut haben, ſollen in die Gewäſſer zurück geworfen und nicht verbraucht oder verkauft werden, bey =	5	=	=	18	=

Digitized by Google

Fiſcherey = Exceſſe.	Strafe.		Anzeige u. Pfandegeld		
	Rthlr.	Gr.	Rthl.	gr.	pf.
6. Kleine Angeln ſollen gar nicht gebrauchet werden, bey	2	=	=	18	=
7. Das Tollmachen der Fiſche durch das Trüben der ſtehenden Wäſſer iſt verboten bey	2	=	=	18	=
8. Wenn bey Ueberſchwemmungen oder Fluthen die Fiſche ausgetreten ſind, hat jeder ſich des Fiſchens in den Grâbens ꝛc. zu enthalten, bey	5	=	=	18	=
9. Das Flachsröthen in den Bächen iſt verboten bey Verluſt des Flachſes und	5	=	=	=	=
10. Auch ſollen keine Röſte = Gruben (Röthe = Kuhlen) an Herrſchaftl. Fiſchbächen ohne Erlaubniß angelegt werden, bey	2	=	=	6	=
11. Das Waſſer ſoll aus einer ſolchen Röſte = Grube nie in den Bach, ſondern ſeitwärts abgelaſſen werden, oder in der Grube austrocknen, wer dawider handelt wird beſtraft mit	2	=	=	6	=
12. Das Wäſſern der Wieſen aus den Fiſchbächen ſoll nie ohne Vorwiſſen der Forſtbedienten geſchehen, welche dann dahin zu ſehen haben, daß der Fiſcherey dadurch kein Schaden zugefüget wird. Der Uebertreter zahlet	2	=	=	6	
13. Derjenige Müller, welcher Aalkörbe in die					

Mül

Fiſcherey⸗Exceſſe.	Strafe.		Anzeige u. Pfandegeld		
	Rthlr.	Gr.	Rthl	gr.	pf.
Mühlengänge vorlegt, oder die Mühlen Teiche ohne vorherige Erlaubniß abläßt, zahlet ⸗	10	⸗	1	⸗	⸗
14. Wer ohne Erlaubniß den Lauf der Fiſchwaſſer abändert, wird beſtraft mit ⸗	10	⸗	1	⸗	⸗
15. Deſſen Enten auf den Fiſchbächen oder Teichen betroffen werden, zahlet für jedes Stück	⸗	6	⸗	12	⸗
Auch ſind die Forſtbediente berechtiget, die Enten todt zu ſchieſſen.					
16. Wer der Fiſchdieberey überführet wird, zahlet für jedes Pfund geſtohlene Fiſche ⸗	1	⸗	⸗	⸗	⸗
oder wird auch ſonſt nach Befinden beſtraft.					
Beſtrafung der Forſtbedienten.					
1. Kein Forſtbedienter ſoll, bey Verluſt ſeines Dienſtes, irgend einiges Pfandegeld von den ertappten Frevelern ſelbſt annehmen.					
Wer es anzeiget, daß ein Forſtbedienter hiergegen gehandelt hat, erhält ⸗	⸗		5	⸗	⸗
welche aus des Forſtbedienten Vermögen zu erſetzen ſind.					
2. Wenn ein Forſtbedienter den Thäter irgend eines Frevels weiß, oder gegründete Anzeige davon hat und es nicht gehörigen Orts meldet, ſoll derſelbe ebenfals ſofort ſeines Dienſtes entſetzet werden.					

3

Beſtrafung der Forſtbedienten.	Strafe. Rthlr.	Gr.	Anzeige u. Pfandegeld Rthl.	gr.	pf.
3. Eben ſo ſoll derjenige Forſtbediente beſtraft werden, der ohne Vorbewuſt des Forſt-Departements, oder ohne höhere Erlaubniß, anderes als geringes Fallholz verkauft.					
4. Wer von den Forſtbedienten nicht darauf achtet, daß die Klaſter ſo dichte als es thunlich iſt, und nach dem vorgeſchriebenen Maaße, gelegt werden, zahlet - -	1	-	-	-	-
5. Wer die Reinigung der Schläge vom Zopf- und Reiſſig-Holze nicht gehörig betreibet, ſo daß nach dem 1. May noch unzuſammen gelegtes Reiſſig-Holz in den Hauungen angetroffen wird, giebt - -	1	18	-	-	-
6. Wenn ein Beſitzer eines am Wald-Boden gränzenden Grundſtückes ſolches gegen den Wald herausbauet, und dieſer Exceß von Seiten des Revier-Förſters unbemerkt und unangezeigt bleibt, von anderen aber zur Anzeige gebracht wird, ſo iſt der Revier-Förſter zu beſtrafen mit - -	1	-	-	-	-
7. Aller unmittelbarer oder mittelbarer Holz-Handel iſt den Forſt-Bedienten bey Strafe der Caſſation verboten.					

8.

Beſtrafung der Forſtbedienten.	Strafe.		Anzeige u Pfandegeld		
	Rthlr.	Gr.	Rthl.	gr.	pf.
8. Wer irgend einen Unterthan mehr als den andern beym Holzverkauf erweislich begünſtiget oder benachtheiliget, ſoll auch ſeines Dienſtes entſetzet werden.					
9. Wer von den Forſtbedienten Rindvieh oder Pferde in die Zuſchläge treibt, zahlt pr. Stück	2	=	=	24	=
10. Wer von den Forſtbedienten das in den Forſten betroffene fremde Vieh nicht jedesmal ſofort aus den verbothenen Orten wegſchafft, ſoll nicht nur ſeines Pfande-Geldes verluſtig, ſondern auch in dieſelbe Strafe, welche oben ſub Lit. B. für die Eigenthümer des Viehes beſtimmt iſt, ebenfals verfallen ſeyn.					
11. Derjenige Forſtbediente, der ohne Erlaubniß eine Nacht aus ſeinem Forſte abweſend iſt, zahlt = .	2	=	=	18	=
bleibt derſelbe noch länger abweſend, ſo ſoll die Strafe, nach Befinden der Umſtände, erhöhet werden.					
Uebrigens ſind den Forſtbedienten ihre Pflichten in der Inſtruction bekannt gemacht, und wer dawider auf irgend eine Art handelt, ſoll, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ernſtlich beſtraft werden.					

Ende des Regulativs.

Digitized by Google

83.

Regierungs-Reſcript,
wegen der Garnhaspel,
vom 30. November 1792.

Der Zweck, daß das Garn, welches in hieſiger Grafſchaft geſponnen wird, auch ſämtlich oder größtentheils darin verwebet und auf dieſe Art, durch noch mehrere Veredelung des Flachſes, die Induſtrie und der Nahrungsſtand Unſerer Unterthanen noch weiter befördert werden mögte, iſt durch die im Jahre 1786 geſchehene gänzliche Abſchaffung der auswärtigen Haspel nicht erreichet worden, ſondern es wird demohngeachtet noch immer viel ſogenanntes Kaufgarn in das Ausland verkauft. Weil aber dieſer Garnhandel dadurch erſchweret wird, wenn das Kaufgarn nicht auf ſolchen Haspeln gehaspelt wird, welche in demjenigen Lande, wohin der größte Abſatz des Kaufgarns geht, im Gebrauch ſind, und da jetzt dieſer Abſatz am ſtärkſten in das Kur-Hannöverliſche geht; ſo haben wir, um einen lebhaften Betrieb dieſes Garnhandels und eine größere Erweiternug dieſes Nahrungszweiges zum Beſten Unſrer Unterthanen zu befördern, bis auf weitere Verordnung reſolvirt, daß neben dem hieſigen, durch die publicirte Verordnung vom 31. May 1754 eingeführten größern Haspel vom 4 Ellen, imgleichen neben dem kleinen Haspel von 2 Ellen, nach welchem das Stück Garn 20 Gebinde, jedes Gebind aber 66 Faden halten muß,

auch der Gebrauch des Hannövriſchen Haspels von 3 ¼ Ellen im Umfange nach Hannöveriſchen Ellen-Maaß, wornach das Stück Garn aus

Zehn

Zehn Gebinden, und jedes Gebind aus Neunzig Faden beſteht, geſtattet werden ſolle.

Wir verordnen aber dabey

1. daß zur Verhütung aller Unterſchleiſe auf einem jeden ſolchen Hannöveriſchen Haspel das hieſig Gräfliche Zeichen eingebrannt, und für die Zeichnung eines jeden Haspels dem Markmeiſter nicht mehr als ein Gutergroſchen bezahlt werden ſoll, dahingegen derjenige, der ſich eines nicht verordnungsmäßig gezeichneten Haspels bedienet, in zwey Rthlr. Strafe verfallen ſeyn und der Haspel confiscirt werden ſoll;

2. daß, wenn jemand ſein Kaufgarn auf einem ſolchen gezicheten Haspel betrieglich oder ſo haspelt, daß weniger als 90 Faden von 3 ½ Ellen lang nach Hannöveriſchen Ellen-Maaß in einem Gebinde, und weniger als 10 ſolche Gebinde in einem Stücke enthalten ſind, derſelbe für jedes Stück Garn in 18 Mgr. Strafe verfallen ſeyn, und das Garn confiscirt, auch damit es ſo nicht in den Garnhandel komme, unter Aufſicht unſerer Polizeycommiſſion umgehaspelt, und die Hälfte der erlegten Geldſtrafe dem Denuncianten zugebilliget werden, die andere Hälfte aber der Policey-Caſſe zufallen ſolle.

3. Daß, weil die Einführung dieſes Haspels nur zur Verbreitung des hieſigen Garnhandels abzweckt, darauf zu achten ſey, daß weiter kein Garn, als welches ins Hannöveriſche oder ſonſt außer Landes verkauft wird, folglich kein Garn, welches im hieſigen Lande verbraucht wird, darauf gehaspelt werde. Den Inhalt dieſes Reſcripts habt Ihr zur gehörigen Befolgung allgemein bekannt zu machen.

Wir ſind ꝛc.

An die Aemter und Städte.

Digitized by Google

84.

Verordnung

Anpflanzung der Weidenbäume betr.

vom $\frac{7}{11}$ Dec. 1792.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louiſe, verwittwete Fürſtin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, geborne Landgräfinn zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

und

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, Regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Mitvormund und Mitregent ꝛc.

Bey der Ausführung der unterm 10. Februar dieſes Jahrs, in Betreff der Weiden-Anpflanzung ergangenen Landesverordnung, hat ſich ergeben, daß viele Dorfſchaften die beſtimmte Zahl von Weiden nicht haben pflanzen können, weil dieſelben weder irgend einigen Gemeinheits-Grund (Gemeinden, Menten) beſitzen, noch ſolche Dorfs-Straßen haben, wo die verordnungsmäßige Weiden-Pflanzung geſchehen kann.

Da aber jene Verordnung vom 10. Februar d. J. das allgemeine Wohl, und insbeſondere die Anſchaffung des nöthigen Holzes zu den Wegebeſſerungen um den Dörfern, zur Abſicht hat; ſo ſollen auch denjenigen Dörfern, denen es an Gemeinheits-Plätzen auf gemeinen Aengern, oder an Heer- oder Dorfs-Straßen fehlet, ſchickliche Plätze auf Unſerm Forſtgrunde angewieſen werden, die ſie ſo lange zur Weidenflanzung benutzen mögen, bis Wir wegen dieſer Plätze oder deren Benutzung ein anderes verfügen: Jedoch wird hiebey folgendes feſtgeſetzet:

1.

Digitized by Google

1. Die zum Weidenpflanzen tauglichen Plätze in den Forſten ſollen von Seiten des Forſtdepartements angewieſen werden;

2. Die Weidenpflanzung in den Forſten geſchiehet unter der Aufſicht und Anweiſung der Forſtbedienten;

3. Wenn die auf vorgängige Erlaubniß von den Dorfſchaften auf Unſerm Forſtgrunde angepflanzten Weiden zur Wegebeſſerung gebraucht werden ſollen, haben die Dorfſchaften ſich desfals beim Forſtdepartement zu melden, damit daſſelbe beſorge, daß das Kappen der Weiden unter Aufſicht der Forſtbedienten verrichtet und das zur Wegebeſſerung gehauene Weidenholz Forſtzinsfrey verabfolget werde;

4. Der den Dorfſchaften zur Weidenpflanzung eingeräumte Forſtgrund kann von Forſtwegen zu jeder Zeit auch auf andere Art forſtmäßig benutzt werden.

Da nun hierdurch allen Dorfſchaften, welche keine Gemeinheiten haben, Gelegenheit verſchaffet iſt, die in der Verordnung vom 10. Februar a. c. beſtimmte Anzahl Weiden zu pflanzen; ſo haben nunmehr die Beamten darauf zu achten, daß jener Verordnung genau nachgekommen werde, damit bald das nöthige Faſchinenholz zur Beſſerung der ſumpfigten Dorf-Wege genommen werden möge.

Bückeburg 7. December 1792. und Hannover 17. December 1792.

Juliane
verwittwete Fürſtin zu
Schaumburg - Lippe,
Vormünderinn und Regentinn geb. Landgräfinn
zu Heſſen.

Johann Ludwig
Graf von Wallmoden - Gimborn,
Mitvormund und Mitregent.

85.

Verordnung

die Cultur der Forſten betreffend,

vom $\frac{1}{18}$. Jun. 1793.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louiſe, verwittwete Fürſtin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, geborne Landgräfinn zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

und

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, Regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Mitvormund und Mitregent ꝛc.

Bey der allgemeinen Vorſorge für das wahre Beſte des Landes, worauf Wir während Unſerer vormundſchaftlichen Regierung Unſer beſtändiges Augenmerk gerichtet ſeyn laſſen, finden Wir es ſehr nöthig, daß die in faſt allen Ländern und auch in hieſiger Grafſchaft allgemein werdende Klage über den täglich mehr überhand nehmenden Holz-Mangel in reifliche Erwägung gezogen und ſolche Maasregeln zur Hand genommen und vorgekehret werden, wodurch nicht nur jenem einreiſſenden Holz-Mangel nach Möglichkeit vorgebeuget, ſondern auch durch eine ordentliche Forſtwiſſenſchaftliche Einrichtung für die Zukunft gehörig geſorget werde, damit die Nachkommenſchaft nicht noch größerem oder gänzlichem Holzmangel ausgeſetzt werden möge. Wir halten es daher für dienlich, die zur Erhaltung und Verbeſſerung der Forſten gewählten er-

erforderlichen Maasregeln ſamt ihren Gründen, in Hinſicht auf Hude und Weide, durch gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt zu machen.

§. 1.

Es iſt ein unläugbarer allgemeiner Grundſatz, daß der jährliche Abgang an Holz durch neuen Anwuchs in den Waldungen erſetzet werden muß, widrigenfals der noch vorhandene Verrath mit der Zeit ganz aufhöret und die Waldungen von Holz völlig entblößet werden.

Es müſſen alſo zum erforderlichen Anziehen des jungen Holzes dienliche Vorkehrungen getroffen und zu dem Ende gewiſſe Diſtricte in den Waldungen beſtimmet werden, auf welchen junges Holz entweder aus künſtlich ausgeſtreueten Saamen oder aus dem von der Natur ſelbſt geſäeten Aufſchlag, Anflug, oder aus Wurzel und Stamm hervorgetriebenen Ausſchlag, wieder anwachſen kann. Dergleichen Diſtricte werden gewöhnlich Zuſchläge, Schonungen, Hainungen, und Eichelgarten genannt.

§. 2.

Wenn ſolche Zuſchläge für die Waldungen erſprieslichen Erfolg und Nutzen haben ſollen; ſo iſt es durchaus nothwendig, daß die darin hervorwachſenden jungen Pflanzen und Bäume vor dem Abfreſſen des Viehes bewahret, mithin dagegen gehörig eingefriediget oder ſonſt geſichert werden.

Dieſe Anlegung und Einfriedigung der Zuſchläge muß aber nicht nach bloßer Willkür geſchehen, weil von alten Zeiten her vielen Unterthanen die Hude- und Weide-Gerechtigkeit in den Herrſchaftlichen Waldungen als eine Servitut verliehen worden iſt, welche alſo den Hudeberechtigten nicht weiter beſchränket werden ſoll, als zur Erhaltung der Waldungen ſelbſt nothwendig

iſt.

Digitized by Google

iſt. Eine jede Servitut leidet Einſchränkung, wenn ſolche für den Eigenthums-Herrn nothwendig iſt, um ſo mehr alſo die Servitut der Hude und Weide in Herrſchaftlichen Waldungen wegen der zum Holz-Anbau ganz unentbehrlichen Zuſchläge oder Schonungen, weil das Holz in den Waldungen die Hauptſache und deſſen Erhaltung zum allgemeinen Beſten nothwendig, hingegen die Hude und Weide nur eine zufällige Nebenſache iſt, und dieſe alſo nach jener ſich richten muß.

§. 3.

Bey der vorhandenen Nothwendigkeit einer zu beobachtenden dauerhaften Waldbenutzung muß auf die Länge der Zeit geſehen werden, in welcher die verſchiedenen Holzarten, nach der Verſchiedenheit ihres Grundes und Bodens, zur Vollſtändigkeit aufwachſen. Es kann aber die immerfort jährlich zu benutzende Quantität des Holzes nicht anders richtig beſtimmt werden, als wenn der vorräthige Holzbeſtand mit Inbegriff des Zuwachſes auf ſo viele Jahre berechnet und vertheilet wird, als zum Wiederwachſen des jungen Holzes bis zu deſſen vollſtändiger Haubarkeit erforderlich ſind. Aus dieſer Berechnung ergiebt ſich allein der richtige Beſtand einer fortdauernden jährlichen Holzabgabe von verſchiedenen Holzarten.

Und nach dieſer jährlichen Abgabe muß ſich alſo auch der Wiederanbau oder die Verjüngung der Waldungen richten.

§. 4.

Die Größe der jährlich erforderlichen Zuſchläge muß daher nach der Länge der Zeit beſtimmt werden, welche diejenige Holzart, womit das Revier hauptſächlich bewachſen iſt, zu ihrer Vollſtändigkeit erfordert.

Ein

Ein Eichbaum bedarf 200 Jahre, ehe er ſeine ganze Vollſtändigkeit erreichet. Es kann alſo im Durchſchnitt jährlich $\frac{1}{200}$ Theil vom ganzen Eichenwalde gefället werden.

Eben deswegen iſt aber auch eine jährliche Schonung im Durchſchnitt von $\frac{1}{200}$ Theil des ganzen Eichenwaldes ein nothwendiges Erforderniß zur Erhaltung des Forſtes.

Ein Büchenbaum, als Baumholz betrachtet, hat 120 Jahre bis zur Vollſtändigkeit nöthig. Es darf alſo in einem Büchen-Baumholz-Revier jährlich nicht mehr als $\frac{1}{120}$ Theil gehaüen werden.

Es muß daher auch im Durchſchnitt jährlich $\frac{1}{120}$ Theil der Fläche dieſes Reviers in Schonung gelegt werden; wenn das ganze Revier Wald bleiben ſoll.

Tannen, Fichten und Fuhren (Kiefern) verlangen in einem angemeſſenen Boden wenigſtens 100 Jahre bis zur Haubarkeit. Man muß daher jährlich nur den einhundertſten Theil des Beſtandes mit Einſchluß des Zuwachſes benutzen, und es iſt alſo auch der Natur der Sache gemäß, daß im Durchſchnitt jährlich $\frac{1}{100}$ Theil des ganzen Tannen- oder Kiefern-Reviers in Schonung geleget werden müße.

Auf ähnliche Art iſt die jährliche Benutzung und nothwendige Wieder-Anbauung anderer Holzarten zu berechnen.

§. 5.

Die Länge der Zeit, in welcher die Schonungen geheget werden müſſen, richtet ſich im Allgemeinen nach der Länge der Zeit, bis das junge Holz den Beſchädigungen, welche das Vieh demſelben zufügen kann, entwachſen iſt.

Be-

Beſtimmtere Regeln giebt hierüber der ſchnellere oder langſamere Wachsthum der verſchiedenen Holzarten.

a. Eichen und Büchen aus dem Kern gezogen, erfordern auf mittelmäßigem Boden im Durchſchnitt 20 Jahre, ehe ſie den Beſchädigungen des Viehes gehörig entwachſen ſind.

b. Tannen, Fichten und Kiefern können auf mittelmäßigem Boden in 15 Jahren dem Viehe entwachſen ſeyn.

c. Schlaghölzer, welche alle 25 oder 30 bis 36 Jahre abgetrieben werden, müßen wenigſtens 6, 8, bis 10 Jahre dem Viehe entzogen bleiben.

§. 6.

Nach dieſen Erfahrungs-Grundſätzen wird nunmehr die Größe oder der Flächen-Inhalt aller Schonungen, die bey einer auf fortdauernden oder nachhaltigen Zuwachs gerichteten Forſtwirthſchaft nach den verſchiedenen Holzarten der Hude und Weide entzogen werden müßen, folgendermaßen beſtimmt.

1. Eichen-Baumholz, in 200 Jahren vollwüchſig oder haubar, und in 20 Jahren dem Viehe entwachſen, bedarf jährlich $\frac{1}{200}$ Theil von dem ganzen benutzten Walde zum Wiederanbau oder zur Schonung, welches überhaupt bis zur Wiedereröfnung der erſten oder älteſten Schonung in 20 Jahren $\frac{20}{200}$ oder $\frac{1}{10}$ Theil des ganzen Eichenwaldes ausmacht.

2. Büchen-Baumholz, in 120 Jahren vollſtändig haubar, und in 20 Jahren den Beſchädigungen des Viehes entwachſen, erfordert jährlich im Durchſchnitt $\frac{1}{120}$ Theil des ganzen Büchen-Waldes zur Hainung, und dieſes beträgt in 20 Jahren bis zur Losgebung der älteſten Schonung $\frac{20}{120}$ oder $\frac{1}{6}$ Theil der ganzen Büchen-Waldung.

3.

3. **Tannen- und Kiefern-Waldung**, in 100 Jahren haubar, und in 15 Jahren dem Viehe entwachſen, verlangt jährlich $\frac{1}{100}$ Theil des Ganzen zur Schonung, welches in 15 Jahren, da die zuerſt angelegte Schonung dem Viehe wieder geöffnet werden kann, $\frac{15}{100}$ oder $\frac{3}{20}$ Theil der ganzen Tannen-Waldung ausmacht.

4. **Schlagholz**, in 25, 30 bis 36 Jahren haubar, und nach Verſchiedenheit der Holzarten und des Stamms- oder Wurzel-Ausſchlages in 6, 8 bis 10 Jahren dem Viehe entwachſen, erfordert nach dieſen verſchiedenen Umſtänden jährlich $\frac{1}{25}$., $\frac{1}{30}$., $\frac{1}{36}$. Theil des ganzen Schlagholz-Diſtricts in Schonung, weil jährlich eben ſo viel abgetrieben wird.

Es muß alſo bis zur Oefnung des älteſten Schonungs-Schlages reſpective $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{5}$. oder $\frac{1}{6}$. Theil des ganzen Schlagholzes der Viehhude entzogen werden, auch bey Fortrückung der Schläge entzogen bleiben.

Hieraus ergiebt ſich die nothwendige Vorſchrift von ſelbſt, daß

1.) in Eichen Baumholz-Waldung - $\frac{1}{10}$
2.) in Büchen Baumholz-Waldung - $\frac{1}{8}$
3. in Tannen- und Kiefern-Waldung - $\frac{3}{20}$
4. in Schlaghölzern, nach Verhältniß der Holzarten und der Schlag-Eintheilung, reſpective $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{6}$.

} des Flächen-Gehalts des ganzen Reviers

in ewiger Schonung und gegen das Vieh immer fortdauernd geſichert ſeyn muß.

§. 7.

Dieſe auf die Zeit des vollſtändigen Holzanwuchſes gegründete Regeln müßen fortwährend beachtet, und nur alsdann eine Ausnahme davon zu machen geſtattet werden, wenn beſondere Umſtände und Unglücksfälle eintreten,

 wel-

welche ſolche nothwendig machen, zum Beyſpiel Windbrüche, Brandſchäden und dergleichen, in welchen Fällen die Nothwendigkeit erfordert, daß die Schonungen nach der Größe des Unglücksfalles vergrößert werden müſſen, damit der erlittene außerordentliche Holzabgang in Zeiten wieder erſetzet werde.

§. 8.

Zum Beſten der Hude- und Weide Berechtigten ſoll aber jede der Hude entzogene Schonung, ſobald das junge Holz den Beſchädigungen des Viehes entwachſen iſt, ſofort zur Behütung wieder geöffnet und in dieſem Falle mit der Oefnung der Schonungen nicht einmal ſo lange gewartet werden, bis ein ſo großer Wald-Diſtrict, als nach §. 6. erforderlich iſt, in Hegung geleget ſeyn wird.

§. 9.

Wenn die Weide eines ganzen Waldes nicht zur allgemeinen Koppelhude aller Hude-Intereſſenten gehöret, ſondern dieſelbe für gewiſſe Gemeinden in mehrere beſtimmte Hude-Diſtricte abgetheilet iſt; ſo ſollen die erforderlichen Schonungen nicht im Zuſammenhange angeleget und fortgeſetzet, ſondern die oben §. 6. angeführten Regeln auf jeden beſondern Hude-Diſtrict angewendet und eingeſchränket werden, ſo, daß zum Beyſpiel im Eichen-Walde einem jeden Hude-Intereſſenten $\frac{8}{10}$ Theile des ganzen Hude-Diſtricts frey bleiben.

§. 10.

Zu mehrerer Deutlichkeit wird hier noch bemerkt, daß ſowohl die im §. 8. verordnete zeitige Oefnung der Zuſchläge, als auch die im §. 9. angeführte beſondere Anlegung derſelben, ſich nur auf ſolche Wald-Diſtricte erſtrecke, in

wel-

Digitized by Google

welchen den hieſigen oder benachbarten Unterthanen Hude und Weide zuſtehet, aber nicht auf ſolche Wald-Diſtricte, in welchen weder Hudegerechtigkeit verliehen noch hergebracht worden iſt, es mögen nun dieſe Diſtricte offen oder ganz oder zum Theil in Zuſchläge gelegt worden ſeyn.

§. 11.

Da dieſe vorſtehende Regeln in der Natur der Sache ſelbſt gegründet, und die Anwendung derſelben zu der ſo nöthigen beſſern Forſt-Cultur, mithin zum augenſcheinlichen wahren Beſten des ganzen Landes erforderlich iſt; ſo machen Wir dieſelben hiermit zum Geſetz, und verordnen dabey, daß alle und jede Unterthanen, und insbeſondere alle ſowohl obere als untere Forſtbediente ſich genau darnach richten, auch in vorkommenden ſtreitigen Fällen von allen Ober- und Untergerichten hiernach erkannt und entſchieden werden ſoll.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung, welche zum Druck befördert und gehörig bekannt gemacht werden ſoll, eigenhändig unterſchrieben, und mit dem Vormundſchaftlichen Regierungs-Siegel unterdrucken laſſen. Gegeben Bückeburg 13. Junius und Hannover 16. Junius 1793.

Juliane
verwittwete Fürſtin zu Schaumburg-Lippe, Vormünderinn und Regentinn geb. Landgr. zu Heſſen.

Johann Ludwig
Graf von Wallmoden-Gimborn, Mitvormund und Mitregent.

(L.S.)

86.

Gemeiner Beſcheid

wodurch die Einlegung aller Rechtsmittel, mit Vorbehalt der Auswahl, verboten iſt, vom 3. Febr. 1794.

Nachdem man mißfällig wahrgenommen, daß die Advocaten und Procuratoren ſich unſchicklicher Weiſe ſeither angewöhnet haben, die Hagenburger Inſtanzen=Ordnung, nach welcher in denen bey hieſiger Juſtiz=Canzley rechtshängigen Sachen für die Canzleyſäſſigen Perſonen das Rechtsmittel der Reviſion und Supplication als zweyte und dritte Inſtanz, und für die Untergerichtsſäſſigen Partheyen die Supplication als dritte Inſtanz nur allein geſtattet worden iſt, nicht gehörig zu befolgen; ſondern ſtatt deſſen ſich zum Verſchleif der Sache des Ausweges bedienen, daß ſie nicht jene geſtattete Rechtsmittel namentlich, ſondern überhaupt quævis remedia ſuſpenſiva electione ſalva interponiren, und ad eligendum et juſtificandum alsdann geräumige Friſten bitten; So wird zur Abſtellung dieſer Proceß=Verzögerung den Advocaten und Procuratoren dieſe allgemeine Einlegung aller und jeder Rechtsmittel bey zwey Rthlr. Strafe hiermit verboten.

Bückeburg, den 3. Febr. 1794.

Gräfl. Schaumburg=Lippeſche zur vormundſchaftl. Juſtitz=Canzley verordnete Räthe.

87.

87.

Verordnung

die Hauptſchule zu Bückeburg betreffend,
vom 3. April 1794.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louiſe, verwittwete Fürſtin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, geborne Landgräfinn zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

und

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, Regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Mitvormund und Mitregent ꝛc.

Haben für gut befunden, nach vorhergegangener ſorgfältigen Prüfung der zureichendſten Mittel, wodurch das Beſte Unſerer Hauptſchule zu Bückeburg befördert werden könne, eine Verordnung bekannt zu machen, an die ſich in der Folge alle zum Wohl dieſer Schule mitwirkende Perſonen zu halten haben.

Dieſe Verordnung, ob wohl ſie zunächſt durch die gegenwärtigen Bedürfniſſe Unſerer beſagten Schule veranlaßt worden iſt, ſoll vorſätzlich nichts enthalten, was einer baldigen Abänderung oder Wiederverbeſſerung bedürftig wäre; indem ſie ſich mehr mit der Entwicklung allgemeiner Grundſätze beſchäftigen wird, nach denen Wir wünſchen, daß in Zukunft möge verfahren werden, als mit der Beſtimmung einzelner Fälle, deren unendliche Verſchieden-

Digitized by Google

benheit ſich niemals erſchöpfen läßt. Demohngeachtet wollen Wir, um aller Mißdeutung zuvor zukommen, hiermit ausdrücklich erklären; daß Wir durch die gegenwärtige Schulverordnung keinesweges alle künftige Bemühungen, der Schule immer mehr Vollkommenheit zu geben, überflüſſig machen; vielmehr ſollen alle Diejenigen, welche zur allmähligen Verbeſſerung Unſerer Schuleinrichtung etwas weſentliches beytragen können, durch Unſre Willenserklärung veranlaßt werden, mit verdoppeltem Eifer das Beſte Unſrer Schule zu befördern.

§. 1.

Gedachte Schule ſoll wie bisher der Aufſicht und beſondern Pflege eines Scholarchen anvertrauet werden, der ſich nicht allein angelegen ſeyn laſſen muß, dieſelbe jederzeit in einem guten Zuſtande zu erhalten, ſondern auch alle nur mögliche Sorgfalt anzuwenden hat, ſie immer mehr empor zu heben, und ihrer größten Vollkommenheit näher zu bringen.

Der Scholarch muß ſich daher mit allen ſeinen Kräften beſtreben, von der Schule alles zu entfernen, was ihr auch nur im mindeſten nachtheilig werden könnte, im Gegentheil aber alles thun, was nur immer für das Beſte der Schule gethan werden kann.

§. 2.

Der Scholarch muß alſo mit einer hinlänglichen Kenntniß von der Beſchaffenheit der öffentlichen Schulanſtalten, wie ſie ſind, und wie ſie ſeyn ſollten und könnten, auch den ſtets regen und guten Willen verbinden, das erkannte annehmungswürdige Gute zur Ausführung zu bringen. Er muß wahrer Freund der Jugend ſeyn, und als ein ſolcher ſich die Bildung ihres

Gei-

Digitized by Google

Geiſtes und ihrer Sitten ganz beſonders am Herzen liegen laſſen, und bey jeder Gelegenheit zeigen, daß er weder Fleiß noch Mühe ſcheue, der Jugend auf alle nur mögliche Weiſe nützlich zu werden.

§. 3.

Die Ernennung des Schorlarchen ſoll Unſer Conſiſtorium den Schullehrern und durch dieſelben allen Mitgliedern der Schule bekannt machen; den Scholarchen ſelbſt aber ſoll es auf die gegenwärtige Schulverordnung als ſeine eigentliche Inſtruction verweiſen.

§. 4.

Wir verlangen aber beſonders von dem Schorlarchen, daß er über den Geiſt der Geſetze wache, die in dieſer Verordnung enthalten ſind, und immer darauf ſehe, daß ſie nicht ſowohl dem Buchſtaben nach, als vielmehr ihrem Sinne nach, auf das genaueſte befolgt werden mögen.

§. 5.

Er ſoll Uns jederzeit von der wahren Beſchaffenheit der Schule Rechenſchaft ablegen können.

Wir machen ihm die genaueſte Bekanntſchaft mit derſelben und ihrem jedesmaligen Zuſtande zur unerlaßlichſten Pflicht. Er muß wiſſen, wie die Lehrer beſchaffen ſind, was ſie thun können und was ſie würklich thun, wie und auf welche Art ſie ihren Unterricht ertheilen, wie ſie ſich gegen ihre Schüler überhaupt verhalten und was für Nutzen ſie in der Schule ſtiften.

§. 6.

Er, der Scholarch, muß ferner wiſſen, wie die Schüler beſchaffen ſind, welche Fortſchritte ſie in den Wiſſenſchaften ſowohl, als in ihrem ſittlichen

Wohl-

Digitized by Google

Wohlverhalten machen, welche Hinderniſſe ihrer vollkommenſten Ausbildung in dem Wege ſtehen, und welche Vortheile ſie benutzen können.

Er muß mit der ganzen Einrichtung der Schule, mit ihrer Abſonderung in Klaſſen, mit der Vertheilung der Stunden, mit der Auswahl der vorgetragnen Wiſſenſchaften, kurz mit allem bekannt ſeyn, was auf die mehr oder minder zweckmäßige Bildung der Schüler Einfluß haben kann.

§. 7.

Wir verlangen aber auch von Unſerm Scholarchen, daß er nicht bloß einen müßigen Zuſchauer bey Unſrer Schule abgebe; ſondern daß er nun auch Hand ans Werk lege, das Beſte der Schule nach allen ſeinen Kräften zu befördern.

Aus dem Grunde verweiſen Wir alle Lehrer der Schule an ihn, als ihren gemeinſchaftlichen Rathgeber, der ihnen bey allen Gelegenheiten Beyſtand und Hülfe leiſte, und jenes Gute, was ſie gern ausführen möchten, thätig unterſtütze. Wir erwarten aber auch, daß der Scholarch von ſelbſt auf alles Gute achten werde, was er durch ſeinen Beytritt befördern, oder durch ſeine Vermittelung bewirken kann; ſo wie er im Gegentheile alles abzuwenden ſuchen wird, was früher oder ſpäter von nachtheiligen Folgen für die Schule ſeyn könnte. Wir erwarten alſo auch von dem Scholarchen, daß er ein wachſames Auge auf die Lehrer habe, daß er ihnen keine Nachläſſigkeit in der Erfüllung ihrer Pflichten jemals zu Schulden kommen laſſe, daß er allen ihren Beſchwerden, ſo viel wie möglich, zuvorkomme, daß er ihnen überall, wo ſie es bedürfen, Rath und Anweiſung gebe, wie ſie ihren Unterricht gemeinnützig und würkſam auf den Verſtand und auf das Herz der Schüler machen ſollen, daß er ihnen Mittel an die Hand gebe, wodurch

ſie

Digitized by Google

ſie ſich bey ihren Untergebenen Anſehn und Liebe verſchaffen können, und ſie mit der Art und Weiſe bekannt mache, wie ſie ſich den Unterricht leicht und angenehm machen ſollen.

§. 8.

Auch wird Unſer Scholarch nie vergeſſen dürfen, daß Unſre Schule zugleich eine Schule der Wohlanſtändigkeit und guten Sitten ſeyn ſolle, und daß er in dieſer Rückſicht alles zu thun verbunden ſey, wodurch die Sittlichkeit auf Unſrer Schule befördert, und bey der Jugend zum herrſchenden Tone gemacht werden kann; die Unſittlichkeit aber nicht blos verhindert, ſondern auch in ihren Quellen verſtopft werden möge.

§. 9.

So wie Wir auf der einen Seite dem Scholarchen hinlängliche Vollmacht ertheilen, alles ſogleich ins Werk zu richten, was er fürs Beſte der Schule thun zu müſſen glaubt; ſo verbinden Wir ihn auf der andern Seite, Unſerm Conſiſtorium von allen weſentlichen Veränderungen Anzeige zu thun, und wenn es verlangt werden ſollte, die ſtrengſte Rechenſchaft von allen ſeinen Handlungen und ſeinem ganzen Verhalten im Scholarchate abzulegen. Dadurch glauben Wir zu bewürken, daß alles, was der Schule zum wahren Nutzen gereicht, ohne Aufſchub und Anſtoß ins Werk geführt, alles Nachtheilige hingegen verhindert werden wird.

§. 10.

Wir überlaſſen der Einſicht des Scholarchen die beſte Wahl der Mittel, wodurch er ſeine Abſicht, das Beſte der Schule zu befördern, jedesmal am leichteſten und ſicherſten erreichen zu können glaubt; indem Wir es nicht für

 rath-

Digitized by Google

rathſam halten, ihm hierüber einzelne Vorſchriften zu ertheilen, die, wenn ſie auch mit noch ſo vielem Vorbedacht gefaßt wären, dennoch für Zeit und Umſtände nicht immer zureichend ſeyn würden, und ihn leicht auf den Gedanken bringen könnten, als wenn er nichts weiter thun dürfte, als was in ſeiner Vorſchrift ausdrücklich enthalten wäre.

§. 11.

Soviel glauben Wir indeſſen hierbey erinnern zu müſſen, daß jeder Scholarch die Vorſicht brauchen werde, auf der guten Grundlage weiter fortzubauen, die er einmal gelegt findet, und daß er ſich keinen gewaltſamen Sprung erlauben werde, da, wo das Gute nur allmählig befördert werden ſoll. Aus dem Grunde wird es ſich jeder neue Scholarch zur Pflicht machen, ſorgfältige Erkundigungen einzuziehen, was ſeine Vorgänger vor ihm gethan haben, damit die Schule bey einem Wechſel des Scholarchen nichts vermiſſen möge.

§. 12.

Für den überzeugendſten Beweis, daß der Scholarch ſeine Pflicht getreu erfülle, werden Wir es anſehen, wenn es bemerklich wird, daß Ordnung und Zufriedenheit unter allen Mitgliedern Unſrer Schule herrſche, daß die Klagen über Mängel und Gebrechen Unſrer Schule immer ſeltner werden, daß Lehrer und Schüler mit Freuden in der Schule arbeiten, und daß die letzten beſonders ſich als fleißige, artige, wohlgeſittete und hoffnungsvolle Menſchen auszeichnen.

§. 13.

Da der Scholarch nicht immer in der Schule gegenwärtig ſeyn kann, und

Digitized by Google

und es überhaupt fürs Ganze nicht zuträglich ſeyn würde, wenn er ſeine Aufmerkſamkeit immer aufs Einzelne bis auf die kleinſten Vorfälle, die gleichwohl fürs Ganze immer von Bedeutung ſeyn oder werden können, verwenden müßte; ſo halten Wir es für nöthig, ihm in der Perſon des erſten Lehrers Unſrer Schule einen Gehülfen zu geben, der ihm ſein Geſchäft erleichtere und ihm die erſte Hand zur Ausführung alles Guten darreiche.

§. 14.

Wir verlangen daher von dem jedesmaligen Rector Unſrer Schule, daß er ſeiner Vocation zu Folge auf die Erhaltung der Ordnung in der ganzen Schule immer ein wachſames Auge habe, und daß er ſich dabey genau an alle die Vorſchriften halte, die ihm entweder in ſeiner Vocation ſchon gegeben ſind, oder die ihm in der Folge bey Vorkommenheiten durch eine beſondere Inſtruction des Scholarchen ertheilet werden.

§. 15.

Wir verſtatten ihm daher auch den Gebrauch aller der Mittel, deren er zur Erlangung dieſes Endzwecks bedürfen wird, mit dem einzigen Vorbehalt, daß er ſich jedesmal über die vorſichtige Wahl derſelben gehörig rechtfertigen könne; wie er denn überhaupt für die Art und Weiſe, mit der er dieſe in ſeiner Vocation ihm aufgelegte Pflicht erfüllen wird, verantwortlich ſeyn ſoll.

§. 16.

Alle Lehrer Unſrer Schule ſollen zunächſt an ihn gewieſen ſeyn, ſich bey vorkommenden Bedenklichkeiten ſeines Beyſtandes und ſeiner Vermittelung zu bedienen, und nur dann erſt, wenn dieſe nicht zureichen ſollten, die Sache dem Scholarchen vorzutragen.

Digitized by Google

§. 17.

Eben ſo ſind die Lehrer auch verbunden, dem Rector von allen wichtigen Vorfällen in der Schule Nachricht zu ertheilen, damit dieſer, wenn Nachfrage geſchehen ſollte, jedesmal hinlängliche Auskunft darüber geben könne.

§. 18.

Wenn Krankheiten oder andre unvorhergeſehene Fälle die Lehrer hindern, ihre Lehrſtunden zu beſuchen, ſo muß der Rector unverzüglich Nachricht davon erhalten, damit er ſolche Einrichtungen machen kann, durch welche alle nachtheilige Folgen einer unvermutheten Stöhrung verhütet werden.

§. 19.

Alle, die in Unſre Schule aufgenommen zu werden verlangen, ſollen dem Rector vorgeſtellet werden.

Dieſer ſoll ihre Fähigkeiten prüfen, und ihnen ſodann die Lehrſtunden anweiſen, die ihren Kräften und ihrer Abſicht gemäß ſeyn werden. Nicht weniger hat der Rector die Pflicht, öfters die Fortſchritte der Schüler oder ihren Stillſtand durch Prüfungen zu erforſchen, und ſie entweder zu größerm Fleiße aufzumuntern, und zugleich die Urſache ihres Stillſtands aufzuſuchen und wegzuräumen, oder durch Verwechslung ihres bisherigen Unterrichts mit einem vollſtändigern und ihren verſtärkten Kräften angemeſſenern Unterrichte in einer höhern Claſſe, ihrem Fleiße neue Nahrung zu geben. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſes alles mit Beyſtimmung der Lehrer, die den Unterricht beſorgen, geſchehen muß, und daß in dem Falle, wenn ſich die Lehrer hierüber nicht vereinigen könnten, der Scholarch entſcheiden wird.

Digitized by Google

§. 20

In Abweſenheit des Rectors tritt der Conrector jedesmal an ſeine Stelle.

So viel im Allgemeinen über die Direction der Schule.

§. 21.

Was nun die Schule ſelbſt anbelangt, ſo kann nach der Verfaſſung, in welcher ſie ſich gegenwärtig befindet, eine doppelte Abſicht durch ſie erreicht werden.

Die jungen Leute, die ſich ihrer Pflege anvertrauen, können zu brauchbaren Menſchen entweder fürs bürgerliche Leben oder für die höhern Stände, denen ſie ſich in der Folge widmen wollen, erzogen werden.

Da die wenigſten von denen, die Unſre Schule von ihrer erſten Jugend an beſuchen, in die höhern Klaſſen überzugehen pflegen, ſo zerfällt dadurch Unſre Schule ſehr natürlich in zwey Hauptabtheilungen, nehmlich in die Bürgerſchule und in die gelehrte Schule oder das Gymnaſium.

§. 22.

Je angelegentlicher Wir wünſchen, daß für beyde Arten von Schülern hinlänglich geſorgt werden möge, deſto mehr Sorgfalt wollen Wir in Zukunft darauf verwendet ſehen, daß der eine Theil dem andern bloß zu Gefallen nicht etwas lernen dürfe, was er in der Folge für unnütz und zwecklos erkennen müßte, hingegen aber auch in keiner Sache wieder vernachläſſigt werde, die ihm zu ſeinem künftigen Berufe unentbehrlich ſeyn würde.

§. 23.

Was daher den Unterricht in der Bürgerſchule betrifft, ſo verlangen Wir, daß künftig von dem Scholarchen ſolche Einrichtungen getroffen wer-

den

Digitized by Google

den mögen, daß die Knaben, welche die Bürgerſchule beſuchen, gleiche Fähigkeiten erlangen mögen, entweder ins bürgerliche Leben überzugehen, oder in das Gymnaſium aufgenommen zu werden: und fals von dem künftigen Gymnaſiaſten etwas verlangt werden ſollte, was dem künftigen Bürger zu erlernen nicht nothwendig, auch wohl nicht zweckmäßig ſcheinen dürfte; ſo wird der Scholarch in Zukunft dafür ſorgen, daß der Unterricht in allen den Dingen, welche der Knabe als Vorbereitung zum künftigen gelehrten Unterricht zu erlernen nöthig hat, bey der Bürgerſchule abgeſondert von dem übrigen Unterrichte ertheilt werden möge.

§. 24.

Von einem künftigen Bürger aber verlangen Wir, daß ihm, außer der gewöhnlichen Unterweiſung im Leſen, Schreiben, Rechnen und in den weſentlichſten Grundſätzen der Religion, auch noch das brauchbarſte aus der Naturgeſchichte, Geographie, Geſchichte, beſonders der bibliſchen, Naturlehre und einigen andern Wiſſenſchaften, deren Einfluß aufs bürgerliche Leben unverkennbar ſeyn ſollte, vorgetragen werde: vorzüglich aber, daß er mit ſeiner Mutterſprache hinlänglich bekannt gemacht werde, und Anweiſung erhalte, nicht nur Bücher zu leſen und zu verſtehen, ſondern auch ſich ſelbſt im erforderlichen Falle ſchriftlich gut auszudrücken; überhaupt aber lerne, wie man ſich von allen wiſſenswürdigen Dingen richtige, deutliche und vollſtändige Begriffe machen könne.

§. 25.

Was das Gymnaſium oder die Gelehrtenſchule anbelangt, ſo wird man zwar, wie bisher, vorzüglich darauf ſehen, daß die Schüler durch den höhern Unterricht in Sprachen und Wiſſenſchaften zur Academie gehörig vorbe-

Digitized by Google

bereitet werden mögen, doch ſoll dabey nichts vergeſſen oder vernachläſſigt werden, was zur vollkommenen Bildung eines Menſchen erforderlich ſcheint, der ſich einem höhern Stande, er habe Namen wie er wolle, zu widmen gedenkt.

§. 26.

Die beſondere Einrichtung dieſer beyden Schulen, betreffend den Plan wornach der Unterricht ertheilt werden ſoll, die Lehrbücher, die dabey zum Grunde gelegt, die Wiſſenſchaften, welche vorgetragen werden ſollen, die Beſtimmung der Zeit, worin gelehrt werden ſoll, und der Ferien, welche verſtattet werden dürfen, die Abwechslung der Lehrſtunden, die Verbeſſerung der Methode, u. ſ. w., dies alles überlaſſen Wir dem Scholarchen, der nach vorhergegangener Verabredung mit den Lehrern, beſonders mit dem Rector, das nöthigſte und zweckmäßigſte hierin, mit Vorwiſſen und Genehmigung des Conſiſtoriums, verfügen wird.

§. 27.

Wir bemerken nur noch dabey, daß die eingeführte Gewohnheit, den Unterricht des Schülers an keine beſtimmte Claſſe zu binden, ſondern ihm nach Beſchaffenheit ſeiner Fähigkeiten und ſeiner künftig wahrſcheinlichen Bedürfniſſe bald dieſe bald jene Claſſe anzuweiſen, und ihn, wenn er auf die eine Weiſe nicht zweckmäßig genug beſchäftiget würde, auf eine andere Weiſe zu beſchäftigen, Unſern ganzen Beyfall hat; ſo wie Wir es auch für einen großen Vortheil Unſrer Schule halten, daß die Lehrer ohne allen Unterſchied der Claſſen ſich ſelbſt die Lectionen wählen, die ſie am liebſten geben, und worin ſie etwas vorzügliches zu leiſten gedenken.

§. 28.

Nächſt der guten Einrichtung der Schule glauben Wir, daß das meiſte auf

Digitized by Google

auf gute, brauchbare und geſchickte Lehrer ankomme. Man wird daher in Zukunft bey der Wahl eines neuen Lehrers doppelte Aufmerkſamkeit darauf verwenden, daß der in Vorſchlag gebrachte künftige Lehrer nicht allein die dem Schulmanne nöthigen wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe beſitze, ſondern auch die Kunſt verſtehe, beym Unterrichte ſelbſt den beſten Gebrauch davon zu machen.

Und da die Bildung der Sitten immer ein Hauptaugenmerk bey Unſrer Schule ſeyn ſoll, ſo wird man ſich vor allen Dingen zu überzeugen ſuchen, daß der künftige Lehrer ein würdiges Muſter zur Nachahmung in ſeinem ſittlichen Verhalten ſey.

§. 29.

Die Pflichten des Lehrers ſind im allgemeinen ſchon in ſeiner Vocation enthalten, mit deren Annahme er ſich zugleich verbindlich macht, ſie auf das gewiſſenhafteſte zu erfüllen.

Wir bemerken dabey nur folgendes:

§. 30.

Jeder neue Lehrer wird ſich Mühe geben, zu erfahren, was ſein Vorgänger geleiſtet habe, damit er nicht allein daſſelbe leiſten, ſondern, wo möglich, ſeinen Vorgänger noch übertreffen möge.

§. 31.

Man verlangt von ihm eine unverdroſſene Thätigkeit, er wird daher jeden Schein von Nachläſſigkeit, Trägheit oder Saumſeligkeit zu vermeiden ſuchen.

§. 32.

Man verlangt von ihm, daß er ſich immer bereitwillig finden laſſe, alle

zu-

Digitized by Google

guten Winke, Erinnerungen und Bemerkungen ſorgfältig zu nützen, beſonders aber, daß er den ſchriftlichen Anweiſungen folge, die ihm in dieſer Abſicht ertheilt werden.

Der brauchbarſte Mann würde in die Schule unbrauchbar ſeyn, wenn er, anſtatt mit den übrigen Lehrern gemeinſchaftlich zu einem Zwecke zu arbeiten, überall nur ſeinem eignen Kopfe folgen und ſich zu keiner Ordnung bequemen wollte.

Dem ſelbſtthätigen Manne bleibt außerdem, was ſeine Pflicht unumgänglich von ihm verlangt, immer noch genug zu thun übrig, wodurch er ſeinen hervorſtehenden Fleiß und ſeine Geſchicklichkeit beweiſen kann.

Wir erwähnen darunter nur folgendes:

§. 33.

Der Lehrer kann durch wohl überdachte Vorſchläge: wie dies oder jenes beſſer eingerichtet werden könne: durch ſeine Bemühungen, den Schülern auch außer der Schule nützlich zu werden, es ſey durch beſondern Unterricht, oder durch Anordnung ihres Privatfleißes, ihrer Vergnügungen und Erholungen, ihres geſellſchaftlichen Umgangs u. ſ. w. — mit einem Worte durch alles, was nur immer eine lebendige Theilnahme an dem Wohl der Schüler verrathen kann, künftig beweiſen, daß er ein würdiger und ſchätzbarer Mann ſey, der ſein Geſchäft nicht aus Noth betreibe, ſondern der ſich die Erfüllung ſeiner Pflichten zur Freude macht und immer nur auf den Nutzen ſehe, den er durch ſeine Bemühung ſtiften kann.

§. 34.

Dies wird noch deutlicher aus der Art und Weiſe ſichtbar werden, wie

Digitized by Google

er ſeine Schüler behandelt. Es kann nicht verborgen bleiben, ob die Schüler eine wahre Hochachtung und Liebe für ihn haben oder nicht, und es iſt unläugbar, daß dieſe größtentheils von ſeinem Verhalten gegen die Schüler abhängt. Wenn der Lehrer nie vergißt, daß er Vaterſtelle an ſeinen Schülern vertreten ſoll; wenn er immer darauf bedacht iſt, wie er ſie zu verſtändigen und geſitteten Menſchen bilden will; wenn er ſich immer ſo gerecht gegen ſie beträgt, und ihnen immer ſo viele Liebe beweiſet, daß ſie auch, wenn er ſtrafen muß, erkennen, wie gut er es mit ihnen meyne: alsdann werden alle Klagen über die Undankbarkeit der Schüler, über ihren Ungehorſam und ihre Widerſpenſtigkeit von ſelbſt verſchwinden.

Sollte im Gegentheile der Lehrer mit Unluſt die Schule beſuchen, mit Verdrießlichkeit den Unterricht ertheilen, bey ſeinen Vorträgen nur auf die Ausfüllung der Stunde, nicht auf den Nutzen und das Vergnügen ſehn, welches er ſeinen Untergebenen verſchaffen ſoll; alsdann wird es nicht fehlen können, daß nicht die Schüler, die ſehr bald bemerken, daß der Lehrer nicht um ihrentwillen da ſey, in mancherley Unarten und Thorheiten fallen werden, deren Ausbruch zwar durch Zwangmittel gehindert, deren Daſeyn aber nicht eher aufgehoben werden kann, bis man ihre Quellen verſtopft.

§. 35.

In dieſen Vorſtellungen glauben Wir dem verſtändigen Lehrer hinlängliche Winke über ſein Betragen gegen die Schüler ertheilt zu haben. Er wird daraus von ſelbſt erkennen, nach welchen Regeln Wir ſeine Disciplin beurtheilen werden.

§. 36.

Folgende Geſichtspunkte wollen Wir ihm hierbey noch feſt ſtellen:

Der

Digitized by Google

Der Lehrer erinnere ſich, ſo oft er ſich unter ſeinen Schülern befindet, daß er ihnen ein Muſter von Sittlichkeit ſeyn ſoll. Er vergeſſe nicht, diß ſeine Schüler nicht um ſeinetwillen, ſondern, daß er um der Schüler willen da ſey.

Bey vorkommenden Unarten der Schüler denke er daran, daß, wenn die Schüler ſchon in jeder Art vollkommen wären, ſie ſeiner Unterweiſung und Bildung nicht bedürften; und daß er eben durch die Aeußerungen ihrer Fehler erſt einſehen lernen ſoll, was er noch an ihnen zu beſſern habe.

Er halte es ja nicht für überflüſſig, ſich die Schüler zu Freunden zu machen, wenn ſie gleich ſeine Untergebenen ſind. Sollte er es auch nicht um der Zukunft willen thun, denn er kann immer nicht wiſſen, was in kurzem ſeine Schüler ſeyn werden; ſo ſollte er es ſchon ſeines gegenwärtigen Wohlbefindens wegen thun, denn es iſt offenbar, daß ihm ſeine Schüler in dem einem Falle eben ſo viele Freude machen können, als ſie ihm in dem andern Falle Kummer machen werden. Er denke an die genaue Verbindung, in der er mit ſeinen Schülern ſteht; Lob und Tadel, Ruhm und Verachtung muß er mit ſeinen Schülern theilen. Behandelt er ſie ſchlecht, ſo muß er ſich vor ſich ſelbſt ſchämen, denn es ſind ſeine Schüler. Behandelt er ſie aber auf eine gute anſtändige Weiſe, ſo hat er nicht allein den erſten Genuß davon, ſondern ſeine Schüler werden es ihm dereinſt noch danken, daß ſie von ihm gelernt haben, wie ſie ſich gegen andre gut betragen ſollen.

§. 37.

Gutes Beyſpiel und gute Behandlung haben ohnſtreitig den größten Antheil an der moraliſch guten Ausbildung des Menſchen. Aber der Lehrer hat

Digitized by Google

noch ein Mittel mehr in den Händen, wodurch er auf ſeine Schüler würken kann.

Er kann ſich auch belehren über alles, was gut, ſchön, edel und vortreflich iſt. Seine Grundſätze nud Geſinnungen werden unvermerkt in alle ſeine Vorträge mit einflieſſen: und ſchon in der Art, wie er ihnen alles vorſtellet, was ſie lernen und begreifen ſollen, liegt die Kunſt verborgen, wie er ihren Willen lenkt und ihren Neigungen die gehörige Richtung giebt.

Welchen reichhaltigen Stoff, auf die Moralität zu würken, bieten ihm nicht die Geſchichte, die Naturlehre, Naturgeſchichte und andere Wiſſenſchaften dar, und welche Verdienſte kann er ſich um die Schüler erwerben, wenn er durch das Studium der Alten ihren Geſchmack zu veredeln, und das Gefühl des Schönen in ihnen zu erwecken ſucht? —

§. 38.

Außer dieſem mittelbaren Unterrichte in der Moral machen Wir ihm noch den unmittelbaren Unterricht derſelben zur ausdrücklichen Pflicht.

Wir verlangen vom Lehrer, daß er ſeinem Schüler richtige und beſtimmte Begriffe von Recht und Unrecht, vom Anſtändigen und Unanſtändigen, Schicklichen und Unſchicklichen ertheile. Daß er ihn lehre, wie er ſich, in und außer der Schule, gegen ſeine Lehrer, gegen ſeine Mitſchüler und gegen andre verhalten ſoll. Denn eben dazu iſt der Lehrer da, und kein Schüler würde nöthig haben, von ihm zu lernen, wenn er in jeder Art ſchon vollkommen wäre. Beſonders wird der Lehrer darauf zu ſehen haben, daß ſeine Schüler auch ſeine guten Lehren überall in Ausübung bringen. So oft dies nicht geſchehen ſollte, wird er den Urſachen nachſpüren, warum ſeine An-

Digitized by Google

Anweiſungen nicht gehörig befolgt werden, und ſich keine Mühe verdrießen laſſen, das Gute nach allen Kräften zu bewürken.

§. 39.

Wir nehmen dabey die billige Vorausſetzung an, daß der Lehrer hinlänglich mit allem bekannt ſey, was zum Wohlverhalten des Menſchen gehöre, daß er dabey das weſentliche vom zufälligen gehörig unterſcheiden könne, daß er in ſeinen Forderungen an die Jugend weder unbillig noch nachſichtig ſeyn werde, daß er die Fälle unterſcheiden werde, wo er als Lehrer und wo er als Freund und Rathgeber handeln ſoll.

Ohne dieſe Vorausſetzung würden alle hierüber gegebene Vorſchriften fruchtlos ſeyn.

§. 40.

Damit aber der Schüler von ſeiner Seite dem Lehrer keine Hinderniſſe in den Weg lege, wollen Wir, daß in Zukunft einem jeden bey ſeiner Aufnahme in die Schule von dem Rector das Verſprechen abgenommen werde, daß er ſich jederzeit als ein guter, folgſamer und ordentlicher Schüler betragen wolle.

Auf die Art wird man den Schüler nur an die Bedingung erinnern dürfen, unter der er in die Schule aufgenommen worden iſt, wenn ſich bey ihm die geringſte Widerſpenſtigkeit verrathen ſollte, und der Lehrer wird es durchaus nicht leiden dürfen, daß der Schüler gegen ihn den geringſten Schein von vorſätzlichem Ungehorſam blicken laſſe.

§. 41.

Wie ſich übrigens ein Lehrer gegen den andern verhalten ſolle, das verhoffen

hoffen Wir, wird jeder Lehrer wiſſen. Denn wie könnte der Mann Lehrer ſeyn, der nicht einmal wüßte, in welchem Verhältniſſe er gegen andre ſtünde, und wie er ſich ſelbſt zu verhalten hätte, und doch andre hierüber belehren wollte?

§. 42.

Bey alledem verlangen Wir, daß der Scholarch insonderheit das Betragen der Lehrer untereinander nie aus dem Geſichte verlieren möge, und daß er die würkſamſten Mittel anwende, jedes Mißverhältniß unter ihnen aufzuheben.

§. 43.

Von dem neu errichteten Schulmeiſterſeminarium zieht Unſre Schule den wichtigen Vortheil, daß ſie die untere Claſſe der Bürgerſchule immer hinlänglich mit Lehrern beſetzen kann.

Je wichtiger aber der Unterricht in den Anfangsgründen aller Wiſſenſchaften und Erkenntniſſe, und je größer ſein Einfluß auf die künftigen Fortſchritte der Schüler zu ſeyn ſcheint, deſto mehr Sorgfalt wird man auch in Zukunft auf die Bildung der Lehrer verwenden, die dieſen Unterricht ertheilen.

§. 44.

Wir machen es daher auch Unſerm jedesmaligen Seminariſtenlehrer und Aufſeher zur Pflicht, die Seminariſten, welche in Unſrer Schule nicht blos lehren, ſondern auch lernen ſollen, auf alles aufmerkſam zu machen, was ſie in Unſrer Schule lernen können. Er wird deshalb mit dem Scholarchen ſowohl, als mit den Lehrern der Schule Verabredung nehmen, welche Stunden des öffentlichen Schulunterrichts die Seminariſten am zweckmäßigſten beſuchen

Digitized by Google

ſuchen ſollen, und wird mit dieſen gemeinſchaftlich dafür ſorgen, daß der Unterricht, den die Seminariſten den Knaben ertheilen, mit dem, welchen ſie ſelbſt noch genießen, immer in einem guten Verhältniſſe ſtehe.

In Urkund deſſen haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben und Unſer Vormundſchaftliches Regierungs = Inſiegel beydrucken laſſen.

Bückeburg den 3. April 1794.

Juliane
verwittwete Fürſtin zu Schaumburg = Lippe, Vormünderinn und Regentinn geb. Landgräfinn zu Heſſen.

Johann Ludwig
Graf von Wallmoden = Gimborn, Mitvormund und Mitregent.

88.

Reſcript,

wegen Zahlung der Atzungs = Koſten für die Arreſtanten während der Unterſuchung, vom 15. Jul. 1794.

Nachdem für gut befunden worden, daß die Atzungs = und Aufwartungs = Koſten für ſolche Arreſtanten, welche bey Unſrer Juſtiz = Canzley in Unterſuchung gerathen und zu Beſtreitung dieſer Koſten ſelbſt nicht vermögend ſind, künftig aus der Sporteln = Caſſe der Juſtiz = Canzley paſſiret und bezahlet werden

den ſollen; So wird Euch ſolches, um bey der Abnahme der von dem Secretair der Juſtiz-Canzley geführt werdenden Rechnung der Sporteln-Caſſe künftig hierauf Rückſicht zu nehmen, hierdurch bekannt gemacht.

Wir ſind Euch ꝛc. Bückeburg 15. Jul. 1794.

An die Rentkammer.

89.

Verordnung

die geſchwindere Beendigung der Proceſſe betr. vom 17. October 1794.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louiſe, verwittwete Fürſtin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, geborne Landgräfinn zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

und

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, Regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Mitvormund und Mitregent ꝛc.

Da Wir für nöthig befunden haben, in dem bey Unſerer Juſtiz-Canzley bishero beobachteten proceſſualiſchen Verfahren verſchiedenes ſowohl näher zu beſtimmen, als abzuändern, damit die Beendigung der Proceſſe beſchleunigt und die Koſtbarkeit derſelben vermindert werde; ſo verordnen Wir hierdurch:

§. 1.

§ 1.

Daß daſelbſt zwar den Untergerichtsſäſſigen die Appellations-Inſtanz geſtattet werden könne, wenn gleich die Summe der Beſchwerden nicht Zehn Rthlr. ausmacht, bey Canzleyſäſſigen aber die zwente oder Reviſions-Inſtanz nicht zuläſſig ſeyn ſolle, wenn nicht die Summe der Beſchwerden wenigſtens Zehn Rthlr. beträgt. Die dritte oder Supplications-Inſtanz ſoll aber nur alsdann Statt haben, wenn die Summe der Beſchwerden Funfzig Rthlr. oder darüber ausmachet. Die aufgewandten Proceß-Koſten ſind jedoch bey der Berechnung dieſer Summen nicht mit in Anſchlag zu bringen.

§. 2.

In allen Sachen, welche unter Funfzig Rthlr. betragen, ſoll bey Unſerer Juſtiz-Canzley, ſie mögen nun in erſter Inſtanz oder durch den Weg der Appellation daſelbſt anhängig werden, außer der Klage und der Rechtfertigungsſchrift überall kein ſchriftliches Verfahren verſtattet ſeyn; vielmehr müſſen dergleichen Sachen, in ſo fern es irgend möglich iſt, in dem anzuſetzenden Termin, worin zugleich die ſämtlichen Beweis- und Gegenbeweis-Mittel beyzubringen ſind, durch mündliches Receſſiren der Advocaten bis zum Schluß verhandelt und ſodann, ohne Anfertigung förmlicher ſchriftlicher Relationen und Sentenzen, durch Decrete entſchieden werden.

§ 3.

Da ſolchergeſtalt dergleichen Sachen in einem einzigen Termin bis zur Entſcheidung zu inſtruiren ſind; ſo hat es auch dabey ſein Bewenden, daß in eben dem Termin der Verſuch der Güte unter den Parthenen geſchehe, und letztere daher perſönlich erſcheinen müſſen.

Digitized by Google

§. 4.

Ferner wird es in allen durch den Weg der Appellation an Unſere Juſtiz-Canzley kommenden Sachen, der Regel nach, bey der bisherigen Obſervanz gelaſſen, nach welcher die Partheyen im erſten Termin perſönlich zu erſcheinen gehalten ſind, um die Güte unter ihnen zu verſuchen, weil das Gericht aus den Acten erſter Inſtanz und der Rechtfertigungsſchrift gewöhnlicher Weiſe von den Gerechtſamen beider Theile ſich hinlänglich belehren kann, um gleich in beſagtem erſten Termin Vergleichs-Vorſchläge zu thun, die der Lage der Sache angemeſſen ſind.

§. 5.

Da aber die Erfahrung gezeigt hat, daß in denen in erſter Inſtanz bey Unſerer Juſtiz-Canzley anhängig werdenden Rechtsſtreitigkeiten die Güte in dem erſten Termin mehrentheils vergeblich verſucht werde, und zwar aus der Urſache, weil das Gericht nur von den Prätenſionen des Klägers, nicht aber von den Einwendungen des Beklagten zu der Zeit hinlänglich unterrichtet iſt; ſo ſoll von Unſerer Juſtiz-Canzley in Sachen, die über 50 Rthlr. betragen, erſt auf die Einbringung der Exceptionsſchrift decretirt werden, ehe ein Termin zur Güte und zur perſönlichen Erſcheinung der Partheyen anzuſetzen iſt.

§. 6.

Dann aber wird Unſere Juſtiz-Canzley hierdurch angewieſen, nach eingekommener Exceptionsſchrift, als durch welche der ſtreitige Gegenſtand, der Regel nach, dergeſtalt beſtimmet werden muß, daß ſich beider Theile Gerechtſame alsdann beurtheilen laſſen, in dem darauf zu ertheilenden Communi-

Digitized by Google

nicativ-Beſcheide einen Termin zur Güte anzuſetzen, und die Parthenen zur perſönlichen Erſcheinung in demſelben zu verabladen.

§. 7.

Damit auch durch die Exceptionsſchrift die wirkliche Beſtimmung des ſtreitigen Gegenſtandes auf das mögiichſte befördert werde; ſo wird die nach der Hofgerichtsordnung Th. 2. Tit. 8. noch erlaubt geweſene generelle litis-conteſtation hiermit gänzlich abgeſchafft, und den Advocaten bey Fünf Rthlr. Strafe anbefohlen, den Rechts-Krieg in der Exceptionsſchrift jederzeit ſo ſpeciell zu befeſtigen, daß alles, was an der Klage entweder eingeſtanden oder abgeläugnet wird, daraus ganz deutlich erhelle.

§. 8.

Den Parthenen ſind alsdann im Termin zur Güte nicht blos allgemeine Bewegungsgründe vorzuhalten, die Sache in Güte benzulegen; ſondern es ſind ihnen ſolche Vergleichs-Vorſchläge zu thun, die dem wahrſcheinlichen Ausgange des Proceſſes angemeſſen und darnach eingerichtet ſind: wie denn überhaupt Unſere Juſtiz-Canzley mit allem Fleiße dahin zu ſehen hat, daß die vorkommenden Rechtsſtreitigkeiten in Güte bengelegt und verderbliche Weitläuftigkeiten vermieden werden.

§. 9.

Da auch, nach der bisherigen Obſervanz, in den Terminen zum Verſuch der Güte neben denen in Perſon erſcheinenden Parthenen keine Advocaten haben gegenwärtig ſeyn dürfen, mithin von ihnen daben nicht zu Rathe gezogen werden können, hieraus aber die Folge entſtehen mögte, daß der Rechte unerfahrene Perſonen auf die von Gerichtswegen ihnen geſchehende

Vergleichs-Vorſchläge, ohne von den Einſichten ihrer rechtlichen Beyſtände Gebrauch machen zu können, sogleich eine Entſchließung zu faſſen, Bedenken tragen, mithin die Beendigung der Sache dadurch aufgehalten werden mögte; ſo wird Unſerer Juſtiz-Canzley hierdurch verſtattet, auch die Advocaten nach Umſtänden zu den Vergleichs-Terminen zuzuziehen.

§. 10.

Und damit dieſe durch ihr Intereſſe um ſo weniger bewogen werden mögen, dem Vergleiche Hinderniſſe in den Weg zu legen; ſo ſoll ihnen in jeder durch ihre Vermittelung verglichen werdenden Sache, nach Verhältniß der Vergleichs-Summe, ein gewiſſes Honorarium ihren Partheyen anzuſetzen erlaubt ſeyn, und zwar bey Sachen, worin die Vergleichs-Summe über 20 und unter 50 Rthlr. beträgt, imgleichen bey Injurien-Sachen . . . Einen Rthlr.

bey Sachen von 50 bis 100 Rthlr. .	Zwey Rthlr.
— — von 100 bis 200 Rthlr. .	Drey Rthlr.
— — von 200 bis 400 Rthlr. .	Vier Rthlr.
— — von 400 bis 1000 Rthlr. .	Sechs Rthlr.

Wenn aber die Sache 1000 Rthlr. und darüber beträgt; ſo erhält der Advocat noch überdem von jedem Tauſend . . . Vier Rthlr.

Ferner, wenn die Sache eine Gerechtigkeit betrifft, deren Ertrag oder Nutzen von geringer Erheblichkeit iſt . . . Zwey Rthlr.

Wenn aber deren Ertrag oder Nutzen von größerer Erheblichkeit iſt, nach vorgängigen Ermeſſen der Juſtiz-Canzley . . . Drey bis Sechs Rthlr.

§. 11.

Desgleichen ſoll auch der Rath, welcher einen Vergleich zu Stande brin-

erlanget, wenn die Sache unter 400 Thlr. und über 50 Thlr. beträgt, eben ſoviel von den Partheyen bekommen, als wenn er die Relation in der Sache angefertigt hätte: beträgt aber die Sache 400 Rthlr. und unter 1000 Rthlr., ſo erhält er von jeder Parthey 4 Rthlr. und wenn die Sache 1000 Rthlr. und darüber beträgt, überdem von jedem 1000 Rthlr. annoch 2 Rthlr. gleichfals von jeder Parthey.

§. 12.

In Sachen, die unter 20 Rthlr. betragen, ſollen von Unſerer Juſtiz-Canzley, außer den Copialien und Inſinuationsgebühren, gar keine, und in Sachen, die unter 50 und über 20 Rthlr. betragen, nur die Hälfte der gewöhnlichen Gerichtsgebühren genommen werden.

§. 13.

Ueberdem werden die Gerichtsgebühren für die Abſtattung eines Eides ohne Unterſchied auf 24 Mgr. herabgeſetzt, und die bisher für die Eröfnung eines Zeugen-Verhörs üblich geweſenen Gebühren gänzlich erlaſſen.

§. 14.

Die Relations- und Gerichtsgebühren für die Sentenz entrichtet künftig jeder Theil zur Hälfte, und bleibt es Unſerer Juſtiz-Canzley, nach Verhältniß der im §. 10. beſtimmten Vergleichs-Honorarien, überlaſſen, ſowohl die erſtern als die letztern, nach Wichtigkeit der Sache, die jedoch über 50 Rthlr. betragen muß, indem ſonſt nur die Hälfte des geringſten Satzes in Gemäßheit von §. 12. anzuſetzen, auf 3 bis 8 Rthlr. zu beſtimmen.

In Concurs-Proceſſen kann auch nach Umſtänden eine höhere Summe, welche jedoch nicht über 10 Rthlr. ſteigen ſoll, angeſetzt werden.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15.

Die Beſtimmung des Honorarii der Advocaten geſchiehet zwar, der Regel nach, wie bishero üblich geweſen; jedoch bleibt es Unſerer Juſtiz-Canzley unbenommen, daſſelbe zu ermäßigen, wenn aus den Acten erſichtlich iſt, daß ein Advocat, blos um die Bogenzahl zu vermehren, mit unnöthigen Weitläuftigkeiten die Schriften angefüllet habe.

Es ſollen desfals die Advocaten ihre Deſervit- und Auslagen-Rechnungen bey Verluſt ihres Deſervits jedesmal ſpäteſtens im Submiſſions-Termin zu den Acten bringen, und die etwa erforderlichen Moderationen derſelben bey der Abfaſſung der Sentenz zugleich geſchehen.

§. 16.

Soll auch künftig den Advocaten erlaubt ſeyn, in den Fällen, worin oben nach §. 2. die Sachen ohne Schriftwechſel zum Urthel inſtruirt werden müſſen, ihren Partheyen 24 Mgr. für den Termin in Rechnung zu bringen, und wenn in andern Sachen gleichfals blos mündlich verfahren wird, ſo ſind ihnen für einen ſolchen Termin, worin der Exceptions-Replick- und Duplickſatz vorgetragen wird, nach Verhältniß der Wichtigkeit der Sache, Ein bis Zwey Rthlr. zu verwilligen.

§. 17.

Das bisher üblich geweſene Fatale reproductionis proceſſuum wird als überflüſſig hiermit aufgehoben, dahingegen der peremtoriſche Beweistermin in Injurien- und andern geringfügigen Sachen, welche keine 50 Rthlr. betragen, auf 14 Tage, in wichtigern und ſolchen Sachen aber, welche Gerechtigkeiten betreffen, auf 4 Wochen beſtimmt.

Der

Digitized by Google

Der Gegenbeweis-Termin ſoll nach Verhältniß der Sachen eben ſo lang ſeyn, und von dem Tage des geſchloſſenen Beweiſes, alſo von dem Tage der abgehörten Beweiszeugen, oder von dem Tage der Inſinuation des Decrets, womit die übergebenen ſchriftlichen Beweis-Urkunden oder ein zugeſchobener Haupt-Eyd mitgetheilet wird, oder von dem Tage des eingenommenen gerichtlichen Augenſcheins, ſeinen Anfang nehmen. Dieſer Beweis- und Gegenbeweis-Termin ſoll bey Unſern ſämtlichen, ſowohl Ober- als Unter-Gerichten, geſetzlich ſeyn.

§. 18.

Zur Submiſſion der Sachen und Inrotulation der Acten ſollen künftig nicht zwey verſchiedene Termine, ſondern, da beyde füglich in einem Termine geſchehen können, in allen Sachen nur ein Termin angeſetzt werden.

§. 19.

Wird die wegen der Actenverſchickungen ergangene Verordnung vom 14. Februar 1783. hierdurch in ſoweit abgeändert, daß es einer jeden Parthey frey ſtehen ſoll, in der Reviſions- und in der Supplications-Inſtanz entweder Verſchickung der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte zu begehren, oder bey Unſerer Regierung ſprechen zu laſſen, da denn im erſtern Falle die Verſchickung auf des begehrenden Theils Koſten zu verfügen iſt. Jedoch muß die Sache über Funfzig Rthlr. betragen, wenn die Verſchickung Statt haben ſoll.

§. 20.

Müſſen diejenigen, welche ſich des remedii ſupplicationis bedienen wollen, ſofort bey der Interpoſition deſſelben der Appellation an die höchſten Reichs-

Digitized by Google

Reichsgerichte, wenn anders die Sache 400 Rthlr. und darüber beträgt, oder Gerechtigkeiten betrifft, entſagen, widrigen Falles der Supplication nicht zu deferiren iſt.

Uebrigens ſollen alle ergangene ältere Proceß-Verordnungen, in ſofern ſolche durch gegenwärtige nicht abgeändert worden, ihre geſetzliche Kraſt behalten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Vormundſchaftlichen Regierungs-Siegels.

Gegeben Bückeburg den 17. October 1794.

Juliane
verwittwete Fürſtin zu Schaumburg-Lippe, Vormünderinn und Regentinn geb. Landgr. zu Heſſen.

Johann Ludwig
Graf von Wallmoden-Gimborn, Mitvormund und Mitregent.

(L.S.)

90.

Verordnung

den Aue-Kanal und die Aufräumung der Aue betr.
vom 16. May 1795.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louiſe, verwittwete Fürſtin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, geborne Landgräfinn zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

und

Von

Digitized by Google

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, Regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Mitvormund und Mitregent ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen:

Die langjährige Erfahrung hat gelehrt, daß die in Unſerm Amte Bückeburg an dem Auefluß gelegenen Grundſtücke den durch das Anſchwellen dieſes Flußes entſtehenden Ueberſchwemmungen oft ausgeſetzt ſind, wovon denn die Folge geweſen, daß die Gräſerey, bey unzeitigen Ergießungen dieſes Flußes, nur zu oft verdorben, und ſo die Erwartung guter Heuernte vereitelt worden iſt.

Unſer Vorfahr an der Regierung, weiland Graf Wilhelm zu Schaumburg-Lippe ꝛc., hatte daher bereits den Entſchluß gefaßt, durch einen aus der Aue in die Rothe und Gehle zu leitenden Abfluß-Kanal, welcher bey dem Dorfe Warber ſeinen Anfang nehmen ſollte, dieſem Uebel abzuhelfen.

Es haben ſich aber damals dieſem Werke verſchiedene Hinderniſſe in den Weg gelegt, wodurch deſſen Ausführung unterblieben iſt. Die Lage der Sache hat ſich einſtweilen nicht geändert, und, nach abermals angeſtellter Unterſuchung, iſt befunden worden, daß auch jetzt dieſes Werk, nach jenem Plane, nicht vollführet werden könne.

Da Wir es aber für vormundſchaftliche Regierungspflicht gehalten haben, vorgedachten Plan der Ableitung des durch ſeine Ergießung ſchädlich werdenden Auewaſſers, wenn nicht nach ſeinem ganzen Umfange, doch ſo viel thunlich, zur Ausführung zu bringen; ſo haben Wir auch beſonders Unſer Augenmerk auf die Abwendung der Ueberſchwemmung von denjenigen Wieſen

 und

und Gründen, welche zwiſchen der Meyerey Faſahnhof und dem Dorfe Kammer belegen ſind, gerichtet ſeyn laſſen, indem vorauszuſehen war, daß, durch zweckmäßige ſchnelle Ableitung des auf dieſe Grundſtücke ſich ergießenden Auewaſſers, auch zugleich den oberhalb der Meyerey Faſahnhof an der Aue belegenen Beſitzungen mehrere Sicherheit gegen Ueberſchwemmung werde geſchafft werden. Wir haben daher gedachte zwiſchen der Meyerey Faſahnhof und dem Dorfe Kammer — an und neben der Aue belegenen Grundſtücke vermeſſen und unterſuchen laſſen, in wie ferne dieſelben durch die Ueberſchwemmung betroffen werden, desgleichen durch was für Mittel ſolche dagegen geſichert werden können. Der von den Werkverſtändigen darüber erſtattete Bericht hat ergeben, daß der ganze, der Ueberſchwemmung ausgeſetzte Flächeninhalt, Ein Tauſend Sieben Hundert Dreißig Fünf Morgen 64¾ Quadrat Ruthen ausmache, und daß die Ergießung des Aueſluſſes über dieſe Fläche, durch einen mit hinlänglichem Gefälle verſehenen — ohnweit der Brücke am Scheyerbruche aus der Aue vermittelſt einer Schleuſe zu leitenden — durch die Bruchwieſen und Unſern Forſt zu führenden Kanal, welcher bey dem Dorfe Kammer ſich wieder mit der Aue vereinigen, und der Länge nach Neunhundert vierzig acht Ruthen Schaumburgiſch Maaß betragen würde, werde abgewendet werden können.

Hierbey iſt jedoch eine zweckmäßige Reinigung des Auebetts als ganz nothwendig vorausgeſetzt worden, um die zuſtrömende Waſſermaſſe zu theilen, und nur denjenigen Theil davon, welchen das Fluthbette der Aue nicht allein würde faſſen können, vermittelſt Eröffnung der vor dem Kanal anzulegenden Schleuſe, abzuleiten.

Bey dieſer Lage der Sache, und geſtützt auf das Gutachten der Werkverſtän-

ſtändigen über die mögliche Ausführung dieſes ſo gemeinnützigen Werks, würden Wir zwar bemachtet geweſen ſeyn, von Oberlandespoliceywegen die Ausführung deſſelben ſofort zu veranſtalten und die Koſten der Anlage, mit Koncurrenz von Unſern Domanial-Grundſtücken, von den Intereſſenten aufbringen zu laſſen. Da Wir jedoch, während Unſerer vormundſchaftlichen Regierung, Uns vorzüglich haben angelegen ſeyn laſſen, einem jeden Landeseingeſeſſenen, für den es Pflicht iſt, zu den Koſten gemeinnütziger Anlagen und Einrichtungen, ſo wohl ſeines eigenen als des allgemeinen Beſtens wegen, beyzutragen, von der Nutzbarkeit des Unternehmens nach Möglichkeit vorher die Ueberzeugung zu verſchaffen, um mehr dadurch als durch Befehle zu würken: ſo haben Wir auch die auf den anzulegenden Kanal ſich beziehenden Charten und Plane ſammt den Koſten-Anſchlägen, den Intereſſenten durch Unſere Beamte vorlegen, und denſelben den Nutzen des Unternehmens dabey zugleich nachweiſen laſſen.

Faſt allgemeiner Wunſch für die Ausführung des Werks iſt davon die Folge geweſen. Und ſo iſt denn ohne Anſtand die Ausgrabung des Kanals nach der bemerkten Richtung, desgleichen die Anlegung der erforderlichen Schleuſe und der vorerſt nöthigen Brücken veranſtaltet worden, indem Wir die darauf zu verwendenden Koſten einſtweilen und bis zu deren Repartition haben vorſchießen und darüber Rechnung führen laſſen. Zugleich iſt aber auch, um den Kanal ſeinem Zwecke ganz entſprechend zu machen, die erforderliche Aufräumung der Aue, der Heidriehe und Rennriehe, desgleichen die zweckmäßigere Einleitung des Mühlenbachs in die Aue, um dem erſtern Bach einen ungehinderten Abfluß zu verſchaffen, verfügt und vollführt worden.

Digitized by Google

Hiernächſt werden Wir auch den zu Vollführung des Kanalbaues aus Unſerer Cammercaſſe geſchehenen Vorſchuß, ſo wohl auf Unſere Domänen als auch auf die übrigen Beſitzer der gegen Ueberſchwemmung geſicherten Grundſtücke, nach der Morgenzahl vertheilen und erheben laſſen, da denn, nach erfolgtem Eingang dieſer Beyträge, einem jeden Intereſſenten des Kanalbaues, um ſich von der zweckmäßigen Verwendung der aufgebrachten Gelder die nähere Ueberzeugung verſchaffen zu können, frey ſtehen ſoll, ſich an einem von Uns noch zu beſtimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Tage auf Unſerer Kammer-Canzley einzufinden, um die Kanalbaurechnung einzuſehen.

Damit nun dieſer angelegte gemeinnützige Ableitungskanal künftig dem beabſichteten Zwecke ganz entſprechen, und auch in ſeinem Weſen gehörig erhalten werden möge, ſo verordnen Wir hiemit folgendes:

I.

Wir machen es Unſerer Rentcammer hiermit zur Pflicht, für die Unterhaltung des Kanals, ſo wie auch der Schleuſe und der Brücken die erforderliche Sorge zu tragen, mithin dahin zu ſehen, damit die ſich daran von Zeit zu Zeit ergebenden Mängel und Gebrechen ſofort wieder hergeſtellt werden. Die Laſten der Herſtellung müſſen, nach der Natur der Sache, von den Intereſſenten, mit Concurrenz Unſerer Domanial Grundſtücke, getragen werden, und es ſind ſolche daher mit Ende eines jeden Jahrs nach der Morgenzahl zu vertheilen und einzufordern. Auch hierüber ſoll eine beſondere Rechnung geführt und am 30. Julius jeden Jahrs, oder, wenn dieſes ein Sonntag wäre, am folgenden Tage, auf der Kammer-Canzley öffentlich zur Einſicht vorgelegt, auch jedem Intereſſenten, auf Verlangen, ein daraus gefertigter gedruckter Extract ertheilt werden, damit ein jeder derſelben Ge-

le-

legenheit habe, ſich von der zweckmäßigen nützlichen Verwendung ſeiner Beyträge überzeugen zu können.

2.

Der Endzweck des angelegten Kanals iſt vorzüglich darauf gerichtet, das im Sommer durch anhaltenden Regen oder Gewitterſchauer anſchwellende Waſſer, in ſo fern das Fluthbette der Aue daſſelbe allein nicht faſſen kann, zu Verhütung einer ſchädlichen Ueberſchwemmung, vermittelſt Eröffnung der Schleuſe, in den Kanal abzuleiten.

3.

Es ſoll daher der Kanal zu jederzeit geſchloſſen bleiben, und die davor befindliche Schleuſe nur auf den Fall geöffnet werden, wenn zur Sommerszeit Ueberſchwemmungen, welche der Gräſerey Nachtheil bringen, zu beſorgen ſind, oder wenn ſonſt die Oefnung zur Reinigung des Kanals oder der Aue erforderlich wäre.

4.

Da es nun zu Abwendung dergleichen zu beſorgenden Ueberſchwemmungen vorzüglich darauf ankommen wird, mit Eröffnung und Verſchließung der Schleuſe, dem Zwecke entſprechend zu verfahren; ſo wird Unſere Kammer einen beſondern Kanal- und Schleuſenaufſeher anſtellen, welcher ſodann, bey der Eröffnung oder Verſchließung gedachter Schleuſe, folgendermaßen zu Werke gehen ſoll:

5.

Soll der Schleuſen-Aufſeher während des Sommers, wenn durch anhal-

haltenden Regen oder Gewitterſchauer das Waſſer in der Aue angeſchwellet wird, in Zeiten die Fallthüren der Schleuſe nach und nach ſo hoch aufziehen, als erforderlich iſt, um diejenige Waſſermaſſe in den Kanal abzuleiten, welche das Fluthbette der Aue, ohne Gefahr einer Ueberſtrömung, allein zu faſſen und abzuführen nicht vermag.

6.

Wenn auch hiernächſt das Waſſer in der Aue eine beträchtliche Höhe erreicht hat, ſoll der Schleuſenaufſeher die Thüren derjenigen kleinen Schleuſe, welche in dem von der Reherwieſe her, unter der Brücke über den Bürgerdamm hinfließenden — und bey der Wieſe des Colons von Nro. 2. zu Röcke in die Aue ſich ergießenden Abzugsgraben angelegt iſt, zumachen, damit das Zurücktreten des in der Aue anſchwellenden Waſſers in bemeldeten Abzugsgraben, und die dadurch ſonſt entſtehende Ueberſchwemmung der Wieſen und Grundſtücke bis nach dem Scheyerbruch hin, verhindert werden möge.

7.

So bald der Schleuſenaufſeher hiernächſt wahrnimmt, daß das angeſchwellte Waſſer in der Aue in der Maaße fällt, daß das Fluthbette, ohne Gefahr einer Ueberſchwemmung, daſſelbe allein und ohne Hülfe des Kanals faſſen und abführen kann, ſoll derſelbe die Fallthüren der Kanalſchleuſe ſofort wieder herunterlaſſen und die Schleuſe ganz verſchließen, damit die in den Kanal fallende nur mit geringem Gefälle verſehene Renuriehe um ſo ungehinderter abfließen könne, und daran durch das Kanalwaſſer nicht gehindert werde.

8.

Sodann wird es dem Kanal- und Schleuſenaufſeher zur Pflicht gemacht,

die

die §. 6. bemerkte kleine Schleuſe vor dem Abzugsgraben bey der Wieſe des Colons von Nummer 2. zu Röcke, auf den Fall, da das Waſſer in der Aue anderthalb bis zwey Fuß, vom Ufer des Fluſſes anzurechnen, gefallen seyn wird, ſofort wieder zu öffnen, um das auf den Wieſen und Grundſtücken im Bruch ſich ſammelnde Regenwaſſer, wodurch ſchon allein eine Ueberſchwemmung dieſer Grundſtücke veranlaßt werden könnte, durch den gedachten Abzugsgraben in die Aue abzuleiten.

9.

Es bleibt vorgedachte kleine Schleuſe zu jeder Zeit geöffnet, und nur allein auf den Fall, welcher im §. 6. beſtimmt iſt, wird dieſelbe verſchloſſen.

10.

Die Pächter der an der Aue belegenen Herrſchaftlichen Mühlen ſollen, bey eintretendem Anſchwellen der Aue, in Zeiten die Freyſchütte öffnen, damit das Waſſer nach und nach abfließen könne, und eine Ueberſchwemmung dadurch nicht veranlaßt werden möge.

Daß dieſes befolgt werde, darauf ſoll der Kanal- und Schleuſenaufſeher achten.

Würde aber dennoch von den Müllern hiergegen angegangen, und bey zu ſpäter Eröffnung der Freyſchütte, durch das in ſo großer Menge alsdann herbeyſtrömende Waſſer eine Ueberſchwemmung verurſacht; ſo ſoll derjenige Müller, welcher daran Schuld iſt, nicht nur den dadurch entſtehenden Schaden erſetzen, ſondern auch noch überdem mit zwanzig Reichsthaler beſtraft werden.

Digitized by Google

11.

Damit auch die Aue jederzeit eine gehörige Waſſermenge abführen könne, ſo wollen Wir, daß ſolche alle zwey Jahr aufgeräumt werden ſoll.

12.

Es ſoll ſich dieſe Verfügung jedoch nur auf die Räumung der Aue von der Gegend an, wo dieſelbe aus dem Amte Arensburg in das Amt Bückeburg tritt, und ſodann bis an die Heidriehe, ohnweit der Meyerey Höckerſau, erſtrecken. Im Amte Arensburg ſoll die Aufräumung der Aue jedoch gleichfals nicht verſäumet werden, und ſo oft geſchehen, als ſolches erforderlich iſt. Von der Heidriehe an bis nach Frille hin, wird die Reinigung des Fluthbetts der Aue, nach bisheriger Obſervanz, gemeinſchaftlich mit Königlich Preußiſchen Unterthanen von Unſern Landeseingeſeſſenen bewerkſtelliget, wobey es auch, bis desfals, nach geſchehener Uebereinkunft, eine andere Einrichtung getroffen ſeyn wird, ſein Verbleiben behält.

13.

Die Aufräumung der Aue, von der Gränze des Amtes Bückeburg gegen das Amt Arensburg an gerechnet, bis an die Heidriehe, ſoll, nach bisheriger Obſervanz, durch die Eigenthümer der angränzenden Grundſtücke bewerkſtelliget werden, da denn, wenn die an den beiden entgegengeſetzten Ufern des Flußes belegenen Grundſtücke etwa verſchiedenen Eigenthümern zugehören, ein jeder derſelben die Räumung bis an die Mitte des Fluthbetts zu bewürken hat.

14.

Das Fluthbette der Aue ſoll, um das Waſſer in gehöriger Menge abführen zu können, zum mindeſten Sechszehn Fuß Breite, und ſodann die

dem

Digitized by Google

dem Gefälle deſſelben angemeſſene Tiefe haben. Zu Erreichung dieſes Zwecks wird es daher den angränzenden Grundbeſizzern zur unerläßlichen Pflicht gemacht, die Ufer der Aue, da wo ſolche durch Anſpühlung oder ſonſt einen Anwachs erhalten haben, bey der Räumung, ſo weit ſolches erforderlich iſt, abzuſtechen und den Grund des Fluthbetts von Schlamm und Grand, Rohr und Schilf, auch Buſch und Braken gehörig zu reinigen.

Außerdem ſollen auch die angränzenden Grundbeſitzer gehalten ſeyn, die den Ufern der Aue gegen den Eingriff des Waſſers zur Schutzwehr dienenden Weiden und das ſonſtige Buſchwerk alle Jahr, ſo viel erforderlich iſt, wegzuhauen, damit der freye Ablauf des Waſſers dadurch nicht gehindert werde.

15.

Es ſoll die Aufräumung der Aue jedesmal, wenn ſolche verordnungsmäßig geſchehen muß, nach Beendigung der erſten Heuerndte bewerkſtelliget werden, und beſtimmen Wir ein für allemal zum äußerſten Termin der Vollendung dieſer Arbeit den 15. Julius desjenigen Jahrs, worin jedesmal die Räumung geſchehen muß.

Das zu verrichtende Abhauen des die Ufer der Aue ſchützenden Buſchwerks muß jedoch alljährlich geſchehen und ſodann, gleichfalls vor dem 15. Julius eines jeden Jahrs vollendet ſeyn.

16.

Um den Eigenthümern der unterhalb der Schleuſe im Kanal an die Aue gränzenden Grundſtücke die Arbeit der Räumung deſto mehr zu erleichtern, ſoll die Schleuſe vom erſten bis funfzehnten Julius des Jahrs, da die

Digitized by Google

Räumung geſchehen muß, eröffnet und das Auewaſſer durch den Kanal abgeleitet werden, da denn ein jeder die Räumung trockenen Fußes, mithin um ſo zweckmäßiger, verrichten kann.

Damit Uns jedoch bei der Ableitung des Auewaſſers durch den Kanal an der Fiſcherey nichts entgehe, ſoll davon in Zeiten durch die Beamte dem Vorgeſetzten Unſers Forſtweſens die Anzeige geſchehen, um wegen der Fiſcherey das Nöthige veranſtalten zu können.

17.

Befehlen Wir hiemit Unſern Beamten, mit Zuziehung eines beeidigten Landmeſſers, ſich ſofort, nach Ablauf des zur Aufräumung der Aue geſetzlich beſtimmten Termins, an Ort und Stelle zu begeben, und nachzuſehen, auch durch den Landmeſſer nachſehen und nachmeſſen zu laſſen, ob die Räumung in erforderlicher Breite geſchehen, und auch in gehöriger Tiefe bewerkſtelliget iſt.

Sollten ſich ſodann hierbey Mängel ergeben, ſo ſollen Unſere Beamte ſofort durch Tagelöhner auf Koſten derjenigen, welche die Arbeit gänzlich unterlaſſen, oder ſolche nicht ordnungsmäßig verrichtet haben, die Auf- oder Nachräumung bewerkſtelligen laſſen, und iſt ſodann derjenige, welcher gar nicht geräumet hat, noch überdem mit Drey Reichsthaler, derjenige aber, welcher dabei die Vorſchrift nicht ganz befolgt hat, mit anderthalb Rthlr. zu Bruch zu ſetzen.

18.

Nicht minder machen Wir es Unſern Beamten zur Pflicht, alle Jahr, gleich nach verfloſſenem geſetzlichen Termin, gleichfals an Ort und Stelle nachzuſehen, ob das Abhauen und die Wegräumung des die Ufer der Aue

gegen

Digitized by Google

gegen den Angriff des Waſſers ſichernden Buſchwerks, ſo weit der freye Ablauf des Waſſers ſolches zur Nothwendigkeit macht, geſchehen ſey.

Im Unterlaſſungsfall ſollen die Beamten auch dieſes, auf Koſten der ſich nachläſſig bewieſenen Grundbeſitzer, für Geld verrichten laſſen, und einen jeden, der darunter die Ordnung nicht befolgt hat, mit Einem Rthlr. zu Bruch bemerken.

19.

Auch wollen Wir, daß Unſere Beamte, nach vollendeter Reviſion der geſchehenen Aufräumung der Aue, desgleichen der bewerkſtelligten Wegräumung des den Abfluß des Waſſers in der Aue aufhaltenden Buſchwerks, Bericht an Unſere Regierung erſtatten, und dieſen Reviſionsbericht vor dem 30. Julius des Jahrs einſenden.

20.

Nicht minder ſoll die Aufräumung des Mühlenbachs, der Rennriehe und Heidriehe alle zwey Jahr gleichfals durch die angränzenden Grundeigenthümer verrichtet und es dabey, desgleichen in Betreff des von den Beamten an Unſere Regierung zu erſtattenden Reviſionsberichts, in allem ſo gehalten werden, wie bey der Aufräumung der Aue vorgeſchrieben iſt. Die mindeſte Breite des Mühlenbachs wird auf acht Fuß, und der Heidriehe auf ſieben bis acht Fuß hiermit beſtimmt.

Die Tiefe richtet ſich allenthalben nach der Vorliegenheit des Bodens und des darnach zum Waſſerabfluß erforderlichen Gefälles.

21.

Damit auch der aus der Aue geleitete Abflußkanal in Verhältniß des

 Strei-

Steigens und Fallens, des Grund und Bodens, jederzeit dem Zwecke einer ungehinderten ſchnellen Waſſerableitung ganz entſprechen möge, ſoll derſelbe ſtets in gehöriger Breite und Tiefe erhalten werden.

Wie die Tiefe im Verhältniß des mehrern oder mindern Abhangs des Grund und Bodens, wodurch der Kanal geleitet iſt, von Diſtanz zu Diſtanz beſchaffen ſeyn müße, darüber enthält die dieſer Verordnung angedruckte Anlage die Beſtimmung.

Der Kanal- und Schleuſenaufſeher ſoll daher fleißig nachſehen, ob der Kanal etwa durch Herabfallen der Erde von den Dämmen und den Ufern, durch Herbeyſpülung des Grandes und Schlammes aus der Aue oder ſonſt verunreiniget und beſchädiget worden.

Würde der Aufſeher dergleichen wahrnehmen, ſo muß derſelbe ſofort demjenigen, welchem von Unſerer Rentkammer das beſondere Departement der Kanal-Inſpection aufgetragen werden wird, davon die Anzeige thun, damit die unter gehöriger Direction zu geſchehende Reinigung und Wiederherſtellung ſofort verfügt werden könne.

22.

Die Beſitzer der an dem Kanal belegenen Wieſen und Kämpe, welche etwa im Frühjahr das Laub, das abgehauene Buſchwerk ꝛc. zuſammenbringen, und die Grundſtücke davon reinigen, ſollen daſſelbe, ſo wie den ſonſt zuſammengebrachten Unrath, nicht in den Kanal werfen.

Jede Entgegenhandlung wird mit Einem Reichsthaler Strafe belegt.

23.

Wird hiermit verboten, weder durch den Kanal zu fahren, noch das Vieh

Digitized by Google

Vieh durch denſelben hindurch zu treiben, ſondern es ſoll ein jeder, ſowohl bey der Ueberfahrt als bey dem Viehtreiben, ſich der vorhandenen Brücken bedienen.

Wer dagegen handelt, ſoll, außer dem Erſatz des verurſachten Schadens, zwey Reichsthaler Strafe erlegen.

24.

Damit jedoch das Vieh bey dem Uebertreiben nicht zu nahe an den Kanal laufe, und den Damm auch Bord deſſelben nicht verderbe, ſollen, zu beiden Seiten der Brücken und der nöthigen Auffahrts Dämme, die Dämme und das Ufer des Kanals mit tüchtigen haltbaren Befriedungen verſehen, und dieſe jederzeit in gutem Stande unterhalten werden.

25.

Die Hirten ſollen dem Damme und Borde des Kanals mit dem Viehe nicht zu nahe kommen, und auch beſonders darauf achten, daß kein Vieh den Damm betrete, damit derſelbe dadurch nicht beſchädigt werde. Wer dieſem entgegen handelt, muß den dadurch entſtandenen Schaden erſetzen, und ſoll noch überdem in eine Strafe von zwey Reichsthalern genommen werden.

26.

Damit jedoch das Vieh aus Mangel an Waſſer, ſich um ſo weniger dem Kanal nähern möge, ſollen die Dörfer auf ihren Hütungen zulängliche und tüchtige Viehtränken, in ſofern ſolche noch nicht vorhanden ſind, anlegen, und es ſollen denſelben die Plätze dazu in dem Forſte angewieſen werden

27.

Das Durchgraben der Dämme des Kanals, um das auf den angränzen.

zenden Grundſtücken ſich etwa ſammelnde Regenwaſſer dadurch abzuleiten, wird gänzlich hiermit verboten; Derjenige, welcher dagegen angeht, ſoll den dadurch entſtehenden Schaden erſetzen, und noch überdem in Vier Reichsthaler Strafe genommen werden.

28.

Bleibt zwar den Fußgängern erlaubt, den Weg über die Dämme des Kanals zu nehmen; dagegen ſoll aber die Paſſage mit Pferden, Horn- Schaf- und Schweine-Vieh, auch Schlitten und Schubkarren über die Dämme und den Bord des Kanals gänzlich unterſagt ſeyn.

Wer dagegen angeht, ſoll den Schaden, welcher dadurch entſteht erſetzen, und noch überdem für jedes Stück des über den Damm des Kanals getriebenen Viehs Achtzehn Mariengroſchen und eben ſoviel für jeden Schubkarren und jeden Schlitten, welcher über die Dämme des Kanals paſſirt iſt, an Strafe erlegen.

29.

Wer die Schleuſe vor dem Kanal oder auch die kleine Schleuſe vor dem Abzugsgraben bey der Wieſe des Kolons Nummer 2. zu Röcke muthwilliger Weiſe beſchädigt, ſoll, außer dem Erſatz des Schadens, mit ſchwerer Geld- und auch dem Befinden nach, mit Leibesſtrafe belegt werden.

30.

Die Fiſcherey im Kanal bleibt Uns vorbehalten, und es ſoll ſich Niemand, bey willkührlicher Strafe, dieſelbe anmaßen.

31.

Alle ſonſtige in obiger Verordnung nicht namentlich bemerkte Beſchädigun-

Digitized by Google

gungen des Kanals, der Schleuſen, der Dämme und Brücken werden, außer dem von den Frevelern zu leiſtenden Erſatz des Schadens, mit geſetzlicher Strafe geahndet.

32.

Nach geſchehener Beſtrafung der ſich ergebenden Frevel, ſollen die Erſatzgelder des Schadens, desgleichen die erkannten Strafgelder, in ſo ferne ſolche Beſchädigungen des Kanals und was dem angehörig iſt, betreffen, der Unterhaltung des Kanals zu gute kommen, und daher dem über die Unterhaltungskoſten deſſelben beſtellten Rechnungsführer zur Berechnung zugeſtellet werden.

Die ſonſtigen Strafgelder wegen verſäumter oder nicht gehörig vollführter Aufräumung der Aue, des Mühlenbachs, auch der Heid- und Rennleiße, bleiben Unſern Bruchregiſtern vorbehalten, und werden Uns fernerhin durch den Amtsrendanten berechnet.

33.

Wir machen es Unſern ſämmtlichen Landescollegien, inſonderheit aber Unſerer Regierung und Rentkammer zur Pflicht, auf die Befolgung dieſer Verordnung pünctlich zu halten, und Wir wollen daher, daß Unſere Kammer jedesmal einem ihrer Mitglieder die beſondere Aufſicht auf die Unterhaltung des Kana's, ſammt Schleuſen und Brücken übertrage, welches ſodann alljährlich, oder ſo oft ſolches erforderlich iſt, den Kanal in Augenſchein nehmen, und dasjenige, was etwa zu Verbeſſerung und guten Erhaltung des Werks nützlich ſeyn mögte, zur weiteren Verfügung bey Unſerer Kammer in Vorſchlag bringen wird.

34

Digitized by Google

34.

Sodann wollen Wir auch, daß Unſere Kammer durch den Schleuſenaufſeher, und Unſere Beamten durch die Amtsunterbedienten auf diejenigen, welche dieſer Verordnung entgegen handeln, genau achten laſſen, da denn Unſere Beamten die betroffenen und überführten Frevler nach der Vorſchrift mit den beſtimmten Strafen zum Anſatz bringen, in Fällen aber, da etwa eine desfalſige Beſtimmung abgehen ſollte, an die Behörden zur weitern Verfügung berichten ſollen.

Damit nun dieſe Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, ſoll ſolche gedruckt und gehörigermaaßen öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beygedruckten Vormundſchaftlichen Regierungs⸗Siegels.

Gegeben Bückeburg den 16. May 1795.

Juliane
verwittwete Fürſtin zu Schaumburg⸗Lippe, Vormünderinn und Regentinn geb. Landgräfinn zu Heſſen.

Johann Ludwig
Graf von Wallmoden⸗Gimborn, Mitvormund und Mitregent.

(L.S.)

Tieſe

Digitized by Google

Tiefe des Kanals
vom Ufer oder der Berne deſſelben angerechnet.

	Fuß	Zoll
Unter der Schleuſe , ,	6	,
Nahe bey der Schleuſe , ,	5	,
Am Ende des Steinken Nro. 23. zu Scheye Saatland	4	6
Von da durch die Bruchwieſen bis an den Bürgerdamm	4	6
Auf dem Bürgerdamm (von da bis an die Schleuſe ſind 200 Ruthen.) , ,	5	3
In Kohlmeyers Nro. 5. zu Behrenbuſch Saatkamp, mithin bis an die Rennriehe , ,	4	9
In Engelkings Nro. 8. zu Nordholz Wieſe ,	4	6
In Bornemanns Nro. 6. zu Petzen Hudekampe	5	3
In Engelkings Nro. 8. zu Nordholz Saatkampe	7	4
Unter der Brücke bey dem rauhen Knick ,	8	6
Mitten im rauhen Knick (von da bis an die Schleuſe ſind 300 Ruthen) , ,	7	,
Außer dem rauhen Knick , ,	5	,
Zwiſchen den Wieſen, die auf den rauhen Knick folgen	4	6
Im Anfange der Waldung bey einer Mahlbüche, die links an dem Kanal ſtehet , ,	6	,
20 Ruthen weiter in der Waldung , ,	6	3
20 Ruthen weiter in der Waldung (von da bis an die Schleuſe ſind 400 Ruthen) , ,	6	6
20 Ruthen weiter in der Waldung , ,	6	9

Continuatio.

	Fuß	Zoll
20 Ruthen weiter in der Waldung bey den Wieſen, die zur linken Seite des Kanals liegen =	7	=
Von da wendet ſich der Kanal mit einer Ründung rechts.		
20 Ruthen weiter in der Waldung =	7	3
20 Ruthen weiter in der Waldung =	8	6
20 Ruthen weiter in der Waldung (von da bis an die Schleuſe ſind 500 Ruthen) = =	9	10
20 Ruthen weiter in der Waldung =	10	6
20 Ruthen weiter in der Waldung =	11	6
20 Ruthen weiter in der Waldung (dies iſt die höchſte Anhöhe)	12	=
20 Ruthen weiter in der Waldung =	10	6
20 Ruthen weiter in der Waldung (von da bis an die Schleuſe ſind 600 Ruthen) = =	9	9
20 Ruthen weiter in der Waldung =	6	=
20 Ruthen weiter beym Anfange des Deierbergs zu Pepinghauſen Wieſe = =	5	6
20 Ruthen weiter in der Mitte der Wieſe des Deierbergs	4	6
20 Ruthen weiter in Brands Nro. 6. zur Cammer Wieſe	4	6
20 Ruthen weiter noch in Brands Wieſe (von da bis an die Schleuſe ſind 700 Ruthen) =	4	6
20 Ruthen weiter in Meiers Nro. 1. zur Cammer Wieſe	4	6
20 Ruthen weiter bey der Holz=Brücke in der Waldung	4	6
20 Ruthen weiter in der Waldung rechts von Bürſen Nro. 27. zur Cammer Wieſe =	4	10

Con-

Continuatio.

	Fuß	Zoll
20 Ruthen weiter in Bahe Nro. 2. zur Cammer Saatlande	4	6
20 Ruthen weiter noch in Bahe Saatlande (von da bis an die Schleuſe ſind 800 Ruthen)	4	6
20 Ruthen weiter in Meiers Nro. 1. zur Cammer Wieſe	4	9
20 Ruthen weiter in der Straße von der Cammer nach Frille	4	6
20 Ruthen weiter auf des Cammerhofs Saat-ländereŋ	4	9
20 Ruthen weiter am Ende der Cammerhofs Saat-ländereŋ	5	5
20 Ruthen weiter auf Röſeners Nro. 5. zur Kammer Saatlande, von da bis an die Schleuſe ſind 900 Ruthen	4	6
20 Ruthen weiter in der Cammer Straße beŋ Prangen Nro. 4. Garten	4	9
Dicht beŋ dieſer Straße auf Prangen Nro. 4. Saatlande, nahe an der Hecke	7	
20 Ruthen weiter beŋ Röſener Nro. 5. zur Cammer Backofen	4	6
8 Ruthen weiter fällt der Canal in die Aue und hat da nur	3	6

Bückeburg den 28ſten November 1794.

J. d' Etienne Obriſtlietenannt als Director der Kanals Arbeit.

91.

Reſcript,

an den Magiſtrat zu Bückeburg, die Erwerbung und Veräußerung bürgerlicher Grundſtücke betrf.

vom 22. May 1795.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louiſe, verwittwete Fürſtin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, geborne Landgräfinn zu Heſſen ꝛc.

und

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Mitvormund und Mitregent ꝛc.

Den mit Eurem Berichte vom 27ſten Febr. d. J. eingeſchickten Rathsſchluß, wegen Erwerbung erblichen Beſitzes und Verkaufs bürgerlicher Häuſer und Grundſtücke, finden Wir Anſtand in der Maaße, wie ſolcher abgefaßt iſt, zu beſtätigen, und halten es für angemeſſener, den bezielten Zweck, daß zum Beſten Unſerer Stadt Bückeburg bürgerliche Grundſtücke nicht an Perſonen, die keine Bürger ſind, gerathen mögen, auf eine gleichförmige Art, wie es in Unſerer Stadt Stadthagen üblich iſt, zu erreichen.

Dieſemnach ſoll es zwar

1. bey der Regel bleiben, daß nur Hausbeſitzende Bürger bürgerliche Grundſtücke erwerben und ungeſtöhrt eigenthümlich beſitzen können. Auch ſoll es

2.

2. fernerhin den Kindern und übrigen Erben in abſteigender Linie der verſtorbenen Bürger frey ſtehen, die von ihren Eltern auf dieſelben vererbten Grundſtücke unter ſich zu vertheilen, und ſo lange ſie wollen eigenthümlich zu beſitzen, ohne dabey nöthig zu haben, Bürgerhäuſer beſitzen zu müſſen, oder das auf ſie vererbte Bürgerrecht durch förmliche Aufnahme zu Bürgern beſtätigen zu laſſen.

Ingleichen ſoll es auch ferner dem Bürger-Kinde, welchen bey der Theilung der Erbſchaft das älterliche Haus zugefallen iſt, wenn jenes etwa außer Landes wohnt, oder es auch ſonſt ſeiner Convenienz gemäß findet, ſein Haus zu verkaufen, demſelben ſolches mit der Befugniß frey ſtehen, ſeine übrigen ererbten bürgerlichen Grundſtücke, ohne zum Ankauf eines andern Bürgerhauſes verbindlich, und ohne dem Abtriebs-Rechte anderer Hausbeſitzender Bürger unterworfen zu ſeyn, fernerweit zu beſitzen. Wenn aber ein ſolches Bürgerkind außer den ererbten Grundſtücken noch andere bürgerliche Grundſtücke durch Kauf, Tauſch, oder auf andere Art ſich erwerben wollte, ſo muß daſſelbe durch Ankauf eines Bürgerhauſes ſich dazu qualificiren.

Dahingegen ſollen

3. ſolche Perſonen, welche keine Bürger oder Bürgers-Kinder ſind, keine bürgerliche Grundſtücke, unter Strafe der Nullität des Contracts, erwerben, oder eigenthümlich beſitzen können, und das Abtriebs-Recht darüber allen und jeden Hausbeſitzenden Bürgern frey ſtehen. Inſofern dieſelben aber

4. das Bürgerrecht ſich erworben, aber noch kein Bürgerhaus angekauft haben, ſollen ſie zwar unter der Bedingung, binnen Jahresfriſt ein Bürgerhaus ſich anzuſchaffen, vom Ankauf bürgerlicher Grundſtücke nicht

aus-

Digitized by Google

ausgeſchloſſen werden, jedoch, wenn ſie nachher innerhalb Jahresfriſt kein Bürgerhaus angekauft haben, dem Abtriebs-Rechte der Hausbeſitzenden Bürger unterworfen ſeyn, in welchem Falle es jedoch den Beſitzern frey ſtehen ſoll, die erſtandenen Grundſtücke entweder für den Ankaufs-Preis, und gegen Erſetzung der Meliorations-Koſten wieder abzutreten, oder die öffentliche Subhaſtation derſelben zu wählen.

Damit auch

5. die Erhebung der Contributionen immer richtig geſchehen möge, ſo ſoll über ſolche Ländereyen, Wieſen und Gärten, welche von Bürgerkindern, die keine Bürgerhäuſer haben, beſeſſen werden, ein beſonders Cataſter, wie zu Stadthagen geſchieht, und daſelbſt das kleine Regiſter genannt wird, geführt werden, welches auch zur richtigen Führung des Hauptcataſters durch Ab- und Zuſchreiben und Hinweiſen der Seitenzahl von einem auf das andere ſehr behülflich iſt.

Durch dieſe Unſere Verfügung wird der Zweck, keine bürgerliche Grundſtücke an Nichtbürger kommen zu laſſen, erreicht, dem von Bürgern auf ihre Kinder vererbten Rechte nicht zu nahe getreten, und die richtige Erhebung der Contributionen geſichert. Ihr habt alſo künftig hiernach zu verfahren, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen.

Bückeburg den 22ſten May 1795.

Anſtatt ꝛc.

zur vormundſchaftlichen Regierung verordnete Director und Regierungs Räthe.

92.

92.

Verordnung,

die Abſchaffung der Strohdächer ꝛc. betrf.

vom 3. May 1796.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louiſe, verwittwete Fürſtin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, geborne Landgräfinn zu Heſſen, ꝛc.

und

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Mitvormund und Mitregent ꝛc.

Zu mehrerer Verhütung der Feuersbrünſte und deren Verbreitung iſt durch die Landesverordnung vom 20. Februar 17[illegible]6. und 4. Julius 1767. beſtimmt, daß die Dächer der neuen Gebäude mit Ziegel- oder andern Steinen und nicht mit Stroh bedecket, auch die Hauptbeſſerungen der vorhandenen Strohdächer nicht mit Stroh geſchehen, ſondern dazu Ziegel- oder andere Steine genommen werden ſollen. Man durfte um ſo mehr mit Grunde erwarten, daß dieſe, augenſcheinlich zu eines jeden eigenem und ſeiner Nebenmenſchen Beſten gereichende Verordnungen, willigſt und pünctlichſt befolget werden würden, da ſchon die Theilnahme an der Brandverſicherungsanſtalt jedem zur Pflicht macht, ſeine Gebäude möglichſt vor Feuersgefahr zu ſichern, und was ſolche veranlaſſen kann, davon zu entfernen. Dennoch ſind verordnungswidrig mehrere neue Gebäude mit Strohdächern verſehen, oder doch

die

die runden Giebel vor denſelben, unter dem falſchen Vorwande, daß ſich darauf keine Ziegelſteine befeſtigen ließen, und ungeachtet auf den Ziegelhütten auf vorgängige Beſtellung durchbohrte Ziegelſteine verfertiget werden, die ſich, ohne zu zerbrechen, mit Nägeln befeſtigen laſſen, mit Stroh bedecket, auch beträchtliche Beſſerungen der Strohdächer mit Stroh vorgenommen, und haben mit dem nichts bedeutenden Vorgeben gerechtfertiget werden wollen, daß die geſchehenen Beſſerungen für keine Hauptbeſſerung zu halten ſeyen, und die Einrichtung des mit Stroh ausgebeſſerten Daches die Bedeckung mit Steinen unthunlich mache.

Dieſe gemeinſchädlichen Uebertretungen der obenerwähnten Verordnungen ſollen ſchlechterdings ferner nicht geduldet, vielmehr alle neu angelegten Strohdächer und mit Stroh vorgenommene Hauptbeſſerungen der Dächer ungeſäumt weggeſchaffet, künftig aber ſo wenig neue Strohdächer angelegt, als die vorhandenen vor den gedachten Verordnungen angelegten Strohdächer, wenn ſolche auch nur auf der einen Seite des Daches zwiſchen zwey Sparren neu gedeckt werden müſſen, mit Stroh ausgebeſſert werden, ohne Rückſicht auf die nichtige Ausflucht, daß das Dach zur Bedeckung mit Steinen nicht eingerichtet ſey, indem es dazu ohne große Koſten leicht einzurichten ſteht.

Alle Obrigkeiten werden hiemit angewieſen, auf die genaueſte Befolgung dieſer Verordnung ſelbſt ernſtlichſt zu achten, die entdeckten Zuwiderhandlungen ſofort unnachſichtlich abzuſtellen, den ihnen untergeordneten Gerichtsbedienten nachdrücklichſt einzuſchärfen, auf die Nachlebung der Verordnung pflichtmäßig zu achten, und die bemerkten Uebertretungen derſelben unverzüglich anzuzeigen, auch ungeſäumt zu berichten, wenn ſich ein Unterbedienter

Un-

Digitized by Google

Unaufmerkſamkeit oder Verheimlichung der ausgeforſchten oder ihm bekannt gewordenen Uebertretungen zu Schulden kommen läßt, damit ein ſolcher mit Dienſtentſetzung und auf ſonſtige angemeſſene Art beſtraft werden könne.

Da auch einem jeden Theilnehmer an der Brandverſicherungsanſtalt, durch jede Feuersbrunſt eine Ausgabe verurſacht wird, und es daher der Vortheil eines jeden erfordert, daß die Gefahr des Feuers ſo viel möglich vermindert und die desfals gegebenen Verordnungen zur Ausübung gebracht werden, ſo wird ein jeder ſolcher Theilnehmer hiemit aufgefordert, die ihm bekannt werdende Uebertretung der Verordnungen den Aemtern oder Obrigkeiten, welche es angeht, anzuzeigen; Dieſe haben alsdann ſofort die als verordnungswidrig angezeigte Anlegung oder Beſſerung eines Daches zu beſichtigen, und wenn die Anzeige gegründet, ſo wohl gegen den Uebertreter, als auch denjenigen Unterbedienten, dem es obgelegen hätte, die Anzeige zu thun, nach der Verordnung zu verfahren.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten vormundſchaftlichen Regierungs-Siegels.

Gegeben Bückeburg, den 3. May 1796.

Juliane
verwittwete Fürſtin zu
Schaumburg-Lippe, Vormünderinn und Regentinn
geb. Landgräfinn zu
Heſſen.

Johann Ludwig
Graf von Wallmoden-Gimborn,
Mitvormund und Mitregent.

(L.S.)

93.

Verordnung,

wegen Aufräumung der Gräben und Waſſerableitungen in den Forſten,

vom 30. Jun. 1796.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louiſe, verwittwete Fürſtin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, geborne Landgräfinn zu Heßen ꝛc. ꝛc.

und

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Mitvormund und Mitregent ꝛc.

Da die vorhinnigen Verordnungen wegen Aufräumung der Gräben und Waſſer-Ableitungen in den Forſten, zu deren Unterhaltung und Reinigung die Unterthanen und Grundbeſitzer, auch die forſtdienſtpflichtigen Hude- und Maſtberechtigten verbunden ſind, zum größten Nachtheil Unſerer Forſten theils gar nicht, theils nicht gehörig befolget worden ſind; ſo werden die ſolcherhalb ſchon ergangene Verordnungen nicht nur hierdurch erneuert, ſondern dieſelben auch im folgenden noch näher beſtimmet:

1.

Sollen in den Forſten alle zur Waſſer-Ableitung dienende Bäche und Gräben, wo ſolche nicht an Aecker und Wieſen ſtoßen, mithin von den Beſitzern der Grundſtücke nicht zu reinigen ſind, von den forſt-

dienſt-

Digitized by Google

dienſtpflichtigen Hude- und Maſtberechtigten, in ſo weit es von Seiten des Forſtdepartements nöthig gefunden wird, jährlich gehörig aufgeräumet werden, welches zwiſchen der Saat-Zeit und Erndte geſchehen muß; wohingegen die Nachräumung eingefallener oder zugetretener Stellen im Herbſt oder Frühjahr geſchehen kann.

2.

Müßen alle Einfaſſungs-Gräben aller Aekker, Wieſen und Weiden, welche an oder in dem Walde oder am Forſt-Grunde belegen ſind, von den Beſitzern der Grundſtücke jährlich einmal, und zwar im Herbſte, in den Monaten September und October, völlig aufgeräumet und ausgeſchlagen werden; ſo daß dieſe Gräben allenthalben oben wenigſtens drey Fuß breit und wenigſtens zwey Fuß tief ſeyn müſſen. Der Aufwurf des Grabens und die auszuſchlagende Erde iſt gegen die Hecke zu werfen; hiebey aber iſt darauf zu ſehen, daß der Mutterſtamm der Hecke nicht über 1½ Fuß von der innern Seite des Grabens entfernet ſey.

An denjenigen Grundſtücken an oder im Walde, wo noch keine Einfaſſungs-Gräben vorhanden ſind, müſſen ſolche, nach obiger Beſtimmung, angelegt werden, um dadurch die Grenzen gegen den Forſt deſto ſicherer feſtzuſetzen.

3.

Da dieſe jährliche Aufräumung bey den Waſſer-Ableitungs-Gräben oder Bächen, welche durch die im oder am Walde belegenen Grundſtücke fließen, am aller nothwendigſten iſt; ſo ſind dieſe Bäche und Gräben ebenfals jährlich, wenigſtens einmal durch die Be-

 ſitzer

Digitized by Google

ſitzer der angränzenden Grundſtücke im Herbſte, nach den oben beſtimmten Maaßen, und zwar ſo aufzuräumen, daß dem Waſſer das nöthige Gefälle zum abfließen gegeben werde.

Bey ſtarken Bächen, welche eine größere Breite erfordern, wird dieſe beſonders beſtimmet, und den Beſitzern der Grundſtücke bekannt gemacht werden.

4.

Soll zu Martini oder am 10. November jeden Jahrs dieſe allgemeine Aufräumuug aller obigen Gräben, Abzüge und Bäche geſchehen und beendiget ſeyn, und derjenige, welcher alsdann dieſer Verordnung entweder gar keine Folge, oder ſolche nicht nach der beſtimmten Vorſchrift geleiſtet hat, ſoll nicht nur einen Reichsthaler Strafe und 6 mgr. Anzeige-Geld erlegen, ſondern auch innerhalb 14 Tagen nach geſchehener Anweiſung, bey Vermeidung doppelter Strafe, die Aufräumung vornehmen und vollenden.

5.

Im Fall zur Maſtzeit die zur Waſſer-Ableitung dienende Gräben durch die von den Maſtintereſſenten eingetriebenen Schweine zugewühlt ſind, wodurch der Abfluß des Waſſers gehemmet wird; ſo ſind ſolche zugewühlte und zugetretene Gräben oder Abzüge, innerhalb 14 Tagen nach der beendigten Maſtzeit, von denjenigen, die zur Hauptaufräumung verpflichtet ſind, gehörig aufzuräumen, damit das Waſſer wieder freyen Abzug erhalte.

Diejenigen, welche ſolches verabſäumen, ſollen zur Strafe 18 mgr. und 3 mgr. Anzeige-Geld entrichten.

6.

Digitized by Google

6.

Müſſen alle diejenigen Bäche, Kanäle und Gräben, welche das Waſſer aus dem Walde ableiten, im Anfang des Frühjahrs, in ſo fern ſolches, nach dem Ermeſſen des Forſt-Departements, nothwendig ſeyn wird, nachgereiniget werden, weil ſonſt, wenn auch nur an einigen Stellen die Ableitungs-Gräben zugefallen oder zugeworfen ſind, das Waſſer nicht abflieſſen kann, und alſo die im Herbſte geſchehene Haupt-Aufräumung ganz oder größten Theils ihren Zweck verfehlen würde.

Dieſe Aufräumung muß den 1ten May beendigt ſeyn, und derjenige, welcher ſolche nicht gehörig vorgenommen hat, ſoll dieſelbe Strafe, welche bey unterlaſſener Herbſt-Aufräumung beſtimmet worden, entrichten.

Urkundlich haben Wir dieſe Verordnung, welche zum Druck befördert und gehörig bekannt gemacht werden ſoll, eigenhändig unterſchrieben und mit dem vormundſchaftlichen Regierungs-Siegel unterdrucken laſſen. Gegeben Bückeburg den 23ten Junius und Hannover den 30ſten Junius 1796.

Juliane
Verwittwete Fürſtin zu
Schaumurg-Lippe, Vormünderinn und Regentinn,
geb. Landgräfinn zu
Heſſen.

Johann Ludwig
Graf von Wallmoden-Gimborn
Mitvormund und Mitregent.

(L.S.)

94.

Regierungs-Reſcript,

wie fern die Memoriale und die Proceßſchriften von andern gefertigt werden dürfen oder von recipirten Advocaten gefertigt und unterſchrieben werden müßen, vom 18ten October 1796.

Seit einiger Zeit iſt bemerkt, daß die hieſigen Unterthanen die ſchriftlichen Aufſätze in ihren bey den hieſigen Ober- und Untergerichten anhängigen Rechts-Sachen, auch die bey der Landes-Herrſchaft, den Landes-Collegien und Gerichten einzureichenden Bittſchriften und Vorſtellungen häufig von Auswärtigen, oder doch ſolchen Einländern, denen die Erlaubniß zu advociren nicht ertheilet iſt, verfertigen laſſen.

Der mancherley nachtheiligen Folgen wegen, welche daraus für das gemeine Weſen überhaupt und für einzelne Perſonen entſpringen, kann dieſes nicht ferner geſtattet werden.

Vielmehr ſind künftig von den hieſigen Unterthanen Proceß-Schriften Bittſchriften und Vorſtellungen, die nicht von den nach vorgängiger Prüfung angeſtellten einländiſchen Advocaten verfaſſet, und als Verfaſſern unterſchrieben ſind, überall nicht anzunehmen. Jedoch iſt denjenigen, welche die Fähigkeit beſitzen, in Proceſſen und ſonſtigen Angelegenheiten die Feder zu führen, ſolches für ſich ſelbſt, ihre Familie, Eltern, Kinder, Kindes-Kinder und Geſchwiſter, unbenommen, nur müſſen ſie ſich unter allen von ihnen abgefaßten Aufſätzen als Verfaſſer unterſchreiben, und die von ihnen

ihnen ausgearbeitete Proceßſchriften überdieß noch vonienem einländiſchen Advocaten, oder Procurator, vor der Eintreichung unterſchreiben laſſen.

Ausländern ſteht zwar frey, ſich in ihren hieſigen Angelegenheiten anderer Schriftſteller, als der hieſigen einländiſchen Advocaten, zu bedienen; bey den Gerichten ſind aber keine Aufſätze von ihnen anzunehmen, die nicht von dem Verfaſſer, und zugleich von einem einländiſchrn Advocaten, oder Procurator, unterſchrieben ſind.

Für den Inhalt eines Aufſatzes ſind der Verfaſſer und der Advocat und Procurator, von dem er unterſchrieben iſt, auf gleiche Weiſe verantwortlich.

Ihr habt dieſes Reſcript gehörig bekannt zu machen, wie es geſchehen zu berichten, und auf deſſen Befolgung genau zu achten und zu halten.

Wir ſind ꝛc.

Bückeburg den 18. October. 1796.

Anſtatt und von wegen Gräfl. Schaumburg-Lippiſcher hoher Vormundſchaft ꝛc.

An die Aemter und Städte.

95.

daß die Windmüller bey Gewittern die Mühlen einhalten ſollen, vom 15. Auguſt 1797.

Die ſeit einigen Jahren im hieſigem Lande mehrmals geſchehene Beſchädigung-

gung der Windmühlen durch den Bliß, rühret vielleicht mit daher, daß die Windmüller bey Gewittern die Mühlen nicht eingehalten haben, indem eine Windmühle im Gange das Gewitter ſtark anzieht. Ihr habt deshalb die ſämtlichen Windmüller Eures Amtsbezirks vor das Amt zu fordern, ſie hierauf aufmerkſam zu machen, und ihnen zu bedeuten, daß derjenige von ihnen, welcher künftig nicht ſofort bey der Annäherung und während eines Gewitters, die Windmühle einhält, den durch den Bliß an der Windmühle entſtehenden Schaden allein tragen, und der Schaden aus der Brandcaſſe nicht erſeßt, bey nicht entſtehenden Schaden aber mit einer Geldſtrafe von Zehn Rthalern, oder nach Befinden mit einer Leibesſtrafe beleget werden ſolle. Alle Amtsunterbedienten habt Ihr nachdrücklichſt anzuweiſen, daß ſie genau darauf achten, daß die Windmüller die ihnen eingeſchärfte Einhaltung der Windmühlen nicht unterlaſſen, und daß ſie jede wahrgenommene Entgegenhandlung Euch ungeſäumt anzeigen, wie Ihr dann auch jeden Ungehorſamsfall ohne Nachſicht unverzüglich vorſchriftsmäßig beſtrafen, und bey vorkommenden Beſchädigungen der Windmühlen durch den Bliß jedesmal unterſuchen und berichten werdet, ob der Windmüller die Mühle pflichtmäßig eingehalten habe.

Wir verbleiben ꝛc. Bückeburg den 15ten Auguſt 1797.

Anſtatt ꝛc.

An die Aemter.

96.

Digitized by Google

96.

Verordnung

die Verwendung der Brautſchätze zum Beſten der Bauerhöfe betr.

vom 5/10 Merz 1798.

Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louiſe, verwittwete Fürſtin zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, geborne Landgräfinn zu Heſſen ꝛc. ꝛc.

und

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, Regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Mitvormund und Mitregent ꝛc.

Fügen Unſern Landesbedienten, Beamten und Unterthanen hiermit zu wiſſen: Es iſt bey Bauergütern, der Erfahrung nach, eines der ſicherſten Mittel, die Höfe im Stande zu erhalten, und, wenn ſie in Verfall gerathen ſind, ihnen wieder aufzuhelfen, wenn diejenigen Gelder, welche eine auf die Colonie heirathende Perſon einbringt, zum Beſten des Hofes verwendet werden.

Es iſt daher ſchon in der Verordnung vom 30ſten November 1729, welche von Einſchränckung der zweyten, dritten und weitern Ehen auf den Bauerhöfen handelt, gelegentlich beſtimmt, daß ſolche eingebrachte Baarſchaft ſofort zum Nutzen des Hofes (in utilitatem Coloniæ) ohne Anſtand angewendet werden ſoll.

Digitized by Google

Es iſt aber verſchiedentlich bemerkt worden, daß dieſe Verordnung nicht allenthalben gehörig befolgt werde.

Die Urſache hiervon liegt vornehmlich darin, daß es an deutlichen Vorſchriften in Anſehung der Aufſicht mangelt, welche die Vorgeſetzten und Beamten über dieſen Gegenſtand zu führen haben, und daß es an zweckmäßigen Regeln in Anſehung der Vorkehrungen bisher gefehlet hat, welche gegen diejenigen Colonen zu nehmen ſind, die aus Unkunde, Fahrläßigkeit, Verſchwendung, oder Nebenabſichten die eingebrachten Brautſchatzgelder zum Beſten der Colonie, wozu ſie beſtimmt ſind, nicht verwenden.

Inſonderheit hat auch ſeit einiger Zeit der Mißbrauch ſich hervorgethan, daß die Colonen, welche von den Höfen abtreten und auf die Leibzucht gehen, die Brautſchatzgelder, welche die aufreirathende Perſon dem antretenden Colono einbringt, in der Abſicht ſich auszahlen laſſen, um davon den übrigen Kindern zur Ausſteuer oder Abfindung mehr zuzuwenden, als es die Landesordnungen geſtatten.

Um nun dieſem Mißbrauch abzuhelfen und überhaupt gewiſſe Regeln und Vorſchriften, in Anſehung der Verwendung der eingebrachten Heiraths-gelder bey Bauergütern, auf dauerhafte und würkſame Art feſtzuſtellen, wollen und verordnen Wir hiermit folgendes:

§. 1.

Erſtlich, ſo oft eine Ehe am Amte beſchrieben wird, ſollen die Beamte im Eheprotocoll jedesmal deutlich bemerken, zu welchem Zwecke die von der auf den Hof heirathenden Perſon einzubringenden Gelder, nach der Beſchaffenheit

Digitized by Google

ſchaffenheit des Hofes, auf die beſte und vortheilhafteſte Art zu verwenden ſind.

Hierbey ergiebet nun die Natur der Sache, daß der bleibende Wohlſtand eines Bauernguts und deſſen Zubehörungen vorzüglich dadurch befördert werde, wenn die darauf haftenden rechtmäßigen und conſentirten Schulden abgetragen, die Cultur der Ländereyen und der Viehſtand verbeſſert, unbebauete Plätze urbar gemacht, neue gelegene Grundſtücke angekauft, Wohnhäuſer und andere zur Bewirthſchaftung des Hofes gehörige Gebäude erbauet und repariret, die auf dem Hofe gebohrnen Kinder mit der ordnungsmäßigen Abfindung verſorget, oder auch Capitalien zum Nutzen des Hofes ſicher angeleget werden.

Es haben demnach die Beamte in den Ehebeſchreibungen jederzeit genau zu beſtimmen, zu welchem von dieſen und ähnlichen nöthigen und nützlichen Entzwecken die einzubringenden Gelder angewendet werden ſollen. Damit aber auch die ſolchergeſtalt feſtgeſetzte Verwendung in der That demnächſt geſchehe: ſo ſollen

§. 2.

Zweytens die einzubringenden Gelder an niemand anders, als an den Hauswirth, welcher den Hof annimmt, keinesweges aber an den oder die von dem Hofe auf die Leibzucht gehende Colonen ausgezahlet werden. Würde ein Leibzüchter ſich unterfangen, den Brautſchatz, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, dennoch an ſich zu ziehen, ſo ſoll derſelbe die erhobenen Gelder ſofort zu erſtatten executiviſch angehalten werden, und, im Fall des Unvermögens, die zur Leibzucht gehörigen Grundſtücke ſo lange entbehren

behren, und davon nichts zu genießen haben, bis aus den Einkünften derſelben die eingebrachten Gelder, nebſt den Zinſen, vergüthet ſeyn werden.

Sobald hingegen der Beſitzer des Hofes bey ſeiner Verheirathung die von dem einheirathenden Theile eingebrachten Gelder in Empfang genommen hat, ſoll

§. 3.

Drittens derſelbe, nebſt ſeinem Ehegatten, ſchuldig ſeyn, für die Verwendung des Brautſchatzes zum Nutzen der Colonie zu ſorgen und dafür zu haften.

In dieſer Abſicht haben nicht nur die Beamten darauf zu achten und fleißig nachzuforſchen, ob die Verwendung auf die oben beſchriebene Art, den Eheſtiftungen und den jedesmaligen Umſtänden der Höfe gemäß, würklich bewerkſtelliget worden, ſondern es ſoll auch der auf dem Hofe die Wirthſchaft führende Colonus gehalten ſeyn, ſelbſt am Amte Anzeige zu thun und Beſcheinigung beyzubringen, auf welche Art der Hof mit den eingebrachten Geldern verbeſſert worden.

Die Beamten haben dann dieſe Anzeige und Beſcheinigung in ein beſonderes Buch unter der Rubrick:

> **Verwendung der in Bauergüter eingebrachten Brautſchatzgelder** betreffend,

ſorgfältig zu verzeichnen, und daſſelbe dem zu Abhaltung des Bruchgerichts verordneten Commiſſario zur Einſicht und Reviſion jährlich vorzulegen.

Würde ſich finden, daß ein Colonus die eingebrachten Gelder zu dem Zwecke, wozu ſie gedachtermaßen beſtimmt ſind, nicht angeleget, ſondern dieſelben zu andern unnöthigen Ausgaben verbraucht, verſchwendet und liederlich herdurch gebracht hätte, ſo ſoll

Digitized by Google

§. 4.

Viertens derſelbe nicht nur ſofort angehalten werden, dieſe Gelder aus ſeinem Vermögen, ohne die mindeſte Beſchwerung der Colonie, wieder herbey zu ſchaffen und zu anderweiter zweckmäßiger Verwendung, zur Aufhelfung der Colonie, ans Amt zu liefern, ſondern auch, nach Befinden, mit angemeſſener Strafe beleget werden.

Wie dann auch

§. 5.

Fünftens, ſo oft ein Colonus den Hof ſeinem Nachfolger übergiebt, derſelbe vorher, ehe die Leibzucht ihm eingeräumet wird, vermöge obgedachter am Amt zu thuender Anzeige und beyzubringenden Beſcheinigung, oder auch weiter noch erforderlicher rechtsbeſtändiger Documentation, jedesmal glaubhaft nachzuweiſen hat, daß die während ſeines Beſitzes eingebrachten Brautſchatzgelder zum Beſten des Hofes angewendet worden.

Im Fall ein abtretender Colonus dieſes zu bewerkſtelligen nicht vermögte, ſoll er aus ſeinem Vermögen, welches er auf die Leibzucht nimmt, das Eingebrachte völlig erſtatten, oder, wenn ſolches Vermögen hierzu nicht hinreichen würde, ſoll der Genuß der Leibzucht ihm ſo lange vorenthalten werden, bis die eingebrachten Gelder aus den Einkünften der zur Leibzucht beſtimmten Grundſtücke erſetzet und an das Amt, zu weiterer vorſchriftmäßiger Verfügung, und zum Beſten des Hofes gereichenden nützlichen Verwendung, abgeliefert worden ſind.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unſern Landesbedienten und Beamten hiermit ernſtlich, über die Befolgung dieſer Unſerer, auf die Aufnahme und die Verbeſſerung der Bauerhöfe abzielenden Verordnung, ſorgfältig zu halten.

Digitized by Google

Inſonderheit ſollen die Beamten dieſelbe, ſo oft eine Ehe am Amte beſchrieben wird, denjenigen Perſonen, welche ſolche angehet, deutlich vorhalten und demnächſt genau darauf achten, daß derſelben allenthalben gehörig nachgelebet werde.

Damit nun dieſe Unſere Vorordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, ſoll dieſelbe zum Druck befördert und gewöhnlicher Maaßen bekannt gemacht werdeu. Gegeben Bückeburg den 5ten März 1798 und Hannover den 20ſten März 1798.

Juliane
verwittwete Fürſtin zu
Schaumburg - Lippe,
Vormünderinn und Regentinn geb. Landgräfinn
zu Heſſen.

Johann Ludwig
Graf von Wallmoden - Gimborn,
Mitvormund und Mitregent.

(L.S.)

97.

Gemeiner Beſcheid
vom 22ſten April 1799.

Denen Advocaten und Procuratoren wird hierdurch bey Strafe der Ordnung anbefohlen, in ſolchen Sachen, welche entweder durch außergerichtlich abgeſchloſſene Vergleiche, oder durch geſchehene Befolgung der darin ergangenen

Digitized by Google

nen gerichtlichen Erkenntniſſe, beendiget ſind, oder aus einer oder andern Urſache nicht weiter fortgeſetzt werden ſollen, davon ſofort jedesmahl die Anzeige zu den Acten zu thun.

Bückeburg den 22ſten April 1799.

Gräflich Schaumburg-Lippiſche zur Vormundſchaftl. Juſtitz-Canzley verordnete Räthe.

98.

Verordnung

die Hazardſpiele betreffend vom 22. Febr. 1801

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Vormund und Regent ꝛc.

Obgleich bereits durch ältere Verordnungen alle Hazardſpiele bey nahmhafter Strafe verboten worden ſind, ſo haben Wir gleichwohl mißfälligſt vernehmen müßen, daß die dadurch bezielte heilſame Abſicht bisher nicht hat erreicht werden können, vielmehr in Wirthshäuſern und Schenken jenes verderbliche Spiel, zum Nachtheil aller bürgerlichen Ordnung, täglich mehr überhand nehme. Wir halten es daher für Unſere Pflicht, dieſer ſchädlichen Unordnung ernſtlich und ſchleunige Gränzen zu ſetzen; verbiethen demnach, bey unerlaßlicher Strafe von 50 Rthalern, ſtatt deren der Unvermögende mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe zu belegen iſt, für die Zukunft alles Hazard-

zartſpiel, es habe Namen, wie es wolle, ohne Ausnahme, und ſoll ſolches führohin an keinem Orte und unter keinem Vorwande in dem Unſrer Vormundſchaft und Regentſchaft anvertrauten Antheile der Grafſchaft Schaumburg geduldet werden.

Auch ſind diejenigen, welche ſolche Spiele in ihren Häuſern dulden oder darum mitwiſſen und die ſchuldige Anzeige davon zu thun unterlaſſen, den Spielenden gleich zu achten und mit der für dieſe feſtgeſetzten Strafe zu belegen; Wirthe aber, ſo ein eignes Wirthshaus oder Schenke haben, auf ihre Lebzeit des Wirthſchaftsrechts verluſtig zu erklären.

Und damit Unſere Verordnung Jedermann bekannt werde, ſo ſoll ſelbige zum Druck befördert, von den Canzeln verleſen und durch die Beamten und Magiſtrate publiciret, auch in allen Wirthshäuſern und an öffentlichen Plätzen Exemplare derſelben angeheftet werden.

Zu Unſerer Policey-Commiſſion aber, den Beamten und Stadtgerichten verſehen Wir Uns, daß ſie durch ihre Unterbediente über deren Feſthaltung und Befolgung genaue und ſtrenge Aufſicht zu halten nicht unterlaſſen werden.

Gegeben Hannover den 22. Februar 1801.

Johann Ludwig (LS)
Graf von Wallmoden-Gimborn
Vormund und Regent.

Digitized by Google

99.

Gemeiner Beſcheid

vom 21. Junius 1802.

Nachdem man mißfällig bemerken müſſen, daß die hieſigen Advocaten und Procuratoren ſehr oft Schriften übergeben, ohne ſolche vorher von den darin häufig vorkommenden, durch Unachtſamkeit der Schreiber entſtandenen Fehlern, gereiniget zu haben; So wird hierdurch verordnet, daß der Advocat oder Procurator, in deſſen bey der Juſtiz-Canzley eingereichten Schriften, nach Bekanntwerdung dieſer Verordnung, dergleichen Fehler annoch angetroffen worden, jedesmal mit der Strafe der Ordnung belegt werden ſoll.

Decretum Bückeburg, den 21. Jun. 1802.

Gräfl. ꝛc.

100.

Verordnung,

wider die Bankerutirer

vom 28. May 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Mitvormund und Mitregent ꝛc.

Je wichtiger die Aufrechthaltung des öffentlichen allgemeinen Credits in

Digitized by Google

jedem Staate iſt, deſto nothwendiger iſt es, Alles dasjenige möglichſt zu entfernen, was denſelben untergräbt und ſchwächt.

Hierher gehören vorzüglich die in neuern Zeiten ſo häufige Bankerute, denen wir daher durch folgende Verordnung möglichſt vorzubauen für Unſere Pflicht halten.

Wir verordnen demnach, daß künftig alle bösliche und muthwillige Bankerutirer in Unterſuchung vor Unſere Juſtitzkanzley gezogen und nach Befinden der Umſtände beſtraft werden ſollen.

Und zwar ſollen alle bösliche Bankerutirer, welche in der Abſicht, ſich zum Schaden ihrer Gläubiger zu bereichern, Bankerut machen, für ehrlos erklärt, und, nach Befinden der Größe des angewandten Betrugs, und des verurſachten Schadens auf ein oder mehrere Jahre oder auf Lebenszeit zu Gefängniß- und Arbeitsſtrafe verurtheilt werden.

Muthwillige Bankerutmacher aber, wohin diejenigen zu rechnen ſind, welche zu einer Zeit, in welcher ſie keine Ausſicht haben, ihre Gläubiger zu befriedigen, dennoch zu Unterſtützung eines unmäßigen Aufwandes Schulden machen, oder die als Kaufleute keine ordentliche Bücher führen, ſollen nach Ermäßigung der Umſtände mit ein- bis ſechsjähriger Gefängnißſtrafe belegt werden.

Muthwillige Bankerutirer ſollen überdas aller Ehren und Würden im Staat für unfähig erklärt werden.

Sind es Kaufleute, ſo ſollen ſie alle kaufmänniſche Rechte verliehren, Juden ſollen aber überdas durch muthwilligen Bankerut für ſich und ihre Familie des Schutzes des Staats verluſtig werden.

Unſer

Unſer Fiskal ſoll bey ſchwerer Verantwortung gehalten ſeyn, auf alle Bankerute zu achten und die ihm bekannt gewordenen Fälle eines ſtrafbaren Bankeruts Unſerer Juſtitzkanzley anzuzeigen, welche alsdann beurtheilen wird, in wie fern der angezeigte Fall einer Criminal-Unterſuchung bedürfe.

Gegenwärtige Verordnung ſoll zum Druck befördert und auf die gewöhnliche Art allenthalben publiciret werden.

Gegeben Braunſchweig den 28ſten May 1805.

Johann Ludwig
Graf von Wallmoden-Gimborn
Vormund und Regent.

(L.S.)

101.

Verordnung,

die Einſchränkung des Taubenhaltens betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Vormund und Regent ꝛc.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß frey umherfliegende Tauben dem Ackerbau überhaupt, inſonderheit aber zur Saatzeit großen Schaden zufügen, und

Digitized by Google

es ſind daher von Unſern Vorfahren an der Regierung, weiland den regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe ꝛc. bereits in vorigen Zeiten verſchiedene Verordnungen, die Einſchränkung des Taubenhaltens betreffend, erlaſſen worden.

Gleichwie aber die von den Landleuten und Güterbeſitzern eingegangenen Klagen ergeben haben, daß die durch jene Verordnungen bezielten wohlthätigen Abſichten nicht ganz erreicht worden; ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, ſämmtliche über dieſen Gegenſtand bisher erlaſſene Landesverordnungen folgendermaßen zu erneuern, auch näher zu beſtimmen, und verordnen daher:

1.

daß künftig jedem Bewohner des Schaumburg-Lippiſchen Landes, welcher kein artbares Ackerland beſitzt und kultivirt, es ſey dieſes als Eigenthümer oder als Pächter, das Taubenhalten gänzlich unterſagt ſeyn ſoll.

Damit ſodann auch

2.

die Tauben dem Ackerbau mindeſt möglich unſchädlich gemacht werden mögen; ſo wird jedem, welchem dergleichen zu halten geſtattet iſt, damit geboten, ſeine Tauben während der Saatzeit, mithin vom 1ſten April bis zum 15ten May und vom 1ſten October bis zum 15ten November jeden Jahrs, nicht umher fliegen zu laſſen, ſondern dieſelben vielmehr einzuhalten und einzuſperren.

3.

Ein jeder nach dieſer Verordnung zum Taubenhalten berechtigte Landesbewohner, welcher dieſem Gebote entgegen zu handeln unternehmen und zu vorbemel-

Digitized by Google

vorkemerkten Zeiten ſeine Tauben umher fliegen zu laſſen ſich beygehen laſſen würde, ſoll das nächſte Jahr ſeines Rechtes, Tauben zu halten, verluſtig, und daher, ſolche für das Jahr abzuſchaffen, gehalten, zugleich aber in fünf Rthlr. Strafe verfallen ſeyn, überdies aber das Wegſchießen und Wegfangen ſeiner Tauben zu gewärtigen haben, als wozu Unſere ſämtliche Forſtbediente hiermit ausdrücklich angewieſen werden.

Dagegen

4.

wollen Wir und befehlen, daß, außer obigem Falle, da jemand ſeine Tauben während der Saatzeit nicht einhalten, ſondern vielmehr umher fliegen laſſen würde, alles Schießen und Fangen derſelben in der freyen Zeit, bey fünf Rthlr., oder ſonſt den Umſtänden angemeſſener, nach dem obrigkeitlichen Ermeſſen zu beſtimmender, Strafe, gänzlich verboten ſeyn ſoll.

5.

Damit nun dieſe Unſere Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange; ſo ſoll ſolche zum Druck befördert, von den Kanzeln verleſen und von ſämtlichen Obrigkeiten des Landes gehörig publicirt werden, inmaaßen Wir Uns zu denſelben, insbeſondere aber zu Unſerer vormundſchaftlichen Polizeycommiſſion verſehen, daß auf die Befolgung dieſes Edicts auf das püncklichſte werde gehalten werden.

In Urkund deſſen haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben und Unſer vormundſchaftliches Regierungsſiegel beydrucken laſſen.

So geſchehen Bückeburg den 19ten Auguſt 1805.

Johann Ludwig
Graf von Wallmoden = Gimborn
Vormund und Regent. (L.S.)

Digitized by Google

102.

Verordnung

die Beſtrafung der Forſt= Jagd= und Fiſcherey=Exceſſe betreffend vom 20ſten Auguſt 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, regierender Graf von Wallmoden=Gimborn ꝛc. Vormund und Regent ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen, daß Wir Uns bewogen gefunden, das vermittelſt der Landesverordnung vom 2ten und 16ten Junius 1792 erlaſſene Forſt= Jagd= und Fiſcherey=Straf=Regulativ auf das Neue revidiren, daſſelbe in manchen Stücken näher beſtimmen, auch da, wo es erforderlich geweſen, erweitern und den Umſtänden und den vorkommenden Exceſſen anpaſſender einrichten zu laſſen.

Gleichwie Wir nun dieſes dergeſtalt von Uns erneuerte Straf=Regulativ mit der erforderlichen Sanction verſehen haben, ſo wie ſolches in nachſtehenden enthalten iſt: ſo verordnen Wir damit, daß darnach bey den Forſtbruchgerichten die Strafen angeſetzt und demnächſt beygetrieben werden ſollen.

Uebrigens beſtätigen Wir die dieſen Gegenſtand betreffende Landesverordnung vom 2ten und 16ten Junius 1792, ſo ferne derſelben durch dieſes Edict und das neue Straf=Regulativ nicht derogirt worden, in allen Stükken, und wollen, daß darnach bey eintretenden Fällen verfahren werde.

Es iſt alſo dieſe Unſere Verordnung ſamt dem erneuerten Straf=Regulativ zum Drucke zu befördern und gehörigermaßen öffentlich bekannt zu machen.

Ur=

Digitized by Google

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Vormundſchaftlichen Regierungsſiegels.

Gegeben Bückeburg, den 20ſten Auguſt 1805.

Johann Ludwig
Graf von Wallmoden - Gimborn
Vormund und Regent.

(L.S.)

Forſt - Jagd - und Fiſcherey - Straf - Regulativ

Allgemeine Beſtimmungen.

1.) Der Werth des geſtohlenen Holzes iſt in den Straf - Geldern nicht mit eingeſchloſſen, ſondern wird jedesmal nach der pflichtmäßigen Schätzung des Revier - Förſters bezahlt, im Fall der Werth nicht beſtimmt nach der Forſt-Taxe angegeben werden kann.

2.) Bey allen Freveln und Holzdieberεyen, welche des Nachts begangen werden, gilt die gewöhnliche Strafe nebſt dem Anzeige - Gelde doppelt.

3.) Auch bey allen Holz - Dieberεyen, wobey die Säge gebraucht iſt, gilt Strafe und Anzeige - Geld doppelt, und die Säge wird im Betretungsfalle confiscirt und verbleibt dem Forſtbedienten.

4.)

4.) Alle Frevel, die an Sonn- und Feyertagen begangen werden, werden ebenfalls doppelt beſtraft, und dafür wird auch das Anzeige-Geld doppelt entrichtet.

5.) Wer die in nachſtehender Strafordnung beſtimmten Geldſtrafen nicht bezahlen kann, ſoll dafür mit Gefängniß oder Waldarbeit beſtraft werden. Im erſtern Falle ſollen 24 Mgr. Geld-Strafe mit 24 ſtündiger Gefängniß-Strafe abgebüßt werden, und im zweyten Falle ſoll für 24 Mgr. ein Spann-Dienſt mit 4 Pferden und für 8 Mgr. ein Tag Hand-Arbeit gerechnet werden.

6.) Städte, Flecken, Dörfer und andere Gemeinden haften für ihre Hirten, Brod-Herren für ihr Geſinde, und Eltern für ihre bey ſich habenden Kinder, in ſo weit die Hirten in ihrem Dienſt-Verhältniß als Hirten zum Vortheil ihrer Heerden Forſtfrevel begehen und die darauf geſetzte Strafe zu bezahlen nicht vermögend ſind, und wenn Geſinde und Kinder, vermöge Auftrags der Brod-Herrn und Eltern, Forſtfrevel begehen und beyde letztere ſolche dadurch genehmigen, daß ſie ſich den ihnen davon erwachſenden Nutzen und Vortheil zueignen.

7.) Alle, welche wiſſentlich bey Begehung der Forſtfrevel thätige Hülfe geleiſtet haben und ſo auch die wiſſentlichen Käufer und Hehler des geſtohlenen Holzes, werden wie die Thäter ſelbſt beſtraft und ſind für den Schadens-Erſatz Einer für Alle und Alle für einen haftbar.

8.) Zur Entdeckung der Entwendungen, welche den Forſt oder die Jagd betreffen, kann der Forſtbediente mit Zuziehung eines Amts-Unterbedienten oder Bauervogts, die auf Verlangen der Forſtbedienten jederzeit und ohne den geringſten

Digitized by Google

geringſten Aufenthalt oder irgend einige Zögerung zur Begleitung derſelben verbunden ſind, Hausſuchungen vorzunehmen. Wenn dergleichen Hausſuchungen in den Städten nothwendig ſind, ſo ſollen die Magiſtrate, auf Requiſition des Forſtbedienten, und in deſſen Beyſenn ſelbige ohne den geringſten Verzug durch Perſonen, die vom Magiſtrate dazu beauftraget werden, verrichten laſſen.

Wenn nun bey ſolchen Hausſuchungen friſch gefälletes Holz, Eicheln, Buchecker oder Wildprett vorgefunden und die Entwendung geleugnet wird; ſo muß der Hausbeſitzer oder Bewohner beweiſen, woher er es erhalten hat, ſonſt iſt er für den Entwender zu halten und zu beſtrafen. Im Fall er aber vorſchützen ſollte, daß die entwendeten Sachen ohne ſein Vorwiſſen in ſein Haus gekommen wären, oder daß er ſolche auf eine unverdächtige Weiſe gekauft habe; ſo muß er den aus dem Beſitz derſelben wider ihn eintretenden Verdacht durch den Reinigungseid ablehnen.

9.) Die Koſten, welche durch die Nachſuchung des entwendeten Holzes veranlaſſet und von Gerichtswegen ordnungsmäßig beſtimmt werden, ſind von dem Schuldigen zu erſetzen.

10.) Ob es gleich gemeinen Rechtens iſt, daß jedem ſchuldig befundenen Frevler die veranlaſſeten Unterſuchungskoſten zur Laſt fallen; ſo ſoll dieſes doch denjenigen Forſt-Frevlern, welche durch hartnäckiges Leugnen, oder durch Zurückhaltung des Geſtändniſſes eine weitere Unterſuchung veranlaſſen, vorher bekannt gemacht werden, um ſie deſto eher zum Geſtändniß zu vermögen. Wer dann durch ferneres Leugnen eine weitere Unterſuchung nothwendig macht, hat es ſich ſelbſt beyzumeſſen, daß er dadurch die Unterſuchungskoſten vermehret, und ſelbige in dem vermehrten Maaße im Ueberführungsfalle nach der allgemeinen feſtgeſetzten Taxe zahlen muß.

(2) Kk 11.)

Digitized by Google

11.) Jeder, der — ohne von Amtswegen dazu verpflichtet zu ſeyn — einen Forſt- oder Jagd-Exceß ſo erweißlich angiebt, daß ſolcher zur Beſtrafung kömmt, ſoll ⅓ der Geld-Strafe zur Belohnung erhalten, und der Name des Angebers ſoll auf ſein Verlangen verſchwiegen bleiben.

12.) Wer des Diebſtahls eines oder mehrerer Bäume, Pflanzen ꝛc. überwieſen wird, die an einem und demſelben Orte entwendet worden, wo zur nemlichen Jahrszeit kurz vor oder nachher deren Mehrere geſtohlen ſind, iſt ſchuldig, ſich auf Verlangen eydlich zu reinigen, daß er die übrigen daſelbſt entwendeten Bäume, Pflanzen ꝛc. nicht geſtohlen habe, und auch den oder die Entwender derſelben nicht wiſſe; widrigenfalls haftet er wegen Strafe und Schadens-Erſatz für alles am ſelbigen Orte zur ſelbigen Zeit Geſtohlene.

13.) Bey eintretender Beharrlichkeit in Freveln wird die Geldſtrafe auf das Doppelte erhöhet. Sollte hierdurch keine Beſſerung bewürkt, und der Frevel hartnäckig fortgeſetzt werden, ſo iſt gegen den Excedenten Pfahl- oder Gefängniß-Strafe zu erkennen, und auf den Fall, daß auch hierdurch keine Beſſerung bewürkt würde, ſoll eine ſchärfere Leibesſtrafe, nämlich Zuchthaus-Strafe, oder auch die Landes-Verweiſung Statt finden, jedoch die Erkennung derſelben der Juſtitz-Canzley bevorbleiben, an welche desfalls von den Beamten mit Einſendung der Acten zu berichten iſt.

14.) Nachſtehende Strafen haben nur dann Statt, wenn die beſchriebenen Uebertretungs-Fälle mit keinen anderen Verbrechen begleitet ſind; ſonſt ſind die Strafen, nach Beſchaffenheit der Frevel oder Verbrechen, den übrigen vorhandenen Landes- oder allgemeinen Geſetzen gemäß zu beſtimmen.

15.)

Digitized by Google

15.) Alle Frevel und Verbrechen, die mit Gewalt geſchehen, oder mit Zuſammenrottirung der Theilnehmer verbunden ſind, und ſo gewaltthätig unternommen werden, ſind, den Umſtänden nach, mit erhöheter Geldſtrafe, mit Gefängniß- oder Feſtungs-Strafe, mit öffentlicher Arbeit, und, nach Beſchaffenheit der Sache, noch härter, nach Vorſchrift der Geſetze, zu beſtrafen.

16.) Frevel oder Verbrechen, welche ganz allein, oder doch hauptſächlich in der böſen Abſicht geſchehen, Schaden zuzufügen, ſind, nach Verſchiedenheit der Umſtände, mit erhöheter Geldſtrafe, oder mit Gefängniß- oder Feſtungs-Arreſt zu beſtrafen.

17.) Wer auf geſchehene und ihm bekannt gemachte Vorladung beym Gerichte nicht erſcheint, und keine Rechtsgültige Urſache ſeines Ausbleibens zu beſcheinigen vermag, wird, auf erfolgte Präjudicial-Ladung, des angezeigten Frevels ſchuldig erkannt, und in die geſetzmäßige Strafe verurtheilet.

18.) Da übrigens nur ſolche Forſt-Jagd-Holz- und ſonſtige Exceſſe zur Forſtgerichtlichen Entſcheidung gehören, welche mit Geld, auch mit mäſſigen Leibesſtrafen z. B. mit Gefängnißſtrafe, oder mit Stellen an den Strafpfahl zu büßen ſind: ſo werden ſämtliche Beamte und Obrigkeiten angewieſen, über ſolche Exceſſe, wobey ſchärfere Strafen nach ihren Ermeſſen eintreten würden, an die Juſtiz-Canzley zu berichten und derſelben die Verfügung in der Sache zu überlaſſen.

Digitized by Google

Straf-Ordnung
in Betreff der Forſt-Jagd- und Fiſcherey-Frevel.

	Strafe		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
A.) Holz-Dieberey und Holz-Frevel.				
1.) Wer eine zu Bauholz oder Nutzholz brauchbare Eiche, Tanne, Lerche oder Kiefer hauet und entwendet, zahlet für jeden Stamm				
a.) von 6 bis einſchließlich 11 Werkzoll im Durchmeſſer am Stamm-Ende ſtark ſ	3	ſ	ſ	18
b.) von 12 bis 18 Zoll ſtark ſ	5	ſ	ſ	24
c.) von 19 bis 25 Zoll ſtark ſ	7	ſ	1	ſ
d.) über 25 Zoll ſtark ſ ſ	9	ſ	1	12
2. Wer eine zu Nutzholz brauchbare Buche, Hainbuche, Eſche, Ahorn, Ulme, Akazie hauet und entwendet, zahlet für jeden Stamm				
a.) von 6 bis einſchließlich 11 Zoll im Durchmeſſer am Stamm-Ende ſtark ſ	2	ſ	ſ	9
b.) von 12 bis 18 Zoll ſtark ſ	3	18	ſ	18
c.) von 19 bis 25 Zoll ſtark ſ	5	ſ	ſ	24
d.) über 25 Zoll ſtark ſ ſ	6	ſ	1	ſ
3.) Wer eine zu Nutzholz brauchbare Birke, Pappel, Eſpe, Eller, Weide hauet und entwendet, zah-				

let

Fortſetzung.	Strafe Rthlr.	Strafe Mgr.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthlr.	Anzeige- und Pfandgeld. Mgr.
let die Hälfte der unter Nro. 1. beſtimmten Strafe und des Anzeigegeldes, nach Verhältniß der Stärke der Stämme.				
4.) Wer einen gefälleten Stamm oder Block aus dem Walde ſtiehlt, zahlet die unter den Nummern 1. 2. und 3. beſtimmte Strafe und das Anzeigegeld doppelt. -				
5.) Für einen Stamm von vorſtehenden unter No. 2. angeführten Holz-Arten zu Leiterbäumen, Wagen-Deichſel, Landwagen, und was dieſem gleich iſt - -	-	12	-	4
6.) Für jede Hopfen-Stange, Schleiter, Reif-Stange und was dieſem gleich iſt -	-	6	-	1
7.) Für jede Fizebohnen-Stange, und was dieſer an Stärke gleich iſt - -	-	2	-	-
Und für jeden Fall an Anzeige-Geld	-	-	-	4
8.) Für ein Gebund Deckel-Ruthen, Wandſtöcke, Weiden, Erbs-Reiſer u. d. gl.	-	12	-	4
P. N. Wenn hiezu junge wüchſige Pflanzen von Eichen, Büchen oder andern Baumholze ent-				

Fortſetzung	Strafe		Anzeige = und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr	Rthlr.	Mgr.
entwendet ſind; ſo wird die für entwendete Pflanzen unter Lit. B. beſtimmte Strafe entrichtet.				
9.) Für eine Tracht Birken = Beſen = Reiſer		12		4
10) Für grünes Brennholz, von welcher Art es auch ſeyn mag.				
a.) für ein 3 bis 4ſpänniges Fuder =	2	=	=	18
b.) für ein 1 oder 2ſpänniges Fuder =	1	12	=	12
c.) für einen Schiebkarren = =	=	18	=	4
d.) für eine Tracht = =	=	6	=	3
P. N. Wenn junge Stämme entwendet werden, woraus Bau = und Nutzholz hätte erwachſen können; ſo wird die unter No. 1. 2. 3. und 5. beſtimmte Strafe entrichtet.				
11.) Für trockenes Brennholz aller Art				
a.) für ein 3 oder 4ſpänniges Fuder =	1	12	=	9
b.) für ein 1 oder 2ſpänniges Fuder =	=	24	=	6
c.) für einen Schiebkarren = =	=	9	=	3
d.) für eine Tracht = =	=	6	=	2
12.) Für Dornen, Salweiden, oder ſonſtiges dünnes Reiſigholz				
a.) für ein Fuder = =	=	24	=	6
b.) für eine Tracht = =	=	4	=	2

13.)

Digitized by Google

Fortſetzung	Strafe		Anzeige⸗ und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
13.) Für jedes Stück geſpaltenes Bötcher⸗holz	=	12	=	3
14.) Für jedes Stück geſpaltene Zaun⸗Pfähle	=	6	=	1
15.) Für jedes Stück Klafter⸗Holz	=	3	=	1
Wenn aber die Stückzahl nicht bekannt iſt, für jede Viertheł⸗Klafter	2	18	=	18
16.) Wer eine Eiche, Büche, oder einen Nadel⸗holz⸗Stamm köpfet, für jeden Stamm	2	=	=	12
17.) Wer einen ſolchen Stamm ohne Erlaubniß aufäſtet (ſtiefelt)	1	=	=	9
18.) Wer Pappeln, Weiden, Hainbüchen, Birken und Ellern ohne Erlaubniß köpfet oder ſtiefelt, für jeden Stamm	=	8	=	2
19.) Wer Eſchen, Ahorn, Ulmen ꝛc. köpfet oder ſtiefelt, für jeden Stamm	=	24	=	6
20.) Wer einen ſtarken Aſt (über 4 Zoll dick) von einer zu Bauholz tauglichen Eiche hauet	=	24	=	4
21.) Wer ohne Erlaubniß, außer den beſtimmten Holztagen, angewieſenes Holz abfährt	=	12	=	4
22.) Wer anders Klafter⸗ oder Stiefel⸗Holz ꝛc. abfährt, als was ihm vom Revier⸗Förſter an⸗gewieſen iſt	1	=	=	9

23.)

Fortſetzung	Strafe		Anzeige⸗ und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
23.) Wer einen Baum ringelt, oder die Borke beklopfet, daß ſie ſich ablöſet, oder durch andere heimliche Mittel einen Baum verdorren macht, zahlet die nach Verſchiedenheit der Stämme ſub Nro. 1. 2. 3. 5. und 6. beſtimmten Strafen, und das Anzeigegeld doppelt.				
24.) Wer in die Rinde eines Baums ſchneidet, oder ſonſt einen Baum aus Muthwillen verwundet	⸗	24	⸗	6
25.) Wer bey der Abfuhr des Holzes ohne Vorwiſſen des Eigenthümers unterweges Holz abwirft, und liegen läßt ⸗	1	⸗	⸗	12
Und wenn der Fuhrmann das abgeworfene für ſich entwendet ⸗ ⸗	3	⸗	⸗	24
26.) Wer im Forſte einen andern von dem ihm angewieſenen Holze etwas entwendet ⸗	2	⸗	⸗	12
27.) Wer das — im herrſchaftlichen Walde ihm angewieſene und verabfolgte Bau⸗ oder Brennholz — ohne Erlaubniß — an andere hieſige Unterthanen verkauft, für jedes Fuder	1	⸗	⸗	12
28.) Wer ſolches außer Landes verkauft für jede Fuhre ⸗	10	⸗	1	⸗
P. N. dieſelbe Strafe findet Statt, wenn aus den				

Digitized by Google

Fortſetzung	Strafe Rthlr.	Strafe Mgr.	Anzeige und Pfandgeld Rthlr	Anzeige und Pfandgeld Mgr.
den Holzungen der Privatperſonen ohne Erlaubniß Holz außer Landes verkauft wird.				
29.) Wer Weiden oder andere Band-Stöcke, Reiſe, ohne Erlaubniß außer Landes verkauft, für jedes Fuder = =	5	=	=	24
30.) Wer ohne Erlaubniß das ihm angewieſene Bau- oder Brennholz,				
a.) im offenen Walde bis nach dem 15ten October				
b.) in den Zuſchlägen oder Schonungen bis nach dem 1ſten May liegen läſſet, iſt des Holzes verluſtig, wovon (mit Ausſchluß des geſpaltenen Nutz- und Brenn-Holzes) die Unterforſtbedienten des Forſt-Diſtricts, $\frac{1}{3}$ des zweyten Verkaufs-Preiſes erhalten. Der erſte Käufer zahlt aber zur Strafe den Werth, wofür ihm das liegen gelaſſene Holz verkauft war.				
31.) Wer durch Gehäge oder verbotene Wege fährt = = =	=	12	=	4
Und der etwa verurſachte Schaden wird beſonders bezahlt.				

Fortſetzung	Strafe		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr	Rthlr.	Mgr.
32.) Wer eine Stange zum Binde-Knüppel (Spack) hauet	-	6	-	4
33.) Wer Bauholz, welches ihm zum Fällen und Abſchneiden angewieſen iſt, vor geſchehener Ausmeſſung und erfolgter Verabfolgungs-Anweiſung, aus dem Forſte abfährt	4	-	-	18
34.) Wer gerottete Wurzelſtöcke, wenn ſolche nicht in Klafter-Maaß aufgeſtellt ſind, ohne vorherige Taxation abfährt, für jedes Fuder	-	18	-	6
35.) Wer außer den gewöhnlichen Wegen im Walde mit einer Axt, Barte oder Säge betreffen wird.	-	9	-	3
36.) Wer ohne Erlaubniß, oder an nicht angewieſenen Orten, Wurzel-Stöcke rottet	-	18	-	4
37.) Wer die Löcher, woraus die Wurzel-Stöcke gerottet ſind, nicht zufüllet und ebenet	-	12	-	3
und muß die Arbeit nachthun				
38.) Wer Holz aus dem Forſte abführet, ohne ſich beym Revier-Förſter oder Forſtläufer zu melden	-	12	-	3
39.) Wer unter fremden oder falſchen Namen, oder für jemand, der ihm keinen Auftrag gegeben hat, Holz kauft	5	-	1	-

Fortſetzung	Strafe		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
40.) Wer Bäume, die zum öffentlichen Vergnügen an Wegen oder Spatziergängen gepflanzt ſind, ausreißet, abhauet, oder ſo beſchädiget, daß die Bäume davon abſterben, zahlet für jeden Stamm =	10	=	=	=

wovon der Anzeiger die Hälfte erhält.

Wenn aber dieſe Baum-Beſchädigungen nicht ſo ſtark ſind, daß ſolche das Abſterben der Bäume zur Folge haben; ſo wird nur die Hälfte obiger Strafe gezahlt. Da dieſe Frevel, wie die Erfahrung beweiſet, ſehr oft von den Beſitzern der angrenzenden Grundſtücke verübet werden, weil vorzüglich deren Intereſſe mit der Zernichtung dieſer Bäume verbunden iſt: ſo ſollen dieſe Beſitzer auch auf den Fall, da ſolche gravierliche Indicien oder Vermuthungen, daß ſie die Beſchädigungen ſelbſt verrichtet, oder durch andere verrichten laſſen, oder auch nur Kenntniß davon haben, gegen ſie nicht vorliegen, wodurch ein halber Beweiß gewirkt wird, dennoch nach richterlichem Ermeſſen gehalten ſeyn, ſich eyd-

 lich

Fortſetzung	Strafe		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
lich zu reinigen, daß ſie weder unmittelbar den Frevel verrichtet, noch ſonſt mittelbarer Weiſe daran Theil genommen, und überhaupt gar keine Kenntniß haben, wer die Thäter ſind. Vermögen ſie dieſes nicht, ſo verbleibt es bey dem beſtimmten Straf-Anſatze.				
B.) Frevel an Baum-Schulen, Beſaamungen, Zuſchlägen und Pflanzungen.				
1.) Wer den Befriedigungen der Baumſchulen, Eichelgarten und überhaupt der Zuſchläge muthwillig Schaden zufüget –	2	–	–	12
und hat die Befriedigung wieder in vorigen Stand zu ſetzen, und für allen verurſachten Schaden Erſatz zu leiſten.				
2.) Wer eine Befriedigung einer Baumſchule, Eichelgarten, Tannen-Kamps, oder Zuſchlags niederreißt oder niederwirft, in der böslichen Abſicht, ſolche Forſt-Anlage zu zerſtören, zahlt – –	10	–	1	18
und dieſe Strafe wird von jedem Theilnehmer mit 10 Rthlr. entrichtet, wobey die Frevler auch zur völligen Erſetzung alles daraus entſtandenen Schadens verbunden ſind.				

3.)

Digitized by Google

Fortſetzung	Strafe Rthlr.	Strafe Mgr.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthlr.	Anzeige- und Pfandgeld. Mgr.
3.) Wer eine Befriedigung niederreißt, oder niederbricht, um ſich einen Weg zu bahnen nebſt Erſetzung des Schadens und Wiederherſtellung in den vorigen Stand.	4	ſ	ſ	18
4.) Wer einen verſchloſſenen Schlagbaum aufbricht, oder aushebt ſ ſ	4	ſ	ſ	18
und muß allen Schaden, der dadurch im Forſte entſteht, erſetzen.				
5.) Wer einen Pflänzling, von welcher Holz-Gattung er ſeyn mag, abhauet, muthwillig verdirbt, vorſätzlich oder doch durch ſeine Schuld überfährt, für jeden Pflänzling ſ	1	ſ	ſ	6
6.) Wer einen Baum-Pfahl oder Dornen von einem jungen Pflänzling loßreißet, fürs Stück	ſ	6	ſ	2
7.) Wer außer dem Wege durch eine junge Pflanzung fährt ſ ſ	ſ	18	ſ	6
Wenn aber dadurch Pflänzlinge wirklich verdorben ſind, ſo wird nur allein die Strafe und das Anzeigegeld unter Nro. 5. entrichtet.				
8.) Wer aus den Eichel- oder Tannenkämpen oder aus den Baumſchulen Pflanzen, von welcher Art ſie ſeyn mögen, entwendet, für jedes Stück ſ ſ	ſ	19	ſ	3

Fortſetzung	Strafe		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
9.) Wer aus den Zuſchlägen, Schonungen oder aus dem offenen Walde Pflänzlinge entwendet, zahlet				
a.) für jeden Eich-Heiſter groß oder klein =	=	8	=	2
b.) für jede Buchen- Hainbuchen- Eſchen- Ahorn- Ulmen- Akazien- Tannen- und Kiefern-Pflanze von 5. 6. bis 9 füßiger Höhe =	=	5	=	1
c. für Pflanzen von vorſtehender Holzart unter 5 Fuß hoch =	=	3	=	1
d. für alle Pflanzen von weichem Laub-Holze ohne Rückſicht auf die Größe pro Stück =	=	3	=	1
e.) für jedes Schock Dornen- und Haſeln-Hecken-Pflanzen = =	=	24	=	8
10.) Wer in den Pflanzungen Pflänzlinge, von welcher Holz-Art ſolche auch ſeyn mögen, bös-lich abhauet, abbricht, abſtößet, oder ausreißet, zahlet für jedes Stück =	5	=	=	12
Und im Fall der Frevler nicht im Stande iſt, dieſe Strafe zu entrichten; ſo ſoll er ſolche zum Theil oder ganz durch verhältnißmäßigen Arreſt oder Zuchthaus-Strafe abbüßen.				
11.) Wer aus den Pflanzungen Pflänzlinge zum				

Digitized by Google

Fortſetzung.	Strafe		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
zum Verſetzen ſtiehlt, zahlet das doppelte der unter No. 9. beſtimmten Strafe.				
12. Wer in der Nähe eines Eichelgartens oder einer Baumſchule, die mit einem trockenen Zaune eingefriedigt iſt, Feuer anlegt =	2	=	=	12
Und haftet mit ſeinem ganzen Vermögen für den dadurch entſtandenen Schaden.				
13. Wer ohne Erlaubniß einen Block in den Hainungen oder Zuſchlägen beſchlägt, oder zu Bau- und Nutz-Holz ſäget =	=	18	=	4
C. Hütungs- und Graſerey-Frevel.				
1.) Weſſen Vieh an verbotenen in Schonung gelegten Orten oder in Zuſchlägen betroffen wird, zahlet				
a.) für jedes Stück Rindvieh =	=	18	=	3
b.) für jedes Pferd oder Fohlen =	=	12	=	3
c.) für jedes Schaaf =	=	6	=	1
d.) für jedes Schwein =	=	3	=	1
2.) Wenn das vor einem Hirten gehende Vieh abſichtlich in Zuſchläge, Baumſchulen und Schonungen oder Hainungen getrieben wird; ſo zahlet die Gemeinde, der das Vieh				

Fortſetzung	Strafe		Anzeige⸗ und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
Vieh gehöret, zum Erſtenmal das doppelte, zum zweytenmale das vierfache vorſtehender Strafe ſub No. 1. Und wenn alsdann der Frevel noch weiter fortgeſetzt wird; ſo ſoll eine geſchärftere Strafe, den Umſtänden nach, beſtimmt werden. Die Gemeinde mag ſich an ihren beſtellten Hirten, wenn ſie demſelben keinen Auftrag zur Behütung der Schonungen gegeben hat, wieder ſchadlos halten.				
P. N. Wäre durch das Vieh, z. B. in einer Baumſchule, beträchtlicher Schaden geſchehen; ſo wird ſolcher beſonders erſetzet.				
3.) Diejenige Gemeinde, welche ihr Vieh (von welcher Art es ſeyn mag) durch einen unbeeydigten Hirten im Walde hüten läßt, zahle ⸗ ⸗ ⸗	2	⸗	⸗	12
und das Vieh iſt aus dem Walde ſo lange zurückzuweiſen, bis ein beeydigter Hirte verordnungsmäßig angeſtellet iſt.				
Ausnahmen von der Regel werden bey Krankheitsfällen der beeydigten Hirten verſtattet, weshalb aber dann dem Revier⸗Förſter die Anzeige zu machen iſt.				

4.)

Fortſetzung	Strafe		Anzeige= und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
4.) Alles einzelne Hüten (Klipphüten) iſt auch im offenen Walde verboten, und im Betretungsfalle wird zur Strafe gezahlet für jedes Stück Rind=Vieh = =	=	18	=	3
5.) Wenn Vieh im offenen Walde an ſolchen Orten betroffen wird, wo der Eigenthümer des Viehes zur Hütung nicht berechtigt iſt, oder wenn die Hirten die gemeine Heerde im offenen Walde über die Hude=Grenzen hinaustreiben, an Oerter wo die Eigenthümer des Viehes zur Hude nicht berechtigt ſind, wird gezahlet:				
a.) für jedes Stück Rind=Vieh =	=	6	=	3
b.) für jedes Pferd = =	=	6	=	3
c.) für jedes Schaaf = =	=	3	=	1
d.) für jedes Schwein = =	=	3	=	1
6.) Wenn fremdes Vieh bey einer Heerde gefunden wird, ſo zahlt die Gemeinde, der die Heerde gehöret, oder der einzelne Eigenthümer der Heerde				
a.) für jedes Stück Rindvieh =	1	=	=	9
b.) für jedes Schwein = =	=	12	=	4
c) für jedes fremde Schaaf, wenn die Heerde				

Mm auf

Fortſetzung.	Strafe		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
auf eine beſtimmte Stückzahl nicht beſchränkt iſt ſ ſ ſ	ſ	12	ſ	4
Und im Fall einer beſtimmten Stückzahl der Schaaf-Heerde, wird für jedes überzählige Schaaf dieſelbe Strafe entrichtet. Den Eigenthümern der Heerde, die für ihre Hirten einſtehen müßen, bleibt dann der Regreß gegen die Hirten vorbehalten.				
7.) Jeder Hirte, der in neu angelegten Pflanzungen hütet, wenn die Behütung des Pflanzungs-Diſtricts verbothen iſt, giebt jedesmahl ſ ſ	1	ſ	ſ	12
und erſetzt allen Schaden.				
8.) Wenn ein Hirte ſieht, daß ein Stück Vieh in jungen Pflanzungen, deren Behütung erlaubt iſt, durch Reiben oder ſonſt Schaden thut, und es nicht verhindert; ſo zahlt er	ſ	9	ſ	3
9.) Derjenige Hirte, bey welchem eine Axt, Barte, oder Säge im Walde angetroffen wird, zahlt ſ ſ	ſ	18	ſ	3
10.) Wer Stroh-Seile, oder ſonſtige Bezeichnungen, womit die Hainungen, Schonungen oder Gehege bemerkt ſind, abreißet ſ	1	ſ	ſ	9

11.)

Fortſetzung.	Strafe		Anzeige= und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
11.) Der Hirte, der einen andern, als den vom Revier=Förſter ihm angewieſenen Platz zum Kuhlager nimmt	1	-	-	12
12.) Derjenige Hirte, welcher auf dem Kuhlager Erde unter den Miſt menget	2	-	-	12
und der Miſt verbleibt dem Forſte.				
13.) Für jede Ziege, die im Walde (wo es auch ſeyn mag) betroffen wird	-	18	-	6
Und die im Walde betroffenen Ziegen werden zum Vortheil des Forſt=Bedienten confiscirt.				
14.) Wer in Zuſchlägen oder Schonungen mit der Senſe oder Sichel Gras mähet				
a.) für ein Fuder	3	-	-	18
b.) für einen Schiebkarren	-	18	-	4
c.) für eine Tracht	-	12	-	3
15.) Wer an verbothenen Orten Gras rupfet, zahlet nur die Hälfte vorſtehender Strafen; jedoch das völlige Anzeigegeld.				
P. N. a.) der Schaden der durch das Hüten oder Weiden des Viehes, oder durch das Mähen und Rupfen des Graſes entſtehet, iſt nur alsdann beſonders in Anſatz zu bringen, wenn				

	Strafe		Anzeige- und Pfandgeld.	
Fortſetzung.	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
wenn augenſcheinlich junger Holz-Anwuchs abgeweidet, abgemähet oder ausgerupfet worden iſt. b.) Wenn in den Schonungen, Zuſchlägen ꝛc. Vieh betroffen wird, wovon die Eigenthümer nicht bekannt ſind; ſo iſt ſolches an das Amt in den Pfandſtall abzuliefern. c.) Wenn Hirten nach wiederholter Beſtrafung dennoch die Forſt-Ordnung in Hinſicht der Hütung nicht beachten; ſo ſind ſie als Hirten im Walde nicht länger zu dulden, und die Gemeinde hat dann einen andern beeydigten Hirten anzuſtellen.				
D. Eichen-Loh.				
1.) Wenn eine Eiche im Herrſchaftlichen Walde in der Lohzeit gefället wird; ſo gehört die Borke nicht dem Käufer des Eichen-Stammes, wenn ſie ihm nicht ausdrücklich mit verkauft iſt. Dem Förſter ſteht alsdann das Recht zu, die Borke von der gefälleten und bereits verkauften Eiche abnehmen zu laſſen. Wer in dieſem Falle die Borke ohne Erlaubniß mit abfährt, zahlt für jeden Stamm	–	18	–	4

2.)

Fortſetzung.	Strafe		Anzeige und Pfandgeld	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
2.) Wer loſe oder gebundene Loh (Borke) entwendet, zahlet				
a.) für ein 3 oder 4ſpänniges Fuder	5	-	-	18
b) für ein 1 oder 2ſpänniges Fuder	3	-	-	18
c.) für einen Schiebkarren	1	-	-	12
d.) für eine Tracht	-	12	-	6
E. Leſeholz-Sammlen.				
1.) Wer ohne Erlaubniß-Schein Leſeholz ſammlet, zahlt	-	6	-	2
2.) Wer außer den Leſeholz-Tagen Leſeholz ſammlet	-	6	-	2
3.) Wer beym Leſeholz-Sammlen trokkene Aeſte von den Bäumen reiſſet	-	6	-	2
4.) Wer grünes Reiſigholz beym Leſeholz-Sammlen nimmt	-	6	-	3
5.) Wer beym Leſeholzſammlen grüne Aeſte von den Bäumen reiſſet	-	12	-	4
6.) Wer an andern als an den angewieſenen Orten Leſeholz ſammlet	-	6	-	2
7.) Wer in der Setz-Zeit Leſeholz ſammlet	-	6	-	2
8.) Wer, ohne den ihm ertheilten Erlaubniß-Schein bey ſich zu haben, Leſeholz ſammlet	-	2	-	1
9.)				

Digitized by Google

Fortſetzung	Strafe Rthlr.	Strafe Mgr	Anzeige- und Pfandgeld. Rthlr.	Anzeige- und Pfandgeld. Mgr.
9.) Wer Leſeholz verkauft	1	-	-	6
Ueberhaupt hat auch beym Leſeholz-Sammlen jeder ſich nach dem Inhalte des Erlaubniß-Scheins zu richten.				
F. Laub- und Streuwerk-Sammlen.				
1.) Wer grünes Laub ſtreift, zahlt				
a.) für jeden Schieb-Karren	-	24	-	12
b.) für jede Tracht	-	18	-	9
2.) Wer ohne Erlaubniß (Keiner im hieſigen Lande iſt in den Herrſchaftlichen Forſten dazu berechtiget) trockenes Laub oder anderes Streuwerk ſammlet, zahlet				
a.) für ein 3 oder 4ſpänniges Fuder	1	-	-	12
b.) für ein 1 oder 2ſpänniges Fuder	-	24	-	9
c.) für einen Schiebkarren	-	9	-	3
d.) für eine Tracht	-	6	-	2
3.) Wer außer den beſtimmten Tagen, oder an andern als an den angewieſenen Orten, Laub- oder Streuwerk ſammlet, zahlet ebenfals vorſtehende Strafe.				
4.) Wer das Laub an den angewieſenen Orten zu nahe				

Fortſetzung	Strafe Rthlr.	Strafe Mgr.	Anzeige- und Pfandgeld Rthlr.	Anzeige- und Pfandgeld Mgr.
nahe an der Erde wegnimmt, wodurch die Wurzeln entblößt werden.	=	12	=	4
5.) Wer mit eiſernen Rechen (Harken) Laub oder Streuwerk zuſammen harket	=	12	=	4
6.) Wer — ohne den ihm ertheilten Erlaubnißſchein bey ſich zu haben — Laub oder Streuwerk ſammlet	=	3	=	½
Ueberhaupt hat jeder ſich nach dem Inhalte des Erlaubniß-Scheines, der ihm vom Forſt-Departement ertheilet iſt, genau zu richten, bey Verluſt der ihm ertheilten Erlaubniß.				
G. Holzhauer Frevel.				
1.) Wer einen angewieſenen und angeriſſenen Stamm im Schlage ſtehen läßt	=	3	=	½
2.) Wer einen nicht angewieſenen zur Beſaamung beſtimmten Baum fället	=	18	=	3
3.) Wer vorſetzlich oder doch durch ſeine Schuld einen Baum ſo hauet, daß er auf einen andern fällt, der ſtehen bleiben ſollte	=	12	=	3
und				
4.) Wenn der Baum, worauf der Gehauene gefallen iſt, ebenfalls gefället werden muß,				

um

Fortſetzung	Strafe Rthlr.	Strafe Mg.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthlr.	Anzeige- und Pfandgeld. Mgr.
muß, um den gehauenen Stamm, zur Erde zu bringen		24		3
5.) Wer das Klafterholz, Stiefel- oder Reißig-Holz nicht nach dem vorgeſchriebenen Maaße legt		12		3
6.) Wer Klafterholz betrügeriſch legt, auf welche Art dieſes auch geſchehen mag		12		3
und muß das Klafterholz umlegen, und das Maaß vom Herrſchaftlichen Holze ergänzen.				
7.) Wer über 4 Zoll ſtarkes Holz mit der Axt ſchrotet, oder abhauet, da es abgeſäget werden ſollte		2		1
8.) Wer zu ſtarke Stücke in die Klafter legt, die nach der Vorſchrift noch geſpalten werden ſollten		6		2
9.) Wer zu den Stützen des Klafterholzes, ſtatt Knüppel, geſpaltene Scheite nimmt; für jedes Stück		2		1
10. Wer das Zopfholz nicht gehörig ausknüppelt, und die Knüppel, von [illegible] bis 3 Zoll ſtark, nicht oben auf die Klafter legt		6		1
11.) Wer beim Klaftern des Eichen-Zopfholzes die ſehr krummen Stücke nicht in 3füßiger Länge				

muß

Fortſetzung.	Strafe Rthlr.	Strafe Mgr.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthlr.	Anzeige- und Pfandgeld. Mgr.
Länge abſäget, um das Holz gehörig dichte legen zu können.	-	6	-	1
und muß die Klafter aufs neue umlegen und die krummen Stücke durchſägen.				
12.) Wer ohne Nothwendigkeit Klafter von halber Höhe macht, für jede halbe Klafter	-	6	-	1
13.) Wer gröberes Holz in die Reiſighaufen legt, als darin gehöret	-	12	-	3
14.) Wer das auf Wurzel- und Stamm-Ausſchlag abzutreibende Holz nicht ſcharf an der Erde, ſchräg und uneingeſpalten hauet	-	24	-	6
und muß die Stämme nachhauen.				
15.) Wer das Baumholz nicht ſo nahe an der Erde abhauet, daß der Stamm nicht über ½ Fuß hoch bleibt, für jeden Stamm	-	6	-	1
16.) Derjenige Holzhauer, der im Schlage das ſchlechte Unterholz nicht nach Anweiſung der Forſt-Bedienten mit weghauet, und den Schlag nicht gehörig davon reiniget, zahlet, außer der nachzuholenden Reinigung des Gehaues,	-	12	-	3
17.) Wer beim Holzhauen an einem gefährlichen Orte Feuer anlegt	1	-	-	6

 18.)

Fortſetzung.	Strafe		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
18.) Wer beim Weggehen das Feuer nicht völlig ausmacht	1	-	-	6
Und wenn in beyden vorſtehenden Fällen Schaden für den Forſt entſtehet; ſo muß der Schuldige, ſo weit ſein Vermögen reicht, ſolchen erſetzen, oder er wird, wenn er zur Erſetzung unvermögend iſt, nach Verhältniß des Schadens am Leibe geſtraft.				
19.) Wenn ein Holzhauer Holz mit ſich nach Hauſe nimmt	-	12	-	4
20.) Wer das Nutzholz, als Zaunpfähle, Böttcher-Holz, Latten ꝛc. nicht gehörig vom Brennholze trennet	-	12	-	4
und muß das Nutzholz, in ſo weit es noch geſchehen kann, vom Brennholze abſondern.				
21.) Wer Eichen-Bauholz zu Brennholz verſchneidet und zerſpaltet.	1	-	-	6
22.) Wer die auf junges Holz gefallenen Bäume nicht ſofort abäſtet und die Aeſte nicht vom jungen Holze wegſchaffet	-	16	-	4
H. Maſt-Frevel.				
1.) Wenn zur Maſtzeit die Benutzung der Grashude im Walde unterſagt iſt, wird gezahlt				

a.)

Fortſetzung	Strafe		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
a.) für jedes im Walde betroffene Stück Rindvieh ſ ſ	ſ	6	ſ	2
b.) für jedes im Walde betroffene Pferd ſ	ſ	6	ſ	2
c.) für jedes im Walde betroffene Schaaf ſ	ſ	2	ſ	½
d.) für jedes Schwein bis zur Betreibung der Maſt ſ ſ	ſ	6	ſ	2
e.) für jede Gans ſ ſ	ſ	1	ſ	¼
2.) Wenn die Hirten der Maſtſchweine des offenen Waldes die Schweine in die Zuſchläge oder Gehäge treiben, oder mit Verſchulden laufen laſſen, ſo wird für jedes Stück gezahlt ſ	ſ	4	ſ	1
3.) Wer während der Maſt-Benutzung Schweine, die am beſtimmten Schreib-Tage in das Regiſter der Maſtſchweine nicht eingeſchrieben worden ſind, zu den Heerden in die Privat- oder Koppel-Maſt-Diſtricte der Unterthanen treibt, zahlt für jedes Stück ſ	1	ſ	ſ	6
4.) Derjenige Hirte der Maſtſchweine der Unterthanen, welcher einen ſolchen Unterſchleif nicht ſofort angezeiget ſ ſ	ſ	18	ſ	ſ
Es ſey denn, daß er ſich eydlich reinigen könnte, daß dieſe Schweine ohne ſein Verwiſſen der Heerde zugelaufen, und er ſelbige nicht				

Fortſetzung.	Strafe.		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
wahrgenommen habe, in welchem Falle die Strafe wegfällt.				
5.) Wer zur Maſtzeit nicht eingeſchriebene Schweine Hudelos in dem offenen Walde laufen läßt, für jedes Stück	=	16	=	4
6.) Wenn in den Herrſchaftlichen Maſt-Diſtricten bey den Schweine-Heerden mehrere Schweine gefunden werden, als den Hirten überliefert ſind; ſo zahlet:				
a.) der Hirte, im Fall er ſich nicht, wie ad No. 4. hinzugefüget iſt, reinigen kann, für jedes überzählige Schwein	1	=	=	=
und				
b.) der Eigenthümer der nicht eingeſchriebenen Schweine, für jedes Stück	5	=	=	18
7.) Wer Eicheln oder Buchecker ohne Erlaubniß ſammelt, giebt, ſo oft er betroffen wird	=	18	=	3
und iſt ſchuldig, die geſammelten Eicheln in das Förſthaus abzuliefern.				
8.) Wenn bey Haus-Viſitationen, im Forſte geſammelte Eicheln oder Buchecker gefunden werden; ſo wird gezahlt für jeden Himpten	=	18	=	6
und die Eicheln und Buchecker ſind ebenfals				

zu

Fortſetzung.	Strafe		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
zu Beſaamungen an den Revier-Förſter abzuliefern.				
9.) Wenn ſich ein ſichtbar krankes Schwein bey der Heerde befindet, und der Hirte meldet es nicht am erſten Tage; ſo zahlt derſelbe	–	18	–	3
10.) Derjenige Maſt-Schweine-Hirte, der mit dem Feuer unvorſichtig umgehet, und ſolches nicht völlig auslöſcht, ehe er ſich in der Hütte niederlegt:	1	–	–	6
und haftet mit ſeinem Vermögen für den entſtehenden Schaden.				
11.) Wer in die Koppelmaſt des offenen Waldes fremde Schweine unter einem falſchen Nahmen einſchreiben läßt, für das Stück	1	–	–	3
und derjenige, der hiezu ſeinen Nahmen fälſchlich leihet; ebenfals	1	–	–	3
12.) Wer ſeine Schweine eher in die gemeinſchaftlichen Maſt-Diſtricte treibt, als die Betreibung der Maſt verſtattet iſt, für jedes Schwein	–	6	–	3

L. Abwäſſerungen der Forſten betreffend.

Ueberhaupt hat hiebey, die nach der Landes-

Ver-

Fortſetzung	Strafe Rthlr.	Strafe Mgr.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthlr.	Anzeige- und Pfandgeld. Mgr.
Verordnung vom $\frac{21}{10}$ Junii 1792 ſich zu richten, und				
1.) wer die durch ſein im oder am Walde belegenes Grundſtück fließende Bäche- oder Waſſer-Ableitungs-Graben in gehöriger Breite und Tiefe jährlich nicht verordnungsmäßig aufräumet, zahlet .	2	=	=	6
und die verſäumte Aufräumung wird von Seiten des Forſtes auf Koſten des Schuldigen bewirket.				
2.) Wer einen Abwäſſerungs- oder Abzugs-Graben abſichtlich zuwirft oder verſtopfet	1	=	=	6
und wenn mehrere Perſonen daran Theil nehmen, ſo wird dieſe Strafe von jedem entrichtet.				

K. Grenzen, Befriedigungs-Hecken und Einfaſſungs-Graben der im oder am Walde belegenen Grundſtücke betreffend.

Hierbey bleibt ebenfals die Verordnung vom $\frac{21}{10}$ Jun. 1792, nach allen darin enthaltenen näheren Beſtimmungen, beſtehen.

1.) Alle im oder am Walde belegenen Aecker, Wie-

ſen

Fortſetzung.	Strafe Rthlr.	Strafe Mgr.	Anzeige und Pfandgeld Rthlr.	Anzeige und Pfandgeld Mgr.
ſen und Weiden müſſen durch einen Graben, Wall und Hecke eingefaßt ſeyn. Die Einfaſſungsgraben müßen in 3füßiger Breite und 2füßiger Tiefe (inſoweit in beſonderen Fällen keine ausdrückliche Ausnahmen gemacht ſind) im Herbſte aufgeräumet werden. Wer am 10. November jeden Jahrs dieſe Verordnung nicht befolget hat, zahlet	2	-	-	6
und die Aufräumung iſt alsdann von Seiten des Forſtes, auf Koſten des Säumigen, vorzunehmen.				
2.) Die Einfriedigungs-Hecken dürfen nur 1½ Fuß vom äußern Graben entfernt ſeyn, wenn der Wall, worauf die Hecke ſtehet, nicht über 1½ Fuß hoch iſt. In denjenigen Fällen, wo die Umwallung höher iſt, kann die Entfernung des Grabens von der Hecke, nach Verhältniß der Höhe des Walles, 2 bis höchſtens 3 Fuß ſeyn. Wer dieſem entgegen handelt, zahlt	1	-	-	6
3.) Wer die Einfriedigungen der Gärten, Aecker, Wieſen und Weiden gegen den Wald ausrücket	5	-	-	12
und ſetzet die Grenzen, bey Vermeidung dop-				

pel-

Fortſetzung	Strafe Rthlr.	Strafe Mgr.	Anzeige= und Pfandgeld. Rthlr.	Anzeige= und Pfandgeld. Mgr.
pelter Strafe und Anzeige=Geld, ſofort wieder in den vorigen Stand.				
4.) Außerhalb den Einfriedigungs=Hecken gegen den Forſt, nämlich zwiſchen der Hecke und dem Graben, werden keinerley Art Bäume von Seiten des Eigenthümers der Grundſtücke gepflanzet oder geduldet; — Entgegengeſetzte Fälle werden beſtraft mit =	1	=	=	6
und die außerhalb der Einfriedigungs=Hecke ſtehenden Stämme werden von Seiten des Forſtes weggeräumet				
5.) Die äußeren Wurzel=Sproſſen (Ausläufer) der Hecken ſind jährlich bey der Graben=Aufräumung wegzunehmen, bey Strafe von =	1	18	=	3
6.) Wer vor den Einfahrts=Thoren (Schlagbäumen) der Grundſtücke die Einfaſſungsgraben unvollendet läßt oder verſtopfet, wodurch gewöhnlich dem Waſſer der Abfluß gehemmet wird, zahlet = = =	2	=	=	6
7.) Trockene Zäune um Aecker, Wieſen und Weiden ſind verboten; wer dieſem entgegen handelt, zahlet für jede Ruthe =	=	9	=	3
8.) Wer einen Grenz= oder Mahlbaum umhauet,				

Grenz=

Fortſetzung.	Strafe		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
Grenzſteine verrücket, verſetzet oder ganz fortbringet, wird auf ein Jahr mit dem Zuchthauſe beſtraft, und der Anzeiger erhält ſ	ſ	ſ	2	ſ
9.) Wer Grenz- oder Mahl-Bäume, Grenz- oder Mahl-Steine und Jagd-Pfähle vorſätzlich beſchädiget ſ ſ	4	ſ	1	ſ
10.) Wer Forſt-Eintheilungsſteine oder Pfähle verſetzt oder fortbringt ſ ſ	4	ſ	1	ſ
11.) Wer ſolche vorſätzlich oder mit ſeiner Schuld beſchädigt ſ ſ	1	18	ſ	18
12.) Wer über den Grenzwall neue unerlaubte Fußwege macht ſ ſ	1	ſ	ſ	6
13.) Wer durch den Grenz-Knick und über den Grenzwall einen neuen unerlaubten Fahrweg macht ſ ſ	6	ſ	1	ſ
und der Wall iſt ſofort wieder in gehörigen Stand zu ſetzen.				
14.) Wer Vieh über den Grenzwall treibet ſ	2	ſ	ſ	18
15.) Wer außer den gemeinen Wegen Sachen über den Grenswall transportirt ſ	2	ſ	ſ	18
und wenn es zollbare Sachen ſind, ſo tritt die auf Zoll-Defraudationen beſtimmte Strafe ein.				

Digitized by Google

Fortſetzung.	Strafe Rthlr.	Mgr.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthlr.	Mgr.
16.) Wer vom Grenzwall — ohne Auftrag — Erde abnimmt oder abſticht -	10	-	4	-
17.) Wer den Landes-Grenz-Graben, durch Ausdehnung ſeiner anſtoßenden Grundſtücke, abſichtlich verenget oder ſchmäler macht -	5	-	1	-
18.) Alle am und im Forſte belegene Bauern-Höfe ſind durch eine Einfriedigung mit Graben, Wall und Hecke zu ſchließen. Um die Höfe werden trockene Einfaſſungs-Zäune verſtattet, jedoch müſſen ſolche auswärts mit einem Graben, wie ſub Nro. 1. beſtimmt iſt, umfaßt ſeyn.				

L. Forſt- und Jagd-Dienſte.

1.) Wer von den zu Forſt-Dienſten verpflichteten Unterthanen bey der Forſt-Arbeit, wozu er beſtellt iſt, ohne gegründete Urſache zur beſtimmten Zeit nicht erſcheinet:				
a. Für einen Spann-Dienſt -	1	-	-	3
b.) Für jeden Hand-Dienſt - -	-	9	-	1
2.) Wer die ihm aufgegebene Arbeit nicht nach der Anweiſung des Forſtbedienten verrichtet -	-	7	-	-

3.)

Digitized by Google

Fortſetzung	Strafe		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
3.) Wer zur Pflanzung der Bräutigams-Heiſter nicht erſcheint, zahlet ſ ſ	ſ	18	ſ	3
und iſt alsdann der Pflanzung überhoben.				
4.) Wer Kinder zur Wald-Arbeit ſendet, die den ſchuldigen Dienſt nicht leiſten können, zahlet	ſ	9	ſ	1
5.) Wer die Arbeit, die mit mäßiger Thätigkeit geleiſtet werden kann, nicht verrichtet ſ	ſ	7	ſ	ſ
6.) Wer zum Jagd-Dienſte auf geſchehene Beſtellung nicht erſcheinet, giebt ſ	ſ	9	ſ	1
7.) Wer nicht zur beſtimmten Zeit erſcheinet, zahlet	ſ	5	ſ	1
8.) Wer vor beendigter Jagd abgehet ſ	ſ	5	ſ	1
9.) Wer die Saat-Eicheln, oder Bucheln, welche die Maſt-Berechtigten bey vorhandener Maſt ſammlen müſſen, an den Revier-Förſter nicht überliefert, zahlt das Sammel-Lohn für eine Metze mit ſ ſ	ſ	7	ſ	1½
10.) Der Bauervogt oder Briefträger, welcher die ihm zur Beſtellung gegebenen herrſchaftlichen Briefe nicht ſofort dem folgenden Briefträger überliefert, oder nicht bis zum gehörigen Orte beſtellet ſ ſ ſ	ſ	24	ſ	6

M.

Fortſetzung

M. Verſchiedene ſonſtige Frevel.

	Strafe.		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr	Rthlr.	Mgr.
1.) Ein böslich falſcher Angeber ſoll mit einer unnachläſſigen harten Strafe belegt werden.				
2.) Wer ſich an einen Forſt-Jagd- oder Fiſcherey-Bedienten vergreifet und ihn mißhandelt, indem dieſer ſein Amt verrichtet, ſoll nach Befinden zum Zuchthauſe oder anderer harten Strafe verurtheilt werden.				
3.) Wer dieſen Bedienten bey ihrer Dienſt-Verrichtung mit Schelt-Worten begegnet, wird nach Befinden an Geld oder am Leibe geſtraft.				
4.) Wer ſich der Pfandung widerſetzt –	1	–	–	–
5.) Wer ſeinen Namen verleugnet, oder einen falſchen Nahmen angiebt, wenn er von den Forſtbedienten auf Forſt-Frevel betroffen wird –	1	–	–	6
6.) Wer die Nahmen derjenigen, die mit ihm oder in ſeiner Geſellſchaft auf Forſt-Frevel betroffen werden, nicht angeben, oder ſich nicht eydlich reinigen will, daß er die Mitfrevler nicht gekannt habe, zahlet für dieſe Helfer oder Mitfrevler die verordnungsmäßige Strafe und Anzeigegeld.				

7.)

Digitized by Google

Fortſetzung	Strafe		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr	Rthlr.	Mgr.
7.) Wer ohne Erlaubniß wildes Obſt- und Vogel-Beeren aus dem Walde holet .	–	18	–	6
8.) Wer einen Baum durch unvorſichtiges Fahren beſchädiget . .	–	18	–	4
9.) Der Hirte, Holzhauer oder Arbeiter der vom 15. April bis 15. October im Walde Feuer anmachet . .	–	18	–	3
10.) Vom 15. October bis 15. April iſt den Arbeitern im Forſte zwar verſtattet, bey kalter Witterung Feuer anzumachen; wenn ſie es aber in der Nähe von Nadelholz oder Reiſigholz, oder ſonſt an einem gefährlichen Orte anlegen, ſo zahlen ſie . .	1	–	–	4
11.) Wer Feuer in einem hohlen Baume anlegt . und erſetzet allen Schaden.	1	–	–	12
Wenn im Walde Feuer entſtanden iſt, ſo ſind alle Unterthanen verpflichtet, ſo wie bey Feuers-Brunſt welche Häuſer betrifft, zur Löſchung des Wald-Feuers herbeyzueilen, wobey jeder einen Spaten und eine Axt mitzubringen hat.				
12. Wer abſichtlich den Wald anzündet, ſoll von Gräfl. Juſtiz-Canzley nach den peinlichen Rechten gerichtet und beſtraft werden.				

13.)

Digitized by Google

Fortſetzung	Strafe Rthlr.	Strafe Mgr.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthlr.	Anzeige- und Pfandgeld. Mgr.
13) Wer Waſen (Plaggen) vom Forſtgrunde ſticht ſ ſ	1	ſ	ſ	4
14.) Wer Erde, Lehm, Thon oder Sand, ohne Erlaubniß aus dem Forſte nimmt				
a.) für ein 3 oder 4ſpänniges Fuder ſ	ſ	18	ſ	ſ
b.) für ein 2ſpänniges Fuder ſ	ſ	9	ſ	1
Auch ſind die etwa gemachten Gruben von den Excedenten wieder zu ebenen.				
15.) Wer von einem angeſchlagenen Stamm das Zeichen des Waldhammers aushauet ſ	5	ſ	ſ	18
16.) Wer das Zeichen des Waldhammers fälſchlich nachmachet, ſoll nach Befinden mit Zuchthaus- oder anderer harten Leibesſtrafe gezüchtigt werden, und für den Anzeiger entrichten ſ	ſ	ſ	2	18
17.) Wer ohne Erlaubniß Steine im Forſte bricht, für jedes Fuder ſ ſ	ſ	18	ſ	6
18.) Wer die jährlich abzuliefernden Sperlings-Köpfe nicht abliefert, zahlet für jeden fehlenden Kopf ſ ſ	ſ	3	ſ	1
Der Forſt-Bediente, in deſſen Gegenwart die Ablieferung geſchiehet, iſt dafür verantwortlich, daß keine andere Vogel-Köpfe für Sperlings-Köpfe geliefert werden.				

19.)

Fortſetzung	Strafe		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
19.) Wer wilde oder dem Walde zugeflogene Bienen (deren Eigenthümer nicht bekannt iſt) entwendet - -	1	-	-	12
Die Wald-Bienen gehören unter die Accidenzien der Revier-Förſter.				
N. Wild-Dieberey und Jagd-Frevel.				
Alle Wild-Dieberey oder grobe Jagd-Frevel, welche in der Verordnung d. d. Bückeburg den 20. Auguſt 1805 bemerkt ſind, werden von der Juſtiz-Canzley unterſucht, und nach Vorſchrift der eben angeführten Verordnung beſtraft: Die geringeren Jagd-Frevel, deren Unterſuchung den Untergerichten vorbehalten bleibt, ſind folgendermaßen zu beſtrafen:				
1.) Wer zur Jagd berechtigt iſt, und ſolche in der Hegezeit ausübet - -	20	-	5	-
P. N. Die gewöhnliche Hegezeit der niedern Jagd fängt mit dem 15. Januar an, und dauert bis zum 24. Auguſt. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß, wenn wegen ſpäterer Erndte die Oefnung der Jagd durch landesherrlichen Be-				

fehl

Fortſetzung	Strafe		Anzeige und Pfandgeld	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
fehl ſpäter beſtimmt wird, jeder Jagd-Berechtigte bey obiger Strafe ſich hiernach zu richten hat.				
2.) Auch der Jagd-Berechtigte darf die Jagd nicht anders als Ordnungsmäßig und durch gelernte, in ſeinem Brod und Lohn ſtehende Jäger, ausüben laſſen. Wer dawider handelt zahlt ; ;	10	;	1	;
P. N. Es iſt zwar erlaubt, daß der zur Jagd Berechtigte ſeine Freunde auf die Jagd mitnehmen darf, jedoch dergeſtalt, daß ſolches nicht mißbraucht werde, und unter ſolchem Vorwande keine Treibjagen angeſtellt, auch keine fremde Jäger und fremde Hunde dabey gebraucht werden.				
3.) Die Jagd-Berechtigten dürfen keine andere, als Hühner- und Dachs-Hunde zur Jagd gebrauchen, und letztere nur allein in Dachs- oder Fuchs-Baue.				
Der Gebrauch der Jagd-Hunde und der Wind-Spiele iſt dem Jagd-Berechtigten nicht erlaubt. Wenn ſolche Hunde im Felde oder im Walde betroffen werden; ſo ſind die Forſt-				

und

Fortſetzung	Strafe		Anzeige und Pfandgeld	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
und Jagd-Bediente verpflichtet, ſelbige todt zu ſchießen und der Eigenthümer zahlt für jeden Hund	1	-	-	12
4.) Wenn ein zur Jagd Berechtigter ſeine Hunde in die herrſchaftlichen privativen Jagd-Reviere laufen läßt, ohne ſolche ſofort zurückzurufen; ſo haben die herrſchaftlichen Forſt- und Jagd-Bediente das Recht, die Hunde todt zu ſchießen und der Eigenthümer zahlt für jeden Hund	1	-	-	12
5.) Wer zur hohen Jagd nicht berechtigt iſt, und Rehe oder ſonſtiges zur hohen Jagd gehöriges Wildprett ſchießt, wird nach der oben angeführten Landes-Verordnung vom 20. Auguſt 1805 als unberechtigter Wildſchütze geſtraft.				
6.) Wer, ohne zur Jagd berechtiget zu ſeyn, einen Hühner- oder ſonſtigen Jagd-Hund, ohne ein Schieß-Gewehr bey ſich zu haben, mit ſich in die Jagd-Reviere nimmt,				
a.) in der Setz-Zeit	4	-	-	12
b.) außer der Setz-Zeit	2	-	-	12
7.) Wer in eines andern Jagdrevier, worin er zu jagen nicht berechtiget iſt, außerhalb den Wegen und zwar auf offenem Felde				

 mit

Fortſetzung.	Strafe Rthlr.	Strafe Mgr.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthlr.	Anzeige- und Pfandgeld. Mgr.
mit Schießgewehr oder Jagd-Geräthſchaften betroffen wird, wenn gleich er nichts geſchoſſen oder nichts gefangen hat	10	-	2	-
wird er im Walde betroffen	15	-	3	-
8.) Wer innerhalb eines fremden Jagd-Reviers Hunde und Schießgewehr von einem Orte zum andern bringt, ſoll den Stein vom Gewehr abſchrauben, die Hunde am Stricke oder der Koppel führen und damit auf dem gewöhnlichen Wege bleiben; ſonſt zahlt er	5	-	1	-
9.) Hirten, Schäfer, Knochenhauer oder Fleiſcher, die ihre Hunde, wenn ſolche kein Vieh treiben, in den Jagd-Revieren nicht an der Linie führen	1	-	-	12
10.) Die Haus-Hunde auf dem Lande ſollen vom 1. März bis Ende Auguſt an Ketten gelegt ſeyn. Wer es nicht befolgt, zahlt während dieſer Zeit				
a.) für jeden Hund, der unangekettet auf dem Hofe betroffen wird	-	6	-	3
b.) für jeden Hund, der im Jagd-Revier betroffen wird	1	-	-	12
11.) Vom 1. September bis Ende Februar brauchen				

die

Fortſetzung	Strafe Rthlr.	Strafe Mgr.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthlr.	Anzeige- und Pfandgeld. Mgr.
die Hunde der Landleute nicht angekettet zu ſeyn; jedoch muß jeder Hund dann einen Knüppel von einer Elle lang am Halſe tragen. Während dieſer Zeit wird				
a.) für jeden auf dem Hofe ohne Knüppel betroffenen Hund	-	6	-	3
b.) für jeden im Jagd-Revier ohne Knüppel von beſtimmter Länge betroffenen Hund bezahlt	-	24	-	12
Auch iſt der Forſt- und Jagd-Bediente verpflichtet, diejenigen Hunde, wobey die unter No. 9. 10. und 11. beſtimmte Strafe ſtatt findet, todt zu ſchießen, wenn nämlich die Hunde im Jagd-Revier außerhalb den Höfen betroffen werden.				
Alle im Walde betroffenen Hunde mit oder ohne Knüppel ſind zu jeder Zeit todt zu ſchießen. Die Anwohner des Waldes haben ſich hiernach zu richten.				
Wenn Hunde aus den Städten in den Jagd-Revieren betroffen werden, ſo ſind				

Fortſetzung	Strafe		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr	Rthlr.	Mgr.
der deshalb alles dasjenige ſtatt, was wegen der Hunde der Landleute verordnet iſt				
12.) Derjenige Müller oder Waſenmeiſter, der einen herrſchaftlichen Hund in Fütterung hat, und ſolchen nicht gehörig unterhält, zahlet -	2	-	-	-
13.) Wer ſolchen durch ſeine Schuld entlaufen läßt, bezahlt den Werth des Hundes, und -	2	-	-	-
14.) Wer die Neſter der Feldhühner zerſtöhret -	5	-	2	-
15.) Diejenigen, in deren Hof- und Garten-Hecken Schlingen gefunden werden, ſind deshalb verantwortlich und werden, im Fall ſie ſich nicht eydlich reinigen können, nach der oben erwehnten Verordnung vom 20. Auguſt 1805 beſtrafet.				
16.) Wer ohne Erlaubniß Dohnen oder Bügel zum Kramets-Vogelfang ſetzet -	2	-	-	18
17.) Wer aus einem erlaubten Dohnen-Stiege Vögel entwendet -	4	-	-	18
18.) Wer auf den Feldern oder im Walde verendetes Wildprett findet, das noch in ganzer Haut iſt, und ſolches ſogleich dem Revier-Förſter anzeigt, erhält zur Belohnung				
a.) für einen Hirſch oder Thier 24 Mgr.				

b.)

Fortſetzung	Strafe		Anzeige⸗ und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
b.) für ein Reh = = 16 Mgr.				
c.) für eine Sau = = 18 Mgr.				
Die Herrſchaftlichen Jäger und Forſtbediente ſind von Amtswegen zu dieſer Anzeige verpflichtet.				
19.) Wer Hirſch⸗Gewichte oder Hirſch⸗Stangen im Forſte findet, muß ſolche an den Revier⸗Förſter abliefern, bey Strafe von =	1	=	=	12
20.) Wer Fuchs⸗Otter⸗ oder andere Raubthier⸗Fallen findet, und ſolche aus ihrer Lage verrücket oder beſchädiget = =	2	=	1	=
21.) Wer ſolche entwendet, zahlet, außer der Schadens⸗Erſetzung, = =	5	=	1	=
22.) Wer Füchſe, Dachſe, Otter und Marder fängt, und ſolche nicht ſofort an den Revier⸗Förſter abliefert, zahlet, außer der Vergütung des Rauchwerks, = =	1	=	=	18
23.) Wer im Walde Wildprett ſcheuchet durch Schreyen oder auf welche Art es ſonſten geſchehen mag = =	=	18	=	6
24.) Wer, außerhalb den verſtatteten Wegen, in Zuſchlägen, wo das Wildprett				

ſeinen

Fortſetzung

	Strafe		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
ſeinen Stand hat, betroffen wird, ohne aufgetragene Geſchäfte darin zu haben , ,	,	6	,	2
25.) Vom 15. April bis 1. Auguſt dürfen, den ältern Verordnungen gemäß, zwar gar keine Schweine in den Wald gebracht werden; jedoch wird, mit Vorbehalt der landesherrlichen Gerechtſame, den zur Schweine-Hude im Walde berechtigten Dorfſchaften verſtattet, auf den vorhandenen Blößen, die von Seiten des Forſt-Departements angewieſen werden, auch während obiger Zeit die Schweine im Walde zu hüten. Wer aber die Schweine außer den angewieſenen Blößen im Gebüſche hütet, zahlet , ,	1	,	,	8

O. Fiſcherey-Exceße.

1.) Wer, ohne dazu berechtiget zu ſeyn, auf den herrſchaftlichen wilden Wäſſern fiſchet , und erſetzt den Schaden.	5	,	1	2
2.) In der Laichzeit ſind die Fiſchereyen völlig zu verſchonen, und zwar in Forellen-Bächen darf im November und December nicht gefiſcht				

werden,

Fortſetzung	Strafe		Anzeige- und Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
werden, und im Monathe May und Junius iſt die Laichzeit der übrigen hieſigen Fiſche zu beachten, bey / /	5	/	/	18
3.) Stauwerke ſind ohne Erlaubniß in den Bächen nicht anzulegen, bey / /	5	/	/	18
4.) Wer ein herrſchaftliches Fiſcher-Waſſer abläßt, zahlt / /	10	/	1	/
Sollte dieſer Exceß bey einem beſetzten Teiche vorgenommen werden; ſo wird der Schaden an Fiſchen, nach der gewiſſenhaften Schätzung der Forſt-Bedienten, erſetzet, und auch die Strafe nach Befinden erhöhet.				
5.) Alle gefangene Forellen, Hechte und Karpfen, die nicht über ein viertel Pfund, und alle Barſche und Schleien, die nicht über ½ Pfund ſchwer ſind, ebenfals alle Krebſe, welche nicht die gehörige Größe als Speiſegut haben, ſollen in die Gewäſſer zurückgeworfen und nicht verbraucht oder verkauft werden, bey /	5	/		18
6.) Kleine Angeln ſollen gar nicht gebraucht werden bey / /	2	/	/	18
7.) Das Betäuben der Fiſche durch das Trüben der ſtehenden Waſſer, oder durch Einſtreuen				

be-

Fortſetzung	Strafe Rthlr.	Strafe Mgr.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthlr.	Anzeige- und Pfandgeld. Mgr.
betäubender Materien iſt verbothen bey und der unberechtigte Fiſcher zahlet außerdem noch die Strafe Nro. 1.	3	-	-	18
8.) Wenn bey Ueberſchwemmungen oder Fluthen die Fiſche ausgetreten ſind, hat jeder ſich des Fiſchens in den Grabens ꝛc. zu enthalten, bey und erſetzet den Schaden.	2	-	-	18
9.) Das Flachs-Röſten (Röthen) in den Bächen iſt verbothen, bey Verluſt des Flachſes für den Anzeiger, und bey Strafe von	5	-	-	18
10.) Auch ſollen keine Röſte-Gruben (Röthe-Kuhlen) an herrſchaftlichen Fiſch-Bächen ohne Erlaubniß angelegt werden, bey	2	-	-	6
11.) Das Waſſer ſoll aus einer ſolchen erlaubten Röſte-Grube nie in den Bach, ſondern ſeitwärts abgelaſſen werden, oder in der Grube austrocknen, wer dawider handelt, wird beſtraft mit	2	-	-	6
12.) Das Wäſſern der Wieſen aus den Fiſch-Bächen ſoll nie ohne vorherige Anzeige geſchehen. Es ſollen aber den Landwirthen hiergegen keine Hinderniſſe von Seiten der Fiſcherey-Adminiſtration in den Weg gelegt				

und

Forſetzung.	Strafe Rthlr.	Strafe Mgr.	Anzeige u. Pfandgeld Rthlr.	Anzeige u. Pfandgeld Mgr.
und ſolche Einrichtungen getroffen werden, daß der Fiſcherey kein Schaden zugefüget werde. Wer dieſem zuwider handelt zahlet =	2	=	=	6
13.) Derjenige Müller, welcher Ahlkörbe in die Mühlen=Gänge vorlegt, oder die Mühlen=Teiche ohne vorherige Erlaubniß abläßt, zahlet	10	=	1	=
14.) Wer ohne Erlaubniß den Lauf der Fiſchwaſſer abändert, wird beſtraft mit =	10	=	1	=
15. Deſſen Enten auf den Fiſch=Bächen oder Teichen betroffen werden, zahlt für jedes Stück	=	6	=	2
auch ſind die Forſtbedienten berechtiget, die Enten todt zu ſchießen				
16.) Wer Fiſche aus Teichen oder Behältern ſtiehlet, zahlt für jedes Pfund geſtohlene Fiſche	1	=		
oder wird auch ſonſt nach Befinden beſtrafet, wenn die Pfundezahl der geſtohlenen Fiſche nicht auszumitteln iſt. An Anzeigegeld zahlt ein ſolcher Fiſchdieb = =	=	=	1	18
P. N. Sämtliche Fiſcherey=Geräthe, welche der Fiſcherey=Freveler bey der Frevel=That bey ſich führet, ſind dem Anzeiger als ſein Eigenthum zugefallen, und an denſelben abzuliefern.				

P. Beſtrafung der Forſtbediente.	Strafe Rthlr.	Strafe Mgr.	Anzeige u. Pfandgeld Rthlr.	Anzeige u. Pfandgeld Mgr.
Kein Forſtbedienter ſoll, bey Verluſt ſeines Dienſtes, irgend einiges Pfandgeld von den ertappeten Frevlern ſelbſt annehmen. Wer es anzeiget, daß ein Forſtbedienter hiergegen gehandelt, erhält welche aus des Forſtbedienten Vermögen zu erſetzen ſind.	⸗	⸗	5	⸗
Von fremden oder ausländiſchen Forſt⸗Frevelern ſind jedoch Pfänder zu nehmen, welche an das Amt abzuliefern ſind. Im Fall aber der Ausländer unbekannt iſt, und kein hinlängliches Pfand von ihm genommen werden kann, ſo iſt ſolcher zu arretiren und an das Amt abzuliefern.				
2. Wenn ein Forſtbedienter den Thäter irgend eines Frevels weiß oder gegründete Anzeige davon hat, und es nicht gehörigen Orts meldet, ſo ſoll derſelbe ebenfalls ſofort ſeines Dienſtes entſetzet werden.				
3.) Eben ſo ſoll derjenige Forſtbediente beſtraft werden, der ohne Vorbewuſt des Forſt⸗Departements, oder ohne höhere Erlaubniß, anderes als geringes Fallholz verkauft.				
4.) Wer von den Forſtbedienten nicht darauf achtet, daß die Klafter ſo dichte, als es thunlich				

iſt,

Beſtrafung der Forſtbediente.	Strafe.		Anzeige u. Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
iſt, und nach dem vorgeſchriebenen Maaße gelegt werden, zahlt ſ ſ	1	ſ	ſ	ſ
5.) Wer die Reinigung der Schläge vom Zopf- und Reißig-Holze nicht gehörig betreibet, ſo daß durch ſeine Schuld nach dem 1. May noch unzuſammengelegtes Reiſig-Holz in den Hauungen angetroffen wird, giebt ſ ſ	1	18	ſ	ſ
6. Wenn ein Beſitzer eines am Wald-Boden grenzenden Grundſtückes ſolches gegen den Wald heraus bauet und dieſer Exceß von Seiten des Revier-Förſters unbemerkt und unangezeiget bleibt, von andern aber zur Anzeige gebracht wird, ſo iſt der Revier-Förſter zu beſtrafen mit ſ	ſ	ſ	ſ	ſ
7.) Aller unmittelbarer oder mittelbarer Holz-Handel iſt den Forſt-Bedienten bey Strafe der Caſſation verboten.				
8.) Wer irgend einen Unterthan mehr als den andern beym Holzverkauf erweißlich begünſtiget oder benachtheiliget, ſoll auch ſeines Dienſtes entſetzet werden.				
9.) Wer von den Forſtbedienten Rindvieh oder Pferde in den Zuſchlägen treibt, zahlt per Stück ſ	2	ſ	ſ	24

Beſtrafung der Forſtbediente.	Strafe.		Anzeige u. Pfandgeld.	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
10) Wer von den Forſtbedienten das in den Forſten betroffene fremde Vieh nicht jedesmahl ſofort aus dem verbotenen Orte wegſchafft, ſoll nicht nur ſeines Pfandegeldes verluſtig, ſondern auch in dieſelbe Strafe, welche oben für die Eigenthümer des Viehes beſtimmt iſt, ebenfalls verfallen ſeyn.				
11.) Derjenige Forſtbediente, der ohne Erlaubniß eine Nacht aus ſeinem Poſte abweſend iſt, zahlt ſ ſ	2	ſ	ſ	18
Bleibt aber derſelbe noch länger abweſend, ſo ſoll die Strafe, nach Befinden der Umſtände, erhöhet werden.				
Uebrigens ſind den Forſtbedienten ihre Pflichten in der Inſtruction bekannt gemacht, und wer dawider auf irgend eine Art handelt, ſoll nach Beſchaffenheit der Umſtände ernſtlich beſtraft werden.				

101.

Verordnung

wider die Wilddieberey, vom 20. Auguſt 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Vormund und Regent ꝛc.

Da

Da Wir nöthig finden, die von den Regenten der Grafſchaft Schaumburg-Lippe wider Wilddieberey bisher erlaſſene Landesgeſetze theils zu erneuern, theils auch in mehreren Puncten näher zu beſtimmen und abzuändern; ſo verordnen Wir hierdurch folgendes:

1.) Niemand ſoll in den herrſchaftlichen oder irgend eines Jagdeigenthümers Wildbahnen jagen, er wäre denn dazu unbezweifelt berechtiget.

2.) Jeder Jagdberechtigte oder Jagdpächter hat bey der Behörde anzuzeigen, wen er zum Jäger oder ordentlichen Jagdgehülfen angeſtellet habe, widrigenfalls ſoll ein ſolcher unbekannter Jäger oder Jagdgehülfe auf gleiche Art, wie unberechtigte Jäger oder Wilddiebe, beſtraft werden.

3.) Niemand, der zur Jagd nicht berechtiget iſt, ſoll Schießgewehr, Hunde oder Geräthſchaften, womit Wild getödtet oder gefangen werden kann, innerhalb der Jagdreviere mit ſich führen, noch weniger damit jagen oder ſchießen.

Wer aber Hunde oder Schießgewehr von einem Ort zum andern bringen will, ſoll den Stein von dem Schießgewehr abſchrauben, die Hunde durch Stricke oder Koppel an der Hand führen und auf den ordentlichen offenen Wegen bleiben.

4.) Niemand ſoll Schießgewehr oder Geräthſchaften zum Fang oder Tödtung des Wildes an andere zu unerlaubtem Gebrauch verleihen.

5.) Niemand ſoll den Wilddieben wiſſentlich durch Verbergung Kauf oder Verkauf des geſtohlenen Wildes behülflich ſeyn, noch daſſelbe zu eigenem Genuß an ſich kaufen.

Diejenigen, welche, ohne ein dazu geeignetes Gewerbe zu treiben, nemlich Wildhändler, Jäger, Jagdpächter, Wildprett oder rohe Wildhäute verkaufen, ſollen

ge-

gehalten ſeyn, den redlichen Erwerb darzuthun, widrigenfalls ſollen ſie als Wilddiebe angeſehen und beſtraft werden.

6.) Diejenigen, welche obigen Geboten und Verboten zuwider handeln, ſollen, wie folget, beſtraft, die deshalb Anzeige thun aber, unter Verſchweigung ihres Namens, wie beyſtehend bemerkt iſt, belohnet werden.

7.) Die jedesmahlige Anzeige geſchiehet zwar vor dem Gerichtsſtande des Schuldigen, die Unterſuchung und Beſtrafung aller in dieſer Verordnung beſtimmten Fälle aber bleibt der Juſtiz-Canzley vorbehalten.

8.) Was dagegen geringe Jagdexceſſe betrifft, ſo ſollen ſelbige nach Vorſchrift der desfallſigen erneuerten Verordnung vom 20. Auguſt 1805, in Betreff der Beſtrafung der Forſt-Frevel, vor den Bruchgerichten beſtraft werden.

Was nun die nähere Beſtimmung der Strafe und des von dem Schuldigen zu erlegenden Anzeigegeldes betrifft, ſo wird deshalb folgendes feſtgeſetzt:

	Strafe		Anzeigegeld	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
9.) 1. Wer in eines andern Jagdreviere unbefugterweiſe wirklich ſchießt, Haſen, Feldhühnern oder ſonſtigem Gewilde Schlingen legt, oder andere Fanggeräthſchaften aufſtellt, erlegt, wenn gleich er nichts getroffen oder gefangen hat, iſt es auf dem Felde	20	„	5	„
iſt es im Walde . .	30	„	8	„
2. Wer würcklich Wildprett geſchoſſen oder gefangen hat, zahlt, wenn das Erlegte Hochwild iſt, wohin Wir die Rehe ausdrücklich mit gerechnet haben wollen, an Strafe .	50	„	10	„

	Strafe		Anzeigegeld	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
und erſetzt außerdem den Werth des geſtohlenen Wildes.				
Gehört das erlegte Wild zur niedern Jagd, ſo wird, nebſt Erſatz des Werthes, an Strafe erlegt .	20	.	5	.
3.) Wer zum zweyten- und drittenmahl überführt wird, fremdes Wild gefangen oder geſchoſſen und zu ſeinem Nutzen verkauft oder verwandt zu haben, iſt als ein Dieb zu beſtrafen, und ſoll, nach Ermäßigung der Umſtände zu drey, bis ſechs-monatlicher auch längerer Gefängniß- und Arbeitsſtrafe verurtheilt werden.				
4.) Wer Schießgewehr, Netze, Schlingen, Fangeiſen und dergleichen wiſſentlich zu unerlaubtem Gebrauch verleihet, erlegt .	10	.	2	18
5.) In dieſem und allen obigen Fällen iſt der Wilddieb oder Jagdfrevler des Schießgewehrs und ſonſtiger Jagdgeräthe, die derſelbe bey ſich führet, verluſtig.				
6.) Wer wiſſentlich geſtohlenes Wildprett verkauft oder ſonſt einem Wilddiebe in ſeinem diebiſchen Gewerbe durch Verheimlichung, Verbergung oder Mitwirkung behülflich iſt, ſoll demſelben gleich geachtet, und gleich wie dieſer beſtraft werden				

Digitized by Google

	Strafe		Anzeigegeld	
	Rthlr.	Mgr.	Rthlr.	Mgr.
7. Wer wiſſentlich geſtohlenes Wildprett zu eigenem Genuß kauft, erlegt .	2	.	.	18

Alle diejenigen, welche bey überwieſener Wilddieberey oder Jagdfrevel die hier beſtimmten Strafgelder zu erlegen unvermögend ſind, ſollen für jeden Conventionsgulden oder 24 Mariengroſchen Geldſtrafe mit 24ſtündiger Gefängniß oder eintägiger öffentlicher Arbeitsſtrafe belegt werden.

10.) Unſere Forſt- und Jagdbediente, denen die Anzeige der begangenen Jagdfrevel vorzüglich obliegt, ſollen dahin ſehen, daß ſie, zu Abkürzung der Unterſuchung, wo möglich, ſich dem Uebertreter, mit Zuziehung eines oder mehrerer Mitbedienten oder Gehülfen, nähern, und wofern ſie denſelben nicht auf der That ergreifen können, wenigſtens deſſen Perſon mit Gewißheit erkennen mögen.

11.) Sie ſollen denſelben Anfangs mit Beſcheidenheit anrufen und ihm das Gewehr abfordern, demnächſt aber denſelben einladen, mit ihnen vor das Amt oder ſeinen ſonſtigen Gerichtsſtand zu gehen.

12.) Falls der Uebertreter ein wohlbekannter mit Gütern angeſeſſener (worunter jedoch die Nahrungs-Gewerbetreibenden Bürger der Städte und die Beſitzer von Bauerngütern nicht zu verſtehen ſind) oder in Unſern und des Landes-Dienſten beſtellter Mann wäre, von welchem, ſeinem Stande nach, nicht zu vermuthen iſt, daß er des Gewinnes halber in eines andern Wildbahn zu jagen ausgegangen ſey; ſo ſoll derſelbe zwar, ohne Anſehn der Perſon, auf geſchehene Anzeige beſtraft werden, auch das Gewehr zum Beſten des Denuncianten abzugeben verbunden ſeyn, wider Willen aber nicht genöthi-

get

get werden, mit dem, welcher ihn betroffen hat, vor das Amt oder Gericht zu gehen.

13.) Wer auf geſchehenes Anrufen zu entfliehen ſucht, oder ſich weigert, das Gewehr abzugeben und vor das Amt oder ſeine ſonſtige Obrigkeit mitzugehen, ſoll doppelt beſtraft werden. Die Forſt- und Jagdbediente ſollen dem Betroffenen ſolches bey der Betretung zu erkennen geben und ihn warnen.

14.) Wenn der Uebertreter, der ihm vorgehaltenen Warnung ungeachtet, entfliehet, oder ſich weigert ſein Gewehr abzugeben und mit vor Gericht zu gehen, ſo ſollen die Forſt- und Jagd-Bediente berechtiget ſeyn, ihn mit Gewalt zu ergreifen und fortzuführen, jedoch ſich nicht erlauben, ihn zu ſchlagen oder zu mißhandeln, auch ſonſt ſich in Acht nehmen, daß demſelben durch die gewaltſame Ergreifung kein Schaden geſchehe.

15.) Der betroffene Uebertreter, welcher den Forſt- und Jagd-Bedienten drohet, zu ſchießen, ſoll auf ein Jahr zur Gefängniß- und Arbeitsſtrafe verurtheilt werden.

16.) Hat aber der Betroffene das Gewehr wirklich angeſchlagen, oder ſonſt mit einem tödtlichen Inſtrument ſich thätig zur Wehr geſetzt, ſo ſoll er mit zehnjahriger Gefängniß- und Arbeitsſtrafe belegt werden.

17.) Die Forſt- und Jagd-Bediente ſollen in dem Falle, wenn der Betroffene ſie mörderiſcher Weiſe anfällt, oder ſie lebensgefährlich bedrohet, befugt ſeyn, ſich ihres Lebens durch Gebrauch ihres Gewehrs zu erwehren, jedoch dabey die Schranken der Nothwehr nicht überſchreiten.

18.) Wilddiebe, die ſich durch Färbung ihres Geſichtes unbekannt machen, und auf geſchehenes Anrufen und Anmahnen ſich durch deſſen Entblößung nicht zu erkennen geben, auch ſich, wenn ſie auf der That ertappt

 wer-

Digitized by Google

werden, zur Wehr ſetzen, ſollen als höchſtgefährliche Miſſethäter zu zwanzigjähriger Gefängniß- und Arbeitsſtrafe verurtheilet werden.

Dieſe Verordnung ſoll zum Druck befördert und an den gehörigen Orten bekannt gemacht und angeſchlagen werden.

Gegeben Bückeburg den 20. Auguſt 1805.

Johann Ludwig
Graf von Wallmoden-Gimborn (L.S.)
Vormund und Regent.

102.

Verordnung

die Einſchränkung des Taubenhaltens betrf. vom 19. Auguſt 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ludwig, regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Vormund und Regent ꝛc.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß frey umherfliegende Tauben dem Ackerbau überhaupt, inſonderheit aber zur Saatzeit, großen Schaden zufügen, und es ſind daher von Unſern Vorfahren an der Regierung, weiland den regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe ꝛc. bereits in vorigen Zeiten verſchiedene Verordnungen, die Einſchränkung des Taubenhaltens betreffend, erlaſſen worden.

Gleich-

Digitized by Google

Gleichwie aber die von den Landleuten und Güterbeſitzern eingegangenen Klagen ergeben haben, daß die durch jene Verordnungen bezielten wohlthätigen Abſichten nicht ganz erreicht worden; ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, ſämmtliche über dieſen Gegenſtand bisher erlaſſene Landesverordnungen folgendermaßen zu erneuern, auch näher zu beſtimmen, und verordnen daher:

1.) daß künftig jedem Bewohner des Schaumburg-Lippiſchen Landes, welcher kein artbares Ackerland beſitzt und cultivirt, es ſey dieſes als Eigenthümer oder Pächter, das Taubenhalten gänzlich unterſagt ſeyn ſoll.

Damit ſodann auch

2.) die Tauben dem Ackerbau mindeſt möglich unſchädlich gemacht werden mögen; ſo wird jedem, welchem dergleichen zu halten geſtattet iſt, damit gebothen, ſeine Tauben während der Saatzeit, mithin vom 1. April bis zum 15. May, und vom 1. October bis zum 15. November jeden Jahrs, nicht umher fliegen zu laſſen, ſondern dieſelben vielmehr einzuhalten und einzuſperren.

3.) Ein jeder nach dieſer Verordnung zum Taubenhalten berechtigte Landesbewohner, welcher dieſem Gebothe entgegen zu handeln unternehmen und zu vorbemerkten Zeiten ſeine Tauben umher fliegen zu laſſen ſich beygehen laſſen würde, ſoll das nächſte Jahr ſeines Rechtes, Tauben zu halten, verluſtig und daher ſolche für das Jahr abzuſchaffen, gehalten, zugleich aber in fünf Rthlr. Strafe verfallen ſeyn, überdies aber das Wegſchießen und Wegfangen ſeiner Tauben zu gewärtigen haben, als wozu Unſere ſämtliche Forſtbedienten ausdrücklich angewieſen worden.

Dagegen

4.) wollen Wir und befehlen, daß außer obigem Falle, da jemand

ſeine Tauben während der Saatzeit nicht einhalten, ſondern vielmehr umher fliegen laſſen würde, alles Schießen und Fangen derſelben in der freyen Zeit, bey fünf Rthlr., oder ſonſt den Umſtänden angemeſſener, nach dem obrigkeitlichen Ermeſſen zu beſtimmender Strafe, gänzlich verbothen ſeyn ſoll.

5.) Damit nun dieſe Unſere Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange; ſo ſoll ſolche zum Druck befördert, von den Kanzeln verleſen und von ſämtlichen Obrigkeiten des Landes gehörig publicirt werden, inmaaßen Wir Uns zu denſelben, insbeſondere aber zu Unſerer vormundſchaftlichen Polizeycommiſſion verſehen, daß auf die Befolgung dieſes Edicts auf das pünctlichſte werde gehalten werden.

Zu Urkund deſſen haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben und Unſer vormundſchaftliches Regierungsſiegel beydrucken laſſen.

So geſchehen Bückeburg den 19. Auguſt 1805.

Johann Ludwig
Graf von Wallmoden = Gimborn (L.S.)
Vormund und Regent.

I. 3.

Reglement,

das herrſchaftliche Kaſſen und Rechnungsweſen betreffend.
vom 17. Januar 1806.

Da die Bemerkung gemacht worden, daß die beſtehenden Vorſchriften, die

Er=

Digitized by Google

Erhaltung der Ordnung bey dem herrſchaftlichen Kaſſen- und Rechnungsweſen betreffend, nicht jederzeit gehörig befolgt worden; ſo werden, auf Befehl hoher Vormundſchaft, ſelbige, zu Abwendung des von daher entſtehenden Nachtheils, in folgenden nochmals wiederholt, erweitert, und den ſämtlichen Rendanten eingeſchärft, mit dem Anfügen, daß Gräfliche Rentkammer die exacteſte Befolgung derſelben erwarte, da ſonſt jeder Rendant es ſich ſelbſt beyzumeſſen haben wird, wenn die auf die Nichtbefolgungsfälle geſetzten Strafen ohne alle Nachſicht werden beygetrieben werden.

§. 1.

Alle bey den Special-Rendanten eingehenden herrſchaftlichen Gelder ſollen, ohne ausdrückliche ſchriftliche Kammer-Verwilligung des Gegentheils, durchaus in keinen andern Münzſorten, als worin ſolche contractlich, oder nach der ſonſt beſtehenden Ordnung und Vorſchrift erfolgen müſſen, angenommen, und dann prompt und ohne Rückhalt inſtructionsmäßig an die Kammerkaſſe abgeliefert werden. Es müſſen ſolche Gelder gehörig ſortirt, und jede Sorte beſonders in Rollen von 5, 10, 15, 20, 25 Reichsthalern u. ſ. w. verpackt werden. Jede Rolle iſt mit dem Kaſſen-Siegel des Special-Rendanten auf beiden Enden zu verſiegeln. Das Quantum, die Münzſorte, die Kaſſe woraus die Gelder erfolgen, und das Gewicht, ſind auf die Rollen zu ſetzen, und dann iſt auch der Nahme des Einſenders beyzufügen.

Jede Nichtbefolgung der Vorſchrift wird mit Einem Reichsthaler Strafe gebüßt.

§. 2.

Sämtlichen Rendanten werden des nächſten Wagen und übereinſtimmende Gewichte zugeſendet werden, womit das Wägen der Geldrollen und Packete geſchehen ſoll.

Der

Digitized by Google

Der Kammerrentmeiſter wird dann jede verſiegelte Geldrolle nachwägen, und zum Zeichen des übereingeſtimmten Gewichts, ſeinen Namen neben dem Namen des Rendanten darauf ſetzen, Rollen mit unrichtiger Gewichtsbemerkung aber zurückſenden. Da nun durchaus nur einerley Sorte Geld in eine und dieſelbe Rolle nach §. 1. eingepackt werden ſoll; ſo bleibt der Special-Rendant für die Richtigkeit jeder Rolle auf den Fall, da ihm ſolche zurückgeſendet wird, und das Gewicht mit ſeiner darauf gemerkten Annotation nicht übereinſtimmt, verantwortlich. Indeß ſoll derſelbe eine jede desfalls befundene Unrichtigkeit mit 18 Mgr. Strafe büßen.

§. 3.

Jeder Geldabſendung zur Kammerkaſſe iſt das vorſchriftmäßige Sortenzettel beyzufügen; worin a.) der Tag der Abſendung, b.) die Kaſſe oder Rechnung woraus die Lieferung geſchieht, c.) die Münzſorte, d.) die Summe, e.) ob die Zahlung baar oder durch Zurechnung geſchieht, und endlich f.) in welchen monatlichen Extract die Gelder gehören, genau anzumerken iſt.

Auch iſt bey der letzten Lieferung der in die Rechnungen des abgelaufenen Jahrs gehörigen Gelder, noch ausdrücklich auf dem Anzeige- und Sortenzettel hinzuzufügen: daß ſolches die letzte Lieferung für das abgelaufne Kammer-Rechnungsjahr ſey.

Jede unterlaſſene Einſendung dieſer Anzeige- und Sortenzettel, oder auch die nicht vorſchriftmäßig geſchehene Einrichtung derſelben wird mit Einem Rthlr. beſtraft.

§. 4.

Ein ganz gleichlautendes Anzeige- oder Sortenzettel muß zugleich zur

Kammer erfolgen, jedoch nicht durch die dritte Hand, ſondern unmittelbar unter Couvert an dieſes Collegium eingeſendet werden, und zwar bey gleicher Strafe wie ad 3. auf den Unterlaſſungsfall beſtimmt worden iſt.

§. 5.

Die Kaſſenquittungen des Kammerrentmeiſters müſſen bey der Kammer-Controlle vom Directorium der Kammer, oder bey deſſen Abweſenheit von dem einſtweilen vorſitzenden Kammerrathe, ſignirt seyn, und ſind ohne dies, als Beläge ungültig.

§. 6.

Alle in jede Jahrsrechnung gehörigen Gelder müſſen ohnfehlbar vor Ablauf des Jänner des folgenden Jahrs, zur Kammerkaſſe eingeliefert werden, bey Einem Reichsthaler Strafe auf jeden Unterlaſſungsfall.

§ 7.

Dem Forſtrendanten, deſſen Rechnung vom 1. Julius des einen, bis Ende Junius des andern Jahrs geht, wird jedoch der Ablieferungs-Termin der Gelder des 2ten Quartals, das mit dem letzten December ſchließt, bis zum letzten Februar des folgenden Jahrs ein für allemahl prorogirt. Es muß derſelbe bey der Ablieferung alsdann in den Sortenzetteln anzeigen, daß dieſes die letzten in die Kammer-Rechnung des vergangenen Jahrs gehörigen Gelder ſind.

§. 8.

Die Erheber der von den adminiſtrirten herrſchaftlichen Meyereyen erfolgenden Gelder, ſollen zwar gehalten seyn, gleich allen übrigen Rendanten, mit der letzten Geldablieferung für das mit Ende December abgelaufene Kammer-

Rech-

Digitized by Google

Rechnungsjahr zu eilen, und ſelbige unfehlbar am Ende des Jänner des folgenden Jahrs zu bewürken. Da indeß auch ſie die Rechnungen vom 1. Julii des einem, bis Ende Junius des folgenden Jahrs führen, und alſo mit der Kammer-Rechnung nicht concordant ſchließen; ſo müſſen ſelbige, bey Vermeidung vorhin beſtimmter Strafe, nicht unterlaſſen, in den Anzeige- und Sortenzetteln, welche der letztern Geldablieferung in das Kammer-Rechnungs-Jahr beygegeben werden, zu bemerken, daß dieſe Lieferungen die letzten seyn, welche zur Kammer-Rechnung des abgelaufenen Rechnungs-Jahrs erfolgen werden.

§. 9.

Die monatlichen Rechnungs-Extracte müſſen nach der Vorſchrift eingerichtet ſeyn, wohin denn auch inſonderheit mit gehört, daß bey jeder Einnahme-Rubrik des Extracts angemerkt werde, ob die Revenüe in Golde oder Silbermünze erfolgen müſſe. Es ſollen dieſe Extracte für jeden abgelaufenen Monat, ohnfehlbar vor dem 5. des folgenden Monats zur Rentkammer erfolgen.

Die viertheljährigen Rechnungs-Extracte der Forſt-Rechnungen müſſen

a) vom 1ten Quartale am 15. December.

b.) vom 2ten Quartale am 15. März.

c.) vom 3ten Quartale am 15. Junii.

d.) vom 4ten Quartale am Ende Sept.

an die Rentkammer abgegeben ſeyn.

Für jeden Tag der ſpätern Einſendung, werden für jeden Extract 12 Mgr. und für jeden bey der Reviſion ſich ergebenden Rechnungsfehler 1 mgr. Strafe

Strafe gezahlt. Sollten in der Einnahme Poſten ausgelaſſen werden; ſo wird desfals die Strafe nach den Umſtänden jedesmal beſonders, und zwar verhältnißmäßig nach der Größe der ausgelaſſenen Poſten, beſtimmt werden.

§. 10.

Die jährlichen Schlußextracte müſſen vor Ablauf des Jänners des folgenden Rechnungsjahrs eingeliefert werden, und es bezieht ſich das Strafreglement ad §. 9. auch auf dieſe Schlußextracte Dem Forſtrendanten und den Rendanten der adminiſtrirten Meyereyen wird zu Abgabe dieſer Extracte Terminus erſterm, wie ſchon bemerkt iſt, bis ultimo September, letztern bis ultimo Auguſt jeden Jahrs, ein für allemal bewilligt.

§ 11.

Den Rechnungsſchluß-Extracten ſind genaue Verzeichniſſe der etwaigen Reſtanten beyzufügen, und bey jedem einzelnen Poſten muß der Kammerindult angefügt, auch über die Exigibilität das Nöthige angemerkt werden.

Für jedes zurückgebliebene Verzeichniß wird ein Rthlr. und für jeden einzelnen Poſt, bey dem die vorſchriftmäßige Anmerkung fehlt, werden 3 Mgr. Strafe bezahlt.

Für jeden im Schlußextracte und Reſtanten-Verzeichniſſe nicht aufgeführten Rückſtand oder Schuldpoſten haftet der Rechnungsführer mit der Caution und ſeinem ganzen Vermögen.

§. 12.

Alte Reſte ſind mit möglichſtem Fleiß beyzutreiben, und die Diligenz iſt auf Erfordern gehörig zu dociren. Neue Reſtanten paſſiren nicht anders, als auf vorhergängige expreſſe und ſchriftliche Kammerverwilligung.

Digitized by Google

§. 13.

Sämmtliche aufgeſtellten, reinlich und mit deutlicher Handſchrift abzufaſſenden Rechnungen, ſind mit den zugehörigen und gehörig zu deſignirenden Belegen, ohnfehlbar drey Monat nach dem Jahresſchluß, mithin ohnfehlbar Ende März eines jeden Jahrs, die Forſt-Rechnungen, ſo wie die Rechnungen der adminiſtrirten Meyereyen aber vor Ablauf des Monats October an die Kammer zur Reviſion einzuſenden Jede Woche der ſpäthern Einſendung jeder Rechnung wird mit Einem Reichsthaler Strafe gebüßt.

§. 14.

Jeder Rechnungsfehler im Aus- und Aufrechnen, im Uebertrage, welcher ſich bey der Reviſion finden ſollte, wird, wenn ſolcher über 1 Mgr. beträgt, mit 1 Mgr. Strafe gebüßt. Gröbere Verſehen, z. B. Nichtübereinſtimmung der Rechnung mit den Controll-Belegen der Einnahme, Unvollſtändigkeit der in der Rechnung aufzuführenden Inventarien, unabſichtliche oder culpoſe Auslaſſungen in der Einnahme ꝛc., werden, nach Befinden der Kammer, mit 1, 2, 3, 4, 5 Rthlr., oder ſonſt angemeſſener noch ſchärferer Strafe, belegt werden.

§. 15.

Da die Monita blos die Sache und nicht die Perſon der Rechnungsführer betreffen, ſo muß auch bey der Beantwortung darauf lediglich Rückſicht genommen und nicht außer Acht gelaſſen werden, daß dieſe Monita von Seiten der Rentkammer gemacht worden. Es ſind daher alle gegen den Probator etwa gerichtete Anzüglichkeiten gänzlich zu entfernen, bey Vermeidung angemeſſener, nach dem Befinden der Umſtände zu beſtimmenden Geldſtrafe, oder ſonſtiger Ahndung.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16.

Der Kammerrentmeiſter wird hiermit angewieſen, alle bey dem Kammerrechnungs- und Kaſſenweſen ſich ergebende Fälle, wodurch von den Special-Rendanten den obigen Vorſchriften entgegen gehandelt wird, zu notiren, und alle Monat bey der Kammer anzuzeigen. Die Kammerregiſtratoren und Kammerrechnungs-Probatoren ſollen auch hierdurch angewieſen ſeyn, die bey der vorſchriftmäßig zu geſchehenden Probatur der Rechnungen und Rechnungs-Extracte ſich hervorthuenden, dieſem Reglement entgegenlaufenden Contraventionsfälle, und zwar von jedem Rendanten beſonders, anzumerken, und monatlich die Verzeichniſſe davon der Kammer vorzulegen.

Gleiche Anzeige ſoll vom Kammerrechnungs-Controllweſen monatlich bey der Kammer geſchehen.

§. 17.

Man verſieht ſich alſo zu ſämtlichen Rendanten der pünctlichſten Befolgung dieſes Regulativs, da ſonſt ein jeder Contravenient es ſich ſelbſt beyzumeſſen hat, daß gegen denſelben nach Inhalt des Regulativs, mit Beytreibung der verwirkten Strafe, vermittelſt Abzugs von der Beſoldung, oder durch deren Eincaſſirung durch den Kammerboten, oder auch auf andere Weiſe unausbleiblich werde verfahren werden, da dann dieſe beygetriebenen Strafen zu milden Zwecken verwendet werden ſollen.

Bückeburg den 17. Januar 1806.

Auf ſpecialen gnädigſten Befehl hoher Vormundſchaft.

Gräfl. Schaumburg-Lippiſche zur vormundſchaftlichen Rentkammer verordnete Director und Räthe.

Digitized by Google

104.

Erläuterung der Vermeſſungs-Verordnung

vom 22ſten Septb. 1779

Promemoria der Regierung

de dato Bückeburg den 16ten Julius 1793.

Es iſt höchſten Orts gnädigſt reſolvirt worden, daß folgende nähere Beſtimmung und Erläuterung der Vermeſſungs-Verordnung vom 22ten Septb. 1779, für künftige Fälle vorläufig, und bis hierunter ein Anderes regulirt werden wird, Statt finden ſoll; und zwar

1.) Behält es zwar dabey ſein Verbleiben, daß die Vermeſſungsgebühren nach der Größe der Grundſtücke zu entrichten ſind; die bisherige im §. 7 der Verordnung enthaltene Taxe iſt aber abgeändert, und wie folgt beſtimmt worden, wornach zu zahlen ſind:

	Vom Morgen
Für 2 Morgen und darunter	6 Mgr.
— 5 — — — bis 2 Morgen	5 —
— 8 — — — 5 —	4 —
— 10 — — — 8 —	3 —
— 25 — — — 10 —	2 —

Für

		Vom Morgen
Für 50 Morgen und darunter bis 25 Morgen		1 Mgr. 4 Pfennige
über 50 Morgen	⸗ ⸗	1 Mgr.

Würde jedoch Jemand unter 10 Morgen Land vermeſſen laſſen wollen, ſo muß der Eigenthümer des Grundſtücks ſich mit dem Landmeſſer über billige Diäten, oder eine erhöhete Taxe vereinigen.

2.) Der §. 8 der vorhingedachten Verordnung iſt folgendermaaßen erklärt worden:

Die Morgenzahl wird nicht von jedem Grundſtücke, ſondern von allen Grundſtücken, welche einem und demſelben Beſitzer gehören und zuſammenhängen, nach der nun rectificirten Taxe des §. 7. bezahlt.

Gehören die Grundſtücke daher gleich einem Beſitzer, machen jedoch nicht im Zuſammenhange eine Flage aus, ſondern der Zuſammenhang wird von andern, auch anderen Beſitzern gehörigen, dazwiſchen liegenden Pertinenzien getrennt, ſo wird auch das jedesmal Zuſammenhangende zuſammen genommen, und dafür die taxmäßige Zahlung geleiſtet.

3.) Gleichwie aber obige Taxe und deren Beſtimmung, ſowohl bey Vermeſſungen für Privatperſonen, als auch bey Vermeſſungen zu Rectification des Steuerweſens ꝛc. das Normativ giebt, ſo iſt jedoch weiter verordnet worden, daß den hieſigen Landmeſſern, bey dergleichen Landes⸗ ſo wie auch Kameral⸗Vermeſſungen, nur Zweydrittheile der in §. 7. der Verordnung angegebenen, nun nach Num. 1 dieſes Promemoria rectificirten Taxe, oder auch nach vorheriger Beſtimmung tägliche Diäten gezahlt werden ſollen.

Digitized by Google

4.) Was auch inſonderheit die ſehr ins Detail gehende Vermeſſung von Flecken und Dörfern betrifft, wo jedes Haus, jeder Stall, jede Scheure, jedes kleine Grundſtück beſonders ausgemeſſen, berechnet, und nach Situation, Größe und Figur in die Charte übertragen werden muß, iſt die Taxe eines jeden vermeſſenen und chartirten Morgens auf acht Mgr. feſtgeſetzt, und wird darnach künftig Zahlung geleiſtet.

Jedoch werden hierunter keine andere Ländereyen und Plätze, als die zu den Flecken und Dörfern gehörigen Gärten, und unter einem halben Morgen haltenden Grundſtücke verſtanden; Größere Grundſtücke werden nach der gewöhnlichen Taxe der Vermeſſung in Landes- oder Cameral-Sachen bezahlt.

Es haben alſo ſämtliche beeydigte Landmeſſer hieſigen Landes nach vorbeſchriebener Taxe in allen künftigen Fällen Zahlung zu erwarten, wobey es jedoch ſich von ſelbſt verſteht, daß es übrigens bey der Verordnung vom 21ſten Septbr. 1779, inſofern deren Inhalt durch gegenwärtige Anweiſung nicht eine andere Beſtimmung erhalten hat, ſein lediges Bewenden behält.

Bückeburg den 16ten Julius 1793.

Gräflich Schaumburg-Lippiſche zur vormundſchaftlichen Regierung verordnete Director und Räthe.

Ende des dritten Theils

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google